

TÄTIGKEITSBERICHT 2017



Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht | Hamburg

Vorwort

Das für die Entwicklung des Instituts einschneidendste Ereignis des vergangenen Jahres war die Emeritierung von *Jürgen Basedow*, die mit seinem 68. Geburtstag zusammenfiel. Ein zweitägiges Symposium unter dem Titel „Mehr Freiheit wagen“ mit Vorträgen seiner akademischen Schüler reflektierte aus diesem Anlass die weitgespannten Forschungsinteressen von *Basedow*. Zudem erschien an diesem Tag eine vierbändige „Encyclopedia of Private International Law“, die *Basedow* zusammen mit *Giesela Rühl*, *Franco Ferrari* und *Pedro de Miguel Asencio* herausgegeben hat. Dieses Werk gibt Aufschluss über die aktuelle Situation des Internationalen Privatrechts in über 80 Ländern und beleuchtet die Entwicklung der Disziplin in den vergangenen Jahrzehnten unter dem Vorzeichen einer fortschreitenden Globalisierung.

Zwei weitere größer angelegte Forschungsprojekte sind im Jahre 2017 abgeschlossen worden und werden im Laufe des kommenden Jahres in Buchform erscheinen. Dabei handelt es sich zum einen um „Gesellschaftsrechts-Geschichten“, für die *Holger Fleischer* zusammen mit *Jan Thiessen* verantwortlich zeichnet. Durch sie wird ein sehr viel reicheres Bild von der Entwicklung des Gesellschaftsrechts im 20. Jahrhundert gezeichnet, als es uns bislang anhand der einschlägigen Aufsatz- und Kommentarliteratur vor Augen steht, werden dort die zentralen Entscheidungen doch in der Regel auf ihre Leitsätze reduziert. Zum anderen gibt *Reinhard Zimmermann* zusammen mit *Nils Jansen* einen umfassenden historisch-vergleichenden Kommentar zum Europäischen Vertragsrecht unter dem an Blackstone angelehnten Titel „Commentaries on European Contract Laws“ heraus. Das Werk bietet Orientierung über den Stand des europäischen Vertragsrechts (*acquis commun* wie auch *acquis communautaire*) und Anregungen für dessen weitere Kristallisation.

Einen Schwerpunkt der Institutstätigkeit bildet neben der Grundlagenforschung die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Davon zeugen unter anderem die sieben Habilitationsschriften, die im Jahre 2017 von *Peter Agstner*, *Walter Doralt*, *Martin Illmer*, *Eugenia Kurzynsky-Singer*, *Johannes Liebrecht* und *Jan Lüttringhaus* fertiggestellt worden sind. Habilitationscharakter hat auch die im September 2017 an der Universität Paris II angenommene Arbeit von *Samuel Fulli-Lemaire*, der vier Jahre lang Mitarbeiter der Arbeitsgruppe von *Reinhard Zimmermann* war.

Die Forschungsgruppe zum Familien- und Erbrecht islamischer Länder hat sich im Jahre 2017 einerseits insbesondere mit dem Abstammungsrecht, andererseits mit dem Aufbau eines Informationsportals zum Familienrecht in Syrien befasst. Dazu lesen Sie in diesem Jahresbericht Näheres. Hinzu kommen Schwerpunktberichte zu den Länderreferaten China (hier wurde eine umfassende, von *Benjamin Pißler* herausgegebene Darstellung des chinesischen Zivilprozessrechts abgeschlossen) und Japan (erschieden ist 2017 z.B. eine von *Harald Baum* mitherausgegebene rechtsvergleichende Studie über „Independent Directors in Asia“).

Aus dem Programm der wissenschaftlichen Veranstaltungen, die 2017 im Institut stattgefunden haben, seien der Vortrag von *Lord Reed* zum Thema „Comparative Law in the UK Supreme Court“, die Distinguished Lecture der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion von *Marietta Auer* über das „Erkenntnisziel der Rechtstheorie“, das Lateinamerika-Symposium zu Ehren von *Jürgen Samtleben* und das Symposium „Kautelarpraxis und Privatrecht“ für die Freunde und Förderer des Instituts hervorgehoben.

Wir freuen uns sehr, dass wir mit *Claudia Holland* eine neue Leiterin unserer Bibliothek gefunden haben; auch der Stellvertreterposten ist inzwischen mit *Gergana Kozarowa* wieder besetzt worden.

Hamburg, im Mai 2018

Reinhard Zimmermann
Geschäftsführender Direktor

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 01 | Schwerpunkte | 9 |
| | Encyclopedia of Private International Law – Jürgen Basedow | 10 |
| | Gesellschaftsrechts-Geschichten – Holger Fleischer | 14 |
| | Commentaries on European Contract Laws – Reinhard Zimmermann | 18 |
| <hr/> | | |
| 02 | Berichte aus den Arbeitsbereichen | 23 |
| | Globalisierung, Internationales Privatrecht und Menschenrechte – Jürgen Basedow | 24 |
| | Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung – Jürgen Basedow | 26 |
| | Vertragsfreiheit und ihre Materialisierung im Europäischen Binnenmarkt – Habilitationsschrift von Jan Lüttringhaus | 28 |
| | Corporate Social Responsibility – Holger Fleischer | 31 |
| | Law and Management of Family Firms – Holger Fleischer | 34 |
| | Specialized Courts im Handels- und Gesellschaftsrecht – Holger Fleischer | 36 |
| | Oxford Handbook of Comparative Law – Reinhard Zimmermann | 38 |
| | Kategorienwandel in der rechtshistorischen Germanistik der Zwischenkriegszeit – Habilitationsschrift von Johannes Liebrecht | 40 |
| | Bewährungsprobe für das Internationale Familienrecht: Das Gebot der Anerkennung von Rechtslagen – Dissertation von Samuel Fulli-Lemaire | 42 |
| <hr/> | | |
| 03 | Berichte aus den Länderreferaten | 45 |
| | China – Knut Benjamin Pißler | 46 |
| | Japan – Harald Baum | 50 |
| <hr/> | | |
| 04 | Forschungsgruppe zum Familien- und Erbrecht islamischer Länder | 53 |
| | Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder | 54 |

| | | |
|-----------|--|-----------|
| 05 | Veranstaltungen | 59 |
| | Übersicht wissenschaftliche Veranstaltungen 2017 | 60 |
| | Vortragsreihen | 61 |
| | Mehr Freiheit wagen – Symposium anlässlich der Emeritierung von Jürgen Basedow | 62 |
| | Investors versus Companies – German and East Asian Perspectives on Corporate and Capital Market Law | 66 |
| | Aktuelle Entwicklungen im japanischen Recht | 67 |
| | Principles and Tendencies of the EU and Post-Soviet Countries Private Law Application Unterstützung der Rechtsreform in der Ukraine | 69 |
| | Zum Erkenntnisziel der Rechtstheorie – Distinguished Lecture von Prof. Dr. Marietta Auer | 71 |
| | Corporate Social Responsibility – Achtes deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht | 73 |
| | Aktuelle Entwicklungen im deutschen und im französischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht Symposium in Paris | 74 |
| | Comparative Law at the UK Supreme Court – Sommerkonzil mit Lord Reed | 75 |
| | Symposium zur Reform des deutschen und japanischen Transport- und Seehandelsrechts | 76 |
| | Rechtsentwicklungen in Lateinamerika – Tagung zu Ehren von Jürgen Samtleben | 78 |
| | Der Ausschluss ganzer Verbände von internationalen Sportwettbewerben – Symposium des Forums für internationales Sportrecht | 80 |
| | Recht interdisziplinär – Der 5. Max-Planck-ZEW Private Law & Economics Workshop | 83 |
| <hr/> | | |
| 06 | Veröffentlichungen und Redaktionen des Instituts | 87 |
| | Publikationen des Instituts | 88 |
| | Weitere regelmäßige Veröffentlichungen aus dem Institut | 93 |
| <hr/> | | |
| 07 | Veröffentlichungen, Lehrtätigkeiten, Vorträge und Ämter der Mitarbeiter*innen | 97 |
| | Veröffentlichungen der Mitarbeiter*innen | 98 |
| | Herausgeberschaften | 112 |
| | Lehrtätigkeiten | 116 |
| | Vorträge | 119 |
| | Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien | 127 |

| | | |
|-----------|--|------------|
| 08 | Nachwuchsförderung | 133 |
| | Wissenschaftliche Qualifikationen | 134 |
| | Entwicklung ehemaliger Habilitandinnen und Habilitanden | 137 |
| | Wissenschaftliches Konzil | 139 |
| | Aktuelle Stunden | 139 |
| | Habilitandenkolloquium | 141 |
| 09 | Gäste | 143 |
| | Stipendien und Kooperationen | 144 |
| | Interview mit einem Gast: Prof. Dr. Sidnei Beneti | 146 |
| | Service für Gastwissenschaftler*innen | 147 |
| 10 | Wissenstransfer und Rechtsauskünfte | 149 |
| 11 | Bibliothek | 155 |
| 12 | Verein der Freunde | 161 |
| | Symposium 2017: Kautelarpraxis und Privatrecht | 162 |
| | Vergabe des Konrad-Zweigert-Stipendiums an Dorothée Perrouin-Verbe | 164 |
| 13 | Aus dem Institut | 167 |
| | Personalien 2017 | 168 |
| | Nacht des Wissens | 170 |
| | Betriebliche Gesundheitsförderung | 172 |
| | Besuchergruppen | 173 |
| | Personalstatistik | 174 |
| | Drittmittel & Spenden | 175 |
| | Impressum | 176 |





01

SCHWERPUNKTE

Encyclopedia of Private
International Law 10

Gesellschaftsrechts-Geschichten 14

Commentaries on European
Contract Laws 18

Encyclopedia of Private International Law



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow, LL.M. (Harvard)

Emeritierter Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Forschungsschwerpunkte: Internationales Privatrecht; Europäisches Privat- und Wirtschaftsrecht;

Transport- und Verkehrsrecht; Versicherungsrecht.

Vier Bände, 247 Stichwortartikel, 80 Länderberichte, knapp 180 Autoren aus 57 Ländern, über 4.000 Seiten: Dies sind die beeindruckenden Eckdaten der 2017 erschienenen Encyclopedia of Private International Law, die Jürgen Basedow gemeinsam mit Giesela Rühl (Friedrich-Schiller-Universität Jena, früher Referentin am Institut), Franco Ferrari (New York University School of Law) und Pedro de Miguel Asensio (Universidad Complutense Madrid) herausgegeben hat. Die Enzyklopädie gibt Aufschluss über die aktuelle Situation des Internationalen Privatrechts in über 80 Ländern und zeigt auf, wie die Entwicklung der Disziplin in den vergangenen Jahrzehnten von der fortschreitenden Globalisierung beeinflusst wurde. Das Werk beleuchtet zudem neueste wissenschaftliche Fragestellungen der Disziplin sowie Beziehungen zu Nachbargebieten wie dem internationalen Steuerrecht oder dem internationalen Sozialrecht. Es ist sowohl in einer gedruckten Version als auch online bei Edward Elgar erschienen.

Wachsende Bedeutung des IPR

Das Internationale Privatrecht hat durch die fortschreitende Globalisierung stark an Bedeutung gewonnen. Die sich streng an den geographischen Umrissen des Staates orientierenden Kodifikationen passen nicht mehr zu den Lebensumständen ihrer Subjekte: Grenzüberschreitende private Beziehungen, Streitigkeiten und Gerichtsverfahren, bei denen Fragen des internationalen Privatrechts aufgeworfen werden, gehören für Rechtspraktiker längst zum Tagesgeschäft. Die Diskrepanz zwi-

schen der rechtlichen Begrenzung und der sozioökonomischen Globalisierung tritt immer mehr zu Tage. Mit dieser Entwicklung einhergehend ist die Zahl der gesetzgeberischen Aktivitäten auf nationaler, internationaler und vor allem auf europäischer Ebene kontinuierlich gestiegen. Mehr und mehr Länder erkennen die Bedeutung des Rechtsgebiets. Auch neue Methoden zeichnen sich ab. Bislang fehlte allerdings ein zeitgemäßer und übergreifender Überblick über diese Disziplin.

Enzyklopädie in vier Bänden

Nun schließt die vierbändige Encyclopedia of Private International Law diese Lücke. Sie kombiniert thematische und länder-spezifische Berichte und Rechtsquellen in einer bisher nicht verfügbaren Art und Weise:

Die beiden ersten Bände enthalten in alphabetischer Ordnung 247 Stichwörter, in denen Denkfiguren und Begriffe, Teilgebiete und Methoden, Institutionen und Biographien der wichtigsten Gelehrten auf diesem Rechtsgebiet dargestellt werden. Zur Sprache kommen Fragen der gerichtlichen Zuständigkeit, des anwendbaren Rechts, der Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile sowie sonstiger Probleme der Rechtshilfe. Beispielhaft reichen sie von Ausführungen zum Ausländerrecht über Einlassungen zu gemischt-nationalen Ehen bis zur historischen Betrachtung des Lebens und Wirkens von Institutsgründer *Ernst Rabel*.

Der dritte Band widmet sich in Form von Länderberichten den IPR-Regelungen einzelner Länder. Die über 80 Länderberichte

bieten einerseits einen umfassenden Überblick über die jeweils nationalen IPR-Regelungen und ergänzen diesen andererseits um eine Vielzahl aufschlussreicher Details. Sie sind alle nach einer einheitlichen Gliederung geschrieben, die von den Quellen und der Geschichte des IPR in dem jeweiligen Land über Fragen des internationalen Familien- und Schuldrechts bis hin zu Problemen des internationalen Zivilverfahrensrechts und der Schiedsgerichtsbarkeit reicht. Mit Berichten zu Ländern wie Thailand, Tunesien und Nigeria präsentiert die Enzyklopädie die jeweilige Rechtslage erstmalig in englischer Sprache und macht sie dadurch der internationalen Privatrechtswissenschaft zugänglich.

Im vierten Band der Enzyklopädie finden sich die englischen Übersetzungen der nationalen Kodifikationen und Regelungen der untersuchten Länder. Viele der Texte stehen damit erstmals dem internationalen Zugriff und der vergleichenden Wissenschaft offen.

IPR in globaler und vergleichender Perspektive

Wie der Gegenstand der Enzyklopädie vermuten lässt, steht Europa im Fokus des Werkes. Denn Europa ist mit seinem intensiven transnationalen Austausch und den deutlichen Unterschieden zwischen den Rechtssystemen der Staaten ein Motor für die Entwicklung des Internationalen Privatrechts. Dennoch stellte sich im Entwicklungsprozess der Enzyklopädie schnell heraus, dass einem Werk wie diesem die globale Perspektive nicht fehlen darf. So berücksichtigt die Enzyklopädie in vielen Bereichen auch die globale Perspektive des IPR. Dies zeigt nicht zuletzt die Tatsache, dass rund die Hälfte der Länderberichte im dritten Band außereuropäische Staaten betreffen.

Außerdem griff den Herausgebern ein vorrangig nationaler Ansatz ihrer Enzyklopädie zur kurz: Insbesondere in den ersten beiden Bänden lenkt die Enzyklopädie den Blick weg von der nationalen Betrachtung hin zu einer global vergleichenden Perspektive.

Ziel der Enzyklopädie

Ziel der Herausgeber war es, eine Grundlage für die wissenschaftliche Forschung und den Diskurs zum Internationalen Privatrecht zu schaffen. Dabei sollten gezielt auch Länder berücksichtigt werden, die bisher weitgehend außerhalb der wissenschaftlichen Betrachtung standen. Daneben richtet sich das Werk aber auch an die Rechtspraktiker in den betreffenden Ländern: Ihnen soll die Enzyklopädie einen strukturierten und leichteren Zugang zu der Materie geben.

Dass die Herausgeber dieses Ziel erreicht haben, zeigt nicht zuletzt die Auszeichnung durch die Ame-

rican Society of International Law. Sie verleiht der Enzyklopädie das 2018 Certificate of Merit for High Technical Craftsmanship and Utility to Practicing Lawyers and Scholars. Mit dieser weltweit vergebenen Auszeichnung würdigt die American Society of International Law jährlich ein Werk, das einen herausragenden Beitrag zum internationalen Recht darstellt.

In der Würdigung heißt es:

„ (...) This is a mammoth (four volume) study published by Edward Elgar, with contributions from 195 authors representing 57 nations. As the editors suggest, private international law since World War II has “moved from the outskirts of the legal system to its centre.” However, neither legal education nor academic discourse has fully kept up with the developments. The purpose of the Encyclopedia is therefore to “improve the availability of information about private international law and to present the field from a global and comparative perspective.” The nearly 250 substantive entries (Volumes 1 and 2) and 80 national reports (Volume 3), both current to 2016, include sections by many of the world’s top scholars and practitioners of private international law. The consummate practicality of the work is emphasized by Volume 4, which contains a highly useful collection of legal instruments of private international law, and by the fact that the entire work is accessible at Elgaronline. While the focus may be European, the scope is global, reflecting the diversity of contributors and the trading nations in which they reside. Given the continuing expansion of the global economy through increased global trade, we believe the value and timeliness of this work to academics, international lawyers and others is difficult to over-state.”



Netzwerk des Instituts

Zu den rund 180 Autorinnen und Autoren der Enzyklopädie zählen zahlreiche aktuelle und ehemalige Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht. Mehr als zwei Drittel der Autoren stehen in enger wissenschaftlicher Verbindung zum Institut. Dies zeigt einmal mehr, welch wichtigen Knotenpunkt für die weltweite Forschung zum Internationalen Privatrecht das Institut einnimmt. Ohne die Netzwerke des Instituts wäre die erfolgreiche Durchführung eines so komplexen und anspruchsvollen Projekts nicht möglich gewesen.

Exemplarisch seien die Beiträge der aktuellen und ehemaligen Mitarbeiter des Instituts hier dargestellt:

■ **Jürgen Basedow**

- Aliens law (Condition des étrangers, Fremdenrecht)
- Blocking statutes
- Choice of law
- Commercial agency, franchise and distribution contracts
- Competition law (antitrust)
- Escape clauses
- Private international law, methods of
- Rabel, Ernst
- Vested rights theory

■ **Jan Asmus Bischoff**

- Arbitration, investment

■ **Duygu Damar**

- Flag
- Transport law (uniform law)
- Turkey

■ **Anatol Dutta**

- Domicile, habitual residence and establishment
- Donation
- Personal status
- Reciprocity
- Trust

■ **Axel Flessner**

- Optional (facultative) choice of law

■ **Matteo Fornasier**

- CESL
- Employment contracts, applicable law
- Employment contracts, jurisdiction
- Employment, posting of workers

■ **Samuel Fulli-Lemaire**

- Bartin, Étienne

■ **Imen Gallala-Arndt**

- Interreligious law
- Tunisia

■ **Jan von Hein**

- Adults, protection of
- Damages
- European Account Preservation Order Regulation
- Germany

■ **Christian Heinze**

- Multiple defendants and joint liability
- Unitary intellectual property rights and jurisdiction
- Unitary intellectual property rights and private international law

■ **Christa Jessel-Holst**

- West Balkan Convention
- Albania (together with Aida Gugu Bushati)

■ **Eva-Maria Kieninger**

- Expropriation
- Immovable property
- Security interests in mobile equipment (uniform law)

■ **Jens Kleinschmidt**

- Agency and authority of agents

■ **Eugenia Kurzynsky-Singer**

- Commonwealth of Independent States and private international law

■ **Jan Lüttringhaus**

- Antidiscrimination
- Life insurance contracts
- Reinsurance contracts
- Substitution

■ **Bevan Marten**

- Liability, limitation of maritime
- Maritime law (uniform law)

■ **Axel Metzger**

- Licence contracts
- TRIPS

■ **Ralf Michaels**

- Comparative law and private international law
- Jurisdiction, foundations
- Story, Joseph
- Wächter, Carl Georg von

■ **Hannes Rösler**

- Court of Justice of the European Union
- Interpretation, autonomous

■ **Giesela Rühl**

- Economic analysis and private international law
- Private international law, foundations
- Regulatory competition

■ **Jürgen Samtleben**

- Bustamante, Antonio Sánchez de

■ **Jens M. Scherpe**

- Matrimonial property (together with Walter Pintens)
- Same-sex marriages (together with Walter Pintens)
- Transsexual and transgender persons

■ **Johannes Schilling**

- Freight forwarding contracts

■ **Kurt Siehr**

- Ehrenzweig, Albert A.
- Evasion of laws (fraus legis)
- GEDIP
- Kahn, Franz
- Private international law, history of

■ **Dirk Wiegandt**

- Recognition of administrative acts

■ **Wolfgang Wurmnest**

- Construction contracts
- Expert liability
- Nuclear liability

■ **Nadjma Yassari**

- Egypt
- Iran

Literaturangabe: Jürgen Basedow, Giesela Rühl, Franco Ferrari, Pedro Alberto de Miguel Asensio (Hg.), *Encyclopedia of Private International Law*, Elgar, Cheltenham 2017, 4033 S.

Gesellschaftsrechts-Geschichten



Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer, LL.M. (Univ. of Michigan), Dipl.-Kfm.

Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Forschungsschwerpunkte: Deutsches, europäisches und internationales Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht; Handelsrecht einschließlich Bilanzrecht; ökonomische Analyse des Rechts; Rechtsvergleichung.

Gesellschaftsrechts-Geschichten – unter dieser Überschrift hat die wirtschaftsrechtliche Arbeitsgruppe um Holger Fleischer in den letzten drei Jahren hinter die Kulissen der großen Gesellschaftsrechts-Fälle geblickt. Am Beginn dieser Forschungsreihe standen ein programmatischer Aufsatz (Fleischer, NZG 2015, 241) und ein Symposium in Wien, auf dem das Untersuchungsformat vorgestellt und erprobt wurde (Kalss/Fleischer/Vogt (Hrsg.), Bahnbrechende Entscheidungen, Mohr Siebeck, 2016). Inzwischen liegen wesentliche Ergebnisse vor: Ein zusammenfassender Zeitschriftenbeitrag zeigt auf, wie aus einer Fülle fallbezogener Einzelbeobachtungen eine Gesamtsicht auf die Herstellung und Darstellung gesellschaftsrechtlicher Entscheidungen entstanden ist (Fleischer, NZG 2018, 241). Ein methodisch inspirierter Aufsatz geht den höchstrichterlichen Leitsätzen nach, die in der Praxis des Gesellschaftsrechts eine herausragende Rolle spielen, theoretisch aber bisher ein Stiefkind juristischer Methodenlehre geblieben sind (Fleischer, ZIP 2018, 605). Und ein umfassendes Buch greift aus dem Rechtsprechungsfundus des letzten Jahrhunderts – von 1912 bis 2015 – gut 20 Entscheidungen heraus und erzählt sie anhand des historischen Quellenmaterials nach (Fleischer/Thiessen (Hrsg.), Gesellschaftsrechts-Geschichten, Mohr Siebeck, 2018, im Druck).

I. Annäherungen an die narrative Seite des Gesellschaftsrechts

„Große Gesellschaftsrechtsentscheidungen werden in der Aufsatz- und Kommentarliteratur häufig auf ihre Leitsätze redu-

ziert. Durch diese Dekontextualisierung und Dehistorisierung gehen nicht selten wertvolle Informationen verloren. Der vorliegende Beitrag erläutert, warum es gewinnbringend sein kann, höchstrichterliche Leitentscheidungen sachverhaltsbezogen aufzuarbeiten und die Geschichten hinter den großen Fällen ans Licht zu heben. Er lotet zudem verschiedene Forschungszugänge für eine kontextualisierende Gesellschaftsrechtswissenschaft aus, die von der ‚Rechtsarchäologie‘ bis hin zu narrativ angereicherten Entscheidungsanalysen reichen.“ (NZG 2015, 241) Mit diesen einleitenden Worten begannen im Jahre 2015 die Erkundungen der narrativen Seite des Gesellschaftsrechts. Vermerkt wurden gleich zu Anfang strukturelle Hindernisse, die einem solchen Unterfangen hierzulande entgegenstehen: die spärliche Sachverhaltsschilderung deutscher Gerichte; fehlende Parteibezeichnungen; abstrakte Leitsätze, die den rechtlichen Urteilskern herauschälen und ihn so – bewusst oder unbewusst – vom tatsächlichen Streitstoff abtrennen; ein nüchterner Urteilsstil, der einmal spitzzünftig als „apodiktische, abstrakte, automatenhaft klingende Amtssprache“ (Kötz) bezeichnet wurde; Recht von anonymen Richtern, die jedenfalls in den veröffentlichten Urteilen nicht nach außen hervortreten.

Dennoch stehen auch in Deutschland verschiedene Herangehensweisen zur Verfügung, mit denen man Richtersprüche in einen größeren Gesamtzusammenhang einordnen und die sie prägenden Kontextfaktoren herausarbeiten kann. Eine mögliche Einteilung von Erzählformaten, die fließende Übergänge und Mehrfachzuordnungen in Kauf nimmt, umfasst: (a) zeit-

geschichtliche Fälle, die *en miniature* einen größeren zeitgeschichtlichen Zusammenhang oder ein spektakuläres Großereignis beleuchten, (b) rechtsinstitutsbezogene Fallsequenzen, die den Entwicklungspfad einer Rechtsfigur im Spiegel höchst richterlicher Erkenntnisse verfolgen, (c) formative Fälle, die einen ganzen Sachbereich aus- oder umgeformt haben, (d) protagonistengetriebene Fälle, die der Beharrlichkeit einer Partei entspringen sind, und (e) emblematische Fälle, die sinnbildlich für ein bestimmtes gesellschaftsrechtliches Phänomen stehen, ohne schon zeitgeschichtlichen Rang für sich reklamieren zu können.

Was lässt sich aus solchen Fallstudien für die rechtspraktische und rechtswissenschaftliche Tagesarbeit lernen? Wem mag gesellschaftsrechtliches Storytelling nutzen, wer kann es sinnvoll einsetzen? Auch hier müssen Stichworte genügen. Fallstudien bilden zuallererst ein Gegengift gegen voreilige Dogmatisierung und Dekontextualisierung; der „contextualized approach“ wird von hohen und höchsten Richtern im In- und Ausland als judizieller Königsweg angesehen; Lehrbuchautoren und Kommentatoren können das Entscheidungsmaterial so stärker sachverhaltsbezogen aufarbeiten und nach Möglichkeiten kontextueller Differenzierung suchen. Darüber hinaus eignet sich Storytelling zur gesellschaftsrechtlichen Normvermittlung, weil anschauliche Fälle besser behalten und schneller weitergegeben werden als knochentrockene Leitsätze. Wohldosiert eingesetzt, gilt dies auch in der Gesellschaftsrechtsvorlesung, zumal die Studierenden so zugleich lernen, das Recht mit seinen wirtschaftlichen, geschichtlichen und politischen Bezügen zu erfassen. Schließlich ist die Kenntnis der großen Gesellschaftsrechtsfälle und ihrer Geschichten auch deshalb wichtig, weil sie den intellektuellen Kitt bilden, der die Gesetzesregeln und ihren dogmatischen Überbau zusammenhält. Jedes wissenschaftlich halbwegs durchgeformte Rechtsgebiet ist immer auch um Leitentscheidungen herum organisiert, die der Rechtsentwicklung als judizielle Leuchttürme Richtung und Weg gewiesen haben.

II. Gesellschaftsrechtliche Zeitgeschichte im Fallformat

Die Aufarbeitung der einzelnen Fälle hat eine Fülle von Einsichten zu Tage gefördert, von denen hier nur einige hervorgehoben werden können:

1. Der Richter und sein Urteil

Leitentscheidungen werden nicht von seelenlosen Subsumtionsautomaten verfasst, sondern von Bundesrichtern aus Fleisch und Blut. Deren richterliches Selbstverständnis, Temperament und Gestaltungswille unterscheiden sich naturgemäß von Person zu Person. Nichts demonstriert dies besser als die Liste der Vorsitzenden des II. Zivilsenats des BGH, die das Gesellschaftsrecht der vergangenen Jahrzehnte maßgeblich mitgeprägt haben. Wie folgenreich

ein Wechsel im Senatsvorsitz für die weitere Spruchpraxis sein kann, veranschaulichen die fortwährenden Häutungen des II. Zivilsenats im GmbH-Konzernrecht: Vom qualifiziert-faktischen Konzern (*Stimpel*) über den objektiven Missbrauch der beherrschenden Gesellschafterstellung (*Boujong*) und die als Durchgriffshaftung konzipierte Existenzvernichtungshaftung (*Röhricht*) bis hin zu einer auf § 826 BGB gestützten Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft (*Goette*) hat jeder neue Vorsitzende der Senatsrechtsprechung seinen eigenen Stempel aufgedrückt.

Einen bemerkenswerten Seitenaspekt bilden extrajudizielle Stellungnahmen der Bundesrichter zu eigenen Senatsentscheidungen: So wichtig es einerseits ist, für die Akzeptanz der eigenen Rechtsprechung in der Fachöffentlichkeit zu werben, so einleuchtend ist andererseits die Maxime, dass ein Richter nur durch sein Urteil sprechen soll. Insgesamt ist die Diskussion zu den Vor- und Nachteilen einer solchen „präterprozessualen Selbstinterpretation“ (*Isensee*) noch wenig entwickelt.

2. Kampf ums Recht

„Im Kampfe sollst du dein Recht finden“ – getreu dieser *Ihering'schen* Maxime haben sich auch im Gesellschaftsrecht viele Akteure in die Schlacht geworfen. Die Motivlage variiert von Fall zu Fall. Im Dienste seines Mandanten, der Königswinterer Lemmerz-Werke, kämpfte der Bonner Rechtsanwalt *Wienand Meilicke* gegen die verschleierte Sacheinlage. Als einsamer Streiter gegen die Übermacht der herrschenden Lehre verlor er in allen drei Instanzen, ließ sich dadurch aber nicht entmutigen. Mit Hilfe des vorlagewilligen LG Hannover brachte er die Frage der Richtlinienkonformität der verdeckten Sacheinlage schließlich sogar bis vor den EuGH, zog allerdings auch dort wegen der hypothetischen Natur der Vorlagefrage den Kürzeren. Aus heutiger Sicht kann er sich gleichwohl als (später) Sieger fühlen, weil der deutsche Reformgesetzgeber 2008 die Rechtsfolgen der verdeckten Sacheinlage wesentlich entschärft hat.

Den Gerichtssaal als sein Marsfeld betrachtete auch *Leo Kirch*, der die Deutsche Bank AG nach dem Zusammenbruch seines Medienimperiums mit einer Fülle von Klagen überzog und in seinem Rachefeldzug auch deren Vorstandssprecher *Rolf Breuer* nicht aussparte, den er persönlich für seinen geschäftlichen Ruin verantwortlich machte: „Erschossen hat mich der Rolf.“

Besonders tragisch endete der Fall des ehemaligen Siemens-Finanzvorstands *Heinz-Joachim Neubürger*, der in den größten Korruptionsskandal der deutschen Nachkriegsgeschichte verwickelt war. Anders als seine ehemaligen Vorstandskollegen schlug er das Vergleichsangebot

der Siemens AG zur Beilegung eines Organhaftungsstreits wegen Compliance-Verstößen aus und kämpfte vor Gericht um seine persönliche Ehre und Rechtsüberzeugung – letztlich vergebens: Das LG München I verurteilte ihn im Dezember 2013, an die Siemens AG 15 Mio. Euro zu zahlen. *Neubürger* legte Berufung ein; vor einem Urteil des OLG München einigten sich die Parteien auf eine Vergleichssumme von 2,5 Mio. Euro. Die Siemens-Hauptversammlung stimmte dem Vergleich im Januar 2015 zu. Neun Tage später setzte *Neubürger* seinem Leben ein Ende.

3. Große Gesellschaftsrechtsprozesse

„Prozesse, die Geschichte machten“ (*Dubischar*) sind im Gesellschaftsrecht vergleichsweise selten. Zu spröde ist die Regelungsmaterie, zu sperrig ihr Fachvokabular, um Gerichtsreporter und eine breitere Öffentlichkeit häufiger in ihren Bann zu ziehen. Anders verhält es sich indes bei spektakulären Übernahmeschlachten oder einem *courtroom drama* mit öffentlicher Hauptverhandlung und prominenten Angeklagten. Beides bot der *Mannesmann/Vodafone*-Fall im Übermaß: Zunächst im



Februar 2000 die mit etwa 370 Mrd. DM nach wie vor teuerste Unternehmensübernahme der Wirtschaftsgeschichte, gefolgt von einem Strafverfahren wegen Untreue gegen mehrere hochkarätige Aufsichtsratsmitglieder der Mannesmann AG. Ins Gedächtnis eingebrannt hat sich das Verfahren vor dem LG Düsseldorf durch den Schnapsschuss eines Pressefotografen: Er zeigt *Josef Ackermann*, den Vorstandssprecher der Deutsche Bank AG, am 21. Januar 2004 im Gerichtssaal kurz vor Verhandlungsbeginn mit dem Victory-Zeichen und zählt längst zu den Ikonen der Kapitalismuskritik. Aus dem Revisionsverfahren vor dem BGH ist vor allem die Bemerkung des Senatsvorsitzenden *Tolkendorf* im Ohr geblieben, die „Gutsverwalter“ hätten sich als „Gutsherren“ aufgespielt.

Ähnlich groß war das Medienecho ein Vierteljahrhundert zuvor nach dem Zusammenbruch der Kölner *Herstatt*-Bank ausgefallen. Nachrichtenmagazine hatten die „Anatomie der Herstatt-Pleite“ akribisch aufgearbeitet und berichteten später ausführlich von den verschiedenen Gerichtsverfahren: der Schadensersatzklage von *Herstatt*-Geschädigten gegen *Hans Gerling*, den Haupt-Kommanditaktionär und Aufsichtsratsvorsitzenden der Bank, der Amtshaftungsklage

gegen die Bundesrepublik Deutschland wegen angeblicher Versäumnisse des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen sowie den Strafverfahren gegen *Iwan Herstatt* und seinen Chefdevisenhändler *Dany Dattel*. Das Ende der Strafprozesse war ähnlich spektakulär wie die gesamte Bankpleite: Bei *Herstatt* wurde das sog. Pickwick-Syndrom festgestellt, das zu plötzlichem Einschlafen wegen Überanstrengungen führt; bei *Dattel* trat in der Untersuchungshaft das sog. KZ-Syndrom auf, weil er als Vierjähriger mit seiner Mutter im Konzentrationslager Auschwitz interniert war.

4. Wirtschaftsgeschichte im Spiegel der Fälle

Anhand der Lebenssachverhalte gesellschaftsrechtlicher Grundsatzentscheidungen lässt sich mühelos eine Wirtschafts(rechts)geschichte des 20. Jahrhunderts erzählen. Im *Lufttaxi*-Fall begegnen uns die früheren Anfänge der geschäftsmäßigen Privatfliegerei in den 1950er Jahren. Der *Kali & Salz*-Fall veranschaulicht das wirtschaftliche Auf und Ab eines deutschen Rohstoffkonzerns auf einem hochkonzentrierten Weltmarkt. Im *Girmes*-Urteil

erleben wir den allmählichen Niedergang der traditionsreichen Textilindustrie am Niederrhein seit den 1970er Jahren. Der *Otto*-Fall zeigt paradigmatisch den Aufstieg eines kleinen Familienbetriebs zu einem milliardenschweren Konzern im Zeichen des deutschen Wirtschaftswunders sowie die immer komplizierteren Strukturen beim Generationenübergang. Der *ADAC*-Fall führt uns an einem prominenten Beispiel vor Augen, wie Idealvereine über Tochtergesellschaften im großen Stil am Wirtschaftsleben teilnehmen. Im *Kirch/Breuer*-Fall werden wir Zeuge tiefgreifender Veränderungen in der deutschen Medienlandschaft um die Jahrtausendwende.

Wirtschafts- und Unternehmensgeschichte sind bei alledem häufig eng miteinander verwoben: Die Freigabe der Wechselkurse nach dem Zusammenbruch des Bretton-Woods-Systems im März 1973 ermöglichte der *Herstatt*-Bank zunächst nahezu risikolose Gewinne aus Devisentermingeschäften, bevor sie später den unterschätzten Risiken des Devisenhandels zum Opfer fiel. Der *Mannesmann*-Fall steht für den unaufhaltsamen Aufstieg der Mobilfunksparte seit den späten 1990er Jahren, die mit ihren atemberaubenden Gewinnmargen bald alle anderen

Geschäftsbereiche des Düsseldorfer Traditionsunternehmens übertrumpfte. Zugleich markiert er in manchen Augen einen grundlegenden Systemwechsel in Deutschland weg vom rheinischen Kapitalismus hin zu einer stärkeren Anlehnung an das angelsächsische Wirtschaftsmodell. Aufstieg und Fall des Neuen Marktes, des 1997 eingeführten Segments der Deutschen Börse für die so genannte New Economy, lassen sich am Beispiel der Augsburger Infomatec AG studieren, die Kleinanleger mit falschen Ad-hoc-Mitteilungen über einen „Phantomauftrag“ bei der Stange hielt.

III. Einzelnen Leitentscheidungen auf der Spur

Fundierte Einzeluntersuchungen zu großen Gesellschaftsrechts-Entscheidungen, die aus den Prozessakten beim Bundesarchiv in Koblenz oder beim Bundesgerichtshof schöpfen, werden in dem Buch *Fleischer/Thiessen* (Hrsg.), *Gesellschaftsrechts-Geschichten*, 2018, zusammengeführt. Sechs der insgesamt 23 Einzelkapitel von jeweils 25–35 Seiten stammen in Koautorenschaft von *Holger Fleischer* und seinen Mitarbeiter(innen). Es sind dies:

- § 1 „Portlandzementfabrik, Stein- und Kalkwerk August M., GmbH & Co. KG“ (*Holger Fleischer/Till Wansleben*)

BayObLG, 16.2.1912 – I ZS III 12/12, BayObLGZ 13, 69

Anerkennung der GmbH & Co. KG als Rechtsformkombination.

- § 4 „Faba-Fahrradbaugesellschaft“

(*Holger Fleischer/Elena Dubovitskaya*)

BGH, 9.10.1956 – II ZB 11/56, BGHZ 21, 378

Strohmanngründung, Einpersonen-GmbH.

- § 7 „Rektor-Fall“ (*Holger Fleischer/Jakob Hahn*)

BGH, 17.3.1966 – II ZR 282/63, BGHZ 45, 204

Unbeschränkte Haftung eines herrschenden Kommanditisten.

- § 9 „Herstatt“ (*Holger Fleischer/Stefan Korch*)

BGH, 9.7.1979 – II ZR 118777, BGHZ 75, 96

Haftung der Aufsichtsratsmitglieder.

- § 10 „Holzmüller“ (*Holger Fleischer/Elke Heinrich*)

BGH, 25.2.1982 – II ZR 174/80, BGHZ 83, 122

Ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeiten.

- § 21 „Von Autokran bis Trihotel“

(*Holger Fleischer/Jennifer Trinks*)

BGH, 16.7.2007 – II ZR 3/04, BGHZ 173, 246

Qualifizierter faktischer Konzern, Existenzvernichtungshaftung.



Commentaries on European Contract Laws



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht

Forschungsschwerpunkte: Schuldrecht und Erbrecht in historischer und vergleichender Perspektive; Mischrechtsordnungen; Europäische Privatrechtsvereinheitlichung.

I. European Contract Laws

The Europeanization of private law is a particularly significant legal development today. It occurs on many different levels, and it involves many different actors. Thus, within the European Union, the legislature in Brussels has enacted about 20 Directives in the traditional core areas of private law, the vast majority of them in contract law. Since, however, the European legislature lacks a general competence for private law, these Directives are of a pointillistic character; they do not constitute a coherent body of law. Nonetheless, they contain rules, policies, and concepts determining the private laws of the EU member states. The same is true of the activities of the European Court of Justice in Luxemburg. For while many of its judgments affect the national private laws, the European Court of Justice is not a Supreme Court for the adjudication of private law matters in general for the European Union.

Legal scholarship, of course, is free of these restrictions. Thus, over the years, a body of literature has emerged which is genuinely European in spirit. Unfortunately, however, this body of literature does not exhibit a high degree of coherence either. A number of authors have addressed the European Union's legislation and the case law of the European Court of Justice, have studied general principles of EU private law, or have analyzed the impact of the *acquis communautaire* on the national laws. Articles and textbooks address issues of European consumer law, European company law, European

procedural law and other individual fields, and there are also textbooks on EU contract law. Legal historians have demonstrated the European character of a legal culture that has characteristically been shaped by the Roman-Canon *ius commune*, of which the national codifications are specific modern manifestations. Comparative lawyers have taken up the challenge to present the law from a vantage point above, or beyond, the existing national laws. The (Trento) Common Core of European Private Law Project has endeavoured to sketch, on the basis of comparative case studies, the commonalities and differences between the national systems of private law existing in Europe. At the same time, much academic effort has been invested in devising principles, definitions, and model rules of European private law. It is hardly surprising that all the various groups of scholars responsible for these documents have employed different methods and techniques; after all, they did not define their task in an identical manner.

As a result, we are still faced today with a number of isolated discourses on European private law, with a particular emphasis on contract law, or rather: on European contract *laws*. The knowledge produced within one of these discourses all too often appears to pass unnoticed by others. Thus, while scholars of comparative private law have not only occasionally ignored the genuinely European legislation, comparative and historical research has often been disregarded by those *dealing* with the *acquis communautaire*. Similarly, the efforts undertaken critically to evaluate European legislation, drafts presented by the European Commission, and texts produced

by groups of academics with or without any official mandate do not seem to have had much impact. It is therefore high time to integrate those discourses, to relate them to one another, and thus to provide comprehensive information on, and critical analysis of, the present state of European contract law. That is the purpose of a book which is due to appear in the course of 2018 with Oxford University Press; it is edited by *Reinhard Zimmermann* in conjunction with *Nils Jansen* from the University of Münster and carries the title “Commentaries on European Contract Laws”.

II. Textual Layers and Comparative Background

Modern commentaries are usually devoted to one legal system’s authoritative legislative sources (ie, usually, the text of a codification). They pursue an exegetical approach and analyze the law, including the relevant case law, in an attempt to understand what a specific legislative text is intended, or taken, to mean. In the field of European contract law, however, such an approach appears to be less plausible as, to a large extent, it is still lacking the necessary legislative basis. It is thus not possible to present European contract law in the form of an exegetical commentary of a specific piece of legislation. Furthermore, lawyers in Europe need to understand how European legislation, as far as it does exist, relates to national conceptions of contract law; and they also need to know to what extent the rules and concepts used in the many non-legislative texts are identical to, or different from, the rules and concepts found in the national legal systems. Finally, even as far as the meaning of the rules in instruments such as the Proposal of a Common European Sales Law (CESL) is concerned, it would be unwise not to consider previous textual layers of European contract law. Most provisions in the CESL were reformulations of older texts contained in directives, conventions, or model rules. Even the most recent version of a rule must therefore be understood as a contribution to an ongoing debate on European contract law. Its meaning will often become clearer when it is contrasted to its earlier versions.

What the “Commentaries on European Contract Laws” are attempting to do is, first, critically to compare the various reference texts on European contract law – from ULIS and CISG, via PECL and PICC, down to DCFR and CESL, as well as the relevant *acquis communautaire*. In which respect do these layers

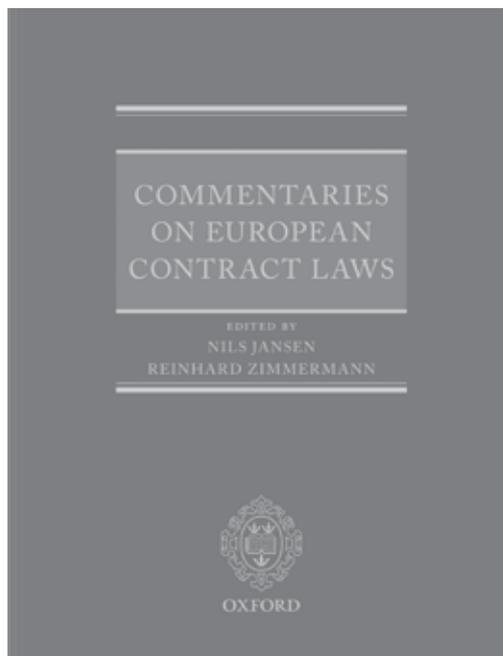
of texts differ, and how can these differences be explained and assessed? The discussion concerning these texts is then, secondly, tied back to the pertinent historical and comparative background. It is thus investigated whether, and to what extent, the texts can be taken to be genuinely European in nature, ie to constitute a manifestation of a common core of European contract law. If this is not the case, the question is asked, whether, and for what reason, they *should* be seen as reference points for the further development of European contract law. Obviously, then, the project has a significant historical dimension – both in its endeavour to find common ground, and to assess and critically examine differences and different experiences. The book approaches its task by way of rule-by-rule commentaries on the foundations as well as the modern manifestations of European contract law. In doing so, it aims at painting a picture of that subject matter marked by more nuance and depth of focus than can be achieved in a textbook.

III. Acquis commun und acquis communautaire

As far as the *acquis commun* is concerned, the PECL have been chosen as point of departure. ULIS and CISG only deal with certain aspects of general contract law, the PICC do not have a European focus, the DCFR is based on an overambitious

reconceptualization, and both FS and CESL suffer from obvious gaps and other deficiencies. Of course, also the PECL are open to criticism in many respects; all in all, however, they can still be regarded as the most convenient reference text for purposes of a comprehensive commentary. The PECL texts thus determine the structure of the book, for wherever the PECL have a text on a particular issue, it always appears at the top of the page. Underneath, for ease of reference, the relevant texts from the other transnational instruments have been printed. These columns of text, in turn, are often followed by a ‘Synthesis’, which is either identical with, or based on one or the other

of the existing texts, or on a combination of them. That synthesis is regarded by the author of the respective part of the book as the ‘most appropriate’ text in terms of the critical, historical, and comparative analysis that follows, adjusted to the terminology and drafting style of the PECL. Representing the text that appears to state or restate, European law in the comparatively most convincing and appropriate manner, the synthesis is always printed in bold. Wherever there is no synthesis, the



'most appropriate' text, which is thus printed in bold, is usually the one taken from the PECL. Occasionally, however, neither the text of the PECL, nor any other text is printed in bold. This means that the respective rule is dispensable.

If the general structure of the book follows that of the PECL, it has been complemented with some chapters, sections, and individual provisions taken from a number of other sources, primarily in order to account for the European Union's quickly growing consumer *acquis*. Usually the pertinent directives have been taken as the point of departure, following which the texts based on these directives in ACQP, DCFR, FS, and CESL have been printed, and analyzed in comparative perspective. In order to facilitate the reader's orientation, the cues provided in DCFR, FS, and CESL have broadly been followed as to how to merge the *acquis communautaire* with the *acquis commun*. In the process, an attempt has been made not to change the numbering of the rules contained in the PECL, but just to extend that numbering, or to adjust it to the structure of the PECL. The same applies where rules from other textual layers have been inserted into the system of the PECL.

IV. Gaining Orientation

The purpose of this commentary, as has been said above, is to provide comprehensive information on, and a thorough analysis of, European contract law in a situation which is marked by a plurality of texts, and a fragmented scholarship dealing with them. It makes no sense, however, simply to collect and analyze *all* available comparative and historical information on a specific issue – nobody could possibly want to read such a book. Likewise, not all reference texts can be analyzed in equal detail. Hence, certain decisions were necessary as to the relative relevance of the reference texts and the pertinent background information, for an important task of a good commentary is the selection of the most relevant information. Thus, a *European* commentary can be expected to refer readers to the pertinent comparative literature and to central national authorities such as leading textbooks or commentaries. It cannot, however, provide a comprehensive picture of the national legal systems prevailing in Europe: neither as far as the range of systems covered (predominantly, for linguistic reasons, the Western European ones) nor as far as the exposition of detail is concerned. In attempting to construct, or reconstruct, a European discussion a model has been followed that has already been employed by scholars such as *Hein Kötz*. At the same time, the "Commentaries" are intended to contribute to the crystallization of European contract law itself. Throughout, preference has been given to legal literature written in English. However, in view of the complexity of the discourse about contract law in Europe, every effort has been made not to disregard important contributions to that discourse merely because they are written in a language

other than English. Reference to national legal systems is normally made on the basis of the relevant national legal literature.

SUMMARY OF CONTENTS

GENERAL INTRODUCTION

(*Nils Jansen, Reinhard Zimmermann*)

■ CHAPTER 1: GENERAL PROVISIONS

(*Helge Dedek, Eike Hosemann, Nils Jansen, Lukas Rademacher, Jan Peter Schmidt, Oliver Unger, Reinhard Zimmermann*)

Section 1: Scope of the Principles

Section 2: General Duties

Section 3: Terminology and Other Provisions

■ CHAPTER 2: FORMATION OF CONTRACTS

(*Ulrike Babusiaux, Gregor Christandl, Phillip Hellwege, Eike Hosemann, Nils Jansen, David Kästle-Lamparter*)

Section 1: General Provisions

Section 2: Offer and Acceptance

Section 3: Liability for Negotiations

Section 4: Pre-contractual Information Duties

Section 5: Right of Withdrawal in Distance and Off-premises

Contracts

■ CHAPTER 3: AUTHORITY OF AGENTS

(*Lukas Rademacher*)

Section 1: General Provisions

Section 2: Direct Representation

Section 3: Indirect Representation

■ CHAPTER 4: VALIDITY

(*Phillip Hellwege, Nils Jansen, Sebastian Lohsse*)

■ CHAPTER 5: INTERPRETATION

(*Stefan Vogenauer*)

■ CHAPTER 6: CONTENTS AND EFFECTS

(*Helge Dedek, Walter Doralt, Nils Jansen, Thomas Rüfner, Stefan Vogenauer*)

Section 1: Contents and Effects in General

Section 2: Unfair Contract Terms

■ CHAPTER 7: PERFORMANCE

(*Sebastian Martens*)

■ CHAPTER 8: NON-PERFORMANCE AND REMEDIES IN GENERAL

(*Jens Kleinschmidt, Sebastian Martens, Thomas Rüfner*)

■ CHAPTER 9: PARTICULAR REMEDIES FOR
NON-PERFORMANCE

*(Kristin Boosfeld, Phillip Hellwege, Jens Kleinschmidt,
Reinhard Zimmermann)*

Section 1: Right to Performance

Section 2: Withholding Performance

Section 3: Termination of the Contract

Section 4: Price Reduction

Section 5: Damages and Interest

■ CHAPTER 10: PLURALITY OF PARTIES

(Sonja Meier)

Section 1: Plurality of Debtors

Section 2: Plurality of Creditors

■ CHAPTER 11: ASSIGNMENT OF CLAIMS

(Nils Jansen)

Section 1: General Principles

Section 2: Effects of Assignment as Between Assignor
and Assignee

Section 3: Effects of Assignment as Between Assignee
and Debtor

Section 4: Order of Priority Between Assignee and
Competing Claimants

■ CHAPTER 12: SUBSTITUTION OF NEW DEBTOR:
TRANSFER OF CONTRACT

(Sarah Wojciechowski)

Section 1: Substitution of New Debtor

Section 2: Transfer of Contract

■ CHAPTER 13: SET-OFF

(Andreas Fleckner)

■ CHAPTER 14: PRESCRIPTION

(Reinhard Zimmermann)

Section 1: General Provision

Section 2: Periods of Prescription and their Commencement

Section 3: Extension of Period

Section 4: Renewal of Period

Section 5: Effects of Prescription

Section 6: Modification by Agreement

■ CHAPTER 15: ILLEGALITY

(Sonja Meier)

■ CHAPTER 16: CONDITIONS

(Ulrike Babusiaux)

■ CHAPTER 17: CAPITALISATION OF INTEREST

(Reinhard Zimmermann)

■ CHAPTER 18: SALE OF GOODS

(Sebastian Martens, Thomas R fner)

Section 1: Scope

Section 2: Obligations of Buyer and Seller, Remedies

Section 3: Passing of Risk

■ CHAPTER 19: OBLIGATIONS OF THE PARTIES TO A
(RELATED) SERVICE CONTRACT

(Constantin Willems)

Section 1: Scope of Chapter

Section 2: Obligations of the Service Provider

Section 3: Obligations of the Customer



02

BERICHTE AUS DEN ARBEITSBEREICHEN

| | |
|---|----|
| Globalisierung, Internationales Privatrecht und Menschenrechte | 24 |
| Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung | 26 |
| Vertragsfreiheit und ihre Materialisierung im Europäischen Binnenmarkt | 28 |
| Corporate Social Responsibility | 31 |
| Law and Management of Family Firms | 34 |
| Specialized Courts im Handels- und Gesellschaftsrecht | 36 |
| Oxford Handbook of Comparative Law | 38 |
| Kategorienwandel in der rechtshistorischen Germanistik der Zwischenkriegszeit | 40 |
| Bewährungsprobe für das Internationale Familienrecht: Das Gebot der Anerkennung von Rechtslagen | 42 |

Globalisierung, Internationales Privatrecht und Menschenrechte

In grenzüberschreitenden Rechtsfällen gibt das Internationale Privatrecht Antwort auf folgende Fragestellungen: Welche nationalen Gerichte sind zuständig? Welches nationale Recht ist anzuwenden? In welchem Umfang werden Urteile in anderen Staaten anerkannt? Doch das Internationale Privatrecht ist – anders als der Name vermuten lässt – kein internationales Recht, sondern ein nationales: Jedes Land verfügt über sein eigenes Internationales Privatrecht, dessen Wirkung an den Landesgrenzen endet. Die mangelnde internationale Koordination führt zunehmend zu Reibungen zwischen den Rechtsordnungen, die sich für die einzelnen Bürger manchmal als Rechtsverluste darstellen. Sie berufen sich demgegenüber immer öfter auf Menschenrechte. Jürgen Basedow hat einen Resolutionsentwurf erarbeitet, der dazu beitragen soll, die Beziehung zwischen Internationalem Privatrecht und Menschenrechten zu klären.

Verschiedene Länder, unterschiedliche rechtliche Bewertungen

Die diesem Forschungsprojekt zugrunde liegende Herausforderung lässt sich eindrücklich anhand folgender Beispiele demonstrieren:

Ein britischer Wissenschaftler, angestellt bei einer internationalen Forschungsorganisation mit Sitz in Darmstadt, streitet sich mit seinem Arbeitgeber über die richtige tarifliche Eingruppierung. Vor dem Arbeitsgericht beruft sich die Forschungsorganisation auf die Immunität, die sie nach ihrem Gründungsstatut im Sitzstaat Deutschland genießt. Aber wo soll er sonst klagen? Er wohnt in Darmstadt und hat keine Verbindungen mit anderen Ländern, die einem dortigen Gericht als Grundlage der Zuständigkeit genügen würden. Nach dem vergeblichen Marsch durch die Instanzen der deutschen Gerichtsbarkeit hilft nur noch eine Beschwerde an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg. Dort folgert man aus dem Recht jedes Menschen auf Zugang zur Gerichtsbarkeit, dass die Regeln über die Immunität eng ausgelegt werden müssen und für arbeitsrechtliche Prozesse mit den eigenen Mitarbeitern nicht herangezogen werden dürfen.

Ein Ehepaar wünscht sich sehnlichst Kinder. Nach Jahren stellt sich seine dauerhafte Unfruchtbarkeit heraus. Zwar produziert der Mann Spermien und die Frau Eizellen, doch können die befruchteten Eizellen sich nicht in der Gebärmutter einnisten. Das Paar verwirft die Adoption eines fremden Kindes. Ein eigenes Kind ließe sich nur noch realisieren, wenn eine andere Frau bereit wäre, das Kind der beiden Wunscheltern auszutragen. Dies ist in vielen Ländern verboten, so auch in Deutschland und Frankreich. Nicht aber in einigen Bundesstaaten der USA, z.B. in Kalifornien, wo das Gesetz für den Abschluss entsprechender Leihmutter-Verträge ein besonderes Verfahren vorsieht. Wird das Verfahren eingehalten, werden die Wunscheltern im Geburtenregister als Eltern eingetragen. Das Paar reist nach Kalifornien und findet eine Leihmutter, die das Kind der Wunscheltern zur Welt bringt. Zurück in Deutschland wollen sie ihr Kind beim Standesamt registrieren lassen. Das Amt weigert sich, die Frau als Mutter des Kindes einzutragen; denn nach BGB ist Mutter diejenige Frau, die das Kind geboren hat. Deutsches Recht sei maßgeblich, weil alle Beteiligten Deutsche sind und das Kind in Deutschland wohnt. Auch hier bringt eine Beschwerde zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte schließlich die Lösung: Er sieht das Recht des Kindes auf Achtung seines Privatlebens als verletzt an, wenn seine in einem Land begründete Abstammungsidentität in einem Vertragsstaat der Menschenrechtskonvention nicht anerkannt wird.

Grenzen des Internationalen Privatrechts

Die geschilderten Fälle stehen paradigmatisch für Probleme, die sich mit der Globalisierung der Lebensverhältnisse immer öfter ergeben. Traditionell werden die privaten Rechtsbeziehungen im grenzüberschreitenden Bereich durch das Internationale Privatrecht geregelt. Es bestimmt, welche nationalen Gerichte zuständig sind, welches nationale Recht sie anwenden und in welchem Umfang ihre Urteile dann in anderen Staaten anerkannt werden. Freilich variieren auch die Regeln des Internationalen Privatrechts oft von Land zu Land. Immer häufiger erweist sich diese mangelnde Koordination zwischen den Gesetzen der Staaten als ein Hindernis für die weitere Internationalisierung des Lebens. Wer in ein anderes Land zieht und

nicht sicher sein kann, dass sein Personenstand dort der gleiche ist wie zu Hause, dass er die dortigen Gerichte anrufen kann und dass deren Urteile gleichsam mit ihm über die Grenzen wandern, wird es sich zweimal überlegen, ob er Chancen jenseits der Grenzen des eigenen Landes wahrnehmen will. Die Entwicklung des Internationalen Privatrechts hat insofern mit der Entwicklung der Lebensverhältnisse, mit der Öffnung der Grenzen, der gewaltigen Zunahme von Handel und Kapitalverkehr sowie der massenhaften Migration nicht Schritt gehalten.

Menschenrechte als Notbremse

Verschiedene Vehikel bieten sich zur Überwindung dieses Defizits an. Die weltweite Vereinheitlichung des Internationalen Privatrechts durch völkerrechtliche Verträge hatte in der Vergangenheit nur begrenzten Erfolg. Das Vertrauen auf die rechtliche Vorsorge der beteiligten Privaten, die durch Vereinbarungen über Gerichtsstände und anwendbares Recht künftigen Problemen vorbeugen, stößt ebenfalls an Grenzen. In den letzten zwei Jahrzehnten dringt langsam das Vertrauen in Menschenrechte vor, die helfen können, die allergrößten Koordinationsschwächen des Internationalen Privatrechts abzumildern.

Die Menschenrechte bilden der Idee nach eine einheitliche rechtliche Mindestausstattung aller Menschen, unabhängig von Staatsangehörigkeit und Wohnsitz; wo immer das Internationale Privatrecht dazu führt, dass dieser Mindestschutz unterschritten wird, wirken sie wie eine Notbremse. So sehr dies in der Theorie überzeugt, praktisch kann sich der intendierte Schutz nur allmählich entwickeln. Denn die Menschenrechte sind in weichen, allgemeinen Formulierungen niedergelegt. Sie erfahren ihre konkrete Ausgestaltung erst im Laufe der Zeit durch punktuelle Entscheidungen internationaler Gerichtshöfe, dies oft in besonders gelagerten Fällen, so dass die Ableitung allgemeiner Grundsätze schwerfällt. Nicht zuletzt erschwert auch die Zusammensetzung der Gerichtshöfe aus Richtern verschiedener Nationalität und von unterschiedlicher kultureller Prägung die Herausbildung klarer Rechtsprechungslinien.



Wachsende Bedeutung des Forschungsgebiets „Menschenrechte“

Hier zeichnet sich indessen für die Zukunft ein Forschungsgebiet von wachsender Bedeutung ab. Erste Schritte in diese Richtung hat *Jürgen Basedow*, Direktor am MPI für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg, getan. Als Berichtersteller des *Institut de droit international* hat er eine erste Sichtung der internationalen Judikatur vorgenommen und zu einem Resolutionsentwurf verdichtet, der auf der Session von Hyderabad 2017 vorgetragen wurde und in zwei Jahren in Den Haag weiter diskutiert werden soll. Es ist der Zweck der Resolution und das Ziel des *Institut de droit international*, dass damit Impulse in die Wissenschaft aller Länder und in die Rechtsprechung gegeben werden.

Droits de l'homme et droit international privé – Human Rights and Private International Law, in: *Annuaire de l'Institut de Droit International* 2016, Editions A. Pedone, Paris 2017, 391–453.



Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung

Während der letzten zwei Jahrzehnte hat sich die Rechtspolitik in Deutschland und anderen Ländern zunehmend dem Problem der Rechtsdurchsetzung zugewandt. Immer häufiger wird die Frage aufgeworfen, wie denn bestimmte Regeln des materiellen Rechts auch wirksam umgesetzt werden können. Jürgen Basedow hat sich der Rechtsdurchsetzung wissenschaftlich genähert und sie als kommandes Sujet der Rechtsvergleichung identifiziert.

Die Frage stellt sich in allen Rechtsgebieten: Im Strafrecht geht es um eine möglichst lückenlose Verfolgung von Straftaten. Im Zivilrecht stellt sich die Frage, wie der Einzelne die ihm gegenüber anderen zustehenden Rechte auch tatsächlich geltend machen kann, und im öffentlichen Recht sollen die im öffentlichen Interesse vorgeschriebenen Ordnungen von Wirtschafts- und Gesellschaftsbereichen auch möglichst wirkungsvoll realisiert werden. Es handelt sich also um eine Querschnittsproblematik. Traditionell sucht man Lösungen im Bereich des jeweils zugehörigen Verfahrensrechts, das heißt im Strafprozessrecht, im Zivilprozessrecht und im Verwaltungsverfahren. In neuerer Zeit sieht man die einzelnen Verfahren aber auch stärker in funktionaler Perspektive und scheut sich nicht, die Grenzen zwischen den „Säulen“ des Rechts zu überschreiten.

Rechtsdurchsetzung als Thema der Rechtsvergleichung

Auch die Rechtsvergleichung hat sich zunehmend dieses Themas bemächtigt. Die *Académie Internationale de Droit Comparé* hat 2016 einen eigenen Kongress nur über Fragen der Rechtsdurchsetzung in Montevideo/Uruguay durchgeführt. Und im September 2017 war auch die 36. Tagung für Rechtsvergleichung der (deutschsprachigen) Gesellschaft für Rechtsvergleichung in Basel diesem Thema gewidmet. Beide Veranstaltungen haben das Thema in sektorspezifischen Abteilungen diskutiert, also für die einzelnen Rechtsgebiete. Beide Veranstaltungen wurden eröffnet durch ein Hauptreferat von Jürgen Basedow, das die übergreifenden Aspekte der Thematik beleuchtet hat.

Ziel der Effektivität der Rechtsdurchsetzung bedarf der Relativierung

Basedow hat zunächst darauf hingewiesen, dass Rechtsnormen nicht nur den Zweck haben, gesellschaftliche Verhältnisse nach einem bestimmten politischen Willen zu gestalten. Auch wenn dieses *social engineering* heute für viele im Vordergrund steht, so geht es bei der Gesetzgebung doch auch um Programme für Konfliktlösung und um die Vergewisserung der Gesellschaft hinsichtlich ihrer tragenden Werte. Nicht zuletzt ist Gesetzgebung für die politische Klasse auch immer ein Tätigkeitsnachweis. Manche Gesetze können solche Zwecke durchaus erfüllen, wenn sie nicht effektiv umgesetzt werden. Es ist im Übrigen auch nicht in allen Fällen ganz klar, woran sich die Effektivität der Rechtsdurchsetzung eigentlich bemessen soll, weil die Zwecke einer Norm vielfach im Dunkeln liegen, gegenläufig sind oder sich im Laufe der Jahre ändern. Aus diesen und anderen Gründen bedarf das Ziel der Effektivität der Rechtsdurchsetzung in manchen Rechtsgebieten der Relativierung.

Die Rechtsdurchsetzung kann im Konflikt stehen mit anderen Zielen wie dem der Konfliktlösung oder Streitbeilegung. Sie hängt aber auch immer von den Instrumenten ab, über die sie verfügt. Basedow weist besonders darauf hin, dass Rechtsdurchsetzung mit den Mitteln des öffentlichen Rechts oder des Strafrechts stets nach entsprechenden personellen Ressourcen des Staates verlangt. Da diese Ressourcen immer begrenzt sind, ist die Rechtsdurchsetzung mit den Mitteln des Verwaltungsrechts oder Strafrechts immer selektiv.

Experimentelle Entwicklung der Rechtsdurchsetzung im Kartellrecht

Sie trägt auch Züge des Experimentellen, wie man besonders klar an der Entwicklung des Kartellrechts ablesen kann. Der Kampf gegen Monopole und Verschwörungen von Wettbewerbern gegen das öffentliche Interesse begann dort schon im 17. Jahrhundert in der zivilgerichtlichen Rechtsprechung. Unter dem Eindruck der wachsenden Macht der Monopole von Eisenbahn und Landhandel setzte sich Ende des 19. Jahrhunderts in den USA die Forderung nach Kriminalisierung der Wettbewerbsbeschränkungen durch. Während des Ersten Weltkrieges bildete sich in den USA zudem die heute weltweit praktizierte behördliche Durchsetzung des Kartellrechts heraus, ergänzt um die Möglichkeit zivilrechtlicher Klagen. In Europa hat man

das Modell der behördlichen Durchsetzung seit dem Zweiten Weltkrieg überall übernommen, arbeitet jedoch daneben seit 20 Jahren an einer zivilrechtlichen Effektivierung durch Schadensersatzklagen. Auch der Ruf nach Strafsanktionen wird lauter. Die Angemessenheit der Durchsetzungsinstrumente wird offenbar nicht nach der Eigenart des Gegenstands beurteilt, sondern allein nach ihrer Eignung, Wettbewerbsbeschränkungen zurückzudrängen.

Aufgrund der hohen Streitwerte haben wir es im Kartellrecht immer nur mit einer überschaubaren Anzahl von Fällen zu tun. Ganz anders im Verbraucherrecht, wo Konflikte um geringe Beträge in großen Zahlen entstehen und in vielen Ländern zu einer Überlastung der Justiz geführt haben. Die einzelnen Rechtssysteme haben darauf mit zahlreichen neuen Instrumenten reagiert, die von Sammelklagen über die Einschaltung von Behörden bis hin zu einer großen Fülle von privaten Streitbeilegungsmechanismen reichen. Die Rechtsvergleichung bringt hier reichen Ertrag. Sie verdeutlicht auch, dass im Zuge der Entwicklung neben der Rechtsdurchsetzung ein ganz anderes Ziel in den Vordergrund tritt, nämlich das der Streitbeilegung; die Befriedung des sozialen Konflikts hat einen immer höheren Stellenwert, wie sich aus dem Vordringen der Mediation entnehmen lässt.

Begrenztheit territorialer Rechtsdurchsetzung

Die Globalisierung von Wirtschaft und Lebensverhältnissen lässt zunehmend die Begrenztheit territorialer Rechtssetzung hervortreten. Während die beteiligten Privatpersonen und Unternehmen international anerkannte Regeln benötigen, können ihnen die Staaten häufig nur nationales Recht oder vielleicht Übereinkommen bieten, die in einer Gruppe weniger Vertragsstaaten, aber eben längst nicht weltweit in Geltung stehen. Das internationale Rechtssystem hat darauf mit der Produktion von unverbindlichen Regeln geantwortet, die von vielen privaten und zwischenstaatlichen Organisationen ausgearbeitet werden und ihre Autorität nur aus der Anerkennung der beteiligten Kreise ziehen, also nicht aus einer irgendwie gearteten rechtlichen Verbindlichkeit.

Bezüglich solcher Texte des „soft law“ lässt sich nur sehr eingeschränkt von Rechtsdurchsetzung sprechen. Wenn allerdings der Maßstab der Rechtsdurchsetzung die effektive Befolgung von Regeln ist, wird man auch hier nach der Rechtsdurchsetzung fragen können. Und in der Tat sind die beteiligten Kreise auch darum bemüht. Wie etwa an den internationalen Rahmenabkommen zwischen Dachgewerkschaften und multinationalen Unternehmen bzgl. der Arbeitsbedingungen beobachtet werden kann, richten die beteiligten Parteien häufig besondere Gremien ein, die von Zeit zu Zeit über die Einhaltung der Regeln bera-

ten. Hinzu kommen als weitere Druckmittel Pressekampagnen, Streiks und Solidaritätsstreiks, die bei den beteiligten Unternehmen die Sorge um Umsatz- und Gewinnrückgänge auslösen, ein besonders wichtiger außerrechtlicher Durchsetzungsmechanismus.

Insgesamt weist die wissenschaftliche Befassung mit der Rechtsdurchsetzung auf eine experimentelle Regelbildung in vielen Ländern und Bereichen hin. Sie ist ein kommendes *Sujet* der Rechtsvergleichung und bietet sich auch als Domäne interdisziplinärer Forschung an, unter Einschluss von Ökonomie, Sozialwissenschaften und Psychologie.

Der Hauptvortrag von Jürgen Basedow auf der 36. Tagung für Rechtsvergleichung in Basel im September 2017 ist unter dem Titel: „Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung – die Vielfalt von Durchsetzungsformen im Lichte von Zielkonflikten“ in der JZ 2018, S. 1 ff. erschienen.

Vertragsfreiheit und ihre Materialisierung im Europäischen Binnenmarkt

Habilitationsschrift von Jan Lüttringhaus



Priv-Doz. Dr. Jan Lüttringhaus

Wissenschaftlicher Referent am Institut

von der Universität Hamburg am 17. Juli 2017 habilitiert

Betreuung der Habilitationsschrift durch Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow

Welchen Platz und welche Gestalt hat die für das Privatrecht elementare Vertragsfreiheit im Gefüge des Unionsrechts? Jan Lüttringhaus untersucht die Verbürgung und die Materialisierung der unionalen Vertragsfreiheit im Zusammenspiel von EU-Privat- und Wirtschaftsrecht, BGB und ZPO.

Anlass, Ziel und Untersuchungsanlass

Die Abhandlung konfrontiert die Unionsrechtsordnung mit der Gretchenfrage des Schuldvertragsrechts: Wie hältst Du es mit der Vertragsfreiheit? Das Vertragsrecht wird immer stärker durch das EU-Privatrecht geprägt. Damit verlagert sich auch die Frage nach der Gewährleistung und nach den Grenzen der rechtsgeschäftlichen Privatautonomie auf die Ebene des Unionsrechts. Denn zum einen weist das Unionsrecht vielfach vertragsfreiheitsbegrenzende Tendenzen auf. Zum anderen treibt der EuGH in seiner Rechtsprechung eine einseitige Konstitutionalisierung des EU-Schuldvertragsrechts voran, indem er in zentralen Judikaten – wie etwa *Mangold* und *Test Achats* – den Einfluss der Gleichheitsgrundrechte auf das Privatrecht betont. Wer dieser Entwicklung nun jeweils allein die mitgliedstaatliche Vertragsfreiheit entgegensetzen will, greift zu kurz: Nationale Freiheitsverbürgungen werden im weit gesteckten Anwendungsbereich des EU-Rechts vielfach durch das vorrangige Unionsrecht überlagert und verdrängt. Zudem lässt sich ein wirksamer und lückenloser Schutz der Vertragsfreiheit in der

Unionsrechtsordnung schon deshalb nicht allein durch mitgliedstaatliche Garantien sicherstellen, weil weder der EU-Gesetzgeber beim Erlass noch der EuGH bei der verbindlichen Auslegung und Anwendung des EU-Schuldvertragsrechts an nationale Freiheitsverbürgungen gebunden sind.

Dies führt zur Frage nach der Verortung, dem Inhalt und der Konzeption der Vertragsfreiheit in der Unionsrechtsordnung. Durch das kodifizierte Unionsrecht wird die Vertragsfreiheit bislang nur insular und lückenhaft gewährleistet. Entgegen einer weit verbreiteten Auffassung scheiden die Verkehrsfreiheiten als umfassender Garant der unionalen Vertragsfreiheit aus. Auch vermögen die unternehmerische Freiheit (Art. 16 GRCh) und die Eigentumsgarantie (Art. 17 GRCh) die rechtsgeschäftliche Privatautonomie nur in sachlich und personell eng umgrenzten Fallgestaltungen zu garantieren. Selbst im Sekundärrecht der EU wird die Vertragsfreiheit eher zufällig erwähnt.

Diese Hypotrophie der Vertragsfreiheit im Unionsrecht und ihre Folgen für das Privatrecht der EU und ihrer Mitgliedstaaten bilden den Ausgangsbefund und Anlass der Untersuchung. Ziel der Abhandlung ist es, eine unionale Verbürgung der Vertragsfreiheit zu ermitteln, die als einendes Leitbild des fragmentierten EU-Schuldvertragsrechts und als sichtbare Schranke für freiheitsverkürzende Regelungen dienen kann. Dazu wird ein unionsrechtsimmanenter, rechtsaktsübergreifender und rechtsvergleichender Untersuchungsansatz gewählt.

Vertragsfreiheit als Unionsgrundrecht und allgemeiner Rechtsgrundsatz des EU-Privatrechts

Die Vertragsfreiheit wird in der Unionsrechtsordnung implizit dadurch anerkannt, dass die rechtsgeschäftliche Privatautonomie in all ihren Facetten mannigfaltige Einschränkungen erfährt. Solcher flächendeckender Beschränkungen bedarf es denkwürdig nur, wenn das EU-Recht davon ausgeht, dass die Vertragsfreiheit im Grundsatz als verbindlicher Rechtssatz gilt. Eine breit angelegte unionsrechtsimmanente, völkerrechtliche und rechtsvergleichende Bestandsaufnahme bestätigt diesen Befund in unterschiedlichen Sachmaterien. Damit besteht ein solides Fundament für die induktive Herleitung eines allgemeinen unionalen Rechtsgrundsatzes der Vertragsfreiheit. Als solcher hat die Vertragsfreiheit eine Doppelnatur: Die Unionsrechtsordnung schützt die Vertragsfreiheit zum einen als Unionsgrundrecht im Sinne des Art. 6 Abs. 3 EUV auf Ebene des Primärrechts. Zum anderen ist die rechtsgeschäftliche Privatautonomie ein allgemeiner Grundsatz des EU-Privatrechts: Dabei handelt es sich um ein Rechtsprinzip, das nach Abwägung mit konfligierenden Rechtsgrundsätzen insbesondere bei der Auslegung und Ergänzung des unionsrechtlich determinierten Privatrechts heranzuziehen ist.

Die unionale Vertragsfreiheit hat einen autonomen Gewährleistungsgehalt, der sieben Facetten umfasst: Hierzu zählen die Abschluss- und Auswahlfreiheit sowie die Inhalts-, Typen-, Änderungs-, Aufhebungs- und Formfreiheit sowie schließlich die Parteiautonomie als internationalprivatrechtliche Ausdrucksform der Vertragsfreiheit. Den Kernbereich der Vertragsfreiheit machen neben der Abschluss- und Kontrahentenwahlfreiheit insbesondere die autonome Bestimmung der zentralen Vertragsinhalte im Sinne der *essentialia negotii* aus.

Als Unionsgrundrecht stellt die Vertragsfreiheit den wohl bedeutendsten „Vorposten des Privatrechts“ im Primärrecht der Union dar: So kann sie gegen überbordende Freiheitsverkürzungen in Stellung gebracht werden und ein Gegengewicht zu den Privatrechtswirkungen der Gleichheitsgrundrechte bilden. Damit lässt sich der viel beklagte Autonomieverlust des Privatrechts paradoxerweise nur verhindern, indem man die Konstitutionalisierung des Unionsprivatrechts einerseits als gegeben akzeptiert, diesem Phänomen aber andererseits durch die Betonung der grundrechtlichen Dimension der Vertragsfreiheit die Einseitigkeit genommen wird.

Unionale Vertragsfreiheit und ihre Materialisierung im Zusammenspiel von EU-Privatrecht, BGB und ZPO

Verwirklicht wird die Vertragsfreiheit in erster Linie durch den Vertrags- und Wettbewerbsmechanismus, wobei die Unionsrechtsordnung eine Richtigkeitsvermutung an diesen prozeduralen Modus der Freiheitsentfaltung knüpft. Dieses Funktionsmodell unionaler Vertragsfreiheit kommt indes nicht ohne Flankierungen aus: Wo der Vertrags- und Wettbewerbsmechanismus zu versagen droht, muss er punktuell komplementiert und gestärkt werden, damit alle Akteure werthaltige Selbstbestimmungschancen erhalten. Dieses Phänomen wird als Materialisierung unionaler Vertragsfreiheit bezeichnet. Während sich die Regelungsansätze deutlich unterscheiden, verfolgen alle Materialisierungsinstrumente das Ziel, die faktischen Grundlagen der Vertragsfreiheit zu schaffen, zu stärken und zu erhalten. Hierzu zählen zunächst marktconstitutive und wettbewerbsschützende Instrumente, wie das Kartell- und Lauterkeitsrecht, welche die äußeren Funktionsbedingungen für die

Ausübung unionaler Vertragsfreiheit schaffen. Hinzu treten auch zahlreiche Regelungen des EU-Privatrechts, die ihre Wirkungen in unterschiedlichen Vertragsphasen und in Bezug auf jeweils andere Aspekte der unionalen Vertragsfreiheit entfalten. Beispielsweise stehen im Rahmen des Informationsmodells die Abschluss-, Vertragspartnerwahl- sowie die Inhaltsfreiheit im Vordergrund. Die Inhalts- und Transparenzkontrolle fokussiert hingegen vornehmlich auf die (negative) Vertragsinhaltsfreiheit der Verbraucher. Sodann dienen Vertragsbeseitigungsrechte der Materialisierung durch Aktualisierung der Vertragsfreiheit, indem sie die neuerliche Betätigung der (negativen) Abschluss- und Kontrahentenwahlfreiheit ermöglichen.



Weil die unionsprivatrechtlichen Regelungen jedoch lückenhaft sind, muss dieses Materialisierungssystem zwangsläufig auch auf mitgliedstaatliche Normen zurückgreifen. Insbesondere unter der Einwirkung des Effektivitätsgrundsatzes werden dabei das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch sowie die Zivilprozessordnung in den Dienst der Verwirklichung unionaler Vertragsfreiheit gestellt. Die Interaktion bürgerlich-rechtlicher und unionsprivatrechtlicher Instrumente wird unter anderem an den Beispielen der Anfechtung, §§ 119 ff. BGB, der *culpa in contrahendo*, § 311 Abs. 2 BGB, sowie der Generalklauseln der §§ 138, 242 BGB, untersucht. Hierbei zeigt sich, dass das

BGB bereits einen festen Platz im hybriden, weil zwischen unionalem und nationalem Privatrecht aufgeteilten, Materialisierungssystem hat. Darüber hinaus nimmt gerade der EuGH zunehmend auch das nationale Zivilprozessrecht als Materialisierungsinstrument in Anspruch: Vom Erkenntnisverfahren ziehen sich Materialisierungstendenzen bis in das Zwangsvollstreckungsrecht hinein.

Unionale Vertragsfreiheit als Kompass und Schranke des Privatrechts der EU und ihrer Mitgliedstaaten

Als allgemeiner privatrechtlicher Rechtsgrundsatz und als Unionsgrundrecht wird die Vertragsfreiheit um ihrer selbst willen geschützt. Angesichts dieser umfassenden Freiheitsverbürgung ist die Annahme überholt, dass die Vertragsfreiheit in der EU „nur deshalb und nur soweit aufrechterhalten [wird], wie sie dem Markt unmittelbar förderlich ist“¹.

In allen unionsrechtlich determinierten Bereichen genießt der Einzelne diese Freiheit nicht nur als „Rädchen in der wirtschaftlichen Gesamtmaschinerie“, sondern als individuelles Recht auf freie Selbstbestimmung in vertraglichen Angelegenheiten. Dies bleibt nicht ohne Folgen für die Konzeption des EU-Privatrechts: Gerade das auf unterschiedliche Rechtsakte verstreute Unionsprivatrecht bedarf eines Fixpunkts, der die Ausrichtung und Systematisierung dieser oftmals wenig kohärenten Materie erleichtert.

Vor diesem Hintergrund führt die Arbeit die bisher gewonnenen Erkenntnisse zusammen und untersucht, inwieweit die unionale Vertragsfreiheit als Kompass und Schranke des Privatrechts der EU und ihrer Mitgliedstaaten dienen kann. Dabei zeigt sich, dass die rechtsgeschäftliche Privatautonomie zwar einerseits auf ihre Materialisierung hinwirkt. Andererseits gebietet und gestattet sie Interventionen aber nur, soweit diese Freiheit nicht schon durch den Vertrags- und Wettbewerbsmechanismus entfaltet werden kann. Dies gilt umso mehr, als die Vertragsfreiheit der einen Partei regelmäßig nur um den Preis der Beschränkung der Vertragsfreiheit der anderen Partei materialisiert werden kann. Somit ist eine Abstufung der Materialisierungsinstrumente entlang ihrer Eingriffsintensität unionsrechtlich vorgezeichnet. Hieraus ergeben sich erste Konturen und Grenzen des auf das Privatrecht der EU und ihrer Mitgliedstaaten aufgespaltenen Materialisierungssystems.

Auch darüber hinaus vermag die unionale Vertragsfreiheit in ihrem Wirkungsbereich freiheitsverkürzenden (Privat)Rechtsnormen Grenzen zu ziehen. Damit kann die Vertragsfreiheit als allgemeiner Rechtsgrundsatz des EU-Privatrechts und als Unionsgrundrecht das Schuldvertragsrecht im Binnenmarkt umrahmen, leiten und formen.

¹Heiderhoff, Grundstrukturen des nationalen und europäischen Verbrauchervertragsrechts (2004), S. 330

Corporate Social Responsibility

Zu den neuen Forschungsschwerpunkten im Arbeitsbereich von Holger Fleischer gehört die gesellschaftliche Verantwortung von Unternehmen, im angelsächsischen Fachjargon: Corporate Social Responsibility, kurz CSR. Den Startschuss hierzu gaben ein interdisziplinärer Grundlagenbeitrag (Fleischer, AG 2017, 509) und eine Konferenz deutscher, österreichischer und schweizerischer Kollegen in Hamburg, deren Erträge inzwischen Eingang in einen Sammelband gefunden haben (Fleischer/Kalss/Vogt (Hrsg.), Corporate Social Responsibility, Mohr Siebeck, 2018, im Druck). Hieran haben sich weitere Probebohrungen zu wichtigen Einzelfragen angeschlossen.

I. Einführung

Nichts ist mächtiger als eine Idee, deren Zeit gekommen ist, so ist man geneigt auszurufen, wenn man die Fülle an Literatur zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen als Maßstab nimmt: Allein in den letzten zwölf Monaten sind international mehr als 64.000 Beiträge zu CSR in das einschlägige SSRN-e-Journal eingestellt worden. Die meisten Beiträge stammen von Ökonomen, Soziologen und Politikwissenschaftlern. In diesen Fächern reicht die moderne CSR-Debatte bis in die 1950er Jahre zurück. Seit den siebziger Jahren hat sie vor allem in der Managementforschung enorm an Fahrt gewonnen. Eine ihrer Leitfragen lautet: Lohnt es sich für ein Unternehmen, Gutes zu tun? Gibt es einen „Business Case“ für CSR? Ausgehend von solchen Grundfragen hat sich die theoretische und empirische CSR-Forschung immer weiter verästelt.

Gesellschaftsrechtler haben um CSR lange Zeit einen großen Bogen gemacht – vielleicht auch deshalb, weil die Fragen zu wenig greifbar waren und ein normativer Anknüpfungspunkt fehlte, sieht man einmal von § 76 Abs. 1 AktG ab. Spätestens mit der CSR-Berichterstattungspflicht für große kapitalmarkt-orientierte Gesellschaften hat der gesamte Fragenkreis das Aktien-, Bilanz- und Kapitalmarktrecht erreicht. Allmählich erkennt die Zunft, dass diese Fragen viel zu wichtig sind, als dass man sie allein den Nachbardisziplinen überlassen könnte. Sie rühren nämlich an Grundfragen des Gesellschaftsrechts: Worin liegt die *raison d'être* der modernen Aktiengesellschaft? Welchen Zwecken soll sie dienen? Welche Ziele darf sie verfolgen?

So gesehen, ist CSR nicht nur ein hochaktuelles, sondern auch ein altherwürdiges und nachgerade fundamentales Thema für unser Fach. Dazu nur ein historisches Schlaglicht: Ideengeschichtlich waren Aktiengesellschaften ursprünglich



keineswegs Privatveranstaltungen der Aktionäre, sondern ein Zugeständnis des Staates an den Markt – eine Konzession. Das Preußische Allgemeine Landrecht von 1794 hatte für die Gründung von Aktiengesellschaften noch einen „fortdauernden gemeinnützigen Zweck“ gefordert. Die gegenwärtige CSR-Debatte vermittelt gelegentlich den Eindruck, als führe der Weg zurück zur Konzessionstheorie vergangener Tage.

Vor diesem Hintergrund setzt es sich die wirtschaftsrechtliche Arbeitsgruppe um Holger Fleischer zum Ziel, die rechtswissenschaftliche CSR-Forschung in einen größeren historischen und internationalen Kontext einzuordnen sowie künftige Regelungsvorschläge kritisch und wohlinformiert zu begleiten. Hierzu gehört auch ein intensiverer Gedankenaustausch mit den Nachbardisziplinen.

II. Erste Veröffentlichungen

Versucht man sich an einer Vermessung des Forschungsfeldes CSR aus rechtlicher Sicht, so zeigt sich eine stark zerklüftete Diskussionslandschaft: Es gibt viele verstreute Entwicklungsstränge und Einzelthemen. Zu manchen von ihnen liegen bereits erste Institutsveröffentlichungen vor:

1. Corporate Social Responsibility – Vermessung eines Forschungsfeldes

Es vergeht kaum ein Tag, an dem unter der Überschrift CSR nicht neue Beiträge aus betriebswirtschaftlicher, soziologischer oder juristischer Sicht veröffentlicht werden. Daher ist

es höchste Zeit für eine orientierende Bestandsaufnahme, die ein weit ausgreifender Aufsatz zu bieten versucht. Er widmet sich zunächst den aktien- und betriebswirtschaftlichen Grundlagen von CSR. Außerdem sichtet und systematisiert er die disparaten Einzeldiskurse um CSR. Thematisiert wird auch die Frage, ob es sich zur besseren Verwirklichung der CSR-Idee empfiehlt, das Tableau der verfügbaren Gesellschaftsformen zu erweitern, etwa durch die sog. *benefit corporation* US-amerikanischer Provenienz.

Holger Fleischer, Corporate Social Responsibility – Vermessung eines Forschungsfeldes aus rechtlicher Sicht, AG 2017, 509–525.

2. Zurück zum ehrbaren Kaufmann? Zur „Moralisierung“ des Vorstandsrechts und ihren Grenzen

Unternehmerehre und Geschäftsmoral bilden Leitmotive der großen deutschen Kaufmannsromane des 19. und frühen 20. Jahrhunderts: *Gustav Freytags* „Soll und Haben“ und *Thomas Manns* „Buddenbrocks“. Ebendiese ethischen Konzepte erleben in jüngster Zeit eine Renaissance und beschäftigen zunehmend auch die gesellschaftsrechtliche Diskussion. So hat der Deutsche Corporate Governance Kodex kürzlich das Leitbild des ehrbaren Kaufmanns in seine Präambel aufgenommen. Manche Literaturstimmen sehen den Vorstand darüber hinaus an die anerkannten Grundsätze der Geschäftsmoral gebunden. Mit dem wirkmächtigen Gedanken der CSR werden die Erwartungen an die moralische Integrität der Unternehmensführung künftig noch steigen. Ein Zeitschriftenbeitrag fragt deshalb, ob das Aktienrecht den Vorstandsmitgliedern über rechtlich einwandfreies Verhalten hinaus weitere Wohlverhaltenspflichten auferlegt und wie sich diese ggf. schärfer konturieren lassen: Gibt es neben der Legalitäts- und Legalitätskontrollpflicht des Vorstands noch eine Rechtspflicht zur Einhaltung der Geschäftsmoral oder wenigstens eine Organpflicht zum Reputationsmanagement?

Holger Fleischer, Ehrbarer Kaufmann – Grundsätze der Geschäftsmoral – Reputationsmanagement: Zur „Moralisierung“ des Vorstandsrechts und ihren Grenzen, Der Betrieb 2017, 2015–2022.

3. Gesetzliche Unternehmenszielbestimmungen im in- und ausländischen Aktienrecht

Ein Gesetzgeber kann dem Vorstand einer Aktiengesellschaft genauere Leitplanken für die Unternehmensführung vorgeben. Für eine solche Kodifizierung der Unternehmenszielbestimmung gibt es in Geschichte und Gegen-

wart bekannte Beispiele, die ein aktueller Zeitschriftenbeitrag genauer unter die Lupe nimmt. Aus deutscher Sicht kommt sofort § 70 Abs. 1 des Aktiengesetzes von 1937 in den Sinn: „Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Betriebs und seiner Gefolgschaft und der gemeine Nutzen von Volk und Reich es fordern.“ In Österreich, wo seit 1938 das deutsche Aktiengesetz von 1937 gegolten hatte, führte der Reformgesetzgeber 1965 folgende Neufassung des § 70 Abs. 1 öAktG ein, die bis heute gilt: „Der Vorstand hat unter eigener Verantwortung die Gesellschaft so zu leiten, wie das Wohl des Unternehmens unter Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre und der Arbeitnehmer sowie des öffentlichen Interesses es erfordert.“ Im US-amerikanischen Gesellschaftsrecht haben zahlreiche Gliedstaaten in den 1980er Jahren sog. *corporate constituency statutes* eingeführt, nach denen die Direktoren einer *public corporation* bei ihren Entscheidungen neben den Aktionärsinteressen auch Belange anderer Bezugsgruppen berücksichtigen können. Dagegen votierte der englische Gesetzgeber im Zuge der Gesellschaftsrechtsreform von 2006 für einen sog. *enlightened-shareholder-value*-Ansatz. Der Beitrag vergleicht diese Unternehmenszielbestimmungen über Zeit- und Ländergrenzen hinweg und fragt nach ihrem praktischen Nutzen.

Holger Fleischer, Gesetzliche Unternehmenszielbestimmungen im Aktienrecht – Eine vergleichende Bestandsaufnahme, ZGR 2017, 411–425.

4. Rathenau redivivus? Vom Aktienwesen (1917)



Vor genau hundert Jahren erschien *Walther Rathenaus* schmale Schrift „Vom Aktienwesen“. Schon seit Langem zum gesellschaftsrechtlichen Traditionshaushalt gehörend, teilt sie das Schicksal vieler Klassiker: Sie wird in den Fußnoten der Lehrbücher und Monographien pflichtschuldig zitiert, aber kaum mehr gelesen. Das ist bedauerlich, weil ihre Leitgedanken im Zeitalter der *Corporate Social Responsibility* zu neuer Blüte gelangen. Unter der Rubrik „Wiedergelesen“ geht ein Aufsatz dieser Schrift abermals auf den Grund. Er beginnt mit Biographischem und Beruflichem zu *Rathenau*, der als Grenzgänger zwischen Wirtschaft, Kultur, Publizistik und Politik zu den Schlüsselfiguren der wilhelminischen Zeit und der frühen Weimarer Republik gehörte. Anschließend werden der Kontext der Werkentstehung und die Kernaussagen des Werks in Augenschein genommen. Es folgt eine Rezeptions- und Wirkungsgeschichte der Schrift, die den Schlagwortschatten vom „Unternehmen an sich“ nie mehr loswurde,



obwohl der Begriff in *Rathenaus* Schrift selbst nirgends auftaucht. Schließlich sortiert der Beitrag Überholtes und Zeitloses in diesem aktienrechtlichen Klassikertext.

Holger Fleischer, Wiedergelesen. Walther Rathenau: Vom Aktienwesen – Ein geschäftliche Betrachtung (1917), JZ 2017, 991–994.

5. Quo vadis, Konzernhaftung für Menschenrechtsverletzungen?

Es gibt sie in wachsender Zahl: Klagen gegen inländische Konzernobergesellschaften wegen Menschenrechtsverletzungen von Tochtergesellschaften im Ausland. Ihre Erfolgsaussichten hängen von verschiedenen Umständen ab, vor allem von der Frage des anwendbaren Rechts und der Reichweite konzerndimensionaler Kontroll- und Überwachungspflichten. Höchststrichterliche Orientierungsmaßstäbe sind hierzulande vorerst weder im hergebrachten Gesellschafts- und Konzernrecht noch im aufstrebenden Deliktsorganisationsrecht in Sicht. Angesichts dieser Rechtsunsicherheit mehren sich Stimmen, die rasche gesetzgeberische Reformschritte anmahnen. Kürzlich hat eine Gruppe von Öffentlichrechtlern im Auftrag verschiedener Nichtregierungsorganisationen einen ausformulierten Vorschlag für ein „Gesetz über die unternehmerische Sorgfaltspflicht zum Schutz der Menschenrechte“ vorgelegt. In manchen Nachbarländern ist die Entwicklung schon weiter gediehen. Frankreich hat neuerdings ein Gesetz über die Sorgfaltspflicht der Muttergesellschaften und der auftraggebenden Unternehmen eingeführt, und in der Schweiz beschäftigen sich Rechts- und Wirtschaftspolitik derzeit mit der sog. Konzernverantwortungsinitiative, die eine direkte Haftung schweizerischer Unternehmen für das Verhalten ausländischer Tochtergesellschaften und Lieferanten vorsieht. Ein aktueller Beitrag gibt einen Überblick über diese Neuentwicklungen und erste Einschätzungen aus beiden Ländern. Er schließt mit einigen Überlegungen zur Fortentwicklung des deutschen Rechts *de lege lata* und *de lege ferenda*.

Holger Fleischer/Nadja Danninger, Konzernhaftung für Menschenrechtsverletzungen: Französische und schweizerische Reformen als Regelungsvorbilder für Deutschland?, DB 2017, 2849–2857.

Law and Management of Family Firms

Familienunternehmen rücken zusehends in den Fokus der gesellschaftsrechtlichen Forschung. Dies ist angesichts des Zahlenmaterials von 2017 nicht weiter verwunderlich: 91 Prozent aller Gesellschaften in Deutschland sind Familienunternehmen; sie beschäftigen 57 Prozent aller Arbeitnehmer und erzielen 55 Prozent des Umsatzes im privaten Sektor. Auch andernorts bilden sie vielfach das Rückgrat der Volkswirtschaft. Dennoch ist das internationale und interdisziplinäre Fachgespräch über Familienunternehmen noch nicht sonderlich weit gediehen. Eine von Holger Fleischer initiierte Konferenzserie soll dem künftig abhelfen.

I. Recht der Familiengesellschaften: Züricher Tagung und Buchpublikation

Den Auftakt hierzu bildete eine gemeinsam mit *Susanne Kalss* (Wirtschaftsuniversität Wien) und *Hans-Ueli Vogt* (Universität Zürich) organisierte Tagung zum Recht der Familiengesellschaften, deren Erträge nun in einem umfangreichen Sammelband vorliegen. Dieser Band widmet sich den gesellschafts- und kapitalmarktrechtlichen Spezialproblemen von Familiengesellschaften. Er behandelt Rechtsformalternativen für Familienunternehmen, die Bedeutung einer Familienverfassung, das Family Office, Kapitalmarkt-Compliance für börsennotierte Familienunternehmen, die Steuerung des Anteilseignerkreises und Rechtsfragen des Generationenübergangs.

Hans-Ueli Vogt/Holger Fleischer/Susanne Kalss (Hrsg.), Recht der Familiengesellschaften, Mohr Siebeck, 2017, 302 Seiten.



II. Hamburg Conference on the Law and Management of Family Firms

Eine Premiere fand am 14. und 15. September 2017 im Hamburger Max-Planck-Institut statt: Unter der Leitung von Institutsdirektor *Holger Fleischer* und *Stefan Prigge*, Professor an der Hamburg School of Business Administration und Forschungsleiter am Institut für Mittelstandsforschung, hatten sich erstmals Managementforscher und Gesellschaftsrechtler aus Wissenschaft und Praxis zusammengefunden, um über die Fächergrenzen hinweg über Fragen der Family

Business Governance zu diskutieren. Als zentrales Thema hatten sie die „Family Constitution“ gewählt, die nicht nur in den Vereinigten Staaten und Australien, sondern auch in Europa immer größere Bedeutung gewinnt: als *pacte familiale* in Frankreich, *protocolo familiar* in Spanien, *charte familiale* in Belgien, *patto di famiglia* in Italien und Familienverfassung in Deutschland. Insgesamt zehn Referate beleuchteten dieses moderne Instrument der Corporate Governance aus den unterschiedlichsten Perspektiven. Ein Tagungsband ist in Vorbereitung. Wegen der erfreulichen Resonanz findet dieses interdisziplinäre Forum im Herbst 2018 eine Fortsetzung, diesmal zu dem Generalthema „Financing the Family Firm“.

III. Family Firms and Family Constitutions: A Legal Primer

Frucht dieser Beschäftigung mit den Besonderheiten von Familienunternehmen sind verschiedene Veröffentlichungen aus der Feder von *Holger Fleischer*. Eine von ihnen setzt sich rechtsvergleichend mit der Familienverfassung auseinander. Einleitend heißt es in dem Artikel: „Family firms are fashionable‘ – this is the Economist’s snappy analysis of a new international trend. The article goes on to tell that more and more family companies are drawing up formal family constitutions. This movement is also gradually beginning to spread in Germany. To date, academic treatment has largely come from the field of management science. Studies of the corporate law aspects of this novel instrument are still rare. However, international law firms have now discovered the family constitution for themselves and praise its virtues both in providing guidance and creating consensus.“

Holger Fleischer, Family Firms and Family Constitutions: A Legal Primer, European Company Law 15 (2018), 11–20.

IV. Familiengesellschaften und Familienverfassungen: Eine historisch-vergleichende Standortbestimmung

Ein weiterer Beitrag veranschaulicht im zeitlichen Längsschnitt, welcher Rechtsformen sich Familienunternehmen national und international bedient haben: (1) Familienunternehmen haben die Ausformung des Gesellschaftsrechts von seinen frühen Anfängen geprägt. An der Wiege der altrömischen *societas* stand die von den Erben des *paterfamilias* fortgesetzte Hausgemeinschaft (*consortium ercto non cito*), die man häufig auch als Brüdergemeinschaft bezeichnete. (2) Im Mittelalter wirkten Familienunternehmen als Promotoren der *compagnia*, *accomenda* und oHG. Von der *compagnia* – wörtlich: Gemein-

schaft des Brotes – machten im 14. Jahrhundert etwa die *Medici* bei der Gründung ihres Florentiner Bankhauses Gebrauch, das als ein wahrer Personengesellschaftskonzern organisiert war. Außerdem nutzten sie die *accomenda*, die ihnen ein Florentiner Gesetz von 1408 zur Verfügung gestellt hatte. Hierzulande bildete der Gesellschaftsvertrag der *Gebrüder Ulrich, Georg und Jakob Fugger* von 1494 einen der ersten oHG-Verträge überhaupt. (3) Der nächste große Entwicklungssprung vollzog sich im späten 19. Jahrhundert durch die Einführung neuer Gesellschaftsformen mit beschränkter Haftung. In Deutschland

hatte man gerade für Familien- und Erbgesellschaften einen dringenden Reformbedarf ausgemacht, dem der Gesetzgeber mit dem GmbH-Gesetz von 1892 Rechnung trug. In England wandelten viele Familienbetriebe ihr Kleinunternehmen in eine *private company* um, was das *House of Lords* in der berühmten *Salomon-Entscheidung* von 1897 billigte. Den Formwechsel von der *partnership* in eine Kapitalgesellschaft mit beschränkter Haftung unternahmen aber auch große Wirtschaftsdynastien, in England etwa das Bankhaus *Baring* nach einem Beinahe-Zusammenbruch im Jahre 1890, in den Vereinigten Staaten die *Rockefellers* 1870 zur Erschließung neuer Finanzquellen. (4) Im 20. und 21. Jahrhun-

dert zeichnet sich das Bild der Familiengesellschaften in Deutschland durch eine enorme Rechtsformvielfalt aus. Neben den zahlreichen Grundtypen einschließlich der KGaA (z.B. *Merck*) haben vor allem Typenkombinationen an Beliebtheit gewonnen – von der GmbH & Co. KG bis hin zur SE & Co. KGaA (z.B. *Bertelsmann*). Viele Nachbarländer kommen demgegenüber mit weniger Rechtsformen aus und stehen auch Typenkombinationen kritisch gegenüber. (5) Immer mehr Familienunternehmen ergänzen ihr gesellschaftsrechtliches Grundgerüst heutzutage durch eine sog. Familienverfassung, in der sie ihren kollektiven Wertekanon und ihre unternehmensbezogenen Zielvorstellungen verbiefen. Dieses moderne Steuerungsinstrument hat frühe Vorläufer in den sog. Hausgesetzen des Spätmittelalters, mit denen Familien des Hochadels (z.B. *Habsburg, Hohenzollern*) familien- und erbrechtliche Festlegungen außerhalb der bürgerlichen Gesetze trafen. Patriarchen des nationalen und internationalen Geldadels (z.B. *Rothschild, Peugeot, Schlumberger*) taten es ihnen später gleich, indem sie Leitlinien für ihr Familienunternehmen aufstellten. (6) Die Kernthemen der heutigen Familienverfassungen sind mit ihren gesellschafts-, familien- und erbrechtlichen Bezügen weithin gleich geblieben. Geändert hat sich vor allem die Art

und Weise, wie diese Leitlinien festgelegt werden: Sie werden nicht mehr einseitig von den Familienoberhäuptern des Hoch- oder Geldadels dekretiert, sondern in einem gemeinsamen Prozess von allen Familienmitgliedern konsentiert. Dieser Erstellungsprozess ist häufig ebenso bedeutsam wie sein Ergebnis.

Holger Fleischer, Familiengesellschaften und Familienverfassungen: eine historisch-vergleichende Standortbestimmung, NZG 2017, 1201–1210.



Specialized Courts im Handels- und Gesellschaftsrecht

Zunehmende Spezialisierung ist ein Zeichen unserer Zeit – auch und gerade im Recht. Anwälte spezialisieren sich, Juraprofessoren spezialisieren sich und sogar Studenten spezialisieren sich in ihren Schwerpunktbereichen. Und wie steht es mit den Richtern und Gerichten? Sollen sie „generalist judges in a specialized world“ bleiben? Oder sollten auch sie sich auf bestimmte Sachmaterien konzentrieren, und wenn ja, auf welcher Ebene in der Gerichtshierarchie und mit welchem Zuschnitt? Wo und wie ist das bereits geschehen? Diesen Grundfragen ist Holger Fleischer mit seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in einer Aufsatzserie für das Handels- und Gesellschaftsrecht nachgegangen, die zugleich Erkenntnisse zweier Konferenzen in Hamburg und Paris verarbeitet.

I. Die Erfolgsgeschichte des *Delaware Court of Chancery*

Wer nach dem weltweit bekanntesten Gericht im Gesellschaftsrecht fragt, wird von Sachkennern stets die gleiche Antwort erhalten: der *Delaware Court of Chancery*, den einheimische Juristen in landesüblicher Bescheidenheit als „the world’s most respected forum for adjudicating complex business disputes“ bezeichnen. Diese Zuschreibung überrascht für ein Gericht erster Instanz, denen man gewöhnlich nachsagt, sie entschieden zwar Fälle, aber das Recht formten die Berufungs- und Höchstgerichte. Ein aktueller Festschriftbeitrag spürt den Entwicklungslinien dieses Spruchkörpers nach, erläutert seine gerichtsverfassungsrechtlichen Grundlagen und seine Besonderheiten als eigenständiges *equity*-Gericht. Vor allem aber analysiert er die verschiedenen Erfolgsfaktoren des *Delaware Court of Chancery*.

Holger Fleischer, Gerichtsspezialisierung im Gesellschaftsrecht: Die Erfolgsgeschichte des Delaware Court of Chancery, Festschrift Baums, 2017, S. 416–431.

II. Die Kammer für Handelssachen: Entwicklungslinien und Zukunftsperspektiven

Die Kammer für Handelssachen gehört zu den altherwürdigen Institutionen der deutschen Gerichtsverfassung. Rechtspraxis und Rechtswissenschaft haben ihr zu allen Zeiten ein günstiges Zeugnis ausgestellt. Dies hindert indes nicht die Suche nach inkrementellen Verbesserungen. Dabei muss man nicht einmal die Konkurrenz zu den international bekanntesten Spezialgerichten im Gesellschaftsrecht bemühen: dem *Delaware Court*

of Chancery und der *Ondernemingskamer* des *Gerechtshof Amsterdam*. Bereits der Vergleich mit der Züricher und Wiener Handelsgerichtsbarkeit fördert Verbesserungspotenzial zu Tage. Insbesondere ließe sich durch ein *Matching*-Verfahren eine bessere Zuteilung der Handelsrichter zu den jeweiligen Fällen nach ihren speziellen Sachkenntnissen erreichen. Bei behutsamer Ausgestaltung ist ein solches Verfahren mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG und Art. 6 Abs. 1 EMRK vereinbar. Dagegen ist die Einführung von „Senaten für Handelssachen“ am OLG nicht ratsam. Der Grenznutzen der Laienrichterbeteiligung nimmt an höheren Gerichten ab, so dass der Preis der Ersetzung zweier Berufsrichter durch zwei Laienrichter im OLG-Senat nicht gerechtfertigt erscheint. Auch im europäischen Vergleich sind Laienrichter in höheren Instanzen die Ausnahme.

Holger Fleischer/Nadja Danninger, Die Kammer für Handelssachen: Entwicklungslinien und Zukunftsperspektiven, ZIP 2017, 205–214.

III. Comparing Commercial Courts in France and Germany

Die Geschichte des Handels- und Gesellschaftsrechts in Frankreich und Deutschland ist eine Geschichte gegenseitigen Gebens und Nehmens. Dieser Ideenaustausch ist für die Einführung verschiedener Gesellschaftsformen gut erforscht. So wissen historisch interessierte Gesellschaftsrechtler, dass der französische *Code de commerce* von 1808 die Grundlage für die Schaffung der deutschen Aktiengesellschaft bildete. Umgekehrt hat das deutsche GmbH-Gesetz von 1892 den französischen Gesetzgeber bekanntlich dazu inspiriert, im Jahre 1925 die *société à responsabilité limitée* einzuführen. Weniger bekannt ist hierzulande, dass die Handelsgerichte ebenfalls ein *legal transplant* französischer Herkunft darstellen. Sie verdanken ihre Errichtung sowohl dem enormen Prestige des französischen Handelsrechts zu Beginn des 19. Jahrhunderts als auch der napoleonischen Besatzungsmacht – zwei Faktoren, die allgemein eine Schlüsselrolle bei juristischen Rezeptionsprozessen spielen. Ein aktueller Zeitschriftenbeitrag, hervorgegangen aus einem Symposium in Paris, ruft zunächst die gemeinsamen Ursprünge der Handelsgerichte in Erinnerung und erläutert sodann, wie sie sich auf beiden Seiten des Rheins allmählich auseinanderentwickelt haben. Anschließend richtet er den Blick auf aktuelle Reformbestrebungen betreffend die *tribunaux de commerce* in Frankreich und die Kammern für Handelssachen in Deutschland.

Holger Fleischer/Nadja Danninger, *Comparing Commercial Courts in France and Germany: Tribunaux de commerce and Kammern für Handelssachen*, *Rev. trim. dr. fin.* 2017 (3), 48–53.

Deutsche Version: Holger Fleischer/Nadja Danninger, *Handelsgerichte in Frankreich und Deutschland zwischen Tradition und Innovation*, *RIW* 2017, 549–557.

IV. Spezialisierte Spruchkörper im Gesellschaftsrecht

Spezialisierte Gerichte sind vielerorts auf dem Vormarsch. Für eine wachsende Anzahl von Rechtsgebieten werden Spruchkörper eingerichtet, die sich ausschließlich mit einem schmalen Segment an Fällen beschäftigen. Dazu gehört auch das Handels- und Gesellschaftsrecht. Spezialisierte Spruchkörper haben hier eine lange Tradition, die sich bis zur mittelalterlichen Handelsgerichtsbarkeit in den oberitalienischen Städten zurückverfolgen lässt. Ein aktueller Aufsatz, der auf ein Symposium am Hamburger Max-Planck-Institut zurückgeht, richtet sein Hauptaugenmerk auf jene Spruchkörper, die sich mit gesellschaftsrechtlichen Binnenstreitigkeiten befassen. Drei historisch-vergleichende Miniaturen veranschaulichen, welche besonderen Institute sich hier herausgebildet haben. Am Anfang stehen die altherwürdigen deutschen Kammern für Handelssachen, gefolgt von den international wohl bekanntesten Spezialgerichten im Gesellschaftsrecht: dem *Delaware Court of Chancery* und der *Ondernemingskamer* des Amsterdamer Appellationsgerichts. An diese drei Fallstudien schließen sich vergleichende Beobachtungen zu spezialisierten Spruchkörpern im Gesellschaftsrecht an, die verschiedenste Elemente des gerichtlichen Institutionendesigns vertiefen: gemischte Richterbank versus Juristenmonopol, Richterkollegen versus Einzelrichter, spezialisierte Spruchkörper versus eigenständige Gerichtsbarkeit, vorgegebene Sanktionen versus Rechtsfolgeermessen, Kontrolldichte im Rechtsmittelzug, Prägekraft der Richterpersönlichkeiten, spezialisierte Gerichte versus spezialisierte Schiedsgerichte, Wettbewerbsvorteile durch spezialisierte Gerichte.

Holger Fleischer/Sebastian Bong/Sofie Cools, *Spezialisierte Spruchkörper im Gesellschaftsrecht*, *RabelsZ* 81 (2017), 608–660.

Oxford Handbook of Comparative Law

Im Arbeitsbereich von Reinhard Zimmermann wurden im Jahr 2017 die Arbeiten für die zweite Auflage des Oxford Handbook of Comparative Law abgeschlossen. Die erste Auflage des von Reinhard Zimmermann zusammen mit Mathias Reimann herausgegebenen Handbuchs war im November 2006 erschienen. In dieser hatten sich die beiden Herausgeber zusammen mit über 40 Autoren der Aufgabe gestellt, eine Gesamtdarstellung der Disziplin der Rechtsvergleichung zu schaffen. Auf Wunsch des Verlags erscheint nun in 2018 die zweite Auflage des Oxford Handbook of Comparative Law.

Den Anstoß für das Projekt lieferte die Reaktivierung der Rechtsvergleichung seit den 1980er Jahren sowie die beachtlichen Erfolge, die sie seitdem erzielt hatte. Als Auslöser dieser Entwicklung gilt die zunehmende Globalisierung, durch die die Rechtsvergleichung nicht nur im akademischen Bereich, sondern auch in der Rechtspraxis eine immer größere Bedeutung gewann. Sie stellte sich neuen Aufgaben und Herausforderungen, die durch Entwicklungen wie die Europäisierung des Rechts entstanden sind. Zudem war die Disziplin der Rechtsvergleichung selbst Gegenstand eingehender Untersuchungen geworden. Gleichzeitig verlor sie ihre methodische Unschuld, indem Wissenschaftler begannen, traditionelle Ansätze wie die funktionale Methode in Frage zu stellen.

Gleichwohl wurde immer wieder darauf hingewiesen, dass es an einer Gesamtschau der Rechtsvergleichung fehle, die ihre historische Entwicklung nachvollzieht, ihren Gegenstand und ihre Methodik analysiert und fragt, was die Rechtsvergleichung in den einzelnen Rechtsgebieten bis dato erreicht hatte. Das Oxford Handbook of Comparative Law hatte sich dieser Aufgabe angenommen und einen umfassenden und facettenreichen Überblick sowie eine kritische Analyse der Disziplin zu Beginn des 21. Jahrhunderts geboten.

Doch in den zwölf Jahren seit Erscheinen der ersten Auflage hat sich die Disziplin der Rechtsvergleichung rasant weiter entwickelt – und der Ruf nach einer Überarbeitung und Aktualisierung des Oxford Handbook of Comparative Law wurde immer lauter. Die 2018 erscheinende zweite Auflage des Handbuchs wurde um einige Kapitel erweitert. Diese beschäftigen sich beispielsweise mit den folgenden Themen:

- Comparative Law and Legal Education (*Nora Demleitner*)
- New Directions in Comparative Law (*Mathias Siems*)

- Comparative Human Rights Law (*Samantha Besson*)
- Comparative Law and European Union Law (*Francis Jacobs*)

Alle anderen Beiträge wurden aktualisiert und überarbeitet. Je nach Themenbereich mussten die Beiträge zum Teil fast vollständig neu erarbeitet werden.

Die zweite Auflage erscheint – wie schon die erste – mit den drei Themenschwerpunkten, die alle um zusätzliche Kapitel erweitert wurden.

Historische Entwicklung der Rechtsvergleichung

In seinem ersten Teil betrachtet das Werk die historische Entwicklung der modernen Rechtsvergleichung in verschiedenen Ländern und Regionen der Welt.

Methoden, Ziele und Verhältnis der Rechtsvergleichung zu anderen Disziplinen

Der zweite Teil bildet in gewisser Weise das Herzstück des Handbook. Hier geht es um Fragen wie:

- Was machen Juristen, wenn sie Rechtsvergleichung betreiben?
- Welche Methoden und Arbeitsweisen benutzen sie?
- Wie sinnvoll ist die Unterscheidung von Rechtsfamilien und Rechtstraditionen?
- Was sind die praktischen Aufgaben der Rechtsvergleichung?

Rechtsvergleichung in einzelnen Rechtsbereichen

Der dritte Teil des Buchs befasst sich mit einzelnen zentralen Rechtsbereichen, in denen die Rechtsvergleichung bereits Früchte getragen hat. Die einzelnen hier versammelten Kapitel bieten einen Überblick über den Stand rechtsvergleichender Forschung in ihrem jeweiligen Gebiet und widmen sich dabei folgenden Fragen:

- Welche rechtsvergleichenden Publikationen existieren bereits und was haben sie erreicht?
- Was waren ihre leitenden Fragestellungen?
- Wie sieht die juristische Landkarte im betreffenden Bereich aus?
- Ist sie vor allem von Gemeinsamkeiten oder von Unterschieden geprägt?

Aus dem Vorwort der zweiten Auflage des Oxford Handbook of Comparative Law

We are delighted that the Oxford Handbook of Comparative Law has been well received – so well, in fact, that the publishers have asked us to prepare a new edition. There is also a substantive reason: in the twelve years since the first edition, the discipline of comparative law has developed rapidly – by becoming an even more global enterprise, through intense methodological debates, and by encompassing new topics. In response, and following discussions with friends and colleagues, a number of new Chapters have been added. They deal with Comparative Law and Legal Education (by *Nora Demleitner*), New Directions in Comparative Law (by *Mathias Siems*), Comparative Human Rights Law (by *Samantha Besson*), and Comparative Law and European Union Law (by *Francis Jacobs*).

Very sadly, four authors have died since the first edition has appeared: *Harold J. Berman*, *E. Allan Farnsworth*, *H. Patrick Glenn*, and *Zentaro Kitagawa*. *Jim Whitman* has been kindly prepared to write a new chapter on Comparative Law and Religion, and *Hein Kötz* has provided a new discussion of Comparative Contract Law. The original chapter by *Zentaro Kitagawa* had covered the Development of Comparative Law in East Asia in the first edition; for the new edition we have thought it expedient to commission two Chapters by two new authors: *Taisu Chang* is dealing with China while *Luke Nottage* covers Japan. *Patrick Glenn's* Chapter is republished in its original version but updated in a Postscript written by the co-editors. *Harry Krause* asked us to place the responsibility for the Chapter on Comparative Family Law into the hands of a younger colleague, and we are happy that *Jens Scherpe* has accepted our invitation to succeed *Harry* for the second edition of the Handbook. All the other authors have revised and updated their respective Chapters. Sometimes only very little needed to be done, sometimes smaller or greater parts of the Chapters had to be rewritten, and occasionally hardly anything could be left unchanged.

The subdivision of our book into three parts has generally been regarded as appropriate and has thus been left unchanged. As to the thinking behind that subdivision we refer to the Preface to the first edition. The Chapter on Comparative Law before the Code Napoléon has been moved to Part I (The Development of Comparative Law in the World) which now contains ten rather than eight Chapters. Part II (Approaches to Comparative Law) has been increased from eighteen to twenty one Chapters, and Part III (Subject Areas) from sixteen to seventeen.

Once again, we are very grateful for the cooperation of all the authors (now a total of 48) who have contributed to this volume, for their willingness either to revise their Chapters or to join the team, and for their readiness to respond to editorial queries and suggestions. We gratefully acknowledge the support of the institutions with which we are affiliated: the Max Planck Institute for Comparative and International Private Law in Hamburg and the University of Michigan Law School in Ann Arbor. Finally, we owe a debt of gratitude to the editorial team at OUP for their unfailing support and encouragement.

Mathias Reimann
Reinhard Zimmermann
Hamburg and Ann Arbor, January 2018

Kategorienwandel in der rechtshistorischen Germanistik der Zwischenkriegszeit

Rechtshistorische Habilitationsschrift von Johannes Liebrecht



Priv.-Doz. Dr. Johannes Liebrecht

Wissenschaftlicher Referent

von der Bucerius Law School am 31.01.2018 habilitiert.

Betreuung der Habilitationsschrift durch Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Rechtsgeschichte nimmt an juristischen Fakultäten heute eine Randstellung ein, der Rechtsvergleichung ähnlich; häufig werden ihr vor allem propädeutische Aufgaben zugesprochen. Das hängt nicht allein mit ihrem Funktionswandel um 1900 zusammen, als es in Deutschland zur großen Zivilrechtskodifikation des BGB kam. Es liegt auch im Typus ihrer Themenwahl und ihrer wissenschaftlichen Methoden begründet, die sich ebenfalls seit jener Epoche zu wandeln begannen.

Wie bilden sich wissenschaftliche Themen aus? Auch verwissenschaftlichte Reflexion kann sich nie unmittelbar und direkt dem „wirklichen Leben“ widmen, konstituiert vielmehr das, was sie sich als Wirklichkeit herausgreift, immer schon selbst. Damit entstehen die Themen und Probleme wissenschaftlicher Arbeit ihrerseits in einem gesellschaftlich-kulturellen Umfeld, sie bilden sich, mindestens auch, diesem folgend aus. Die Forschungsgeschichte lässt sich folglich als eine Problemgeschichte, als die Geschichte sich verschiebender Problemwahrnehmungen erfassen. Wenn man mit diesem Ansatz die Rechtshistoriographie des früheren 20. Jahrhunderts befragt, tritt ein Kategorienwandel hervor, der bislang noch nicht erforscht worden ist.

Hintergrund der Arbeit

In der Epoche zwischen etwa 1880 und 1930 durchliefen die Humanwissenschaften einen tiefgreifenden Wandel, der interna-

tional zu beobachten ist. Dieser umwälzende Umorientierungsprozess lässt sich unter anderem mit dem Begriff der sog. zweiten Moderne erklären, den vor Kurzem auch *Marietta Auer* mit Bezug auf den privatrechtlichen Diskurs der Moderne aufgegriffen hat: Er bezeichnet dann insbesondere das Aufkommen eines neuartigen, selbstreflexiven Wissenschaftshabitus und wird etwa mit dem Aufstieg des Neukantianismus in Verbindung gebracht. Man kann die Ursachen für besagten Wandel ebenso in der Industrialisierung und im Entstehungsprozess der modernen Massengesellschaft seit etwa 1860 ausmachen; sie führten *à la longue* zur Formierung einer neuartigen Wissenschaftsdisziplin, der Soziologie. Das Beispiel der berühmtesten inner-rechtswissenschaftlichen Reaktion auf diesen Umbruch, die Freirechtsbewegung, zeigt auf den ersten Blick, dass beide Facetten sich ergänzten und nicht ausschlossen.

In der deutschen Geisteswelt war besagter Umbruch zudem von einer weitergehenden Signatur geprägt. Denn in ihr hatte bislang das historische Wissenschaftsparadigma mit besonderer Macht dominiert: Es hatte insbesondere den als heroisch verkörperten Prozess der nationalen Einigung Deutschlands ausgedeutet, mit ermöglicht und zugleich erhöht. Gesellschaftliche Modernisierung und technisch-industrielle Beschleunigung ließen nun zum Ende des 19. Jahrhunderts die für den deutschsprachigen Raum spezifische, sog. Krise des Historismus einbrechen: Es kam zu einem Auseinanderklaffen der Horizonte von vergangener Erfahrung einerseits und zukünftiger Erwar-

tung andererseits, und, infolgedessen, zu einem rapiden Relevanzverlust historischen Orientierungswissens schlechthin. Im deutschsprachigen Denken des früheren 20. Jahrhunderts führte das zu besonders heftigen Reaktionen. Zahllose, heute berühmte Zeitdiagnosen von Autoren wie *Max Weber*, *Ernst Troeltsch*, *Friedrich Meinecke* und anderen versuchten, diesen Prozess je unterschiedlich gleichsam theoretisch zu überwinden. Auf einer weniger elaborierten Ebene kam es insb. nach 1918, in Zeiten der neuen Demokratie, zu einer umfassenden Welle antihistorischer Polemiken. *Otto Gerhard Oexle* bezeichnet diesen kategorialen Umbruch, der die historischen Wissenschaften tief veränderte, mit gewissem Recht als eine Sattelzeit der modernen Humanwissenschaften und spielt damit auf *Reinhard Kosellecks* Diktum zur sog. ersten Moderne an.

Auch die Rechtshistoriographie war während der Zwischenkriegszeit von einer besonders engagierten Suche nach methodischen Neuanfängen für die Wissenschaft gezeichnet. Dies war begleitet von einem Generationenwandel, ja Generationenbruch, der in der sog. germanistischen Rechtshistoriographie besonders augenfällig ist. Wie vielerlei Reformprojekte im früheren 20. Jahrhundert, so sahen sich insbesondere zahlreiche der nachkommenden sog. „Germanisten“ emphatisch als jung und fanden sich in einem Gegensatz zu einer etablierten, offenbar alldominanten Leitgeneration wieder, zur Welt der Väter. Gerade die rechtshistorische „Germanistik“ hatte, als Wissenschaft vom Deutschen Recht, vor 1918 in besonders massiver Weise am Mythos der Nationalgeschichte teilgehabt und erlebte mit dem Zusammenbruch der Monarchie infolgedessen auch die Krise des Historismus in ungleich härterer und damit charakteristischerer Weise.

Fragestellung und Struktur

Aufbauend auf einer Auswertung des eigentlichen Fortschreitens des Forschungsdiskurses, also spezialistischer Aufsätze und Monographien, als auch auf Grundlage der Einsicht in zahlreiche Gelehrten-Nachlässe und die in ihnen konservierten Briefkorrespondenzen, wird dem Antrieb und dem weltanschaulichen Anliegen der damaligen Gelehrten nachgegangen. Die entscheidenden Einflüsse auf sie werden damit sichtbar gemacht: Wie nahmen die Protagonisten den Umriss des Wandels wahr, in welchen Begriffen konstituierten sie Aufgabe und Verheißung ihrer Wissenschaft, welche Strömungen bildeten sich dabei, und warum, heraus?

Die Arbeit zieht drei Kreise. Nach einer Einleitung zu Thema und eigener Methode blickt sie zunächst in zwei Schwerpunktkapiteln, sozusagen in einer Naheinstellung, auf die beiden in dieser Epoche erfolgreichsten Vorreiter des besagten Wandels, zunächst auf *Franz Beyerle* (1885–1977), sodann auf *Heinrich Mitteis* (1889–1952). Zu beiden wird eine fokussierte Werk-

biographie unter dem Leitaspekt der Studie geboten. Ein drittes Schwerpunktkapitel deckt sodann auf einer strukturellen Ebene auf, in welchen methodologischen Mustern und neuen Diskursen der Herausforderung des Wandels begegnet wurde. Fünf unterschiedliche, damals sehr intensiv betriebene Modeströmungen kommen zur Sprache, die allesamt als repräsentativ für die Weimarer Wissenschafts-Epoche zählen können, so sehr sie heute, nicht bloß unter Nichtrechtshistorikern, unbekannt sind. Neben text- und überlieferungsgeschichtlichen Arbeiten erlangte das sog. rechtsarchäologische Arbeiten große Popularität, das sich als eine Art Rechtstatsachenforschung für die Vergangenheit anbot. Die neue Welle der rechtlichen Volkskunde, eine genuin kulturgeschichtliche Strömung, hob an; ebenfalls erzielte die völkisch beeinflusste, radikalere Volksgeschichte des Rechts immer größeren Zulauf. Vor allem setzte sich der Siegeszug der sogenannten Geistesgeschichte des Rechts fort, die sich über das 20. Jahrhundert hinweg als wohl erfolgreichster methodischer Neu-Ansatz der wissenschaftlichen Moderne erweisen sollte. Als gemeinsames Merkmal aller dieser neuartigen Strömungen lässt sich dabei, in loser Anspielung auf *Justus Wilhelm Hedemann*, eine Flucht vor der juristischen Form benennen, dabei wirkten im Detail natürlich sehr vielfältige und unterschiedliche Impulse auf die sich verschiebende Forschungslandschaft und ihre Teilströmungen ein, die je gesondert analysiert werden. Abschließend wird zum Kontext dieses Geschehens zurückgekehrt und sein Bezug auf die oben angesprochene Krise des Historismus noch einmal betrachtet, um die Rechtsgeschichtswissenschaft in ihrem Prozess der Modernisierung besser bewerten zu können.

Bewährungsprobe für das Internationale Familienrecht: Das Gebot der Anerkennung von Rechtslagen

Dissertation von Samuel Fulli-Lemaire



Dr. Samuel Fulli-Lemaire

Wissenschaftlicher Referent

Doktorarbeit an der Universität Panthéon-Assas (Paris II) (2017)

Arbeitsgruppe Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann

Zu Beginn des 21. Jahrhunderts muss das Internationale Familienrecht in Ländern wie Deutschland und Frankreich auf zwei miteinander verbundene Entwicklungen reagieren. Auf der einen Seite steht die beständige Zunahme der Zahl internationaler Familien als Folge der wachsenden grenzüberschreitenden Mobilität. Hierdurch wächst zwangsläufig auch die Anzahl der international-privatrechtlichen Fragestellungen. Auf der anderen Seite gewinnt eine Form des Individualismus an Bedeutung, die sich immer mehr gegen gesellschaftliche Zwänge sträubt. Letzteres betrifft das gesamte Familienrecht: Während es bis vor wenigen Jahrzehnten weitgehend akzeptiert war, dass der Staat in engen Grenzen festlegt, was für ihn eine Familie bildet, lehnen moderne Bürger eine derartige staatliche Einmischung in ihr Privatleben zunehmend ab. Mehr noch: Sie sehen ihre Autonomie durch solche Zwänge in nicht zu rechtfertigender Weise beschnitten. Diejenigen, denen der Zugang zu einer Rechtsstellung – wie etwa der Ehe – oder zu einer reproduktionsmedizinischen Behandlung – insbesondere im Zusammenhang mit der Leihmutterschaft – verwehrt wird, drängen auf eine Liberalisierung des nationalen Rechts. In bestimmten Fällen können diese Personen auf die Unterstützung durch internationale Gerichte, wie den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, zählen. In der heutigen Zeit, in der grenzüberschreitende Kommunikation und Reisen Selbstverständlichkeiten sind, bestehen zudem noch weitere Möglichkeiten: Immer mehr Menschen setzen sich über den

Rahmen ihrer nationalen Rechtsordnung hinweg, indem sie sich unter die Herrschaft eines weniger einengenden ausländischen Rechts begeben. Hierdurch wird das Internationale Privatrecht vor neue Herausforderungen gestellt.

Inhalt und Umfang der Arbeit

Meine Dissertation beschäftigt sich mit dem Einfluss dieser neuen Zusammenhänge auf unsere Art, das Internationale Privatrecht zu konzipieren. Dabei untersuche ich im Ausland begründete Familienbeziehungen – Ehe, eingetragene Partnerschaft, Abstammung –, deren Anerkennung in Frankreich begehrt wird. Hierzu analysiere ich zunächst den begrifflichen Rahmen sowie die Methodik des Internationalen Privatrechts in dieser Frage und beschäftige mich sodann mit dem Schrifttum auf diesem Gebiet.

Begrifflicher Rahmen

Unsere Sicht des Internationalen Privatrechts ist immer noch sehr von dem aus dem letzten Jahrhundert stammenden begrifflichen Rahmen geprägt. Obwohl dieser Ansatz seine Stärken vielfach bewiesen hat, führt eine Überprüfung unter dem heutigen Blickwinkel zu dem Schluss, dass die klassischen Konzepte überwiegend durch die Grundannahmen ihrer Entstehungszeit geprägt sind. Hierzu zählt vor allem die Tendenz, öffentlichen Interessen Vorrang vor privaten zu geben. Insbeson-

dere erweisen sich die methodischen Instrumente, die den Schutz der privaten Interessen sichern sollen, oft als zu abstrakt und ineffizient. Dies trifft etwa auf das hehre Motiv des internationalen Entscheidungseinklangs zu, das allzuoft hinter dem Ziel der Bewahrung der Rechtsordnung des Forums zurückstehen muss, sobald es um den Schutz nationaler Konzeptionen von Familienbeziehungen geht. Um den Individualinteressen der Betroffenen besser Rechnung tragen zu können, müssen die traditionellen Ansätze punktuell angepasst werden. Dies ist der Ausgangspunkt meiner Arbeit, der auch im Titel der Dissertation Ausdruck findet: Ich schlage ein Gebot der Anerkennung von Rechtslagen vor, das grundsätzlich für alle im Ausland begründeten familienrechtlichen Beziehungen greift. Eine Ausnahme soll nur dort gelten, wo aus Sicht des anerkennenden Staates völlig inakzeptable Ergebnisse erzielt würden.

Methodische Gesichtspunkte

Auf methodischer Ebene werden die Ursachen und Folgen der internationalen Fungibilität von Familienrechtslagen oft nur im Hinblick auf die Entwicklung einer neuen Methode zur Anerkennung solcher Rechtslagen problematisiert. Herkömmlicherweise wird eine im Ausland entstandene Familienbeziehung bei Fehlen eines der Anerkennungsfähigen ausländischen Urteils nach den allgemeinen kollisionsrechtlichen Vorschriften beurteilt. So wird zum Beispiel eine im Ausland geschlossene Ehe typischerweise als wirksam anerkannt, wenn sie die Formerfordernisse des Eheschließungsorts erfüllt und nach den Heimatrechten der Ehegatten materiell gültig ist. Diese Kollisionsregeln sind dieselben, wenn es um eine Familienbeziehung im Inland geht, also etwa um die Eheschließung wie im vorigen Beispiel. Das Fehlen besonderer Regeln für die Hin- und Rücknahme fremder Familienbeziehungen wird im europäischen Schrifttum lebhaft diskutiert. Die reformfreudigsten Stimmen wollen die traditionellen Kollisionsnormen auf die Begründung von Familienbeziehungen im Inland beschränken und sie durch besondere Anerkennungsregeln ersetzen, wenn die Rechtslage im Ausland geschaffen wurde. Meine zentrale These lautet, dass es dafür keine logische Notwendigkeit gibt: Das Ziel der Anerkennung von Familienbeziehungen kann in unterschiedlicher Weise erreicht werden und dies schließt die herkömmlichen Methoden des Internationalen Privatrechts mit ein.

Die Abhandlung widmet sich darüber hinaus auch dem Einfluss, den die Rechtsprechung der beiden europäischen Gerichtshöfe in Straßburg und in Luxemburg auf das Internationale Privatrecht ausübt. Die Spruchpraxis des EuGH und des EGMR wird häufig dahingehend verstanden, dass sie eine neue Anerkennungstechnik fordere oder sogar begründe. Dieser Lesart trete ich in meiner Arbeit entgegen: Der Einzelfallcharakter der Urteile ebenso wie das Desinteresse der beiden Gerichtshöfe an international-privatrechtlichen Argumenten verbieten es, verallgemeinerungsfähige methodische Schlüsse zu ziehen.

Grenzen der Politisierung

Das Eindringen grundrechtlicher Argumente in die international-privatrechtliche Debatte muss gleichwohl in der wissenschaftlichen Diskussion berücksichtigt werden. Dieses Phänomen ist Teil der gegenwärtigen Tendenz zur Politisierung des Internationalen Privatrechts. Diese Entwicklung ist umso bemerkenswerter, als bislang eine eher technische Sicht auf das Internationale Privatrecht vorherrschte, welche die rechtspolitischen Herausforderungen hinter vermeintlich rein methodischen Diskussionen versteckte. Wenngleich eine stärkere Berücksichtigung rechtspolitischer Argumente somit durchaus wünschenswert erscheint, darf sich diese Entwicklung nun keinesfalls ins andere Extrem verkehren: Eine allzu politische Diskussion über juristische Fragestellungen kann leicht in einen Streit über entgegengesetzte Wertvorstellungen ausarten. Dabei ist im Internationalen Privatrecht die Versuchung groß, die eigenen Werte den fremden Werten prinzipiell vorzuziehen. Ein fruchtbarer Dialog zwischen Politik und Wissenschaft erscheint daher wünschenswert.





03

BERICHTE AUS DEN LÄNDERREFERATEN

China

Japan



Bericht aus dem Länderreferat China



Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler, M.A. (Sinologie)

Wissenschaftlicher Referent, Leiter des China-Referats, Mitherausgeber des Handbuchs
„Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht“

Forschungsschwerpunkte: Chinesisches und koreanisches Zivilrecht, insbesondere Zivil- und
Zivilprozessrecht, Finanzmarktrecht sowie Recht der nichtgewinnorientierten Organisationen (NPO).

Das Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht führt mit seinem Länderreferat China ein für Deutschland in dieser Form einmaliges Kompetenzzentrum für das Recht der Volksrepublik China. Enge wissenschaftliche und persönliche Beziehungen zu chinesischen Institutionen und Organisationen prägen die Forschungsarbeit. Das Länderreferat wird von Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler geleitet. Gemeinsam mit seinem wissenschaftlichen Mitarbeiter Nils Klages verfolgt Benjamin Pißler die chinesische Rechtsentwicklung vor allem im Bereich des Zivil-, Zivilprozess- und Gesellschaftsrechts.

Austausch mit China

Die intensive Forschungsarbeit am China-Referat war in 2017 besonders geprägt durch die enge Zusammenarbeit mit chinesischen Kolleginnen und Kollegen. So konnte das Hamburger Institut eine Reihe von herausragenden chinesischen Rechtswissenschaftlern für einen Forschungsaufenthalt gewinnen. Zum zweiten Mal hielt sich außerdem ein Richter des Obersten Volksgerichts (OVG) als Gastwissenschaftler am Institut auf.

Prof. Dr. HAN, Tsinghua Universität Peking

– richterliche Rechtsfortbildung durch das OVG

– materielle Gestaltungsmacht in der Rechtsdurchsetzung

Dank der großzügigen Unterstützung der Max-Planck-Förderstiftung war das Institut in der Lage, den renommierten chinesischen Rechtswissenschaftler Prof. Dr. HAN Shiyuan der Tsinghua Universität in Peking für drei Monate einzuladen, um zusammen mit Benjamin Pißler zu forschen. Gemeinsam haben sie sich mit der richterlichen Rechtsfortbildung durch das OVG beschäftigt. Im Mittelpunkt des Interesses der beiden Forscher standen dabei sowohl abstrakt-generelle Rechtsnormen des OVG, die so genannten justiziellen Interpretationen, als auch konkret-individuelle Entscheidungen, insbesondere die so genannten Leitentscheidungen. Während justizielle Interpretationen bereits seit dem Beginn der Politik der Reform und Öffnung, also seit 1978, eine prägende Rolle im Rechtssystem der Volksrepublik China spielen, ist die Veröffentlichung von Leitentscheidungen eine jüngere Entwicklung: Erst seit 2011 sammelt das OVG nach bestimmten Kriterien Urteile der Untergerichte und macht diese in Gruppen von vier bis fünf Entscheidungen mehrmals im Jahr als Leitentscheidungen bekannt. HAN und Pißler untersuchten, wie einzelne Rechtsfragen der Leitentscheidungen des Obersten Volksgerichts bislang nach geltendem Recht gelöst und in

der chinesischen Rechtswissenschaft diskutiert wurden. Dabei zeigte sich, dass das OVG mit den Leitentscheidungen zwar gewisse Akzente bei der Entwicklung des chinesischen Rechts setzte. Für die richterliche Rechtsfortbildung bleibt ihre Bedeutung jedoch weit hinter den justiziellen Interpretationen zurück.

In einem weiteren Projekt von *HAN* und *PiBler* ging es um Fragen des chinesischen Schuldrechts. Für die Gesellschaft für Rechtsvergleichung verfassten sie einen Länderbericht zur materiellen Gestaltungsmacht in der Rechtsdurchsetzung. Dabei standen die Aufrechnung und die Vertragsstrafe im chinesischen Vertragsgesetz im Fokus der Untersuchung. Diese beiden Rechtsinstitute betreffen eine Reihe von Fragestellungen, die im chinesischen Recht – im Gegensatz zum deutschen – bisher nicht abschließend gelöst sind und daher zu Unsicherheiten auch im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr führen. Die Forschungsergebnisse wird *HAN* in der in Kürze erscheinenden Neuauflage seines führenden Lehrbuchs zum chinesischen Vertragsrecht veröffentlichen und so dem chinesischen Gesetzgeber eine Möglichkeit aufzeigen, wie er die existierenden Lücken schließen und damit zu einer höheren Rechtssicherheit beitragen kann. Dies ist ein deutliches Beispiel dafür, wie die Zusammenarbeit in der Forschung einen guten Einfluss auf die chinesische Rechtswissenschaft nehmen kann.

Prof. Dr. WANG, Rechtsinstitut der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften

Kartellrecht: Marktdefinition als Voraussetzung für die Identifikation der Wettbewerber und potenzieller Wettbewerber

Begrüßen konnte das China-Referat auch Frau *Prof. Dr. WANG Xiaoye* des Rechtsinstituts der Chinesischen Akademie für Sozialwissenschaften. Sie hielt sich drei Monate am Institut auf, um zu einer zentralen Problemstellung des Kartellrechts zu forschen: der Marktdefinition als Voraussetzung für die Identifikation der Wettbewerber und potenzieller Wettbewerber. *WANG* gehört zu den prominentesten Kartellrechtlern Chinas und ist Mitglied einer Expertengruppe, die den chinesischen Gesetzgeber in diesem Bereich berät. Ihre enge Verbindung zum Institut besteht bereits seit über 20 Jahren: 1993 wurde sie als Doktorandin von *Prof. Dr. Ernst-Joachim Mestmäcker*, ehemaliger Direktor des Hamburger Instituts, mit einer Arbeit über Monopole und Wettbewerb in der chinesischen Wirtschaft promoviert.

Herr SONG, Richter am OVG

Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in China

Als weiterer Gast hielt sich Herr *SONG Jianli*, Richter am OVG, am Institut auf. Während seines Forschungsaufenthalts von drei Monaten bearbeitete *SONG* ein höchst aktuelles Thema: Die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in China. Während es in der Vergangenheit in China nicht zuletzt wegen Bedenken im Hinblick auf die staatliche Souveränität große Vorbehalte gab, ausländische Entscheidungen in China anzuerkennen, ist hier im Zuge der so genannten „Neuen Seidenstraßen-Initiative“ ein Paradigmenwechsel festzustellen. Waren es bislang vor allem ausländische Investoren und Geschäftspartner, die versuchten, Urteile ausländischer Gerichte in China zu vollstrecken, finden sich durch die verstärkten Investitionen chinesischer Unternehmen außerhalb Chinas nun auch viele Fälle, in denen Urteile chinesischer Gerichte außerhalb Chinas (also etwa in Deutschland) vollstreckt werden sollen. Grundlegende Voraussetzungen für eine Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile ist jedoch die so genannte Reziprozität, d.h. dass ein Staat grundsätzlich nur dann die Anerkennung von Entscheidungen der Gerichte eines anderen Staates zulässt, wenn dieser andere Staat auch die eigenen gerichtlichen Entscheidungen anerkennt. Um die Situation zu überwinden, dass kein Staat als Erster die Entscheidung des jeweils anderen Staates anerkennt und daher die Voraussetzung der Reziprozität nicht erfüllt werden kann, arbeitet das OVG derzeit an einer betreffenden justiziellen Interpretation, deren Grundlagen *SONG* bei seinem Aufenthalt in Hamburg erarbeiten sollte.

**Prof. Dr. GE, Chinesische Universität für Politik und Recht
Produkthaftung in China: Verhältnis zwischen der
Verkäufer- und der Herstellerhaftung**

Besonders willkommen war schließlich auch *Prof. Dr. GE Pingliang* der Chinesischen Universität für Politik und Recht, der 2016 in Hamburg promoviert wurde und sich in dem Jahr bereits am Hamburger Institut als Gastwissenschaftler aufhielt. Mit *GE* bearbeitet das China-Referat ein längerfristiges Projekt zur Produkthaftung in China, bei dem insbesondere das Verhältnis zwischen der Verkäufer- und Herstellerhaftung anhand einer umfassenden Auswertung der chinesischen Rechtsprechung beleuchtet werden soll. *GE* beschäftigte sich außerdem während seines diesjährigen Aufenthalts mit derivativen Klagen von Aktionären im chinesischen Gesellschaftsrecht.

Zehn Jahre Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht

Im Berichtsjahr hatte die Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht, die in Kooperation mit dem Hamburger Max-Planck-Institut ausgerichtet wird, ihr zehnjähriges Jubiläum. Sie wurde 2007 von der damaligen Direktorin des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, Frau *Prof. Dr. Christiane Wendehorst*, ins Leben gerufen. 2017 fand sie vom 25. bis 29.09. im Kulturwissenschaftlichen Zentrum der Universität Göttingen statt. Die Veranstaltung richtet sich traditionell an Studierende, Promovierende und Praktiker, die einen ersten Einblick in das chinesische Recht gewinnen oder bereits vorhandene Kenntnisse vertiefen möchten.

Im Jubiläumsjahr konnte der derzeitige geschäftsführende Direktor des Göttinger Instituts, Herr *Prof. Dr. Rüdiger Krause*, mehr als 50 Teilnehmer begrüßen. Hauptbestandteil der Sommerschule ist eine tägliche Basisvorlesung „Chinese Business Law“ von *Piβler*, in der er einen Überblick über das chinesische Rechtssystem, das Vertragsrecht, das Gesellschaftsrecht sowie das Recht der ausländischen Investitionen bietet. Zusätzlich werden während der Sommerschule Vorträge von Forschenden und Expertinnen und Experten zu verschiedenen ausgewählten Themenbereichen des chinesischen Rechts gehalten, die Raum für Fragen und Diskussionen bieten. In diesem Jahr konnten insbesondere mit *HAN* und *WANG* zwei chinesische Rechtswissenschaftler für die Sommerschule gewonnen werden, die ausgewiesene Experten für die Themen ihrer Vorträge sind: Die Entwicklung im Vertragsrecht in der chinesischen Gerichtspraxis und die Durchsetzung des chinesischen Wettbewerbsrechts. Aus der Praxis berichtete überdies Herr *Dr. Simon Werthwein*, Rechtsanwalt in der Kanzlei Taylor Wessing, über das Sachenrechtsgesetz als Meilenstein für Chinas „sozialistische Marktwirtschaft“ und Herr *Dr. Thomas Gilles*, Rechtsanwalt der Kanzlei Baker & McKenzie, über Rechtsfragen chinesischer Investitionen außerhalb Chinas.



Hamburger Vorträge zum chinesischen Recht

Bereits seit 2002 bietet das China-Referat Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Gästen des Instituts im Rahmen der „Hamburger Vorträge zum chinesischen Recht“ die Gelegenheit, an einer Reihe von Gastvorträgen herausragender Rechtswissenschaftler und Rechtswissenschaftlerinnen sowie Rechtspraktiker teilzunehmen und aktuelle Fragen des chinesischen Rechts zu diskutieren. Auch die Mitglieder der benachbarten juristischen Fakultäten sind herzlich willkommen.



Im Berichtszeitraum haben fünf Vorträge dieser Reihe stattgefunden. Im Frühjahr 2017 referierte Frau *HE Jinfang* der Universität Wuhan über die Wirksamkeit einseitiger Schiedsvereinbarungen in Finanzierungsverträgen. Es handelte sich dabei um einen Ausschnitt aus ihrem Promotionsvorhaben, das *HE*, finanziert durch den China Scholarship Council, während eines einjährigen Forschungsaufenthalts verfolgte. Der Sommervortrag wurde von *Prof. Dr. QU Maohui*, Dekan der Rechtsfakultät der Hunan Universität, gehalten. Er gab einen Einblick in den gerade verabschiedeten Allgemeinen Teil des Zivilrechts. Es handelt sich dabei um das „erste Buch“ eines umfassenden chinesischen Zivilgesetzes, das nach Planung des chinesischen Gesetzgebers sukzessive bis 2020 erlassen werden soll.

Im Herbst des Jahres fanden zwei Vorträge statt: Zunächst war Herr *Prof. Dr. Stanley Lubman*, emeritierter Professor der University of California in Berkeley, zu Gast. *Lubman*, der sich bereits seit den späten 1960er Jahren sowohl auf der akademischen als auch auf der rechtsberatenden und politischen Seite mit dem chinesischen Rechtssystem beschäftigt hat, gab einen fundierten und aufrüttelnden Einblick in die teilweise bedrückenden Entwicklungen, die unter der Präsidentschaft *XI Jinpings* im chinesischen Rechtssystem zu beobachten sind.

Kurz darauf war ein weiterer Vortrag dem Aufbau eines chinesischen Grundbuchsystems gewidmet. Referent dieses sehr informativen und detailreichen Vortrags war Herr *Oliver Weber*, Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege in Rotenburg a. d. Fulda. Hintergrund des Referats war die Verabschiedung einer chinesischen Grundbuchverordnung in

2014 und zugehöriger Ausführungsregeln in 2015, die im China-Referat ins Deutsche übersetzt worden sind. Durch seine besonderen Kenntnisse als Dipl.-Rechtspfleger gelang es *Weber*, für die Zuhörer die Besonderheiten der chinesischen Regelungen hervorzuheben und auf ihre Praxistauglichkeit zu überprüfen.

Als Abschluss der Vorträge der Reihe in 2017 referierte Richter *SONG* über die Ergebnisse seines Forschungsaufenthalts zur Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in China. Seine Ausführungen stießen insbesondere bei im Chinesischgeschäft tätigen Rechtsanwälten auf großes Interesse, da eine gegenseitige Vollstreckbarkeit gerichtlicher Entscheidungen in Deutschland und China dazu führen könnte, dass für die Streitlösung in geringerem Maße auf das Schiedsverfahren gesetzt und stattdessen der Weg zu den ordentlichen Gerichten beschritten wird.



Bericht aus dem Länderreferat

Japan



Prof. Dr. Harald Baum

Wissenschaftlicher Referent; Leiter des Japan-Referats; Schriftleiter der Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law; Koordinator des Wissenschaftsaustausches mit der Universität Kyōto.

Forschungsschwerpunkte: Japanisches Recht, deutsches und europäisches Handels- u. Wirtschaftsrecht, insbes. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung.

Das Japan-Referat des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht ist eine der wichtigsten europäischen Anlaufstellen für juristische Fragestellungen zum japanischen Zivil-, Handels- und Wirtschaftsrecht. Ausgebaute wissenschaftliche Kontakte zu japanischen Spitzenuniversitäten und weiteren Institutionen sowie enge persönliche Beziehungen zu japanischen Kollegen prägen die intensive Forschungsarbeit. Das Länderreferat Japan wird von Prof. Dr. Harald Baum geleitet.

Im Berichtszeitraum waren erneut vielfältige Aktivitäten mit Bezug zum Recht in Japan zu verzeichnen.

I. Veröffentlichungen

Es erschienen die Hefte 43 (2017) und 44 (2017) der Zeitschrift für Japanisches Recht mit einem Gesamtumfang von 650 Seiten, die im Institut von Harald Baum, Anna Katharina Suzuki-Klasen und Janina Jentz betreut wurden. Wie gewohnt ist der thematische Bogen in beiden Ausgaben weit gespannt. Zentrale Beiträge befassen sich mit aktuellen familien- und erbrechtlichen Fragen, neuen Entwicklungen in der japanischen Handels- und Investitionsschiedsgerichtsbarkeit, der Reform der Zahlungssysteme in Japan, der Novellierung des Versicherungsrechts, der Regulierung der japanischen Finanzmärkte, der Rolle der organisierten Kriminalität in Japans Nuklearindustrie, dem Haftungsregime für Aktivitäten im Weltraum oder der Doppelstellung des japanischen Obersten Gerichtshofes als

Revisions- und Verfassungsgericht. Ferner sind Fragen des Tierschutzes und des Kulturgüterschutzes aufgegriffen und verschiedene straf- und strafprozessrechtliche Fragestellungen diskutiert worden. Wie stets wurden auch zahlreiche wichtige Entscheidungen japanischer Gerichte vorgestellt und analysiert.

Nach längeren Vorarbeiten ist die von Harald Baum zusammen mit Luke Nottage (University of Sydney) und Dan W. Puchniak (National University of Singapore) herausgegebene umfassende rechtsvergleichende Studie „Independent Directors in Asia. A Historical, Contextual and Comparative Approach“ bei Cambridge University Press erschienen. Bis vor gut zwanzig Jahren gab es in asiatischen Unternehmensleitungen kaum eine unabhängige Kontrolle der Geschäftsleitung. Das hat sich im Laufe der letzten beiden Jahrzehnte jedoch geändert. Heute sind unabhängige Direktoren in allen untersuchten asiatischen Ländern präsent und in einigen zumindest formal allgegenwärtig. Seit Längerem gilt eine unabhängige Kontrolle der Geschäftsleitung in den USA und inzwischen auch in Europa als ein zentraler Baustein guter Corporate Governance. Für diese Rechtsordnungen ist die Entwicklung gut erforscht. Für die asiatischen Kernländer Japan, Korea, China, Hongkong, Taiwan, Singapur, Indien und Australien fehlte es hingegen bislang an einer soliden rechtsvergleichenden Analyse, was angesichts des rasant wachsenden Einflusses des asiatischen Wirtschaftsraums auf die Weltwirtschaft erstaunt. Die vorliegende Studie versucht, dieses Defizit auszugleichen. Dem Abschnitt

zum japanischen Recht als der bisherigen Leitrechtsordnung in Asien kommt dabei besondere Bedeutung zu. Auffällig ist, dass kaum eine der asiatischen Varianten dem ursprünglichen amerikanischen Konzept des *independent director* entspricht, sondern dass abhängig von den institutionellen Gegebenheiten der untersuchten Rechtsordnungen höchst unterschiedliche rechtliche und tatsächliche Gestaltungen zu beobachten sind. Diese differenzierenden Erkenntnisse stellen grundlegende Annahmen der bisherigen oftmals stark vereinfachenden internationalen Corporate Governance-Diskussion in Frage.

Die Rolle der unabhängigen Direktoren ist auch das Thema der von *Torsten Spiegel* vorgelegten Dissertation mit dem Titel „Independent Directors in Japan“, die am Institut entstand. Ähnlich wie in Deutschland gab es auch in Japan lange Zeit erhebliche Widerstände gegen eine unternehmensexterne Kontrolle und erst mit der Inkraftsetzung des japanischen Corporate Governance Kodex im Jahr 2015 konnte auch dort die Institution des unabhängigen Direktors für börsennotierte Unternehmen etabliert werden. Die Arbeit untersucht, wie es zu der Reform kam und wie sich der *independent director* als *legal transplant* heute in das japanische Recht und die dortige Unternehmenspraxis einfügt.

Ein von *Harald Baum* zusammen mit *Andreas Fleckner* und *Mihoko Sumida* (Hitotsubashi Universität, Tōkyō) verfasstes Working Paper (MPI Research Paper Series No. 17/22) untersucht die „Haftung für Pflichtverletzungen von Börsen“ im deutsch-japanischen Vergleich. In Deutschland ist, soweit ersichtlich, noch niemals eine Börse, ein Börsenträger oder ein Börsensitzland wegen Unregelmäßigkeiten im Börsenhandel zu Schadensersatz verurteilt worden (etwa bei Geschäften zu nicht marktgerechten Preisen, Mistrades). Im so genannten *Mizuho-Fall* wurde die Börse Tōkyō dagegen vom Obergericht Tōkyō im Jahr 2013 zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von umgerechnet rund 80 Millionen Euro an das japanische Wertpapierhaus Mizuho verurteilt. Der Beitrag untersucht die durch den *Mizuho-Fall* aufgeworfenen Fragen für das deutsche Recht und vergleicht die Ergebnisse mit der Entscheidung des Obergerichts und deren Grundlagen im japanischen Recht.

II. Veranstaltungen

Aktuelle Entwicklungen im Japanischen Recht

Die jährliche Veranstaltungsreihe des Instituts zu aktuellen Entwicklungen im japanischen Recht fand in diesem Jahr am 20. März unter der erneuten Leitung von *Harald Baum* ihre Fortsetzung. Themen des halbtägigen Symposiums waren die Modernisierung des Rechts der Zahlungssysteme in Japan, die Auswirkungen der jüngsten Reform des Versicherungsgewerberechts auf die japanische Versicherungspraxis, neue

Entwicklungen in ausgewählten asiatischen Familienrechten aus der Perspektive des japanischen Rechts und schließlich die Rolle spezialisierter Spruchkörper in Deutschland und Japan.

Ein ausführlicher Bericht zur Veranstaltung befindet sich auf S. 67 dieses Berichts. Die einzelnen Referate der Veranstaltung sind in der ZJapanR / J.Japan.L. 44 (2017) veröffentlicht.

Deutsch-japanisches Symposium zur Reform des Transport- und Seehandelsrechts

Am 5. September 2017 richtete das Institut unter der Leitung von *Duygu Damar* mit Unterstützung von *Harald Baum* ein rechtsvergleichendes Symposium zu dem Thema „The Reform of Transport Law and Maritime Law in Japan and Germany“ aus. Die Veranstaltung erfolgte in Zusammenarbeit mit dem Institute of Business Law and Comparative Law and Politics, Graduate Schools for Law and Politics, University of Tōkyō, der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung, der Deutschen Gesellschaft für Transportrecht, der German Maritime Arbitration Association und der Japanese Maritime Law Association.

Ein ausführlicher Bericht über die Veranstaltung befindet sich auf S. 76 dieses Berichts. Die Tagungsbeiträge sollen im Jahr 2018 in der Schriftenreihe „Sonderhefte der Zeitschrift für Japanisches Recht“ veröffentlicht werden.

III. Austausch mit Japan

Seit dem Jahr 2008 besteht zwischen dem Institut und der Juristischen Fakultät der renommierten Universität Kyōto ein institutionalisierter akademischer Austausch auf der Grundlage eines Kooperationsvertrages. Ziele der Kooperation sind der regelmäßige Austausch, insbesondere von Nachwuchswissenschaftlern, und eine Intensivierung der projektbezogenen Zusammenarbeit. Die Kooperation wird im Institut von *Harald Baum* betreut. Im Jahr 2016 lief im Rahmen dieser Kooperation ein von dem DAAD und der JSPS gemeinsam gefördertes auf zwei Jahre angelegtes Forschungsprojekt zu dem Thema „Privatautonomie und Eigenverantwortung als Rechtsgrundsätze im deutsch-japanischen Rechtsvergleich“ an, das im Berichtsjahr mit den Besuchen mehrerer japanischer Nachwuchswissenschaftler in Hamburg und umgekehrt verschiedener Wissenschaftler aus dem Institut in Kyōto fortgesetzt wurde (vgl. auch Tätigkeitsbericht 2016, S. 42).

Dem Austausch mit Japan dienten ferner die Lehrveranstaltungen von *Baum* an der Universität Hamburg. Im Berichtsjahr hat er eine „Einführung in das japanische Recht“ und ein „Vertiefungsseminar zum japanischen Recht“ abgehalten, die darauf zielen, bei den hiesigen Studierenden das Interesse am japanischem Recht und der Rechtsvergleichung mit Japan zu wecken.





04

**FORSCHUNGSGRUPPE
ZUM FAMILIEN- UND
ERBRECHT ISLAMISCHER
LÄNDER**

Das Recht Gottes im Wandel:

Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder



Priv.-Doz. Dr. Nadjma Yassari, LL.M. (London)

Leiterin der Forschungsgruppe: Das Recht Gottes im Wandel – Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder

Die Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ setzte auch 2017 ihre Arbeiten zum Familienrecht islamischer Länder fort. Das Projekt zum Kindschaftsrecht wurde fortgeführt und der erste Sammelband der Reihe dazu ist bei Asser Press erschienen. Auch das 2016 von der Forschungsgruppe ins Leben gerufene Projekt zum Familienrecht in Syrien ist weitergeführt und auf den Irak erweitert worden.

I. Grundlagenforschung

1. Projekt zum Kindschaftsrecht

Seit 2014 widmet sich die Forschungsgruppe dem Kindschaftsrecht. Während in der ersten Projektphase der Grundsatz des Kindeswohls und seine rechtliche Entwicklung im Sorgerecht im Fokus der wissenschaftlichen Arbeiten stand, widmete sich die Forschungsgruppe 2017 Fragen der Abstammung, der staatlichen Sorge für elternlose oder unzureichend betreute Kinder, der Rechtsstellung des nichtehelichen Kindes, der Entwicklung des Abstammungsrechts angesichts moderner medizinischer Reproduktionstechniken sowie dem Adoptionsrecht in islamischen Ländern.

Auf Grundlage des in der ersten Phase erprobten Modells wurden abermals Länderberichte und thematische Grundlagenbeiträge vergeben, die durch die Mitglieder der Max Planck Working Group on Child Law in Muslim Countries bearbeitet wurden. Die Gruppe setzt sich zusammen aus Mitgliedern der Forschungsgruppe sowie aus namhaften Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sowie herausragenden

Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern aus den Rechts- und Islamwissenschaften. Dabei wurde weitgehend auf die Autorinnen und Autoren der ersten Projektphase zurückgegriffen, aber als zusätzliche Länderberichte auch der Iran, Marokko und Israel aufgenommen.

Nach Eingang der Beiträge fand im November 2017 in Beirut/Libanon ein zweitägiger Workshop mit dem Ziel statt, die Länderberichte und die historischen und international-rechtlichen Beiträge zu präsentieren und gemeinsam zu diskutieren (s. IV. 4).

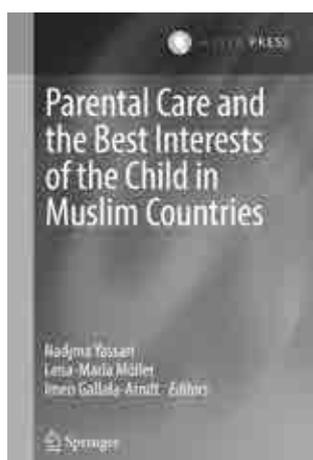
Neben diesem gemeinsamen Projekt widmen sich die wissenschaftlichen Mitglieder der Forschungsgruppe ihren eigenen Qualifikationsarbeiten.

2. Die Projekte der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

■ **Dr. Lena-Maria Möller** untersucht in ihrem Habilitationsvorhaben unbestimmte Rechtsbegriffe im islamischen Familienrecht und Auslegungsmethoden im islamisch geprägten Rechtsraum. Am Beispiel unbestimmter Rechtsbegriffe wie dem „Kindeswohl“ oder der „Ebenbürtigkeit“ bei der Eheschließung und ihrer Auslegung im Familienrecht muslimischer Länder hinterfragt die Arbeit kritisch den tatsächlichen Stellenwert von Religion bzw. religiösen Rechtssätzen bei der Anwendung staatlich gesetzten Rechts. Durch eine vertiefte Analyse der Rechtspraxis sollen auch Erkenntnisse über die geltende Methodenlehre und den Einfluss von beispielsweise Verfassungs- und internationalem Recht auf das Familienrecht in modernen islamischen Rechtsordnungen gewonnen werden.

- *Dr. Dörthe Engelcke* stellt in ihrem Habilitationsvorhaben einen Vergleich zwischen dem christlichen und islamischen Familienrecht im Libanon und in Jordanien an. Anders als zum islamischen Recht gibt es nur sehr wenige Studien zum christlichen Familienrecht im Nahen Osten, obwohl in vielen Ländern der Region christliches Familienrecht angewandt wird. Das Projekt zielt darauf ab, diese Forschungslücke zu schließen, indem es das Rechtssystem und die Rechtspraxis der christlichen und islamischen Gerichte in Jordanien und im Libanon vergleicht. Die Unterschiede in der rechtlichen Autonomie der christlichen Gerichte in beiden Ländern und inwiefern sich diese auch auf die Rechtspraxis auswirken, wird im Zuge der Arbeit untersucht werden.
- *Dominik Krell* widmet sich in seinem Promotionsvorhaben der Entwicklung des Prozessrechts und der Gerichtsverfassung in Saudi-Arabien, wo im Gegensatz zu allen anderen islamisch geprägten Ländern bisher keine Kodifikation des in fast allen Rechtsbereichen angewendeten islamischen Rechts stattgefunden hat. Seit dem Jahr 2000 versucht die saudische Regierung, das von religiösen Gelehrten dominierte Justizsystem zu reformieren. Am Beispiel der Stellung des Richters wird untersucht, welche Folgen diese Reformen für die saudische Rechtsprechung und Rechtskultur im Bereich des Privatrechts haben. Ziel ist es, das Zusammenspiel von materiellem und Prozessrecht im Kontext islamischer Rechtssysteme weiter zu erforschen.

3. Veröffentlichung Sammelband „Parental Care and the Best Interests of the Child in Muslim Countries“



2017 ist der erste Band der Forschungsgruppe zur elterlichen Sorge erschienen. Die Publikation fasst die Ergebnisse des ersten Workshops zum Kinderschutz zusammen, den die Working Group on Child Law im April 2015 in Rabat/Marokko abgehalten hat.

Am Beispiel von zehn islamischen Ländern – von Indonesien bis Tunesien – wird die Entstehung und Entwicklung des Grundsatzes des

Kindeswohls analysiert und der Frage nachgegangen, ob und inwieweit sich internationale Konventionen über das Recht des Kindes auf die Entwicklungen des Sorgerechts in islamischen Ländern ausgewirkt haben. Insbesondere werden die geltenden materiellen und verfahrensrechtlichen Rechtsnormen untersucht und dabei auch der Rechtspraxis sowie der Rolle der Justiz besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Neben den

Länderberichten umfasst der Band zwei rechtsvergleichende Analysen zu Fragen des Sorgerechts im Völkerrecht und Internationalen Privatrecht. Mit seinen aktuellen Untersuchungen zum Sorgerecht in islamischen Ländern, die weit über eine reine Untersuchung der Gesetzeslage hinausgehen, hat der Sammelband eine hohe praktische Relevanz für alle Rechtspraktiker, die im Bereich grenzüberschreitender Sorgerechtsstreitigkeiten tätig sind.

Nadjma Yassari, Lena-Maria Möller, Imen Gallala-Arndt (Hg.), Parental Care and the Best Interests of the Child in Muslim Countries, Asser Press, Den Haag 2017.

II. Projekte zu aktuellen Themen

Fortführung des Forschungsprojekts zum Familienrecht in Syrien und Erweiterung auf den Irak

2017 wurde das im Januar 2016 mit finanzieller Unterstützung des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz ins Leben gerufene Projekt zum Familienrecht in Syrien weitergeführt und auf den Irak ausgeweitet. Gemeinsam mit zwei aus Syrien geflüchteten Juristen, die im Rahmen eines Orientierungspraktikums für drei Monate in der Forschungsgruppe tätig waren, wurde die Rechtslage in Syrien und dem Irak erfasst. Auf dieser Grundlage konnten Hilfestellungen für deutsche Gerichte und Behörden bei konkreten Fragen zum gegenwärtig geltenden Familienrecht in diesen Ländern, z.B. im Rahmen von Familienzusammenführungen, erarbeitet werden.

In einem ersten Schritt wurde das geltende staatliche syrische Familienrecht erarbeitet. Neben einer umfangreichen Kommentierung und einer Aufarbeitung der alternativen nichtstaatlichen Familienrechtssysteme in Syrien konnte außerdem ein digitalisiertes Archiv mit Originaldokumenten (inkl. Übersetzungen) zum Familienrecht in Syrien aufgebaut werden, das deutschen Behörden und Auslandsvertretungen die Verifizierung vorgelegter Dokumente erleichtern soll. Diese und weitere Informationen zur geschichtlichen, politischen und rechtlichen Entwicklung Syriens sowie eine umfassende Sammlung deutscher Rechtsprechung mit Bezug zum syrischen Recht wurden auf dem hierfür erstellten Informationsportal www.familienrecht-in-syrien.de veröffentlicht, das im März 2017 online gegangen ist und in der Praxis sehr gut angenommen wird.

In einem zweiten Schritt hat die Forschungsgruppe mit der Aufarbeitung des irakischen Familienrechts begonnen. Dafür konnten eine ganze Reihe Bücher aus Erbil besorgt werden, darunter auch aktuelle Kommentarliteratur mit Schwerpunkt auf die autonome Region Kurdistan im Irak. Die Arbeiten zum irakischen Familienrecht sollen analog zum syrischen Teil 2018 weitergeführt und ebenfalls auf einer Webseite veröffentlicht werden.

Seit November 2017 verstärkt außerdem *Frau Shéhérazade Elyazidi* als wissenschaftliche Assistentin das Forschungsprojekt. Ihre Aufgaben bestehen zum einen in der allgemeinen Koordination des Projekts sowie der intensiven Begleitung der Praktikanten und zum anderen in der vertieften wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einer konkreten Fragestellung im Rahmen des Projekts.

III. Kompetenzzentrum

Als Kompetenzzentrum für das Recht islamischer Länder haben die Mitglieder der Forschungsgruppe auch in 2017 aktiv am Wissenstransfer in Rechtspraxis und Öffentlichkeit mitgewirkt.

1. Fachgespräche, Expertentreffen und Schulungen

Die Leiterin der Forschungsgruppe, *Priv.-Doz. Dr. Nadjma Yassari*, nahm 2017 an einem Fachgespräch im Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zu Fragen der Minderjährigenehe in den Herkunftsländern und der Bedeutung ihrer Auflösung in Deutschland teil. Dabei sollten Handlungsmöglichkeiten ausgelotet werden, wie das Ministerium minderjährige Flüchtlinge nach Auflösung ihrer Ehe unterstützen kann.

Bei einem Expertentreffen zur Mediation in Fällen mit muslimischem Kontext des Internationalen Mediationszentrums für Familienkonflikte und Kindesentführung (MIKK), Berlin, trugen *Lena-Maria Möller* und *Nadjma Yassari* zu Fragen des Kindschaftsrechts islamischer Länder vor und erörterten in Gesprächen mit Familienmediatoren, Sozialarbeitern und Juristen die Probleme und Lösungsmöglichkeiten von Kindesentführungsfällen mit Bezug zu den islamischen Ländern.

Nadjma Yassari leitete außerdem an der Richterakademie Wustrau eine Fortbildungsveranstaltung zum nationalen und internationalen Kindschaftsrecht für Familienrichtern und -richter, die sich angesichts der Herausforderungen durch die Präsenz vieler unbegleiteter Minderjähriger in Deutschland eine Aufarbeitung des internationalen Kindschaftsrechts und eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Kindschaftsrecht in Syrien und Afghanistan als den Ursprungsländern, aus denen die meisten unbegleiteten Minderjährigen stammen, gewünscht hatten.

Zudem hielt *Lena-Maria Möller* Fachvorträge im Rahmen der Fachtagungen des bayerischen, niedersächsischen und thüringischen Landesverbands der Standesbeamten zu der Frage des Geltungsgrads von staatlichem und nichtstaatlichem Familienrecht in Syrien sowie zu religiösen Eheschließungen in Syrien, dem Libanon sowie dem Irak und deren Wirksamkeit im deutschen Rechtsraum. Außerdem schulte sie die hamburgischen Standesbeamtinnen und -beamten im Internationalen Privatrecht.

2. Besuch einer indonesischen Delegation

Am 2. August 2017 besuchte eine indonesische Delegation der Syarif Hidayatullah State Islamic University in Jakarta das Institut. Der Besuch war Teil einer Rundreise, auf der die Delegation unter Leitung von *Arskal Salim*, Professor für islamisches Recht und Politikwissenschaft, verschiedene Forschungsinstitute, die zu islamischem Recht arbeiten, besuchte. Die Forschungsgruppenleiterin, *Nadjma Yassari*, stellte die Arbeit der Gruppe vor und die beiden Habilitandinnen *Lena-Maria Möller* und *Dörthe Engelcke* erläuterten kurz ihre jeweiligen Forschungsprojekte. Es folgte ein Wissens- und Erfahrungsaustausch mit den indonesischen Kollegen, bei dem auch über mögliche zukünftige Kooperationen gesprochen wurde.



IV. Veranstaltungen und Vortragsreihen

1. Afternoon Talks on Islamic Law

Auch im Jahr 2017 setzte die Forschungsgruppe ihre Vortragsreihe „Afternoon Talks on Islamic Law“ mit insgesamt vier Vorträgen fort:

- 14. Juni 2017 – *Prof. Haider Ala Hamoudi* „Exposing the Quietist Myth: Law and Shari’a in Modern Shi’i Society“
- 27. Juni 2017 – *Prof. Ahmed Fekry Ibrahim* „Care of Neglected Children in Islamic Law: The Destigmatization of Non-Normative Childhood“
- 2. November 2017 – *Prof. Dr. Susan Rutten* „Family Law Research at the Intersection of Islamic and European Normative Orders“
- 14. Dezember 2017 – *Monika Lindbeck* „Adjudicating Islamic Family Law in Egypt: Continuity and Rupture“

2. Vortragsreihe in Kooperation mit der DIJV

In Kooperation mit der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung veranstaltete die Forschungsgruppe am 13. Oktober 2017 eine Vortragsreihe mit Fokus insbesondere auf das Wirtschaftsrecht des Irans. Nach einer kurzen Einführung durch *Nadjma Yassari* sprach *Dr. Kilian Bälz* (Amereller Legal Consultants) zum Thema „Doing Business in Iran“ und *Dr. iur. Tillmann Rudolf Braun*

(BMWi/Humboldt-Universität zu Berlin) zu „Iran auf der wirtschaftsvölkerrechtlichen Landkarte (Internationaler Investitionsschutz)“, während *Jessica Engel* (Auswärtiges Amt, Berlin) einen Einblick in das Thema „Familiennachzug nach Deutschland: Praxis der deutschen Auslandsvertretung“ gab.

3. Nacht des Wissens

Am 4. November 2017 fand in Hamburg die 7. Nacht des Wissens statt. Die Forschungsgruppe war mit vier von acht Vorträgen bei dem Hauptprogramm „Draw Your Law“ maßgeblich an der Gestaltung des Programms am Institut beteiligt. *Nadja Yassari* führte, aufbauend auf der provokanten Aussage „Scharia in Deutschland?“, in die Arbeit der Forschungsgruppe ein. Im Anschluss stellte *Dörthe Engelcke* die Grundlagenforschung am Beispiel ihres Habilitationsprojekts zum christlichen und islamischen Familienrecht vor. Anhand einiger Gutachten der Forschungsgruppe zur Frage der Minderjährigenehe gab *Lena-Maria Möller* einen Einblick in die Auswirkungen der Arbeit der Forschungsgruppe auf die gerichtliche Praxis. Zum Abschluss präsentierte *Dominik Krell* das Forschungsprojekt zum syrischen und irakischen Recht (s. II.).



4. Workshop in Beirut im November 2017

Vom 8. – 11. November 2017 trafen sich die Mitglieder der 2014 gegründeten Max Planck Working Group on Child Law in Muslim Countries zu einem Workshop in Beirut/Libanon. Bei diesem zweiten Treffen der Gruppe ging es um Fragen der Abstammung, der staatlichen Sorge für elternlose oder unzureichend betreute Kinder, der Rechtsstellung des nichtehelichen Kindes, der Entwicklung des Abstammungsrechts angesichts moderner medizinischer Reproduktionstechniken sowie das Adoptionsrecht in islamischen Ländern.

Ziel des Workshops war es, die Länderberichte sowie die historischen und international-rechtlichen Beiträge zu präsentieren und gemeinsam zu diskutieren. Die Veranstaltung wurde in Kooperation mit dem Orient-Institut Beirut (Max Weber Stiftung) und dem CEDROMA (Centre d'études des droits du monde arabe) an der Université Saint-Joseph ausgerichtet. Die Analyse der



Länderberichte erfolgte aus rechtsvergleichender Perspektive und orientierte sich an übergeordneten Fragestellungen, die mit Blick auf die unterschiedlichen Rechtsordnungen vertiefend erörtert wurden. Kurzvorträge der Working-Group-Mitglieder befassten sich u.a. mit der Abstammung, Pflegschaft und Adoption im vormodernen islamischen und im gegenwärtigen Recht, der Bedeutung von DNA-Tests sowie Fragen der Abstammung im Internationalen Privatrecht islamischer Länder. Bei der abschließenden öffentlichen Podiumsdiskussion an der Université Saint-Joseph wurden den Zuhörerinnen und Zuhörern u.a. am Beispiel dreier Rechtsordnungen (Irak, Libanon, Tunesien) die potenziellen Modelle der rechtlichen Behandlung der Abstammung, Pflegschaft und Adoption vorgestellt sowie das vormoderne islamische Recht als Grundlage der Regelungen präsentiert. Anschließend fand eine angeregte Diskussion der Zuhörer und Mitglieder der Working Group statt.

Insgesamt erlaubte das Treffen in Beirut den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern, die einzelnen Rechtsordnungen zueinander ins Verhältnis zu setzen und somit den Weg für eine vertiefende rechtsvergleichende Untersuchung zu ebnen, die in einer weiteren Veröffentlichung als Sammelband in der Reihe zum Kindschaftsrecht bei Asser Press münden soll.

V. Personalia

Von Januar bis Juli 2017 war *Dr. Stijn Cornelis van Huis* als wissenschaftlicher Referent in der Forschungsgruppe tätig. Seine Forschungsschwerpunkte waren das Familienrecht islamischer Länder, besonders in Indonesien und Malaysia. Als Mitglied der Max Planck Working Group on Child Law in Muslim Countries ist er außerdem auch weiterhin in das laufende zweite Projekt als Co-Länderberichterstatter für Indonesien eingebunden (s. I.1).

Seit August 2017 ist *Dr. Dörthe Engelcke* wissenschaftliche Referentin in der Forschungsgruppe. Sie vergleicht in ihrem Habilitationsprojekt das christliche und das islamische Familienrecht im Libanon und in Jordanien (s. I.2).

Seit November 2017 ist *Shéhérazade Elyazidi* wissenschaftliche Assistentin im Projekt Familienrecht in Syrien und dem Irak der Forschungsgruppe (s. II).



05

VERANSTALTUNGEN

| | |
|---|--------|
| Übersicht wissenschaftliche Veranstaltungen 2017 | 60 |
| Vortragsreihen | 61 |
| Veranstaltungsberichte | 62 ff. |



Wissenschaftliche Veranstaltungen 2017

Übersicht

- Groupe Européen de Droit International Privé (GEDIP) – Folgen des BREXIT für das IPR/IZPR, 20.–21.01.2017.
- Deutsch-Chinesisch-Japanisch-Südkoreanisches Symposium in Seoul, 16.–17.03.2017 (s. S. 66).
- Symposium zu aktuellen Entwicklungen im japanischen Recht, 20.03.2017 (s. S. 67).
- Gastvortrag: *Markovits, Prof. Inga* (University of Texas), Der Seiltanz zwischen Macht und Recht. Ostdeutsche Juraprofessoren im Sozialismus, 10.04.2017.
- Zehntes Habilitandenkolloquium, 08.–09.05.2017 (s. S. 141).
- International Civil Law Forum on “Principles and Tendencies of the EU and Post-Soviet Countries Private Law Application”, Kyiv/Ukraine, 11.–12.05.2017 (s. S. 69).
- Achstes deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht – „Corporate Social Responsibility“, 01.–02.06.2017 (s. S. 73).
- Symposium „Kautelarpraxis und Privatrecht“, Verein der Freunde des Instituts, 24.06.2017 (s. S. 162).
- Deutsch-Französisches Symposium in Paris, Aktuelle Entwicklungen im deutschen und im französischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, 06.–07.07.2017 (s. S. 74).
- Gastvortrag: Sommerkonzil mit *Lord Reed*, Comparative Law at the UK Supreme Court, 10.07.2017 (Bericht s. S. 75).
- Gastvortrag: *Auer, Prof. Dr. Marietta* (Justus-Liebig-Universität Gießen), Zum Erkenntnisziel der Rechtstheorie, 24.07.2017 (Bericht s. S. 71).
- Symposium “The Reform of Transport Law and Maritime Law in Japan and Germany“, 05.09.2017 (s. S. 76).
- Hamburg Conference: Law and Management of Family Firms, 14.–15.09.2017 (s. S. 34).
- „Mehr Freiheit wagen“ – Symposium anlässlich der Emeritierung von *Jürgen Basedow*, 29.–30.09.2017 (s. S. 62).
- Symposium „Focus Lateinamerika – internationale Konflikte und rechtliche Ordnung“ zu Ehren von *Jürgen Samtleben*, 06.–07.10.2017 (s. S. 78).
- Vortragsreihe Forschungsgruppe zum Recht islamischer Länder in Kooperation mit der DIJV, 13.10.2017 (s. S. 56).
- PhD-Seminar im Rahmen des Austausches mit der Radboud Universität Nijmegen, 27.10.2017.
- Workshop “Establishing Filiation” in Beirut/Libanon, 08.–11.11.2017 (s. S. 57).
- „Ausschluss ganzer Verbände von internationalen Sportwettbewerben – Notwendigkeit, Zulässigkeit, Rechtsschutzmechanismen“, Symposium des Forums für Internationales Sportrecht, 13.11.2017 (s. S. 80).
- 5. Max-Planck-ZEW Private Law & Economics Workshop, 07.–08.12.2017 (s. S. 83).

Vortragsreihen

Afternoon Talks on Islamic Law

Hamoudi, Prof. Haider Ala (Universität Pittsburgh), Exposing the Quietist Myth: Law and Shari'a in Modern Shi'i Society, 14.06.2017.

Ibrahim, Prof. Ahmed Fekry (McGill Universität, Kanada), Care of Neglected Children in Islamic Law: The Destigmatization of Non-Normative Childhood, 27.06.2017.

Rutten, Prof. Dr. Susan (Universität Maastricht, Niederlande), Family Law Research at the Intersection of Islamic and European Normative Orders, 02.11.2017.

Lindbekk, Monika (Universität Oslo, Norwegen), Adjudicating Islamic Family Law in Egypt: Continuity and Rupture, 14.12.2017.

GUS-Runde

Dikovska, Iryna (Universität Kiew, Ukraine), Legal Regulation of International Succession Relationships in Ukraine: Conflict of Laws and Some Substantive Law Issues, 20.09.2017.

Davydenko, Dr. Dmitry (CIS Arbitration Forum), International Arbitration in Russia under the New Legislative Framework, 05.10.2017.

Djuraeva, Dr. Iroda (Mukhiddinova and Partners), Children's Participation in the Decision-Making Process under Law of Uzbekistan, 29.11.2017.

Hamburger Vorträge zum chinesischen Recht

He, Jinfang (Wuhan University, China), The Validity of One-Sided Arbitration Clauses in International Financial Contracts, 20.02.2017.

Qu, Maohui (Hunan University, Changsha, P.R. China), Recent Developments in Chinese Civil Law, 20.07.2017.

Weber, Oliver (Hessische Hochschule für Finanzen und Rechtspflege, Rotenburg a. d. Fulda), Aufbau eines chinesischen Grundbuchsystems, 09.10.2017.

Song, Jianli (Richter am Obersten Volksgerichtshof der Volksrepublik China), Recognition and Enforcement of Foreign Judgments in China: Challenges and Developments, 07.11.2017.

South East Europe (and Beyond): Let's Talk About Law!

Poda Endrit (Universität Genf, Schweiz), Banks, Beneficial Owners and Account Holders. What Kind of Responsibility under Swiss Law?, 23.03.2017.

Meškić, Prof. Dr. Zlatan (Universität Zenica, Bosnien und Herzegowina), Interlocal Conflict of Laws in Bosnia and Herzegovina and its Possible Solutions, 27.06.2017.

Lepetić, Dr. Jelena (Universität Belgrad, Serbien), Golden Shares in the Jurisprudence of the CJEU – The Impact on National Company Laws, 21.08.2017.

Lutman, As. Karmen, LL.M. (Universität Ljubljana, Slowenien), Restitution of Gifts after Divorce in Slovenian Law, 19.10.2017.

Mehr Freiheit wagen

Symposium anlässlich der Emeritierung von Jürgen Basedow



Am 29. und 30. September 2017 ist Jürgen Basedow mit dem zweitägigen Symposium „Mehr Freiheit wagen“ als aktiver Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht verabschiedet worden. Das Symposium, das weit über 100 Gäste besuchten, wurde maßgeblich von den Schülerinnen und Schülern Basedows organisiert.

„Mehr Freiheit wagen“, so der Titel des Symposiums, verwies jedoch nicht auf den kommenden Lebensabschnitt des Geehrten (auch wenn einige Redner die Doppeldeutigkeit durchaus aufgriffen), sondern auf einen gleichnamigen, vor fünfzehn Jahren erschienenen Band Basedows mit dem Untertitel „über Deregulierung und Wettbewerb“. Die in diesem Band versammelten Schriften zeigen, wie weitgefächert die Interessen des Geehrten waren und sind. Sie reichen von verschiedenen Aspekten des Verkehrs- und Handelsrechts über allgemeine Fragen zum Recht der Versicherungen und Finanzdienstleistungen. Damit war aus zweierlei Gründen ein sehr passender Rahmen für das Symposium gefunden: Einerseits nahm der Titel etwas vorweg, das alle Redner betonten: das Interesse Basedows an ganz unterschiedlichen Rechtsbereichen und rechtspolitischen Diskussionen, wovon nicht zuletzt seine akademischen Schüler in ganz besonderem Maße profitiert hätten. Andererseits öffnete sich das Thema den Vorträgen aller Schüler, deren Forschungsschwerpunkte die Vielseitigkeit der Interessen ihres akademischen Lehrers widerspiegeln. Das

Thema „Mehr Freiheit wagen“ wurde im wahrsten Sinne von A bis Z durchmessen: vom Abstammungsrecht bis zur Zwangsvollstreckung.

Grußwort und Eröffnungsvortrag

Zunächst kamen jedoch zwei Redner zu Wort, die keine Schüler Basedows sind: *Reinhard Zimmermann*, ebenfalls Direktor des Instituts, und *Vassilios Skouris*, der ehemalige Präsident des Europäischen Gerichtshofes. *Zimmermann* begann sein Grußwort mit einem Verweis auf die römisch-rechtliche Tugend „libertas“, die Freiheit. Das Freiheitsdenken der Römer habe zu einem individualistischen Privatrecht geführt – ganz im Sinne des Geehrten.

Vor allem aber würdigte *Zimmermann* einen Freund und Kollegen: *Basedow* sei dem Institut lange verbunden gewesen, zunächst von 1974 bis 1987 und dann als Direktor von 1997 bis 2017. Bereits zu Studienzeiten habe sich sein ausgeprägtes internationales Interesse gezeigt. Hier konnte *Zimmermann* aus dem Briefwechsel mit dem weltreisenden *Basedow* zitieren, der außer in Hamburg in Genf, Paris, Den Haag und Harvard studiert hat und später zahlreiche Gastprofessuren im Ausland innehatte. Damit war ein zweiter Punkt angesprochen, der sich auch durch zahlreiche weitere Beiträge zog: *Basedow* war nicht nur an ganz unterschiedlichen Themen interessiert, sondern auch an ganz unterschiedlichen Rechtsordnungen. Er

habe, so *Zimmermann*, die Rechtsvergleichung „mit der juristischen Muttermilch aufgesogen; sie wurde ihm zu einer Berufung“. Diese Beschreibung lässt sich auch in der Titelgeschichte einer Sonderausgabe der Institutszeitung nachlesen, die zu diesem besonderen Anlass als „Basedow Law Gazette 2017“ erschien und dem so Geehrten durch *Zimmermann* übergeben wurde. Darin kommen vor allem die akademischen Schülerinnen und Schüler mit kleinen Texten und Anekdoten zu Wort: Man erfährt einiges über E-Mails und Klebezettel (prägnant!), über vergangene Sommerakademien (überlebt!) und über Besuche in fernen Ländern (Qom!). Vor allem aber zeigen die Texte, dass die Schüler *Basedows* ihrem akademischen Lehrer in großer Dankbarkeit verbunden sind.

In seinem Eröffnungsvortrag „Das Prinzip der Vertragsfreiheit aus der Sicht eines Außenseiters“ näherte sich *Vassilos Skouris* einer privatrechtlichen Frage aus öffentlich-rechtlicher Sicht an. Er fragte nach dem Verhältnis der Vertragsfreiheit zu ihren Einschränkungen und beleuchtete als ehemaliger Richter des europäischen Gerichtshofs unionsrechtliche Aspekte.

15 freiheitliche Antworten auf Gegenwartsfragen

Mit den folgenden fünfzehn Vorträgen versuchten die Schüler *Basedows*, freiheitliche Antworten auf die von ihnen behandelten Gegenwartsfragen zu finden, und gingen damit wahrscheinlich ganz im Sinne ihres Lehrers vor.

■ Mehr Freiheit im Vertrags- und im Versicherungsrecht

Giesela Rühl (Jena) sprach unter dem Titel „Mehr Freiheit wagen im Vertragsrecht“ über das als zu streng empfundene deutsche Recht der allgemeinen Geschäftsbedingungen. Sie plädierte dafür, Unternehmen bei Geschäften untereinander mehr Freiräume zu lassen. Rechtsvergleichende Erkenntnisse ließen sich nutzen, um eine zukünftige, freiheitlichere Regelung am schweizerischen Recht zu orientieren. Auch im Versicherungsrecht lud *Jan Lüttringhaus* (MPI Hamburg) ein, mehr Freiheit zu wagen, wenn es um neue, datenbasierte Versicherungstarife gehe, die die Versicherungsprämie – zumindest theoretisch – ganz genau und immer wieder neu auf den Lebensstil des jeweiligen Versicherungsnehmers abstimmen. Solche Tarife seien grundsätzlich zulässig. Ihre Risiken müssten aber durch das Recht eingehegt werden, das hier – letztlich freiheitssichernde – Standards setzen müsse.

■ Mehr Freiheit im Familienrecht

Jens Scherpe (Cambridge) und *Konrad Duden* (MPI Hamburg) berichteten, dass die sozialen Realitäten der modernen Gesellschaft und die fortschreitende Entwicklung der Reproduktionsmedizin zu immer mehr Freiheiten im Familien- bzw. Abstammungsrecht geführt haben und führen werden. Daraus folgte für *Scherpe*, dass grundsätzlich

infrage gestellt sei, ob das Geschlecht als binäre rechtliche Kategorie noch benötigt werde. Ausreichend sei doch, dass „Personen“ heiraten könnten und dass Kinder „Elternteile“ hätten. Damit werde nur die rechtliche Zuschreibung an moderne Realitäten angepasst, soziale Kategorien seien nicht angesprochen. Es lasse sich also, einmal mehr dem Titel des Symposiums entsprechend, „Mehr Freiheit wagen im Familienrecht“. *Duden* nahm ein notwendiges Gegenstück familienrechtlicher Freiheit in den Blick, die familiäre Verantwortung. Er beschrieb verschiedene Verantwortungsdefizite des geltenden Rechts, wenn dieses nicht-traditionelle Familiengründungen zu erfassen versuche. Der Gesetzgeber agiere bei diesem kontroversen Thema zu zurückhaltend. Erforderlich sei eine umfassende Regelung, die keine Familienform ausschließe. *Dudens* Fazit: „Wer Freiheit wagt, muss Verantwortung tragen!“

■ Mehr Freiheit im Arbeits- und im Wirtschaftsrecht

Eine vergleichbare Idee formulierte *Jan Kleinheisterkamp* (LSE) im wirtschaftsrechtlichen Teil des Symposiums. Ließe sich das System des internationalen Investitionsschutzes nicht mit Menschenrechtsgarantien verbinden? Ließe sich ein System denken, das nicht nur Unternehmen, sondern auch Individuen Klagerechte gewährt? In einem solchen System hielten sich Berechtigungen und Verpflichtungen multinationaler Konzerne aufgrund internationaler Investitionsschutzabkommen die Waage.

Der arbeits- und wirtschaftsrechtliche Teil des Symposiums hatte zuvor mit *Axel Metzgers* (Humboldt Universität) Vortrag „Mehr Freiheit wagen auf dem Markt der Daten“ begonnen. Faktisch, so *Metzger*, gebe es Märkte für Daten. Beispielsweise in den sozialen Netzwerken handelten Verbraucher täglich mit ihren Daten. Wie jeder Markt brauche aber auch dieser Markt eine Ordnung. Teilweise werde diese durch das Datenschutzrecht, teilweise aber auch durch Marktrecht, durch das Wettbewerbsrecht hergestellt. Anhand verschiedener Beispielsfälle erklärte *Metzger*, dass ein sinnvolles Verhältnis zwischen dem Markt



und seiner Ordnung von den Gegebenheiten des jeweiligen Markts abhänge. Auch *Matteo Fornasiers* (MPI Hamburg) arbeitsrechtlicher Vortrag zeigte, dass die Grenzen zwischen der (Vertrags-)Freiheit und dem zwingendem Recht ganz unterschiedlich gezogen werden können, je nachdem welche Fälle betroffen sind. So hieße „Mehr Freiheit wagen im Arbeitsrecht“ nicht, den einzelnen Arbeitnehmer ungeschützt der „Vertragsfreiheit“ seines Arbeitgebers auszusetzen. Bei Kollektivarbeitsverträgen und im Rahmen der Gesetzgebung sei jedoch Raum für mehr Freiheit in einer modernen Arbeits(rechts)welt. *Duygu Damar* (MPI Hamburg) befasste sich mit einem „Stiefkind der deutschen Rechtswissenschaft“, für das sich *Basedow* jedoch stets interessiert habe: das (See-)Transportrecht. Sie zeichnete die historische und AGB-rechtliche Entwicklung von „identity of carrier“-Klauseln nach, die sich in Konnossementen finden. Deutsche Gerichte hätten es hier versäumt, eine angemessene, wirtschaftlich interessengerechte Lösung zu finden; wie schon in *Rühls* Vortrag deutlich geworden, sei das deutsche AGB-Recht zu streng.

■ Mehr Freiheit im Kollisions- und im Verfahrensrecht

Der zweite Tag des Symposiums begann mit gleich zwei Vorträgen zum Thema: „Mehr Freiheit wagen im Kollisionsrecht“. Zunächst setzte sich *Ralf Michaels* (Duke University) mit dem nicht ganz spannungsfreien Verhältnis zwischen Religions- und Rechtswahlfreiheit auseinander. Das religiöse Recht werde verstanden als etwas, das einer bestimmten Form der Freiheit entgegenstehe. *Michaels* plädierte aber dafür, zu unterscheiden: Soweit es um religiöse Identitätsfragen ginge, sei es sinnvoll, die Wahl religiösen Rechts zuzulassen. In anderen Bereichen gelten die genannten Vorbehalte: Religiöses Recht solle nur insoweit wählbar sein, als es allen Bürgern offenstehe, also nicht um seiner Religiosität willen, sondern als Normsystem gewählt würde. *Hannes Rösler* (Siegen) beschäftigte sich mit so genannten „floating clauses“. Mit ihnen wählen die Parteien nicht im Voraus ein konkretes Recht. Man einigt sich lediglich auf einen Modus, der das anwendbare Recht bestimmt; z.B. auf eine Klausel, die das Recht des jeweils angerufenen Gerichts wählt. *Rösler* legte dar, dass solche Klauseln nicht per se unwirksam seien, sondern zeichnete ein differenziertes Bild: Im vertraglichen und außervertraglichen Schuldrecht seien „floating clauses“ denkbar, im Familien- und Erbrecht jedoch höchstens in ganz eng umrissenen Ausnahmefällen.

Dass sich Freiheit sogar dann wagen lässt, wenn dies zunächst begrifflich ausgeschlossen scheint, zeigte *Christian Heinze* (Hannover): „Mehr Freiheit wagen im Zwangsvollstreckungsrecht“. Es solle den Parteien in mehr Fällen als derzeit freistehen, die (staatliche) Zwangsvollstreckung

durch eine privatautonome, vertragliche Abrede zu erleichtern. Dem stehe weder die öffentlich-rechtliche Natur des Vollstreckungsverfahrens noch der Gedanke des Schuldnerschutzes zwingend entgegen.

Sodann folgten drei Beiträge, die Blicke auf das Ausland warfen. *Moritz Bälz* (Frankfurt a. M.) berichtete, dass Japan traditionell eher mit einem übermächtigen Verwaltungsstaat als mit großen Freiräumen für den Privaten assoziiert werde. Japan habe in den letzten Jahrzehnten des ausklingenden Jahrtausends aber in vielen Bereichen „mehr Freiheit gewagt“ und Reformen angestrengt – auch in der Justiz. Er berichtete von einer strukturellen Verknappung der finanziellen und insbesondere personellen Justizressourcen vor der Reform. Das habe sich, so *Bälz*, nur bedingt geändert. Die Reform sei – trotz teils beachtlicher Erfolge – in anderen Punkten auf „halbem Wege“ stecken geblieben.

■ Grundlagen und Rechtsvergleichung

Nadjma Yassari (MPI Hamburg) sprach über die Formvorschriften für Testamente des iranischen Rechts, bei denen islamische Rechtsgedanken auf Gesetzesregeln getroffen sind, die aus Frankreich übernommen worden waren. Hier zeige sich exemplarisch die Kraft des religiösen Rechts, Freiräume für privatautonome Gestaltung zu schaffen. Die strengen Regeln französischen Ursprungs widersprechen dem Prinzip der Formfreiheit im islamischen Recht. *Yassari* zeigte, wie sich in Jahrzehnten gelebter Rechtspraxis die Regeln des islamischen Rechts durchsetzten und im Jahr 2000 sogar Gesetz wurden. Bei *Yassari* wurde deutlich, was auch in vielen anderen Vorträgen anklang und was viele Redner als prägend für den Forscher *Basedow* bezeichneten: Die Einladung, genauer hinzusehen und sich einzulassen auf das ausländische Recht. Eigentlich, so schlug *Lajos Vékás* (Budapest) in der Diskussion des Vortrags vor, müsste man den Vortrag (wohl gekürzt) an Donald Trump schicken, weil das westliche Nichtverständnis anderer Kulturen, gerade des Islams, doch Ursache so vieler politischer Fehler sei.

Einem ähnlichen Impetus folgte der dritte rechtsvergleichende Beitrag von *Eugenia Kurzynsky-Singer* (MPI Hamburg), „Mehr Freiheit wagen im Recht der Transformationsstaaten“. Sie warnte vor einem zu undifferenzierten Rechtsvergleich, wenn ein rechtliches Konstrukt in einem fremden Rechtssystem adaptiert worden sei. Das verdeutlichte sie am russischen Recht, namentlich am Verständnis der Vertragsfreiheit und den umfangreichen Möglichkeiten Dritter, einen Vertrag anzufechten, auch wenn sie nicht Partei sind. Schließlich richtete *Eva-Maria Kieninger* (Würzburg) den Blick auf einen weiteren Aspekt der Arbeiten *Basedows*, der nicht nur über Ländergrenzen, sondern auch über Fachgrenzen hinausgeschaut habe. Sie forderte

„Mehr Offenheit wagen“, mehr Offenheit gegenüber empirischen Forschungsprojekten. Ohne eine Extremposition einnehmen zu wollen, ohne die Empirie gegen die Dogmatik ausspielen zu wollen, plädierte sie dafür, sich vertieft mit dem tatsächlichen Rechtsleben zu beschäftigen. Die Rechtstatsachenforschung habe nicht den Stand erreicht, der ihrer Bedeutung angemessen sei. Das gelte für den akademischen Betrieb genauso wie für den Gesetzgeber, auf nationaler genauso wie auf europäischer Ebene. Damit schlug *Kieninger* eine sehr passende, wenn auch nur scheinbar abgesprochene Brücke – das versicherte *Basedow* – zu seinem Schlusswort.

■ Schlusswort von Jürgen Basedow

Basedow beschloss das Symposium mit einem Plädoyer für methodische Öffnung und eine freiheitsorientierte Rechtswissenschaft: Der Veranstaltungstitel, „Mehr Freiheit wagen“, sei immer ein Aufruf gewesen. Ein Aufruf zu mehr Wahlfreiheit, zu mehr unternehmerischer Freiheit, zur Entscheidung durch Private und zum Wirkenlassen gesellschaftlicher Kräfte. Die Frage nach der Freiheit sei die zentrale Frage nach der Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, dem eigentlichen Thema der Jurisprudenz, im Wirtschaftsrecht, aber auch in allen anderen Rechtsgebieten. Umso bedauerlicher sei es, dass die Freiheit zugunsten von immer mehr zwingenden Regeln zurückge-

drängt werde. Das geschehe einerseits durch einen immer eifrigeren Gesetzgeber, aber auch durch die Gerichte andererseits. Die Aufgabe, Spielräume für mehr Freiheit auszuloten, falle deswegen der Rechtswissenschaft zu. Eine wissenschaftlich orientierte Rechtspolitik sei berufen, die richtige Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft vorauszudenken. Das impliziere neben der Dogmatik eine Vielzahl von Methoden: von der Rechtstatsachenforschung über die ökonomische Analyse bis hin zu Rechtsgeschichte und Rechtsvergleichung. Endgültig verabschiedet wurde *Basedow* nach diesem Plädoyer mit „Standing Ovation“ und sicherlich dem tief empfundenen Dank für sein langes Wirken am Institut.

Ein Wermutstropfen blieb: Leider reichten nicht einmal zwei volle Symposiumstage aus, um alle Schüler *Basedows* mit einem Vortrag zu Wort kommen zu lassen. *Anatol Dutta* (München), *Simon Schwarz* (Freshfields Bruckhaus Deringer, Frankfurt), *Wolfgang Wurmnest* (Augsburg) und *Franco Ferrari* (NYU) ließen anderen den Vortritt und führten stattdessen durch das Symposium. Man wird sich bis zum Erscheinen des Tagungsbandes gedulden müssen, um zu erfahren, wo sich auf ihren Forschungsfeldern „Mehr Freiheit wagen“ lässt.

Hinweis: Das vollständige Schlusswort von *Jürgen Basedow* ist in der FAZ vom 07.12.2017 erschienen.



Investors versus Companies

German and East Asian Perspectives on Corporate and Capital Market Law

Am 16. und 17. März 2017 fand an der Seoul National University, School of Law das dritte große Symposium von Gesellschafts- und Kapitalmarktrechtlern aus China, Japan, Südkorea und Deutschland statt.

Zu den folgenden Themen wurde vorgetragen und im Anschluss intensiv diskutiert:

I. Shareholder Activism

| | |
|-------------|---|
| Deutschland | <i>Andreas Engert</i> (Universität Mannheim) |
| China | <i>Ruoying Chen</i> (Peking University) |
| Korea | <i>Kyung-Hoon Chun</i> (Seoul National University) |
| Japan | <i>Akira Tokutsu</i> (Tohoku University) |

II. Disclosure of Substantial Holdings

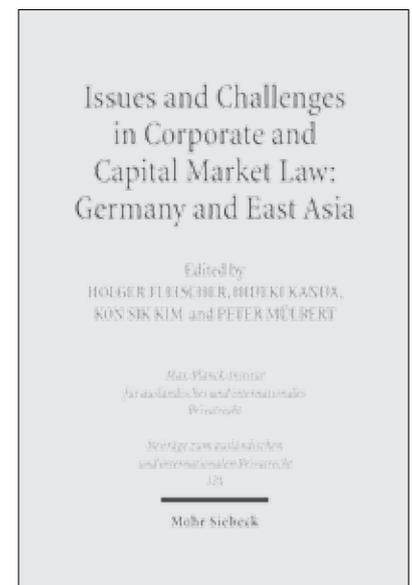
| | |
|-------------|---|
| Deutschland | <i>Gregor Bachmann</i> (Humboldt Universität) |
| China | <i>Li Guo</i> (Peking University) |
| Korea | <i>Sunseop Jung</i> (Seoul National University) |
| Japan | <i>Hiroyuki Kansaku</i> (University of Tokyo) |

III. Takeovers in General

| | |
|-------------|---|
| Deutschland | <i>Dirk Verse</i> (Johannes Gutenberg-Universität Mainz) |
| China | <i>Xin Tang</i> (Tsinghua University) |
| Korea | <i>Yonmi Kim</i> (Sungkyunkwan University) |
| Japan | <i>Masakazu Shirai</i> (Doshisha University) |

IV. Pre- and post-bid defenses

| | |
|-------------|---|
| Deutschland | <i>Peter O. Mülbert</i> (Johannes Gutenberg-Universität Mainz) |
| China | <i>Hui Huang</i> (Chinese University of Hong Kong) |
| Korea | <i>Ok-Rial Song</i> (Seoul National University) |
| Japan | <i>Masafumi Nakahigashi</i> (Nagoya University) |



Aktuelle Entwicklungen im japanischen Recht

Die jährliche Veranstaltungsreihe des Instituts zu aktuellen Entwicklungen im japanischen Recht fand in diesem Jahr am 20. März unter der erneuten Leitung von Harald Baum ihre Fortsetzung. Themen des halbtägigen Symposiums waren die Modernisierung des Rechts der Zahlungssysteme in Japan, die Auswirkungen der jüngsten Reform des Versicherungsgewerberechts auf die japanische Versicherungspraxis, neue Entwicklungen in ausgewählten asiatischen Familienrechten aus der Perspektive des japanischen Rechts und schließlich die Rolle spezialisierter Spruchkörper in Deutschland und Japan.

Aktuelle Reformen im Recht der Zahlungssysteme Japans

Als Erstes gab *Professor Souichirou Kozuka* (Gakushūin University, Tōkyō) einen profunden Überblick über die aktuellen Reformen im Recht der Zahlungssysteme Japans. Im Jahr 2016 wurden neue Regelungen zum Gebrauch virtueller Währungen wie Bitcoins verabschiedet, um deren Missbrauch zum Zwecke der Geldwäsche, Finanzierung terroristischer Aktivitäten etc. zu verhindern. Derartige autonom gesteuerte Währungen unterliegen keiner Kontrolle durch eine nationale Regierung oder Zentralbank. Künftig muss jeder, der ein solches System in Japan anbietet, sich bei der japanischen Finanzmarktaufsicht registrieren lassen. Die neuen gesetzlichen Regelungen haben indes privatrechtliche Fragen ausgeklammert und überlassen deren Klärung den Gerichten. In einer Entscheidung aus dem Jahr 2015 verneinte das Distriktgericht Tōkyō, dass Bitcoins „Sachen“ im Sinne des Zivilgesetzes seien, da diese lediglich „digital“ und nicht dinglich existierten. Entsprechend beständen an diesen auch keine Eigentumsrechte, welche zur Aussonderung im Konkurs eines Handelsplatzes berechtigten (Mt. Gox Exchange).

Novellierung des Abzahlungsgesetzes

Ferner stellte der Referent die Novellierung des Abzahlungsgesetzes im Jahr 2016 vor, welche die rechtlichen Grundlagen für den Einsatz von Kreditkarten reformieren. Der japanische Gesetzgeber versucht auf diese Weise das Problem zu lösen, dass sich Verbraucher, die im Internet Geschäfte getätigt haben, bei betrügerischem Verhalten ihrer Geschäftspartner zwecks Abhilfe an die Kreditkartenunternehmen wenden, die jedoch gar nicht Vertragspartner sind. Künftig ist ein zwischen das Kreditkartenunternehmen und die angeschlossenen Verkäufer eingeschalteter Dritter als „gatekeeper“ verantwortlich für die Überwachung eines ordnungsgemäßen Ablaufs der Transaktionen.

Ein weiteres Ziel der Reform ist es, den Übergang Japans von einer an Barzahlungen orientierten Gesellschaft zu einer „cashless society“ bis zum Jahr 2020 zu erreichen, in dem die Olympischen Spiele in Tōkyō ausgerichtet werden.

Auswirkungen der jüngsten Reform des Versicherungsgewerberechts

Der zweite Vortrag von *Professor Satoshi Nakaide* (Waseda Universität, Tōkyō) analysierte die Auswirkungen der jüngsten Reform des Versicherungsgewerberechts auf die Versicherungspraxis in Japan. Nachdem im Jahr 2008 ein neues Versicherungsgesetz geschaffen wurde, das Versicherungsverträge regelt, folgte 2014 die erste große Novellierung des Versicherungsgewerbegesetzes seit 75 Jahren. Im Kern der Novelle steht ein neu eingeführter umfassender Pflichtenkatalog für die Anbieter von Versicherungsprodukten. Ziel ist es, den Erwerb von Versicherungspolice ausreichende Information über das Produkt vor dessen Erwerb zur Verfügung zu stellen. Dabei sind die Erwartungen des Kunden zu erfragen und es ist sicherzustellen, dass das zu veräußernde Produkt mit diesen Erwartungen übereinstimmt. Zudem müssen Versicherungsvertreter und -makler nunmehr Compliance-Einrichtungen schaffen, mittels derer gewährleistet wird, dass die Werbung von Kunden in angemessener Art und Weise erfolgt. Sämtliche Vorgänge sind zu dokumentieren. Befürworter der Neuregelung weisen auf den erhöhten Schutz der Versicherungsnehmer hin, Kritiker monieren die Gefahr, dass die erhöhten Kosten zu höheren Prämien führen könnten und die Kreativität der Anbieter in der Produktgestaltung behindert werden könnte.

Neue Entwicklungen im Familienrecht

Das dritte Referat von *Professor Yuko Nishitani* (Universität Kyōto) gab einen umfassenden Überblick über neue Entwicklungen in ausgewählten asiatischen Familienrechten und setzte dabei das japanische Recht in einen rechtsvergleichenden Kontext. Anders als in Europa hat sich in Japan, Korea, Taiwan und anderen ostasiatischen Staaten bislang kein Schutz für gleichgeschlechtliche Partnerschaften in Form einer Registrierung oder Eheschließung etablieren können. Vielmehr knüpfen alle familienrechtlichen Institutionen nach wie vor an die heterosexuelle Ehe an. Bezüglich des Ehenamens zeigt sich ein unterschiedliches Bild. Während in Japan 98 Prozent der verheirateten Paare den Namen des Ehemannes als (alleinigen) Familiennamen wählen, ist es in anderen asiatischen Ländern, die in konfuzianischer Tradition stehen, üblich, dass

beide Ehepartner ihren jeweiligen Familiennamen weiterführen.

Die einvernehmliche Scheidung ist vor allem in Japan und Südkorea anerkannt. Während in Japan lediglich eine Erklärung gegenüber dem Familienregister ausreicht, was die Gefahr von Missbräuchen mit sich bringt, ist in Korea zusätzlich eine Urkunde des Familiengerichtes erforderlich, in welcher die Zustimmung des anderen Ehepartners und Regelungen bezüglich der Scheidungsfolgen aufzunehmen sind. In Hong Kong ist demgegenüber eine Scheidung nur durch Gerichtsurteil möglich und in den Philippinen überhaupt nicht; dort besteht lediglich die Möglichkeit eines rechtlichen Getrenntlebens. Bei gemischtnationalen Ehen werfen die unterschiedlichen Gestaltungsmöglichkeiten zum Teil schwierige kollisionsrechtliche Fragen auf.

Rolle spezialisierter Spruchkörper in Deutschland und Japan

Den abschließenden Vortrag hielt *Yoshinori Shimamoto* (Richter in Kyōto, z.Z. Doktorand an der Universität Hamburg) zu der Rolle spezialisierter Spruchkörper in Deutschland und deren funktionalen Entsprechungen im Recht Japans. Fortschritte in Wissenschaft und Technik stellen immer höhere Anforderungen an die Fachkenntnisse von Richtern zur Lösung komplexer Sachverhalte. Eine Möglichkeit zur Unterstützung von Richtern ist der Einsatz von Sachverständigen. Eine weitere Möglichkeit liegt in der Beteiligung von Experten an Gerichtsverfahren durch die Einrichtung von Fachgerichten. Dies stößt in Japan jedoch auf Schwierigkeiten, weil das Land seit 1945, anders als Deutschland mit seinen verschiedenen fachlichen Gerichtsbarkeiten, über eine einheitliche Gerichtsbarkeit verfügt. Eine Ausnahme ist das 2005 errichtete Obergericht für Geistiges Eigentum. An diesem Gericht werden die Berufsrichter von Mitarbeitern mit Fachkenntnissen unterstützt, bei denen es sich aber nicht um technisch vorgebildete Mitglieder des Gerichts handelt – wie dies etwa am deutschen Bundespatentgericht der Fall ist, bei dem über die Hälfte der Richter eigene Fachkenntnisse besitzen.

Nichtjuristen werden in Japan lediglich ausnahmsweise neben Berufsrichtern eingesetzt, so beispielsweise seit 2009 als Laienrichter in Strafsachen. Kammern für Handelssachen, die mit fachkundigen Schöffen besetzt sind, gibt es in Japan jedoch nicht. Als funktionaler Ersatz kommen zwei Arten sachkundiger Berater an japanischen Gerichten zum Einsatz, zum einen *saiban-sho chōsa-kan* (Untersuchungsbeamte) und *senmon i'in* (Fachberater). Am Obersten Gerichtshof werden jedoch, ähnlich wie beim deutschen Bundesverfassungsgericht, neben Berufsrichtern regelmäßig auch andere Personen, häufig Rechtswissenschaftler, als Richter ernannt.

Die Referate wurden in der ZJapanR / J.Japan.L. 44 (2017) veröffentlicht.

Principles and Tendencies of the EU and Post-Soviet Countries Private Law Application

Unterstützung der Rechtsreform in der Ukraine

Am 11. und 12. Mai 2017 fand in der Ukraine unter Mitwirkung des Instituts eine internationale Konferenz mit dem Titel „Principles and Tendencies of the EU and Post-Soviet Countries Private Law Application“ statt. An der siebten Veranstaltung dieser Reihe nahmen Jürgen Basedow, Rainer Kulms und Eugenia Kurzynsky-Singer teil. Die durch die Deutsche Stiftung für Internationale Rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ) sowie das kanadische Projekt „Support to Judicial Reform in Ukraine“ finanzierte Veranstaltung bot – wie auch die vorangehenden Konferenzen dieser Reihe – eine Diskussionsplattform für Juristen aus den GUS-Staaten und den westlichen Ländern.

Verpflichtung zur Anpassung an das Recht der EU

Die europäische Integration stellt zur Zeit das dominierende Thema in der ukrainischen zivilrechtlichen Fachdiskussion dar, denn das Assoziierungsabkommen zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits vom 21.03.2014 (Amtsblatt der Europäischen Union 2014 L 161/3) verpflichtet die Ukraine zur Anpassung diverser Rechtsgebiete an das Recht der EU. Die Annäherung des ukrainischen Zivilrechts an die europäischen Maßstäbe setzt allerdings wesentlich mehr voraus als eine mechanische Implementierung der in den Anhängen des Assoziierungsabkommens aufgelisteten Richtlinien.

Diskrepanzen zwischen den Rechtskulturen

Zu beachten ist, dass das ukrainische Zivilrecht, ebenso wie die anderen Rechtsordnungen im postsowjetischen Rechtsraum, bereits jetzt viele Regelungen enthält, die auf den ersten Blick mit den Regelungen der westlichen Rechtsordnungen vergleichbar sind. Sie wirken aber in einer anderen rechtlichen und institutionellen Umgebung und werden im Rahmen anderer juristischer Denktraditionen und einer anderen methodologischen Herangehensweise, die ihre Wurzeln im sowjetischen Rechtsdenken haben, interpretiert und angewendet. Um diese Diskrepanzen zwischen den Rechtskulturen zu überwinden und dem ukrainischen Recht eine Annäherung an die westeuropäische Rechtstradition zu ermöglichen, ist ein intensiver Rechtsdialog zwischen den westlichen und den ukrainischen Juristen unumgänglich.

Vorträge von Jürgen Basedow, Rainer Kulms und Eugenia Kurzynsky-Singer

Dieser Aufgabe trug die Konferenz durch ihre Thematik Rechnung. Der erste Konferenztage, der im Plenarsaal des Obersten Gerichts der Ukraine stattfand, wurde der Angleichung der juristischen Traditionen in der Rechtsanwendung sowie der Implementierung der grundlegenden Prinzipien des kontinental-europäischen Zivilrechts gewidmet. An diesem Tag fanden auch die Vorträge von Jürgen Basedow („Interpretation of EU Law by the Court of Justice of the European Union“), von Rainer Kulms („Significance and Prospects for Association Agreements with the EU and Post-Soviet Countries (the example of Ukraine, Georgia and Moldova)“) sowie von Eugenia Kurzynsky-Singer („The Implementation of the EU Acquis in Ukraine: Lessons from Legal Transplants“) statt. Der Zweite Konferenztage, der an der Taras-Schevtschenko-Universität durchgeführt wurde, war der Annäherung der juristischen Ausbildung an die europäischen Maßstäbe gewidmet, was die Voraussetzung für die oben genannten Integrationsprozesse bildet.

Kooperation mit der Taras-Shevtschenko-Universität

Anzumerken ist, dass die Teilnahme einer MPI-Delegation am Zivilrechtlichen Forum in Kiew im Rahmen einer etablierten Kooperation mit der Zivilrechtsabteilung der Kiewer Taras-Shevtschenko-Universität stattfand. Prof. Roman Maydanyk, Leiter der Zivilrechtsabteilung, war im Jahre 2016 Gast am Institut. Im Rahmen seines Aufenthaltes hielt er einen Vortrag „Die Entwicklung des ukrainischen Privatrechts in den Jahren 1991 – 2016“, in dem er den schwierigen Weg der Rechtsentwicklung vom Sozialismus in die EU-Assoziierung nachzeichnete. Eine weitere Professorin dieser Abteilung, Irina Dikovska, hat ebenfalls einen Gastaufenthalt am Institut absolviert. Sie hielt am 20.09.2017 einen Vortrag im Rahmen der GUS-Runde mit dem Titel „Legal Regulation of International Succession Relationships in Ukraine: Conflict of Laws and Some Substantive Law Issues“.

Know-How-Transfer und intensiver Rechtsdialog

Durch die Reise nach Kiew konnte darüber hinaus ein weiteres Projekt vorangetrieben und eine Kooperation mit einer weiteren ukrainischen wissenschaftlichen Einrichtung intensiviert werden. In dem Projekt: „Ukrainian Private Law and the European Area of Justice“ arbeiten *Eugenia Kurzynsky-Singer* und *Rainer Kulms* gemeinsam mit ukrainischen Wissenschaftlern vom Forschungsinstitut für Privatrecht und das Unternehmertum der Nationalen Akademie der Rechtswissenschaften der Ukraine (Kiew) an einem Sammelband. Die Grundlage des Sammelbandes bilden die Beiträge der Konferenz „Integration of Ukrainian Private Law into the European Area of Justice“, die am 12.12.2016 am Institut stattfand. Die Arbeit wird durch eine enge und intensive Zusammenarbeit mit den ukrainischen Autoren geprägt, die zum einen der Qualitätssicherung der Beiträge dient, zum anderen aber einen Know-How-Transfer an die Multiplikatoren in der ukrainischen Wissenschaft gewährleistet und zum Rechtsdialog beiträgt. Die erste Besprechung der Beiträge fand am 13.12.2016 in Hamburg statt, die durch ein von *Eugenia Kurzynsky-Singer* für die ukrainischen Konferenzteilnehmer durchgeführtes Seminar „Methodik des wissenschaftlichen Arbeitens“ ergänzt wurde. Am 10.05.2017 besuchten *Eugenia Kurzynsky-Singer* und *Rainer Kulms* das Kiewer Institut, um mit den Autoren eine weitere Besprechung ihrer Beiträge durchzuführen. Darüber hinaus führten sie ein Gespräch mit der Institutsleitung, bei dem es schwerpunktmäßig um Erfahrungsaustausch zur Organisation der wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere um Doktorandenprogramme, ging.



Zum Erkenntnisziel der Rechtstheorie

Distinguished Lecture von Prof. Dr. Marietta Auer

Am 24. Juli 2017 fand am Hamburger Max-Planck-Institut eine Vorlesung im Rahmen der Distinguished Lectures Series der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion (GSHS) der Max-Planck-Gesellschaft statt. Prof. Dr. Marietta Auer, Inhaberin des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht und Rechtsphilosophie an der Justus-Liebig-Universität Gießen und Dekanin des dortigen Fachbereichs Rechtswissenschaft, widmete sich in ihrem Vortrag der Frage des Erkenntnisziels der Rechtstheorie. Sie gab damit einen Überblick über ihr methodisches Credo und ließ die Zuhörerschaft an dem Kern ihrer wissenschaftlichen Arbeit teilhaben.



Einführend erläuterte *Marietta Auer* das herkömmliche Verständnis der Rechtstheorie als analytische Unterdisziplin der Rechtsphilosophie, wo all das seinen Platz habe, was sich nicht unter den „normativen Kunstbegriff der Rechtsethik“ als zweite Unterdisziplin der Rechtsphilosophie fassen lasse. Eines der Hauptanliegen der Referentin war es, mit diesem Verständnis aufzuräumen, denn ihrer Ansicht nach ist die hergebrachte Rechtstheorie „tot“ und kann nicht länger als sinnstiftende Grundlage der Disziplin dienen.

Marietta Auer unternahm denn auch nicht weniger als eine grundlegende Neuausrichtung der Rechtstheorie. Da sie die Rechtstheorie weiterhin als mit der Rechtsphilosophie verknüpft ansieht, war darüber hinaus auch eine Neujustierung des Verständnisses der Philosophie notwendig.

In einem ersten Schritt beleuchtete *Auer* die von vielen beklagte dysfunktionale Trennung zwischen Dogmatik und Grundlagenfächern. Es sei das hergebrachte Verständnis, dass man entweder das eine oder das andere betreiben könne. Der Zwischenraum zwischen diesen beiden Polen und was die Interaktion von Grundlagen und Dogmatik beitragen könne, sei weitgehend unbeantwortet – indessen sei gerade dies interessant und bedürfe näherer Analyse.

Verhältnis von Rechtstheorie und Rechtsphilosophie

Zweitens erläuterte *Marietta Auer* den aktuellen Begriffsumriss der Rechtstheorie im Spannungsfeld zwischen Trojanischem Pferd für fachfremde Wissenschaftskulturen und „Juristenphilosophie“. Hierbei stellte sie zunächst noch einmal das hergebrachte Verständnis und Verhältnis von Rechts-

philosophie und Rechtstheorie heraus und widmete sich anschließend dem sich immer schneller vollziehenden thematischen Wandel der Rechtstheorie. Das einstige Sammelbecken „Rechtstheorie“ sei seiner Stellung als Unterdisziplin der Rechtsphilosophie entwachsen und stelle mittlerweile vielmehr den Oberbegriff interdisziplinärer Grundlagenforschung schlechthin dar. Anhand einer Titelanalyse des einschlägigen Schrifttums seit 1990 machte *Marietta Auer* deutliche, wie es zu einer Fragmentierung, Pluralisierung und Repolitisierung der Disziplin gekommen sei: Aspekte wie ökonomische Analyse des Rechts, systemtheoretische Rechtssoziologie, ein erweitertes (europäisiertes, internationalisiertes) Verständnis des Rechtsbegriffs und der Rechtsquellenlehre sowie Neues zu Machttheorie, Machtsoziologie, Globalisierung und Governance, aber auch Stichworte wie Ausnahmezustand, Schutzverantwortung, Biopolitik, Bioethik, Risikogesellschaft und Paternalismus prägten das rechtstheoretische Schrifttum mit zunehmender Geschwindigkeit. Damit, so *Auer*, sei die Rechtstheorie inzwischen allgemeiner (aber auch diffuser) als die Rechtsphilosophie selbst, und die hergebrachten Fachgrenzen der Philosophie eigneten sich nicht länger als adäquate Umgrenzung der Rechtstheorie – es wedle sprichwörtlich der rechtstheoretische Schwanz mit dem rechtsphilosophischen Hund.

Rechtstheorie zwischen Dogmatik und außerjuristischer Wissenschaftskultur

Drittens, als Kernstück ihres Vortrages, entwickelte *Marietta Auer* ihr eigenes Verständnis von Rechtstheorie. Hierzu nahm sie zunächst Bezug auf die dargestellte neue Vielfalt im Schrift-

tum und stellte der neuen Interdisziplinarität ein sehr wohlwollendes Zeugnis aus: es sei gut und begrüßenswert, dass mittels der Rechtstheorie nun auch andere Disziplinen in die Rechtswissenschaft Eingang fänden, denn nur so sei die Rechtstheorie zukunftsfähig. Das sich hieraus neu entwickelnde Amalgam aus unterschiedlichen Theorieelementen könne freilich keinem der bisherigen Grundlagenfächer zugeordnet werden, es sei Theorieeklektizismus; oder mit den Worten des amerikanischen Rechtswissenschaftlers *Duncan Kennedy* fancy theory. Darüber hinaus sei es, so *Auer*, für ein Gelingen dieser neuen Interdisziplinarität keineswegs nötig (und wohl auch nicht möglich), dem methodischen Selbstverständnis der importierten Fachwissenschaften vollständig gerecht zu werden. Vielmehr gelte auch hier *Kennedys* Postulat vom Assimilieren, Kannibalisieren und vom Nutzbarmachen anderer Theorien. Dieses Vorgehen werde dann notwendigerweise zu etwas Neuem führen: eine neue Rechtstheorie zwischen Dogmatik und außerjuristischer Wissenschaftskultur. Dies sei ein spannendes und interessantes Feld, mit dem sich auch die eingangs beklagte dysfunktionale Entgegensetzung von Dogmatik und Grundlagen aufheben lasse. Trotz ihrer sehr positiven Grundeinstellung fügte *Marietta Auer* das caveat an, dass natürlich zunächst abzuwarten sei, ob sich dieser neue Theorieeklektizismus auch langfristig als wissenschaftlich ertragreich erweisen werde.

Marietta Auer sieht in dieser Neuausrichtung mehr als nur die Kompensation einer inneren Leere der Grundlagenfächer. Ihrer Auffassung nach besitzt die Rechtstheorie vielmehr weiterhin und gerade jetzt ausreichend eigene Substanz, um wissenschaftliche Lebensprojekte zu füllen; ihre Substanz und ihr Erkenntnisziel zöge die Rechtstheorie allerdings weiterhin aus der Philosophie: das Erkenntnisziel der neu ausgerichteten Rechtstheorie definiert *Marietta Auer* damit als „philosophisch fundierte Theorie einer multidisziplinär ausgerichteten Rechtswissenschaft“.

Philosophie als Herkunftswissenschaft allen multidisziplinären Fragens

Die von ihr angestrebte Rückbindung an die Philosophie sei nur dann möglich, wenn sich zugleich ein neues Verständnis vom Begriff der Philosophie selbst durchsetze. Letzteres sei ohnehin geboten, denn die Philosophie habe längst ihren inhaltlichen Anspruch als Leitwissenschaft an die Fachdisziplinen abgegeben. Sie existiere dennoch fort als die „Mutterwissenschaft aller Wissenschaften“ mit einem umfassenden Frageanspruch. Die Philosophie stehe damit immer in zweiter Reihe parat, wenn es darum gehe, verschiedene Versatzstücke des Wissens zu verbinden oder danach zu fragen, weshalb ein bestimmter Wissenssatz für eine bestimmte Frage von Relevanz sein solle. *Marietta Auer* definierte die so verstandene Philosophie prägnant als „Herkunftswissenschaft allen multidisziplinären Fragens“.

Als Rechtsphilosophie möchte *Auer* dieses neue Feld dennoch nicht verstanden bzw. betitelt wissen, denn aus ihrer Sicht ist der Begriff der Rechtsphilosophie zu stark den Themen der Disziplin aus dem 19. und 20. Jahrhundert verhaftet. Auch der Begriff „Rechtstheorie“ sei mehr eine behelfsmäßige Lösung, da auch er eigentlich zu diffus sei; einstweilen könne und müsse er aber erhalten.

Schließlich stellte *Marietta Auer* in einem vierten Schritt drei Anwendungs- und Forschungsfelder für die von ihr neu aufgestellte Rechtstheorie dar: sie machte deutlich, wie sich mithilfe dieser Disziplin in den Bereichen Recht und Moderne, Recht und Methode sowie Recht und Medialität neue Ergebnisse erzielen lassen und wie die Rechtstheorie zudem dazu beiträgt, die verschiedenen Bereiche miteinander zu verknüpfen.

Ihre Ausführungen schloss *Marietta Auer* mit drei zusammenfassenden Thesen: Erstens sei es nicht weiterführend, Rechtsdogmatik und Grundlagenfächer innerhalb der Rechtswissenschaft als getrennte Bereiche zu begreifen und von den Grundlagenwissenschaften eine Antwort auf die Frage nach der Wissenschaftlichkeit der Rechtswissenschaft zu erwarten. Zweitens entwickle sich im Zwischenbereich zwischen Dogmatik und Grundlagenfächern eine neue Rechtstheorie, die sich keinem einzelnen Grundlagenfach zurechnen ließe, sondern ein Amalgam aus unterschiedlichen Theorieelementen generiere. Ob dieser Theorieeklektizismus langfristig wissenschaftlich ertragreich sein werde, bleibe zu erweisen. Drittens schließlich lasse sich das Erkenntnisziel dieser neuen Rechtstheorie als philosophisch fundierte Theorie einer multidisziplinären Rechtswissenschaft beschreiben. Vorausgesetzt sei dabei ein Verständnis von Philosophie als Herkunftswissenschaft allen multidisziplinären Fragens.

Dem Vortrag folgte eine angeregte Diskussion. Erklärtes Ziel ihres Vortrages war es, das Interesse der Zuhörer an der Rechtstheorie zu wecken – oder zu fördern. Dies ist *Marietta Auer* mit ihrem fulminanten Plädoyer sicherlich gelungen.

Corporate Social Responsibility

Achtes deutsch-österreichisch-schweizerisches Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Gemeinsam mit dem Rechtswissenschaftlichen Institut der Universität Zürich und dem Institut für Zivil- und Wirtschaftsrecht der Wirtschaftsuniversität Wien veranstaltete das Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht vom 1.–2. Juni 2017 das achte rechtsvergleichende Symposium zum Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. In diesem Jahr widmeten sich die Rechtswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen, der Corporate Social Responsibility. Das Symposium wurde von Holger Fleischer (Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht) gemeinsam mit Susanne Kalss (Wirtschaftsuniversität Wien) und Hans-Ueli Vogt (Universität Zürich) organisiert. Für die Arbeitsgruppe von Holger Fleischer bildete die Veranstaltung den Startschuss für eine vertiefte Auseinandersetzung mit dem Thema. Ziel hierbei ist es, künftige Regelungsvorschläge kritisch und wohlinformiert zu begleiten (vgl. auch S. 31 ff.). Die Erträge des Symposiums werden in Kürze bei Mohr Siebeck erscheinen.

- **I. Corporate Social Responsibility als Forschungsfeld**
Holger Fleischer (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg)
- **II. Corporate Social Responsibility: Aktienrechtliche Grundlagen und Zweck des Gesellschaftsrechts**
Daniel Markus Häusermann (Universität St. Gallen)
Eva Micheler (LSE London/Wirtschaftsuniversität Wien)
- **III. Internationale Regel- und Standardsetzung im Bereich CSR**
Petra Buck-Heeb (Gottfried Wilhelm Leibniz Universität, Hannover)
- **IV. CSR-Berichterstattung im Bilanzrecht**
Sebastian Mock (Universität Hamburg)
- **V. Haftung inländischer Unternehmen für Menschenrechtsverletzungen im Ausland**
Andreas Bohrer (Universität Zürich)
Patrick Wartsch (Universität Salzburg)
- **VI. CSR und Arbeitnehmerbeteiligung**
Rüdiger Krause (Georg-August-Universität Göttingen)
- **VII. Einzelfragen der CSR: Politisches Engagement, nachhaltige Managervergütung**
Karin Müller (Universität Luzern)
Janine Wendt (Technische Universität Darmstadt)



Aktuelle Entwicklungen im deutschen und im französischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht

Symposium in Paris

Das von Holger Fleischer initiierte Jahrestreffen deutscher und französischer Gesellschafts- und Kapitalmarktrechtler fand vom 6. – 7. Juli 2017 an der Universität Paris 1 statt.

Einen Eindruck von der Vielfalt der behandelten Fragen, die in ausführlichen Diskussionsrunden vertieft wurden, vermittelt die nachfolgende Themenliste:

- I. Die Veräußerung von Unternehmensanteilen nach der Reform des Vertragsrechts im Februar 2016
Hugo Barbier (Aix-Marseille Universität, Marseille)
- II. Vergleichende Studie zu den Handelsgerichten in Deutschland und Frankreich
Holger Fleischer (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg)
Nadja Danninger (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg)
- III. Blockchain & Liability
Dirk Zetzsche (Universität du Luxembourg)
Iris Barsan (Universität Paris-Est Créteil Val-de-Marne)
- IV. Crowdfunding
International aspects
Gerald Spindler (Georg-August-Universität Göttingen)
Crowdfunding under German law
Tobias Tröger (Goethe Universität, Frankfurt am Main)
The French experience
Philippe Didier (Universität Paris Descartes)
- V. Der Corporate Governance Kodex in Frankreich und Deutschland
Katrin Deckert
(Universität Paris Ouest Nanterre La Défense)
Nicolas Rontchevsky
(Universität de Strasbourg)
- VI. Die neue Fürsorgepflicht für französische Unternehmen
Isabelle Urbain-Parleani
(Universität Paris Descartes)
Pierre-Henri Conac
(Universität du Luxembourg)
- VII. The dialogue of the chairman of the supervisory board with investors
Klaus Hopt (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg)
- VIII. Say on Pay: Die neuen französischen Regelungen im Sinne der SED II
Alain Pietrangosta (Universität Paris Panthéon-Sorbonne)
- IX. Independent Directors
An international perspective
Wolf-Georg Ringe (Universität Hamburg)
Independent directors under German law
Jan Lieder (Christian-Albrechts-Universität, Kiel)
The French experience
Caroline Coupet (Universität de Montpellier)



Sommerkonzil 2017

Comparative Law at the UK Supreme Court

Lord Reed zu Gast am Institut

Für das letzte Konzil vor der Sommerpause laden die Direktoren traditionell einen auswärtigen Gast an das Institut ein, der aus seiner Perspektive über das Thema Rechtsvergleichung spricht. Im Jahr 2017 war Robert John Reed, Lord Reed, Richter am Obersten Gerichtshof des Vereinigten Königreichs, der Einladung gefolgt und berichtete unter dem Titel „Comparative Law in the UK Supreme Court“ von seinen rechtsvergleichenden Erfahrungen als Richter am Supreme Court.

In seiner Begrüßung stellte Institutsdirektor Reinhard Zimmermann Lord Reed vor und erklärte dessen ganz besondere Beziehung zur Rechtsvergleichung: So sei Lord Reed nicht nur renommierten Institutionen der Rechtsvergleichung eng verbunden, sondern in seiner Funktion als Richter am Supreme Court habe er es tagtäglich mit zwei Rechtsordnungen zu tun: dem englischen und dem schottischen Recht, die sich deutlich voneinander unterscheiden. Hinzu komme, dass das schottische Recht seinerseits eine Mischrechtsordnung sei.

Austausch zwischen London und Karlsruhe

Zu Beginn seines Vortrags berichtete Lord Reed von der langen Tradition der Rechtsvergleichung am Supreme Court: so träfen sich dessen Richter seit vielen Jahrzehnten regelmäßig mit Kolleginnen und Kollegen aus aller Welt. Ziel sei es, mehr über ausländische Rechtsordnungen zu erfahren und von ihnen zu lernen. Auch wenn das Gericht über Kontakte in viele Länder der Welt verfüge, so seien es doch eine Handvoll wohlverlesener Institutionen, mit denen das Gericht regelmäßig im Austausch stehe: mit dem Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe, dem französischen Conseil d'État, dem kanadischen Supreme Court sowie dem Supreme Court der Vereinigten Staaten von Amerika. In diesem Zusammenhang betonte Lord Reed, dass der Kontakt zum deutschen Bundesverfassungsgericht in den letzten Jahren so wichtig und kontinuierlich wie der Kontakt zu den Common Law-Gerichten geworden sei. Er berichtete von regelmäßigen Treffen in London oder Karlsruhe, in denen die obersten Richter beider Länder über Themen von gemeinsamem Interesse sprechen. Als Beispiel nannte Lord Reed die konstitutionellen Konsequenzen von Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs.

Rechtsvergleichung im Alltag des UK Supreme Court

Lord Reed berichtete, dass die Richter des UK Supreme Court im Rahmen ihrer Entscheidungsfindung regelmäßig höchstrichterliche Entscheidungen anderer Länder heranziehen, um aus diesen Lösungswege für die eigenen Fälle abzuleiten. Dies gelte auch für ausländische Gesetze und wissenschaftliche Beiträge. Auch wenn ein gewisser Fokus auf den Rechtsordnungen des Common Law liege, so sei doch auch der Austausch mit deutschen Juristen sehr intensiv. Er berichtete, dass gleich mehrere Richter des Supreme Courts fließend deutsch sprächen und immer wieder deutsche Nachwuchswissenschaftler – wie Jakob Gleim und Christoph Schoppe von unserem Institut – als wissenschaftliche Mitarbeiter am Gericht tätig seien.

Rechtsvergleichung am Supreme Court betreffe traditionell das Privatrecht, so Lord Reed. Ein Beispiel aus jüngerer Zeit sei eine Grundsatzentscheidung des Gerichts zum englischen Recht der Vertragsstrafe. In seiner Argumentation habe sich der Supreme Court ausführlich und umfassend mit dem deutschen Recht beschäftigt. Er habe so zeigen können, dass seine Entscheidung zum englischen Recht internationalen Gepflogenheiten entspreche. Mittlerweile greife der Supreme Court jedoch nicht nur im Privatrecht, sondern auch im öffentlichen Recht auf rechtsvergleichende Argumente zurück. Spätestens seit dem Beitritt des Vereinigten Königreichs zur Europäischen Menschenrechtskonvention stellten sich auch im öffentlichen Recht Fragen, die alle Mitgliedsstaaten gleichermaßen beträfen. Gleiches gelte für die immer größere Bedeutung des Unionsrechts, des Rechts der EU. So habe der Supreme Court auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zurückgreifen können, mit der dieses die Identität der nationalen Verfassung dem Zugriff der Europäischen Union entzieht.

Insgesamt, so schloss Lord Reed seinen Vortrag, lasse Rechtsvergleichung sich auf verschiedene Arten nutzbar machen: Sei es durch die entsprechende Übernahme bestimmter Lösungen oder aber durch den rechtsvergleichend informierten Blick auf das eigene Recht. Fruchtbar seien beide Wege.

Symposium zur Reform des deutschen und japanischen Transport- und Seehandelsrechts

Am 5. September 2017 fand am Institut ein Symposium zur Reform des deutschen und japanischen Transport- und Seehandelsrechts statt. Anlass hierfür war der Gesetzesentwurf zur Reform des japanischen Transport- und Seehandelsrechts, der zurzeit dem japanischen Parlament vorliegt und wesentliche Modifikationen mit sich bringen wird – ebenso wie die Reform des deutschen Transport- und Seehandelsrechts in den Jahren 1998 und 2013. Ziel des Symposiums war zum einen, die geplante Reform des japanischen Transport- und Seehandelsrechts darzustellen. Zum anderen sollte aber auch eine rechtsvergleichende Analyse im Verhältnis zum deutschen Transport- und Seehandelsrecht erarbeitet werden. Das Symposium wurde gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung, der Deutschen Gesellschaft für Transportrecht, dem Deutschen Verein für Internationales Seerecht, der Japanese Maritime Law Association und dem Institute of Business Law and Comparative Law and Politics, Graduate Schools for Law and Politics an der Universität Tōkyō veranstaltet.

Direktor *Reinhard Zimmermann* eröffnete das Symposium mit seinen Begrüßungsworten. Darauf folgend betonte *Takao Anzawa*, Generalkonsul Japans in Hamburg, in seiner Begrüßungsrede die zwischen Japan und Deutschland bestehende, enge juristische Verbundenheit. Im Anschluss begrüßte *Jan Grotheer*, Präsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung, die Gäste im Namen aller Kooperationspartner.

Hintergründe und Grundsätze der Reformen in Japan und Deutschland

Zu Beginn der ersten Sitzung hat *Tomotaka Fujita*, Professor an der Universität Tōkyō, die allgemeinen Gründe erläutert, die die Reform erforderlich machen. Zu diesen Gründen zählen unter anderem die veralteten Regelungen im japanischen HGB aus dem 19. Jahrhundert sowie die Unstimmigkeiten zwischen den anwendbaren Regeln auf nationale und internationale Beförderungen. Der Modernisierungsprozess, der seit 1996 das japanische Zivilrecht beherrscht, war auch Anlass für die Reform des Transport- und Seehandelsrechts. Die Vorbereitungen wurden 2014 begonnen. Anschließend erläuterte *Tomotaka Fujita* die Grundsätze der geplanten Reform. Zu diesen Grundsätzen gehört beispielsweise, dass es keine

gesetzliche Haftungsbeschränkung gibt. In der ersten Sitzung hat *Beate Czerwenka*, Professorin und Rätin am Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, die Gründe erläutert, die zur Reform des deutschen Transport- und Seehandelsrechts geführt haben, sowie die strukturellen und allgemeinen Grundsätze des reformierten Transport- und Seehandelsrechts. Dabei hat sie auf die Ähnlichkeiten und Unterschiede bei den Grundsätzen der japanischen und deutschen Reformarbeiten hingewiesen.

Transportrecht

Die zweite und die dritte Sitzung waren dem Transportrecht gewidmet. In der zweiten Sitzung hat *Gen Goto*, Professor an der Universität Tōkyō, die haftungsrechtlichen Grundsätze bei der Güterbeförderung behandelt. Dabei hat er die geltende Rechtslage und den Gesetzesentwurf bezüglich der Haftung für Güter- und Verspätungsschäden, Haftungsausschlussgründe, Schadensanzeige, Verjährung und den außervertraglichen Ansprüchen gegenübergestellt und die wichtigsten Änderungen erläutert. Anschließend ist *Fumiko Masuda*, Professorin an der Universität Okayama, auf die Regelungen zum Multimodaltransport und zu Multimodal-konnessementen näher eingegangen. Zum Schluss der zweiten Sitzung hat *Duygu Damar*, Referentin am MPI, die Regelungen des japanischen Entwurfs mit den Regelungen des deutschen HGB verglichen, ihre Anmerkungen mitgeteilt und Fragen zur Diskussion gestellt. In der dritten Sitzung hat *Hideyuki Matsui*, Professor an der Universität Rikkyō, die Rechte und Pflichten des Absenders bzw. Empfängers und die Transportdokumente im Lichte der geltenden Regelungen und des Gesetzesentwurfs erläutert. Darauf folgend hat *Carsten Harms*, Rechtsanwalt in Hamburg, seine Anmerkungen mitgeteilt und anhand eines Falles auf die schwierige Lage von Beförderern hingewiesen, wenn der Absender seine Pflichten nicht oder nicht sorgfältig erfüllt und deswegen der Beförderer dem Empfänger gegenüber haftet. Denn die vertragliche Haftung vom Absender dem Beförderer gegenüber ist anhand den Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen aus 2017 auf eine Summe beschränkt, die weit unter den gesetzlichen Haftungsbeschränkungssummen liegt, die die Beförderer für sich in Anspruch nehmen können.

Güterbeförderung auf See

In der vierten Sitzung wurde auf die Sonderregelungen zur Güterbeförderung auf See näher eingegangen. *Manami Sasaoka*, Professorin an der Nationalen Universität Yokohama, hat zunächst erläutert, dass sich die Regelungen zu den internationalen Beförderungen in einem gesonderten Gesetz befinden. Die Regelungen im geltenden japanischen Handelsgesetzbuch zur Güterbeförderung auf See finden lediglich auf nationale Beförderungen Anwendung. Der Entwurf strebt an dieser Struktur keine Änderungen an. Ferner bleiben die Grundsätze zur Haftung des Verfrachters größtenteils unverändert: Verschuldenshaftung ohne Haftungsausschlussgründe und -beschränkung. Dennoch wird die verschuldensunabhängige Haftung des Verfrachters für die Seetüchtigkeit durch die Verschuldenshaftung ersetzt. Eine wichtige Neuerung stellen die Regelungen zum Zeitchartervertrag dar. Im Anschluss an den Vortrag von *Professorin Sasaoka* hat *Dieter Schwampe*, Professor und Rechtsanwalt in Hamburg, die Regelungen des japanischen Entwurfs bzw. des gesonderten Gesetzes zu den internationalen Beförderungen auf See mit den Regelungen des deutschen HGB verglichen. Sein Vortrag hat aufgezeigt, dass eine der wichtigsten Unterschiede zwischen dem japanischen und dem deutschen Seehandelsrecht die Regelung zum ausführenden Verfrachter ist. Während nach deutschem Recht die Haftung des ausführenden Verfrachters derjenigen des vertraglichen Verfrachters gleichgestellt ist (§ 509 HGB), findet sich im japanischen Recht keine Sonderregelung zur Haftung des ausführenden Verfrachters. Insofern haftet der ausführende Verfrachter den Ladungsbeteiligten gegenüber nach den deliktsrechtlichen Grundsätzen im japanischen Recht.

Passagierbeförderung

Die Regelungen zur Passagierbeförderung war der Gegenstand der fünften und letzten Sitzung. *Fumiko Masuda*, Professorin an der Universität Okayama, erläuterte, dass die gesonderten Regelungen zum Land- und Seetransport von Passagieren im Entwurf aufgehoben werden. Stattdessen sieht der Entwurf Regelungen vor, die für alle Transportmodalitäten gelten. Die vertragliche Haftung des Beförderers für die Personen- und Gepäckschäden wird im Entwurf zwingend geregelt. Für Personenschäden darf der Beförderer seine Haftung nicht begrenzen. Die Regeln des Entwurfs gelten dennoch für nationale Beförderungen. Für internationale Luftbeförderungen gilt das Montrealer Übereinkommen aus dem Jahre 1999. Jedoch ist Japan kein Vertragsstaat des Athener Übereinkommens aus dem Jahre 2002. Dementsprechend werden die Regelungen des Entwurfs zur Anwendung kommen, wenn nach den internationalen privatrechtlichen Regeln japanisches Recht auf eine Passagierbeförderung auf See zur Anwendung kommt. Im Anschluss zum Vortrag von *Professorin Masuda* hat *Wolf Müller-Rostin*, Professor und Rechtsanwalt in Bonn, die geltenden Haftungsregime für die Luft- und Seebeförderung von Passagieren anhand des Montrealer bzw. Athener Übereinkommens, der europäischen Verordnungen und des deutschen Rechts erörtert.

In ihren Schlussreden bedankten sich *Kenjiro Egashira*, Professor an der Universität Waseda, im Namen der Japanese Maritime Law Association und *Dieter Schwampe* im Namen des Deutschen Vereins für Internationales Seerecht bei allen Referenten, bei allen Kooperationspartnern sowie beim Max-Planck-Institut für die Ermöglichung des Symposiums.



Rechtsentwicklungen in Lateinamerika

Tagung zu Ehren von Jürgen Samtleben

Am 6.–7. Oktober 2017 fand im Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg eine Tagung mit dem Titel „Focus Lateinamerika – internationale Konflikte und rechtliche Ordnung“ statt. Anlass war der 80. Geburtstag von Dr. Jürgen Samtleben, der von 1971–2002 das Lateinamerikareferat des Instituts leitete.

In seiner Laudatio erinnerte Prof. Kurt Siehr an Samtlebens Anfänge im Hause und hob die 1979 erschienene Dissertation zum „Código Bustamante“ hervor, die bis heute zentrales Referenzwerk für das lateinamerikanische IPR ist. Wegweisend waren ferner Samtlebens Arbeiten zur Schiedsgerichtsbarkeit in Lateinamerika und dem Recht des 1991 gegründeten Integrationsverbunds „Mercado Común del Sur – Mercosur“. Zeugnis der höchsten Wertschätzung, die sich Samtleben durch sein unermüdliches Wirken als Ratgeber und Förderer in Lateinamerika erworben hat, ist das dem Jubilar 2002 ganz überwiegend von ausländischen Kollegen dargebrachte Liber Amicorum.

Investitionsschiedsgerichtsbarkeit in Lateinamerika

Im ersten Referat beleuchtete Prof. Jan Kleinheisterkamp (London School of Economics, von 1998–2004 Referent am Institut) die Investitionsschiedsgerichtsbarkeit in Lateinamerika, die derzeit einen Niedergang erlebt. So haben Bolivien, Ecuador und Venezuela in jüngerer Zeit die ICSID-Konvention sowie zahlreiche bilaterale Investitionsschutzabkommen gekündigt. Hierin spiegelt sich das tiefsitzende Misstrauen der lateinamerikanischen Staaten gegenüber der Investitionsschiedsgerichtsbarkeit wider, das sich neben den Erfahrungen des 19. Jahrhunderts auch aus der jüngeren Geschichte speist. Denn die lateinamerikanischen Staaten wurden unter der ICSID-Konvention weltweit am häufigsten verklagt und in unzähligen Fällen auch verurteilt. Wie überdies die brasilianische Erfahrung gezeigt hat, muss die Weigerung zum Abschluss von Schutzabkommen keineswegs ein Hindernis für den Zufluss von Auslandsinvestitionen sein.

Neue Entwicklungen in der argentinischen Handelsschiedsgerichtsbarkeit

Prof. Burghard Piltz (Kanzlei Ahlers & Vogel, Hamburg) berichtete im Anschluss daran über neue Entwicklungen in der argentinischen Handelsschiedsgerichtsbarkeit, zu der sich nun auch Vorschriften im Código Civil y Comercial (CCC) von 2014 finden (Artt. 1649 ff.). Diese stehen nicht nur in einem ungeklärten Verhältnis zum Prozessrecht, sondern sind wegen ihrer zum Teil sehr praxisfeindlichen Ausgestaltung auch auf massive Kritik gestoßen. Die Rechtsprechung bemüht sich bereits, diese Probleme im Wege der Auslegung zu entschärfen, und der Gesetzgeber strebt sogar die Schaffung eines modernen internationalen Schiedsgesetzes an.

Das brasilianische Regime der Anerkennung ausländischer Urteile und Schiedssprüche

Der erste Veranstaltungstag wurde beschlossen mit dem portugiesischsprachigen Vortrag von Prof. Sidnei Beneti (ehem. Richter am brasil. Superior Tribunal de Justiça) zum brasilianischen Regime der Anerkennung ausländischer Urteile und Schiedssprüche. Der Código de Processo Civil (CPC) von 2015 brachte erstmals eine systematische Regelung dieser Materie, welche die bisherige Rechtslage zwar größtenteils nur bestätigte, die anerkennungsfreundliche Tendenz der letzten Jahrzehnte aber zugleich fortschrieb. So können z.B. Entscheidungen, die eine einvernehmliche Scheidung zum Gegenstand haben, fortan auch ohne die sonst erforderlichen „homologação“ Wirkungen in Brasilien entfalten (Art. 961 § 5 CPC). Die in sonstigen Fällen stattfindende Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen in einem zentralisierten Verfahren lobte Samtleben in der Diskussion als vorzugswürdig gegenüber einer Inzidentprüfung nach deutschem Recht.

Aktuelle Tendenzen im Internationalen Privatrecht Lateinamerikas

Der erste Vortrag des zweiten Tages galt den aktuellen Tendenzen im Internationalen Privatrecht Lateinamerikas. Prof. *Diego P. Fernández Arroyo* (Sciences Po, Paris) sprach auf Spanisch zunächst über nationale Entwicklungen und ging dabei näher auf die neuen IPR-Gesetze Panamas und der Dominikanischen Republik sowie auf die Neuregelung des IPR im argentinischen *Código Civil y Comercial* von 2014 ein. Im Bereich der regionalen Rechtsvereinheitlichung konnten dagegen seit der Interamerikanischen Spezialkonferenz des Jahres 2002 (CIDIP VI) keine Fortschritte mehr verzeichnet werden; jüngere Initiativen waren stattdessen auf die Erarbeitung nichtbindender Regelwerke gerichtet (soft law).

Durchsetzung von Gerichtsstandsvereinbarungen

Im folgenden Teil gab Prof. *Dr. Karl August Prinz von Sachsen-Gessaphe* (FernUniversität in Hagen) am Beispiel Mexikos Einblicke in die schwierige Durchsetzung von Gerichtsstandsvereinbarungen. So gestatten die Regelungen der mexikanischen Bundesstaaten, denen die Zuständigkeit für das Prozessrecht zukommt, derogierende Vereinbarungen nur unter engen Voraussetzungen, was zu Folgeproblemen bei der Anerkennung und Vollstreckung führt. Das Haager Übereinkommen vom 30.06.2005 über Gerichtsstandsvereinbarungen, welches Mexiko im Jahr 2007 als erster Staat ratifizierte, brachte vor diesem Hintergrund eine wichtige Verbesserung. *Samtleben* zeigte sich in der Diskussion erstaunt über die in Mexiko teils noch immer geltende Vollstreckung im Wege der Rechtshilfe. Ergänzend besteht allerdings die Möglichkeit, dass der Richter ein vereinfachtes Verfahren genehmigt.

Turbulente fünf Jahre im „Mercosur“

Im Abschlussreferat thematisierte *Dr. Jan Peter Schmidt* (Referent am Institut) die turbulenten vergangenen fünf Jahre im „Mercosur“, dem 1991 von Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay gegründeten Integrationsverbund. Ausgangspunkt der Untersuchung war die teilweise Suspendierung der Mitgliedschaft Paraguays im Juni 2012 auf Grundlage der „Demokratioklausel“ des „Mercosur“. Kurz darauf vollendeten die übrigen Mitgliedstaaten den Beitritt Venezuelas zum „Mercosur“, der bis dahin an der fehlenden Ratifikation Paraguays gescheitert war. Ende 2016 und Mitte 2017 kam es schließlich zur Suspendierung Venezuelas: beim ersten Mal unter dem Vorwurf des Vertragsverstoßes, beim zweiten Mal auf Grundlage der „Demokratioklausel“. *Schmidts* Analyse der verschiedenen Maßnahmen kam zu dem ernüchternden Ergebnis, dass die Vorgaben des „Mercosur“-Rechts über weite Strecken missachtet wurden und die Aufnahme Venezuelas sogar einen Bruch mit elementaren völkerrechtlichen Grundsätzen bedeutete.

In seinem Schlusswort erinnerte der Jubilar an die tiefgreifenden technischen Wandlungen, die sich im Laufe seines akademischen Lebens ereignet haben. Und auch in rechtlicher Hinsicht galten zur Zeit der Gründung des Lateinamerikareferats im Jahr 1971 noch ganz andere Vorzeichen als heute. Doch gab *Samtleben* abschließend seiner Überzeugung Ausdruck, dass das frühere Wissen niemals wertlos sei; er selbst habe immer wieder festgestellt, dass sich neue Gesetze und Rechtsentwicklungen in Lateinamerika nur bei Kenntnis ihrer Vorgeschichte umfänglich verstehen lassen.



Der Ausschluss ganzer Verbände von internationalen Sportwettbewerben

Symposium des Forums für internationales Sportrecht

Sportwettkämpfe dienen der Bestenermittlung. Doch ein Wettkampf kann nur überzeugen und faszinieren, wenn das Gebot der Chancengleichheit nicht nur leere Phrase ist. Wettbewerbsverzerrung durch unlautere Mittel, mit anderen Worten Doping, stellt die Sportwelt vor ein massives Glaubwürdigkeitsproblem. Die McLaren-Reports nun bescheinigen Russland systematisches und umfassendes Staatsdoping. Seitdem stellt sich mit Nachdruck die Frage, wie auf diese Vorwürfe angemessen reagiert werden kann. Sollten ganze Verbände ausgeschlossen werden? Können sie dies nach dem derzeit geltenden Recht, auf welcher Grundlage und unter welchen Voraussetzungen? Wie wäre eine solche Kollektivstrafe mit dem Prinzip der Unschuldsvermutung zugunsten des einzelnen Sportlers zu vereinbaren?

All diesen Fragen widmete sich das 13. Symposium des Forums für internationales Sportrecht, das am 13. November 2017 am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg stattfand. Das Forum für internationales Sportrecht ist ein Gemeinschaftsprojekt des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht und des Münchener Max-Planck-Instituts für Sozialrecht und Sozialpolitik.

Einführung durch Institutsdirektor Reinhard Zimmermann

Der geschäftsführende Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Prof. Dr. Reinhard Zimmermann, eröffnete das Symposium. Am 01.09.2017 habe das Internationale Olympische Komitee (IOC) eine lebenslange Sperre gegen die russischen Langläufer Alexander Legkov und Jewgeni Below verhängt. Zimmermann nahm diese IOC-Entscheidung zum Anlass, das dieser Entscheidung vorangegangene traurige Vorspiel Revue passieren zu lassen: Die ARD-Dokumentation „Geheimsache Doping – Wie Russland seine Sieger macht“ vom 03.12.2014, die erstmals Belege für den flächendeckenden Leistungsmittelmissbrauch im russischen Spitzensport lieferte; die Anfertigung der McLaren-Reports und der darin formulierte Vorwurf, sowohl das russische Sportministerium als auch der russische Geheimdienst seien in das Dopingsystem verwickelt gewesen; der Beschluss des IOC, die Entscheidung über die Suspendierung russischer Sportler bzw. Verbände den internationalen Verbänden zu

überlassen; die darauffolgende Suspendierung u.a. des russischen Leichtathletikverbands durch den Leichtathletikweltverband IAAF. Die Suspendierung des russischen Leichtathletikverbands zeige, dass Verbandsausschlüsse faktisch bereits erfolgten. Diese Entscheidung sei auch kein Novum. Vielmehr füge sie sich ein in eine Reihe von Ausschlüssen ganzer Verbände. Zu nennen sei hierbei nur beispielhaft der Ausschluss Südafrikas von den olympischen Spielen von 1964 bis 1992 wegen seiner Apartheidpolitik, die 2015 erfolgte Suspendierung Kuwaits durch das IOC wegen politischer Einflussnahme in sportliche Belange oder die Suspendierung Nigerias in 2014 und Pakistans in 2017 durch die FIFA. Dennoch stelle sich nach wie vor die Frage nach einer belastbaren Rechtsgrundlage für den Verbandsausschluss, der Entscheidungszuständigkeit, der Möglichkeit, einzelne Athleten als neutrale Teilnehmer zuzulassen, sowie den Rechtsschutzmechanismen. All dies solle durch den Hauptvortrag und die folgende Debatte näher erläutert werden.

Hauptvortrag von Klaus Vieweg, Universität Erlangen-Nürnberg

Prof. Dr. Klaus Vieweg gliederte seinen Vortrag in drei Teile. Im ersten Teil widmete er sich der rechtstat-sächlichen Situation. Er stellte fest, dass die Regeln der nationalen Verbände zwischen der Suspendierung als temporärer Maßnahme und dem Ausschluss als Dauermaßnahme unterschieden. Beide Maßnahmen entsprächen gelebter Praxis. Innerhalb der nationalen und internationalen Regelwerke – beispielsweise der olympischen Charta und der FIFA Statuten – habe er sechs Fallgruppen identifizieren können, die Anlass für einen Verbandsausschluss seien. Wahrscheinlich seien es jedoch mehr. Ein Ausschluss könne erfolgen, wenn folgende Verstöße festgestellt würden: (1) Menschenrechtsverletzungen, (2) staatliche/politische Einmischung in die Verbandsautonomie, (3) Verstöße gegen das Territorialitätsprinzip, (4) staatlich organisiertes Doping, (5) Korruption, oder (6) technologisches Doping. Diese Analyse zeige, dass die aktuelle Debatte um Russland in ihrem größeren Zusammenhang zu sehen sei.



In unmittelbarer Folge widmete sich *Vieweg* im zweiten Teil seines Vortrags der Analyse der widerstreitenden Interessen. Sein spezieller Fokus lag hierbei auf den kollidierenden Interessen, denen sich der individuelle Sportler ausgesetzt sehe – u.a. denen des Trainers, des Sponsors, des Vereins, des Verbands, des Beraters, der Teamkollegen, der Familie.

Hiernach leitete *Vieweg* in den dritten Teil seines Vortrags über: die rechtliche Analyse der Problematik. Primäres Anspruchsziel sowohl von Verbänden also auch einzelner Sportler sei die Aufhebung der Suspendierung bzw. des Ausschlusses. Positiv formuliert, die Zulassung zum Wettkampf. Mögliche Anspruchsgrundlagen hierfür seien (1) § 826 BGB, (2) § 19 GWB oder (3) die Figur der *culpa in contrahendo*. Bei genauerer Betrachtung erweise sich das Kartellrecht als Königsweg. Diese Schlussfolgerung speise sich auch aus eigenen positiven Erfahrungen mit der Anwendung des § 19 GWB auf Zulassungsansprüche im Sportrecht – wenn auch dieser Ansatz im Fall Pechstein (BGH, Urteil vom 7. Juni 2016 – Az. KZR 6/15) nicht zum Erfolg geführt hatte.

Statement von Patrick Baumann, Mitglied des IOC, u.a. als dessen Vertreter bei der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA)

Es folgte das Statement von *Patrick Baumann*. Er erläuterte, dass der ursprüngliche (und einfachste) Grund eines Verbandsausschlusses der Ausschluss infolge der Nichtzahlung von Mitgliedsbeiträgen sei. Erst später seien die Regeln



über den Ausschluss erweitert worden. Allerdings genieße der Ausschluss nach wie vor, als fundamentaler und weitreichender Eingriff, nur beschränkte Beliebtheit beim IOC. Baumann ging daraufhin dazu über, die Struktur des IOC sowie der Nationalen Olympischen Komitees (NOK) näher zu erläutern. Schließlich nutzte Baumann die Gelegenheit, Stellung zur Reaktion des IOC infolge der Vorwürfe des McLaren-Reports zu beziehen. Die Entscheidung über den Umgang mit dessen Erkenntnissen sei alleinige Kompetenz des IOC-Exekutivkomitees. Dieses treffe seine Entscheidung unabhängig von politischer oder medialer Einflussnahme in einem rechtsstaatlichen Verfahren; diese Entscheidung sei vor dem CAS angreifbar. Bereits 2016, nach Veröffentlichung des Zwischenberichts durch McLaren, seien daher zwei IOC-Kommissionen eingesetzt worden, um über etwaige Sanktionen zu befinden. Während die Schmid-Kommission die Systemfrage des Dopings behandle, widme sich die Oswald-Kommission den Vorwürfen in Bezug auf einzelne Athleten. Im Rahmen der Entscheidung über mögliche Sanktionen sei immer das Grundrecht auf individuelle Gerechtigkeit mit dem Interesse an einer Kollektivbestrafung abzuwägen.

Statement von Dr. Clemens Prokop, Präsident des deutschen Leichtathletik-Verbandes

Es folgte das Statement von *Dr. Clemens Prokop*. Sein Statement war ein klares Plädoyer zugunsten von Kollektivausschlüssen. Zwei Grundprinzipien der olympischen Bewegung müsse man sich zunächst vergegenwärtigen: (1) das



Prinzip der Chancengleichheit, ohne das die olympischen Spiele zu inhaltsleeren Veranstaltungen verkämen, und (2) den Grundsatz, dass Athleten kein originäres, sondern lediglich ein von den Verbänden abgeleitetes Startrecht zustehe. Individuelle Regelverstöße einzelner Athleten und staatlich organisierte Regelverstöße bedrohten das Prinzip der Chancengleichheit in gleich zweierlei Hinsicht. Ersteres Missverhalten könne durch die persönliche Sanktionierung des jeweiligen Athleten angemessen geahndet werden. Dagegen könne Letzterem lediglich durch einen Kollektivausschluss hinlänglich begegnet werden. Ein solcher Verbandsausschluss würde durch die Regeln des IOC ermöglicht und sei, wie bereits gezeigt, auch faktisch bereits anerkannt. Einem Ausschluss stünde kein eigenes Recht der Athleten entgegen – deren derivative Rechte könnten nicht weitergehen als die Rechte des NOK. Würde BMW einen Vertrag mit einem seiner Zulieferer kündigen, hätten die Angestellten des Zulieferers schließlich ebenfalls keinen Anspruch aus eigener Rechtsverletzung gegen BMW. Allenfalls in Extremfällen seien Rückausnahmen zuzulassen, z.B. wenn ein NOK aufgrund der Nichtzahlung seines Mitgliedsbeitrags durch das IOC ausgeschlossen würde. Grundsätzlich sei festzuhalten: Würde das Prinzip der Chancengleichheit ernst genommen, dann müsse es im Fall staatlich koordinierter Regelverstöße gegen den WADA-Code zu einem Kollektivausschluss kommen. Andernfalls würden derlei Verstöße letztlich dauerhaft toleriert.

Jan Fitschen, ehemaliger deutscher Langstreckenläufer

Auch *Jan Fitschen* positionierte sich unzweideutig als Befürworter von Kollektivausschlüssen. Sein Statement ergänzte die juristische Perspektive um die Perspektive des betroffenen Sportlers. Zwar würden durch Kollektivausschlüsse



regelmäßig unschuldige Athleten getroffen – er berichtete hier von seiner eigenen Sperre im Kontext der Dopingaffäre um

Dieter Baumann –, doch sei dies hinzunehmen. Würde nicht konsequent gegen staatliches Doping vorgegangen, seien ebenfalls unschuldige Athleten betroffen: diejenigen, die sich strikt an die WADA-Vorgaben hielten und deren Erfolgschancen durch das unredliche Verhalten ihrer Konkurrenten vermindert würden. Doch fügte *Fitschen* an, dass das eigentlich größere Problem die nach wie vor nicht funktionierenden Kontrollmechanismen seien. Nur punktuell würden Skandale durch Journalisten aufgedeckt, während die eigentlichen Kontrollorgane und -institutionen, die Verbände, die WADA, etc. versagten. Zudem würden die derzeitigen Maßnahmen das Problem nicht umfassend genug angehen. Zwar würden überführte Athleten gesperrt; Maßnahmen gegen Ärzte, Trainer, Berater, kurzum, das dahinterstehende System blieben jedoch aus. Daraus ließe sich nur eine Schlussfolgerung ziehen: Der wirkliche Anti-Doping-Kampf funktioniere (derzeit) nicht.

Statement von Natalia Kisliakova, Anwältin in Moskau

Natalia Kisliakova, russische Anwältin in Moskau, schloss die Statement-Runde ab. Sie widmete sich der Schilderung der Vorfälle aus russischer Sicht. Die Enthüllungen der ARD-Dokumentation hätten drei Komplettausschlüsse zur



Folge gehabt: den Ausschluss des Leichtathletik- sowie des Gewichtheberverbandes und des gesamten russischen paralympischen Komitees. Die Sperre russischer Athleten sei jedoch nicht ohne Weiteres rechtmäßig gewesen. Dies hätten die Erfolge russischer Sportler vor dem CAS gezeigt. Beispielhaft sei nur die Klage der russischen *Ruderer Anastasia Karabelshikova* und *Ivan Podshivalov* gegen ihr Startverbot bei den olympischen Spielen zu nennen. Der CAS habe diese Sperre als unzulässige Doppelbestrafung qualifiziert. Zudem drohe eine Vorverurteilung der russischen Athleten infolge ihrer namentlichen Nennung im McLaren-Report. Auch dies sei zu beachten. Seit der Suspendierung der Rusada durch die WADA seien ferner erhebliche Fortschritte erzielt worden. Insbesondere machten sich Trainer und Ärzte nunmehr strafbar, wenn sie ihre Sportler zum Dopen zwängen. Zudem könne in diesen Fällen der Trainervertrag gekündigt und ggfs. die Trainerlizenz lebenslänglich entzogen werden. Doch sei auch hier der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten.

Im Anschluss eröffnete *Prof. Dr. Ulrich Becker*, Direktor am Max-Planck-Institut für Sozialrecht und Sozialpolitik in München, eine intensive Diskussion.

Ein weiterführender Bericht zum Symposium befindet sich auf der Webseite www.forumsportrecht.de

Recht interdisziplinär – Der 5. Max-Planck-ZEW Private Law & Economics Workshop

Konzept

Die Zusammenarbeit von Juristen und Ökonomen hat in Wissenschaft und Praxis eine große und nach wie vor zunehmende Bedeutung. Juristen argumentieren verbreitet mit ökonomischen Konzepten und können dabei von der stringenten Gedankenführung ökonomischer Modelle profitieren. Auch empirische Studien finden bei Juristen häufig Beachtung. Umgekehrt erfordern viele wirtschaftswissenschaftliche Forschungsgegenstände eine Erfassung komplexer Normen. Recht verkörpert zudem oft evolutorisches Erfahrungswissen, das für Ökonomen interessant sein kann. Um das damit verbundene Potenzial zu heben, ist ein gewisses Verständnis für die jeweils andere Disziplin unverzichtbar, das zugleich methodische Fehler im Umgang mit dieser vermeidet.

Vor diesem Hintergrund ist die Idee entstanden, am Institut organisiert von *Eckart Bueren*, Nachwuchswissenschaftler des MPI und benachbarter Institutionen mit Ökonomen des Zentrums für Europäische Wirtschaftsforschung (ZEW) in einem Workshop zusammenzubringen, um die interdisziplinäre Methodenkompetenz zu erweitern sowie aktuelle Forschungsvorhaben und -ergebnisse zu diskutieren. Diesem Zweck entsprechen zwei konzeptionelle Schwerpunkte: Den ersten bilden Lehrvorträge zur Einführung in Methoden und Inhalte der jeweils anderen Disziplin, der zweite besteht darin, eigene Forschungsvorhaben mit interdisziplinären Bezügen zu präsentieren, durch Feedback zu verbessern und die interdisziplinäre Vernetzung zu stärken. Spezifische Akzente liegen in der Praxisbezogenheit, die von der Stärke der angewandten Wirtschaftsforschung am ZEW profitiert, sowie in der Einbeziehung rechtsvergleichender Erkenntnisse, die bisher im Austausch von Recht und Ökonomie wenig Beachtung erhalten.

Nach erfolgreichen Veranstaltungen 2013 (Hamburg), 2014 (Mannheim), 2015 (Hamburg) und 2016 (Mannheim) folgte die fünfte Veranstaltung am 07. und 08.12.2017 in Hamburg.

Ökonomische Lehrvorträge mit Anwendungen

Von ökonomischer Seite bot der diesjährige Workshop anwendungsorientierte Einführungen in die Ökonometrie und in die im Wettbewerbsbereich angewandte Theorie, die aufeinander abgestimmt das nötige Rüstzeug vermittelten, um eine anschließend vorgestellte Untersuchung zum Wettbewerb auf dem deutschen Tankstellenmarkt deutlich besser nachvollzie-

hen und verstehen zu können, als es bei interdisziplinären Präsentationen üblicherweise erreicht wird. Zugleich verbessert das anwendungsorientiert vermittelte Wissen das Verständnis ökonomischer Studien allgemein.

Stefan Frübing (ZEW) gab den Teilnehmern in seinem Lehrvortrag einen Überblick über wettbewerbsökonomische Modelle, denen Juristen in Forschung oder Praxis (etwa seitens Behörden, Beratungen) in der Fusionskontrolle, der Missbrauchsaufsicht sowie in Kartellverfahren begegnen können. Hierzu gehören das grundlegende Modell des Preiswettbewerbs (Bertrand-Modell), des Mengenwettbewerbs (Cournot-Modell), für differenzierte Produkte (Hotelling-Modell) sowie Modelle zu vertikalen Beziehungen. Der Vortrag erläuterte jeweils die Standardversionen, diskutierte wichtige Annahmen und zeigte Beispiele aus Wissenschaft und Praxis auf.

Im zweiten ökonomischen Lehrvortrag führte *Michael Hellwig* (ZEW) praxisorientiert in die Ökonometrie ein. Nach einer begrifflichen Verortung wiederholte er zunächst wichtige statistische Grundkonzepte. Darauf aufbauend erläuterte er die Regressionsmethode der kleinsten Quadrate sowie die Interpretation ihrer Ergebnisse. Ein Großteil des Lehrvortrags behandelte sodann die Inferenz, also inwieweit Schlüsse von einer Stichprobe auf die interessierende Grundgesamtheit möglich sind. Dazu zeigte er wesentlichen Annahmen auf und erklärte, wie ihre Verletzung die Validität der Modelle und Schätzergebnisse beeinflusst. Anschließend stellte er zwei Schätzverfahren vor, um bestimmte Komplikationen zu lösen: Panelschätzungen mit fixen Effekten sowie die Methode der Differenz-in-den-Differenzen können unbeobachtbare individuelle Einflussfaktoren (sog. unbeobachtete Heterogenität) herausrechnen.

Der anschließende Vortrag von *Niklas Dürr* (ZEW) zeigte anschaulich, wie Ökonomen die vorgestellten theoretischen Modelle und ökonometrischen Techniken anwenden. Er untersuchte, wie sich die Einführung einer Bestpreisklausel einer führenden Tankstellenkette im Jahr 2015 auf die Preissetzung im deutschen Tankstellenmarkt auswirkte. Vor der Klausureinführung folgte der Markt einer gegenseitigen Unterbietung über den Tagesverlauf (sog. Edgeworth-Zyklen). Nach der Einführung wurden die Zyklen von den beiden größten Spielern im Markt durch einen mittäglichen Preissprung unterbrochen. Die kleineren Anbieter folgten schrittweise entsprechend ihrer Größe und Strategie. Der Preissprung ermöglichte es den

Anbietern, die gegenseitige Unterbietung zu dämpfen und höhere Preise durchzusetzen. *Niklas Dürr* argumentierte, dass die Bestpreisklausel somit zu Kollusion und höheren Preisen im deutschen Tankstellenmarkt führte.

Juristische Lehrvorträge mit Anwendungen

Die juristischen Lehrvorträge des Workshops führten in zentrale Rechtsmaterien ein, die den Erwerb von Unternehmen regeln: Die privatrechtlichen Grundlagen mitsamt der spezifischen Praxis des Unternehmenskaufs, das Übernahmerecht beim Erwerb börsennotierter Gesellschaften sowie die Fusionskontrolle zur Verhinderung von Marktmacht. Ein Grundverständnis dieser Gebiete, die dem besonderen Wunsch der ökonomischen Teilnehmer entsprachen, ist wichtig, um bei der wirtschaftswissenschaftlichen Forschung zu Übernahmen relevante Fragen zu erkennen und Fehler bei der Modellspezifikation zu vermeiden.

- *Stefan Korch* (MPI Hamburg) erläuterte im ersten juristischen Lehrvortrag zunächst die unterschiedlichen rechtlichen Konstruktionen (*share deal* und *asset deal*) sowie den kaufrechtlichen Rahmen des Unternehmenskaufs. Er machte zugleich deutlich, dass die Rechtspraxis umfangreiche Verträge erstellt und kaum auf das dispositive Recht zurückgreift. Die wichtigsten Klauseln wurden anhand eines Vertragsmusters besprochen. Der zweite Teil seines Vortrags behandelte vor allem die besonderen Regelungen zur Übernahme börsengehandelter Unternehmen (insbesondere im WpÜG).
- *Maximilian Volmar* (MPI Hamburg) führte im zweiten Lehrvortrag in die deutsche und europäische Fusionskontrolle ein. Nach einem Überblick über die Rechtsquellen stellte

er den streng getakteten Verfahrensablauf sowie die behördlichen Entscheidungsmöglichkeiten vor. Sodann erläuterte er die zentralen Stationen der materiellen Prüfung: ob bzw. auf welcher Ebene die Fusionskontrolle anwendbar ist, ob ein relevanter Zusammenschluss vorliegt, und, wenn ja, unter welchen Voraussetzungen er untersagt wird. Besondere praktische Bedeutung haben horizontale Zusammenschlüsse. In ihrer Prüfung stehen sog. unilaterale und koordinierte wettbewerbsbeschränkende Effekte im Vordergrund, die der Vortrag anhand zahlreicher Beispiele anschaulich machte. Liegen sie vor, kann eine Freigabe noch mit Blick auf Effizienzgewinne oder im Wege der Ministererlaubnis erfolgen.

- Unternehmenskauf wie Kartell- und Fusionskontrollrecht bergen Haftungsfallen für Manager. Hieran knüpfte *Jakob Hahn* (MPI Hamburg) mit seinem juristischen Forschungsvorhaben an. Er geht der Frage nach, ob eine Gesellschaft im Innenverhältnis für eine ihr auferlegte Kartellgeldbuße Regress bei ihrem Geschäftsleiter nehmen kann. Er beleuchtete zunächst die Anspruchsgrundlagen in GmbHG und AktG und ging auf die Legalitäts- und Compliancepflicht des Geschäftsleiters ein. Sodann untersuchte er, ob der Regress aufgrund öffentlich-rechtlicher Wertungen, insbesondere der Bußgeldzwecke zu verwehren sei. Dies verneinte er, entgegen einer Ansicht in der Rechtsprechung. Hingegen befürwortete er, noch vorhandene kartellbedingte Gewinne im Wege der Vorteilsausgleichung anzurechnen, soweit der Geschäftsleiter diese nachweisen kann.

Zwei weitere Präsentationen verdeutlichten, wie rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Erkenntnisse in der modernen Rechtswissenschaft verzahnt werden können.



- *Jonas Kranz* (MPI Hamburg) beleuchtete die kartellrechtlich komplexe Problematik der Erstreckung von Marktmacht. Er führte zunächst in die Fallgruppen des Missbrauchsverbots (Art. 102 AEUV) ein und stellte den Behinderungsmissbrauch mit seinen (Unter-)Fallgruppen näher vor, insbesondere die sog. Geschäftsverweigerung. Anschließend erklärte er anhand des Huawei-Falles des EuGH von 2015 das Phänomen des Marktmachttransfers (*leverage theory* oder Hebelwirkung), stellte dem drei Leiturteile des EuGH zur Geschäftsverweigerung sowie zur Kampfpfeisunterbietung i.V.m. Marktmachttransfer gegenüber und zeigte Parallelen auf. Daraus leitete er eine wirkungsbasierte Einteilung der Fallgruppen ab (*effects-based-analysis*).
- *Marius Müller* (Bucerius Law School) schlug mit seinem Thema, der Verwendung von Ratings in Anlagerichtlinien von Fonds, eine Brücke zwischen Marktmachttransfer und Kapitalmarktrecht. Einführend erläuterte er zunächst die Charakteristik von Kreditratings als Informationsprodukt für Investitionsentscheidungen und wichtige Regulierungszwecke. In der letzten Finanzkrise wirkte sich dramatisch aus, dass viele Marktteilnehmer ihre Anlage an die Änderung eines Kreditratings koppelten bzw. koppeln mussten („Market-Over Reliance“). Das kann Finanzmärkte destabilisieren. Mehrere Regulierungsinitiativen sollen daher nun Bezüge auf Ratings in Rechtsnormen entfernen. Allerdings werden Ratings auch in Anlagerichtlinien von OGAW-Fonds verwendet, um das Investitionsspektrum einzugrenzen. Die BaFin überprüft nun, ob Anlagerichtlinien in Wertpapierprospekten von Fonds Investitionshandlungen an Ratingänderungen koppeln. Der Vortrag setzte sich mit der Notwendigkeit dieser Anpassung und den entstehenden Rechtsfragen auseinander.

| | | | |
|-----|-----|-----|-----|
| 1 | 1 | 1 | 1 |
| 2 | 2 | 2 | 2 |
| 3 | 3 | 3 | 3 |
| 4 | 4 | 4 | 4 |
| 5 | 5 | 5 | 5 |
| 6 | 6 | 6 | 6 |
| 7 | 7 | 7 | 7 |
| 8 | 8 | 8 | 8 |
| 9 | 9 | 9 | 9 |
| 10 | 10 | 10 | 10 |
| 11 | 11 | 11 | 11 |
| 12 | 12 | 12 | 12 |
| 13 | 13 | 13 | 13 |
| 14 | 14 | 14 | 14 |
| 15 | 15 | 15 | 15 |
| 16 | 16 | 16 | 16 |
| 17 | 17 | 17 | 17 |
| 18 | 18 | 18 | 18 |
| 19 | 19 | 19 | 19 |
| 20 | 20 | 20 | 20 |
| 21 | 21 | 21 | 21 |
| 22 | 22 | 22 | 22 |
| 23 | 23 | 23 | 23 |
| 24 | 24 | 24 | 24 |
| 25 | 25 | 25 | 25 |
| 26 | 26 | 26 | 26 |
| 27 | 27 | 27 | 27 |
| 28 | 28 | 28 | 28 |
| 29 | 29 | 29 | 29 |
| 30 | 30 | 30 | 30 |
| 31 | 31 | 31 | 31 |
| 32 | 32 | 32 | 32 |
| 33 | 33 | 33 | 33 |
| 34 | 34 | 34 | 34 |
| 35 | 35 | 35 | 35 |
| 36 | 36 | 36 | 36 |
| 37 | 37 | 37 | 37 |
| 38 | 38 | 38 | 38 |
| 39 | 39 | 39 | 39 |
| 40 | 40 | 40 | 40 |
| 41 | 41 | 41 | 41 |
| 42 | 42 | 42 | 42 |
| 43 | 43 | 43 | 43 |
| 44 | 44 | 44 | 44 |
| 45 | 45 | 45 | 45 |
| 46 | 46 | 46 | 46 |
| 47 | 47 | 47 | 47 |
| 48 | 48 | 48 | 48 |
| 49 | 49 | 49 | 49 |
| 50 | 50 | 50 | 50 |
| 51 | 51 | 51 | 51 |
| 52 | 52 | 52 | 52 |
| 53 | 53 | 53 | 53 |
| 54 | 54 | 54 | 54 |
| 55 | 55 | 55 | 55 |
| 56 | 56 | 56 | 56 |
| 57 | 57 | 57 | 57 |
| 58 | 58 | 58 | 58 |
| 59 | 59 | 59 | 59 |
| 60 | 60 | 60 | 60 |
| 61 | 61 | 61 | 61 |
| 62 | 62 | 62 | 62 |
| 63 | 63 | 63 | 63 |
| 64 | 64 | 64 | 64 |
| 65 | 65 | 65 | 65 |
| 66 | 66 | 66 | 66 |
| 67 | 67 | 67 | 67 |
| 68 | 68 | 68 | 68 |
| 69 | 69 | 69 | 69 |
| 70 | 70 | 70 | 70 |
| 71 | 71 | 71 | 71 |
| 72 | 72 | 72 | 72 |
| 73 | 73 | 73 | 73 |
| 74 | 74 | 74 | 74 |
| 75 | 75 | 75 | 75 |
| 76 | 76 | 76 | 76 |
| 77 | 77 | 77 | 77 |
| 78 | 78 | 78 | 78 |
| 79 | 79 | 79 | 79 |
| 80 | 80 | 80 | 80 |
| 81 | 81 | 81 | 81 |
| 82 | 82 | 82 | 82 |
| 83 | 83 | 83 | 83 |
| 84 | 84 | 84 | 84 |
| 85 | 85 | 85 | 85 |
| 86 | 86 | 86 | 86 |
| 87 | 87 | 87 | 87 |
| 88 | 88 | 88 | 88 |
| 89 | 89 | 89 | 89 |
| 90 | 90 | 90 | 90 |
| 91 | 91 | 91 | 91 |
| 92 | 92 | 92 | 92 |
| 93 | 93 | 93 | 93 |
| 94 | 94 | 94 | 94 |
| 95 | 95 | 95 | 95 |
| 96 | 96 | 96 | 96 |
| 97 | 97 | 97 | 97 |
| 98 | 98 | 98 | 98 |
| 99 | 99 | 99 | 99 |
| 100 | 100 | 100 | 100 |

06

VERÖFFENTLICHUNGEN UND REDAKTIONEN DES INSTITUTS

Veröffentlichungen und Redaktionen des Instituts

Das Institut gibt mehrere Zeitschriften und Schriftenreihen heraus. Darüber hinaus wirkt es in vielfältiger Weise an Veröffentlichungen mit, die wichtige Ausgangspunkte für die wissenschaftliche Befassung mit den Gegenständen seiner Arbeitsgebiete bilden. Zur Veröffentlichung gelangen dabei nicht nur Forschungsergebnisse aus dem Haus, auch auswärtige Arbeiten werden aktiv gefördert. Das anspruchsvolle Publikationsprogramm koordinieren Direktoren, Referentinnen und Referenten in verschiedenen Herausgeberkreisen, häufig mithilfe wissenschaftlicher Assistentinnen und Assistenten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Redaktionen, die von Christian Eckl geleitet wird, unterstützen die Produktion konzeptionell, redaktionell und technisch. So stellen sie für unterschiedliche Publikationsformen (Print, Online) veröffentlichungsfähige Vorlagen her und machen diese zum Teil in Eigenregie öffentlich zugänglich. Ein muttersprachlicher Fachlektor assistiert bei der weiter anwachsenden Zahl von Veröffentlichungen in englischer Sprache. Da in den Arbeitsgebieten des Instituts der Bedarf an qualifizierter wissenschaftlicher Analyse und adäquater Präsentation der Resultate nicht vor Landes- oder Sprachgrenzen haltmacht, ist das Institut international vernetzt und arbeitet mit renommierten deutschen und ausländischen Verlagen zusammen. Die Ergebnisse werden in juristischen Bibliotheken weltweit konsultiert.

Seit einigen Jahren bemüht sich das Institut darüber hinaus um einen freien Zugang zu Forschungsergebnissen und Veröffentlichungen aus dem Hause. Die 2015 über die Open-Source-Software „Open Journal Systems“ aufgesetzten Onlineangebote der Zeitschrift für Japanisches Recht und der Zeitschrift für Chinesisches Recht erfreuen sich regen Zulaufs; Gleiches gilt für das seit Anfang 2017 im Internet frei zugängliche Handwörterbuch des Europäischen Privatrechts und die bereits im Jahr 2010 eingerichtete Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series bei SSRN. Monatlich werden zurzeit mehr als 10.000 Besucher und knapp 5.000 Artikel-, Heft- bzw. Stichwortdownloads verzeichnet.

I. Publikationen des Instituts

In Übereinstimmung mit seinen namensprägenden Forschungsschwerpunkten verantwortet das Max-Planck-Institut eine Reihe von grundlegenden Werken auf allen Gebieten des ausländischen und internationalen Privatrechts. Als Institutspublikationen werden sie vom Direktorium und in seinem Auftrag von Referentinnen und Referenten wissenschaftlich betreut. Die redaktionelle Bearbeitung dieser Werke

erfolgt großteils im Institut, wo die Manuskripte mit Autoren und Verlagen abgestimmt und zur Veröffentlichung geführt werden.

1. Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht



Seit der Gründung im Jahr 1927 verfolgt Rabels Zeitschrift theoretische wie praktische Ziele. Sie versteht sich als Forum internationaler wissenschaftlicher Auseinandersetzung und geistigen Austausches mit der ausländischen Forschung. Dem Gesetzgeber bietet sie durch die Vermittlung ausländischer Erfahrungen Hilfe und sie bezieht Stellung zu den Fragen, welche die zunehmende Vereinheitlichung des Rechts durch internationale Abkommen aufwirft.

Rabels Zeitschrift publiziert grundlegende Aufsätze aus allen Arbeitsgebieten des Instituts, seit einigen Jahren unter verstärkter Einbeziehung wirtschafts- und europarechtlicher Themen. Besondere Beachtung finden die Rechtsakte der Europäischen Union ebenso wie die Übereinkommen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht. Einzelne Themen werden in Schwerpunktheften ausführlich und facettenreich beleuchtet. In der Rubrik „Materialien“ werden neue Gesetzestexte, Abkommen und rechtsvergleichende Entwürfe abgedruckt und kritisch gewürdigt. Schließlich steht ein umfassender Rezensionsteil für die Besprechung der inländischen wie der ausländischen Fachliteratur zur Verfügung.

Die Institutszeitschrift erscheint vierteljährlich (Print und Online) und wird vom Direktorium gemeinschaftlich mit Ulrich Drobnig, Bernhard Großfeld, Klaus J. Hopt, Hein Kötz, Ernst-Joachim Mestmäcker und Wernhard Möschel herausgegeben, unterstützt durch einen Redaktionsausschuss, dem im Jahr 2017 Christian Eckl, Jens Kleinschmidt, Christoph Kumpan, Klaus Ulrich Schmolke, Kurt Siehr und Wolfgang Wurmnest angehörten. Rabels Zeitschrift wird seit 1946 von Mohr Siebeck in Tübingen verlegt und trägt den Namen ihres Gründers seit dem Jahr 1961. Der durchschnittliche Umfang eines Jahrgangs beträgt 950 Druckseiten. Geschäftsführender Redakteur ist Christian Eckl, der die Heftplanung verantwortet, den Begutachtungsprozess steuert (Peer Review), die Autorenkorrespondenz führt und im Jahr 2017 mit redaktioneller Unterstützung durch Anke Schild und im Redaktionssekretariat durch Andrea Jahnke alle Beiträge bearbeitete.

Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht/The Rabel Journal of Comparative and International Private Law.

RabelsZ 81 (2017), XIII + 985 S., Mohr Siebeck, Tübingen 2017.

ISSN: Print 0033-7250, Online 1868-7059.

– Heft 1/2017 (Januar), S. 1–247

– Heft 2/2017 (April), S. 249–495

– Heft 3/2017 (Juli), S. 497–745

– Heft 4/2017 (Oktober), S. 747–985

Aus dem 81. Jahrgang: Das Schwerpunktheft 1/2017 zu „Stand und Perspektiven des Einheitsprivatrechts“ (S. 1–193) enthält Aufsätze von *J. Basedow, S. Huber, A. Maurer, A. Peukert* und *U.G. Schroeter*. Heft 3/2017 versammelt die Beiträge des Symposiums über „Spezialisierte Gerichte“, das anlässlich des Jahrestreffens 2016 der Freunde des Max-Planck-Instituts in Hamburg stattfand (S. 497–660, mit Aufsätzen von *A. Dutta, H. Fleischer/S. Bong/S. Cools, M. Fornasier und W. Hau*). Die insgesamt 19 Aufsätze und 50 Buchbesprechungen des Jahrgangs 2017 von 63 Autorinnen und Autoren werden wie üblich in einem ausführlichen Jahressachregister erschlossen.

Weitere Informationen zur Zeitschrift unter:

<www.mohr.de/zeitschriften/rabels-zeitschrift-fuer-auslaendisches-und-internationales-privatrecht-rabelsz>.

2. Die drei Institutsreihen zum ausländischen und internationalen Privatrecht

Ebenfalls beim Verlag Mohr Siebeck in Tübingen erscheinen die vom Direktorium herausgegebenen drei Schriftenreihen zu den Arbeitsgebieten des Instituts: die Beiträge, die Materialien und die Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht.

Alle drei Reihen stehen auch Autoren oder Herausgebern offen, die nicht Mitarbeiter des Instituts sind. Sobald ein Manuskriptangebot von den Direktoren und dem Verlag im Wege eines Begutachtungsverfahrens zur Veröffentlichung in einer Reihe angenommen worden ist, erfolgt im Institut die redaktionelle Betreuung des Werkes (Koordination: *Christian Eckl*). Die Manuskripte werden im erforderlichen Umfang durchgesehen und redigiert, um neben den hohen inhaltlichen Ansprüchen ein möglichst einheitliches und drucktechnisch wie sprachlich einwandfreies Erscheinungsbild der Schriftenreihen zu gewährleisten (bei externen Dissertationen *Gundula Dau*, bei Mitarbeitermonografien *Janina Jentz*, jeweils gemeinsam mit *Christian Eckl*). Insbesondere bei Tagungsbänden mit Beiträgen in englischer Sprache werden die Autoren und Herausgeber durch ein englisches Lektoratsteam unterstützt, dem im Jahr 2017 *Michael Friedman, Jocasta Godlieb* und *Melissa Nelson* angehörten. Für Bücher aus dem Institut werden die Druckvorlagen in der Regel im Hause erstellt (*Janina Jentz, Gundula Dau*). Im Jahr 2017 sind in den drei Reihen insgesamt 27 Bände erschienen.

■ Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht (BtrIPR)



In den „Beiträgen“ werden seit dem Jahr 1928 regelmäßig wichtige Schriften, namentlich Habilitationsschriften, aus den Arbeitsgebieten des Instituts publiziert. Etliche in dieser Reihe erschienene Monografien und Gesamtdarstellungen sind im Institut verfasst oder betreut worden, oder die Bände präsentieren die Ergebnisse von internationalen Konferenzen, die im oder durch das Institut durchgeführt wurden.

Die vielfältigen Forschungsthemen reichen von den allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Europäischen Privatrecht oder der Brautgabe im Familienvermögensrecht über die Europäisierung des Handels- und Wirtschaftsrechts bis hin zur Globalisierung des Wettbewerbsrechts. Verbindendes Merkmal aller Arbeiten dieser Reihe ist der rechtsvergleichend-analytische Ansatz.

■ Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht.

Mohr Siebeck, Tübingen 2017.

ISSN: 0340-6709. Einzelbände als E-Books verfügbar.

– Band 119: Christian Heinze: Schadensersatz im Unionsprivatrecht – Eine Studie zu Effektivität und Durchsetzung des Europäischen Privatrechts am Beispiel des Haftungsrechts, XXV + 700 S.

Im Berichtsjahr wurde als jüngster Band der Reihe die im Institut entstandene Habilitationsschrift von *Ch. Heinze* veröffentlicht. Bezogen auf das Kartellrecht, das Verbraucherrecht, das Produkthaftungsrecht und das Reise- und Luftbeförderungsrecht wird darin untersucht, welche Folgen sich für die Existenz, die Voraussetzungen und den Umfang eines Schadensersatzanspruchs ergeben, wenn das verletzte Recht europäischen und nicht nationalen Ursprungs ist.

Weitere Informationen zur Reihe unter:

<www.mohr.de/schriftenreihe/beitraege-zum-auslaendischen-und-internationalen-privatrecht-btripr>

■ Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (MatIPR)



Die seit 1951 erscheinenden „Materialien“ enthalten vor allem wichtige Quellen und Texte zu Geschichte, Reform und Praxis des internationalen Privatrechts. Ihr Ziel ist es, weit verstreutes Material aus der ganzen Welt für Forschung und Lehre überhaupt erst zugänglich zu machen und zu systematisieren. Frühere

Bände enthielten etwa Übersetzungen der Zivilgesetzbücher Griechenlands und Italiens oder die Sammlung der „Geheimen

Materialien zur Kodifikation des deutschen Internationalen Privatrechts 1881 bis 1896“. Daneben werden in der Reihe auch umfangreichere Sammelbände zu Symposien und rechtsvergleichende Großgutachten publiziert.

Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht.

Mohr Siebeck, Tübingen 2016.

ISSN: 0543-0194. Einzelbände als E-Books verfügbar.

Zuletzt erschien 2016 als Band 54 der Reihe: OR 2020 – Die schweizerische Schuldrechtsreform aus vergleichender Sicht, hrsg. von *J.D. Harke* und *K. Riesenhuber* (IX + 317 S.). Das Buch stellt das Vorhaben einer Reform des Schweizerischen Obligationenrechts vor, das 2013 unter dem Titel »OR 2020« veröffentlicht wurde. Nach einer Einleitung aus schweizerischer Perspektive wird der akademische Reformvorschlag von deutschen Rechtswissenschaftlern gewürdigt. Er bildet die Grundlage für eine anregende und weiterführende rechtsvergleichende Diskussion. Mit Beiträgen von *C. Huguenin*, *Th. Pfeiffer*, *K. Riesenhuber*, *J.D. Harke*, *A. Piekenbrock*, *F. Faust*, *M. Schwab* und *K.-N. Peifer*. Für das Jahr 2018 ist der nächste Band der Reihe in Vorbereitung.

Weitere Informationen zur Reihe unter:

<www.mohr.de/schriftenreihe/materialien-zum-auslaendischen-und-internationalen-privatrecht-matipr>

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht (StudIPR)



Als Pendant zur oben genannten Beiträge-Reihe wurde im Jahr 1980 die Studien-Reihe gegründet. Hier werden vor allem herausragende Dissertationen veröffentlicht, die sich mit Themen aus den Arbeitsgebieten des Instituts befassen. Darüber hinaus erscheinen hier Sammelbände verschiedenster Art, zum Beispiel

die Ergebnisse von Symposien, in der Vergangenheit etwa zur empirischen Rechtsforschung, zur juristischen Methodenlehre oder zur Reform des Internationalen Privatrechts.

Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht.

Bände 369–394, Mohr Siebeck, Tübingen 2017.

ISSN: 0720-1141. Einzelbände als E-Books verfügbar.

Im Jahr 2017 wurden in den Studien insgesamt 26 Bände mit knapp 10.000 Druckseiten veröffentlicht, darunter folgende Dissertationen von Institutsmitarbeitern: *P. Leibkühler*: Die Parteiautonomie im chinesischen internationalen Privatrecht – Das Recht der Volksrepublik China im Lichte eines Vergleichs mit deutschem und europäischem Kollisionsrecht

(Bd. 371, XXIV + 292 S.); *M. Walter*: Die Preisbindung der zweiten Hand – Eine Neubewertung im Licht der ökonomischen Analyse und des US-amerikanischen, europäischen, deutschen und schweizerischen Kartellrechts (Bd. 386, XXV + 399 S.); *T. Spiegel*: Independent Directors in Japan – Die japanische Corporate Governance und effektives Monitoring aus rechtsvergleichender Sicht (Bd. 391, XXV + 305 S.); *D. Wiedemann*: Vollstreckbarkeit – Entwicklung, Wirkungserstreckung und Qualifikation im System Brüssel Ia (Bd. 392, XXVII + 348 S.); *M. Flohr*: Rechtsdogmatik in England (Bd. 393, XIII + 342 S.). Das Themenspektrum der übrigen 21 Arbeiten externer Autoren reicht ebenso vom internationalen Privatrecht bis in verschiedenste Sondergebiete des Privatrechts, die alle rechtsvergleichend beleuchtet werden.

Weitere Informationen zur Reihe unter:

<www.mohr.de/schriftenreihe/studien-zum-auslaendischen-und-internationalen-privatrecht-studipr>

3. Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts



Die als IPRspr. bekannte Entscheidungssammlung gibt das Institut seit seiner Gründung im Jahre 1926 heraus. Ziel des Werkes ist eine vollständige Dokumentation durch systematischen Abdruck und Nachweis der gesamten Rechtsprechung deutscher Gerichte zum internationalen Privat- und Verfahrensrecht einschließlich des ausländischen Rechts sowie des europäischen und internationalen Einheitsrechts. Wesentlich erleichtert wird dem Leser das Auffinden der relevanten Stellen durch ein systematisches Gesetzes-, Entscheidungs- und Sachregister.

Von 1964 bis 2004 wurde die IPRspr. von *Jan Kropholler* betreut, seit 2005 nimmt *Rainer Kulms* diese Aufgabe wahr, im Jahr 2017 mit Unterstützung der wissenschaftlichen Assistentinnen *Antonia Sommerfeld* und *Sophia Schulz* bei der Erfassung und Bearbeitung der Entscheidungen. Jeder der jährlich bei Mohr Siebeck erscheinenden Bände umfasst gut 300 Entscheidungen auf knapp 900 Seiten. Seit der Einführung eines eigenen Datenmanagement- und Layout-Programms entsteht die IPRspr. als fertige Druckvorlage im Institut. Die Schlussredaktion und Vorbereitung des Drucks verantwortet im Redaktionsbüro *Uda Strätling*.

Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts im Jahre 2015.

Mohr Siebeck, Tübingen 2017.

ISSN: 0340-6881.

Einzelbände inkl. CD-ROM.

– IPRspr. 2015 Nr. 1–296, XXII + 848 S.

Besondere Schwerpunkte unter den 296 Entscheidungen aus dem Jahr 2015 bildeten rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten, das Familien- und Erbrecht sowie die gerichtliche Zuständigkeit bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten.

Weitere Informationen zur Reihe unter:

<www.mohr.de/schriftenreihe/die-deutsche-rechtsprechung-auf-dem-gebiete-des-internationalen-privatrechts-ipspr>

4. Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht



Im Auftrag des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht beteiligt sich das Institut seit 1965 an der Edition einer Auswahl von Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG), die vom Institut selbst sowie von Universitätsinstituten in ganz Deutschland überwiegend für Gerichte erstattet werden. Die Gutachten vermitteln einen Eindruck von dem außerordentlich breiten Spektrum der Fallkonstellationen. Damit befruchten sie die kollisionsrechtliche Wissenschaft und bieten zugleich der Rechtspraxis eine Hilfestellung.

Die Bücher erscheinen seit dem Jahr 2003 beim Gieseking Verlag in Bielefeld, zurzeit als Mehrjahresbände. Federführend im Institut: *Jürgen Basedow*. Weitere Herausgeber sind *Heinz-Peter Mansel* (geschäftsführend seit dem Jahrgang 1999), Köln, und *Dagmar Coester-Waltjen*, Göttingen.

Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht 2009–2011.

Gieseking, Bielefeld 2017.

ISSN: 0340-7381.

– IPG 2009–2011 Nr. 1–53, X + 698 S.

Der vorliegende Band versammelt Gutachten, die in den Jahren 2009 bis 2011 erstattet worden sind. Nach einer Unterbrechung wurde die Arbeit an der Reihe wiederaufgenommen. Der Band schließt an den zuletzt erschienenen Band 2007/2008 an. Die Bände der Jahre 2012–2014 und 2015–2017 sollen im Jahr 2018 folgen.

Weitere Informationen zur Reihe unter:

<www.gieseking-verlag.de/schriftenreihen>

5. Zeitschrift für Japanisches Recht



Die 1996 von *Harald Baum* gegründete ZJapanR gibt das Institut gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung heraus. Sie versteht sich als internationales Periodikum für am japanischen Recht interessierte Juristen und hat sich zum Ziel gesetzt, in einem methodisch wie formal breit gefächer-

ten Ansatz alle Bereiche dieser Rechtsordnung publizistisch zugänglich zu machen. Die Beitragssprachen sind etwa paritätisch Deutsch und Englisch, hinzu kommen einzelne Beiträge in Französisch. Es handelt sich derzeit um die weltweit einzige Publikation, die regelmäßig, zeitnah und nach einem konsistenten Konzept die vielfältigen Entwicklungslinien des japanischen Rechts in westlichen Sprachen dokumentiert und analysiert. Zu den Autoren zählen sowohl namhafte in- und ausländische Wissenschaftler als auch Praktiker mit Japanerfahrung, was ein besonders breites Spektrum in der Analyse ermöglicht.

Die im Carl Heymanns Verlag veröffentlichte Zeitschrift erscheint zweimal jährlich mit einem Gesamtumfang von ca. 600 Druckseiten. Die redaktionelle Verantwortung trägt Harald Baum, zusammen mit *Moritz Bälz*, Frankfurt am Main, *Marc Dernauer*, Tōkyō, und *Gabriele Koziol*, Kyōto. Formatierung und Satz erfolgen im Institut durch *Janina Jentz*, wissenschaftliche Redaktionsassistenz leisteten im Jahr 2017 *Anna Katharina Suzuki-Klasen* und *Sebastian Schwarz*, im englischen Lektorat unterstützt von *Michael Friedman*. Den wissenschaftlichen Redakteurinnen und Redakteuren steht ein Redaktionsbeirat zur Seite, der mit Experten aus Japan, Australien, den USA, Singapur, Frankreich, Belgien und Deutschland besetzt ist. Alle Zeitschriftenbeiträge sind unter <www.zjapanr.de> im text- und seitenkonkordanten PDF-Format unentgeltlich abrufbar, aus den jeweils letzten vier Ausgaben jedoch grundsätzlich nur die Abstracts. Die technische Administration dazu leistet im Institut *David Schröder-Micheel*.

Zeitschrift für Japanisches Recht/Journal of Japanese Law

(gemeinsam mit der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung e.V.).

Carl Heymanns Verlag (eine Marke von Wolters Kluwer Deutschland), Köln 2017.

ISSN: Print 1431-5726, Online 2366-7117.

– ZJapanR 22 (2017) Heft 43, IV + 304 S.

– ZJapanR 22 (2017) Heft 44, IV + 349 S.

Aus dem 22. Jahrgang: Die Hefte enthalten u.a. die Beiträge der Symposien über „Aktuelle Entwicklungen im japanischen Recht“, die im März 2016 bzw. im März 2017 im Institut stattfanden (von *G. Koziol*, *S. Kozuka*, *S. Nakaide*, *Y. Nishitani*, *Y. Shimamoto*). Neben weiteren 11 Aufsätzen enthält der Jahrgang 5 Entscheidungsrezensionen, 8 Buchbesprechungen und 4 Konferenzberichte von insgesamt 29 Autorinnen und Autoren.

Weitere Informationen über die Zeitschrift und den Zugang zu Abstracts und Volltexten unter: <www.zjapanr.de>

6. Zeitschrift für Chinesisches Recht



Die Anfänge der ZChinR reichen bis in das Jahr 1994 zurück, als von der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. in Verbindung mit dem Deutsch-Chinesischen Institut für Wirtschaftsrecht in Nanjing (VR China) regelmäßige Newsletter mit aktuellen Informationen zum chinesischen Zivil-,

Wirtschafts- und Außenwirtschaftsrecht an die Mitglieder der Juristenvereinigung herausgegeben wurden. Unter ihrem heutigen Namen erscheint die Zeitschrift seit dem Jahr 2004, und sie ist die einzige fortlaufende deutschsprachige Publikation zum chinesischen Recht, die ausführliche Berichte und Analysen, Informationen über aktuelle Rechtsentwicklungen, Übersetzungen der wichtigsten neuen chinesischen Gesetze sowie Tagungsberichte und Rezensionen von Büchern zum chinesischen Recht veröffentlicht.

Die ZChinR wird viermal im Jahr veröffentlicht, mit insgesamt ca. 400 Druckseiten, unter der Schriftleitung des stellvertretenden Direktors des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing (*Peter Leibkühler*). Ihm steht ein wissenschaftlicher Beirat, bestehend aus *Björn Ahl* (Universität Köln) und *Knut B. Pißler* (Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht), zur Seite. Seit dem Jahr 2015 ist das Institut Miterausgeber der Zeitschrift und sorgt insbesondere für die öffentliche Zugänglichmachung im Internet. Unter <www.zchinr.de> sind die Inhalte der jeweils vier letzten Ausgaben der Zeitschrift in Form von Textauszügen, diejenigen früherer Ausgaben als Volltexte im text- und seitenkonkordanten PDF-Format unentgeltlich abrufbar (Abonnenten des Druckwerks wird sofortiger Zugriff auf die neuesten Ausgaben eingeräumt). Die technische Administration leistet im Institut *David Schröder-Micheel*.

Zeitschrift für Chinesisches Recht

(gemeinsam mit der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V. und dem Deutsch-Chinesischen Institut für Rechtswissenschaft, 2017.

ISSN: Print 1613-5768, Online 2366-7125.

<www.zchinr.de>.

– Heft 1/2017, S. 1–80

– Heft 2/2017, S. 81–180

– Heft 3/2017, S. 181–276

– Heft 4/2017, S. 277–326

Aus dem 24. Jahrgang: Hervorzuheben ist hier Heft 3/2017, das sich mit der Zivilrechtskodifikation in der Volksrepublik China auseinandersetzt. Im Aufsatz von *Y. Bu* wird der am 15. März 2017 verabschiedete Allgemeine Teil des Zivilrechts rechtsvergleichend analysiert, und ausgewählte Vorschriften der einzelnen Kapitel (Allgemeine Bestimmungen, Recht der Personen,

Zivilrechte, Rechtsgeschäftslehre, Stellvertretung, Zivile Haftung und Verjährung) des neu geschaffenen Gesetzes werden im Detail untersucht. Im Teil „Dokumentationen“ sind die chinesischen Bestimmungen im Original sowie in einer deutschen Übersetzung von *Nils Klages*, *Peter Leibkühler* und *Knut Benjamin Pißler* abgedruckt.

Weitere Informationen über die Zeitschrift und Zugang zu Volltexten unter: <www.zchinr.de>

7. Max Planck Private Law Research Paper Series



Seit dem Jahr 2010 betreibt das Institut auf der Onlineplattform des Social Science Research Network (SSRN) als Teil des „Legal Scholarship Network“ die „Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series (RPS)“. Aufgenommen werden nach den Richtlinien der Reihe

solche von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Instituts verfasste Aufsätze, die ein Verlag bereits zur Veröffentlichung angenommen hat (Accepted Paper Series). Diese elektronische Reihe veranschaulicht damit die große Bandbreite an Themen und Veröffentlichungsorganen, mit denen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Instituts befasst sind.

Die RPS-Redaktion im Institut (*Christian Eckl*, *David Schröder-Micheel* und *Andrea Jahnke*) erfasst die infrage kommenden Aufsätze und bereitet sie für die Onlinepublikation vor. Alle Beiträge werden zusätzlich in E-Journals zusammengestellt, die per E-Mail an die über 3.500 Abonnenten der Reihe verschickt werden. Im Rahmen des urheberrechtlich Zulässigen ist es das erklärte Ziel, Mitarbeiterpublikationen möglichst zeitnah der Öffentlichkeit frei zugänglich zu machen („grüner Open Access“). Zu diesem Zweck werden Einzelabspachen bzw. Rahmenvereinbarungen mit Verlagen über Zweitveröffentlichungsrechte der Institutsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter getroffen.

Max Planck Institute for Comparative & International Private Law Research Paper Series (Accepted Paper Series).

Volume 7, Research Papers No. 2017/1–2017/25:

s.a. „Veröffentlichungen der Mitarbeiter“.

Social Science Electronic Publishing & Elsevier, Rochester, New York 2017.

<<http://www.ssrn.com/link/Max-Planck-Comparative-RES.html>>.

– Vol. 7 No. 1: March 21, 2017: J. Basedow

– Vol. 7 No. 2: April 24, 2017: H. Fleischer, R. Kulms

– Vol. 7 No. 3: May 24, 2017: P. Agstner, H. Fleischer, S. Fulli-Lemaire, E.G. Hosemann, T. Wansleben

– Vol. 7 No. 4: July 31, 2017: S. Bong, S. Cools, H. Fleischer, M. Fornasier

– Vol. 7 No. 5: September 29, 2017: H. Fleischer,

S. Fulli-Lemaire, L. Harzmeier

– Vol. 7 No. 6: November 21, 2017: S. Korch,
J.D. Lüttringhaus

– Vol. 7 No. 7: Dezember 19, 2017: E. Bueren et al.,

H. Baum / A.M. Fleckner et al., H. Fleischer et al., K.J. Hopt

Aus dem 7. Jahrgang: In der Themenausgabe des E-Journals vom Juli 2017 (Vol. 7 No. 4, „Specialized Courts“) konnten aufgrund einer Sondervereinbarung mit Mohr Siebeck die aus dem Hause stammenden RabelsZ-Beiträge zu dem Symposium anlässlich des Jahrestreffens der Freunde des Instituts gesammelt veröffentlicht werden.

Weitere Informationen über die Reihe unter:

<www.mpipriv.de/de/pub/publikationen/institutspublikationen/max_planck_private_law_rps.cfm>

II. Weitere regelmäßige Veröffentlichungen aus dem Institut

Neben den vorstehenden Institutsperiodika, die maßgeblich vom Direktorium als Institutsleitung gemeinschaftlich getragen werden, sind die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler des Hauses an zahlreichen weiteren regelmäßigen Veröffentlichungen beteiligt. Dabei sind sie etwa als Herausgeber von Kommentaren, Handbüchern, Schriftenreihen oder Material- und Gesetzessammlungen tätig oder sie gestalten durch ihre Mitarbeit in Schriftleitungen bzw. als Mitglieder von Herausgeber- oder Redaktionsbeiräten diverser Zeitschriften die rechtswissenschaftliche Publikationslandschaft auf den Arbeitsgebieten des Instituts und darüber hinaus. Siehe hierzu im Einzelnen unter S. 111 ff. und S. 126 ff. Im Folgenden seien im Wege einer Auswahl nur einige Beispiele in alphabetischer Reihenfolge genannt:

1. European Business Organization Law Review



Der internationale Wettbewerb um die „richtige“ Organisationsform für unternehmerische Aktivitäten fordert die rechts- und wirtschaftswissenschaftliche Forschung heraus. Vor diesem Hintergrund will die EBOR einen europäischen Diskussionsbeitrag zur Corporate Governance und zum Kapitalmarktrecht leisten

und die hierbei entwickelten Regulierungskonzepte kritisch begleiten. Die Zeitschrift verfolgt einen interdisziplinären Ansatz und wendet sich an Wissenschaftler und Praktiker. Sie erscheint viermal jährlich mit einem Gesamtumfang von etwa 800 Druckseiten und wird von der T.M.C. Asser Press in Zusammenarbeit mit dem Asser-Institut in Den Haag herausgegeben.

Rainer Kulms aus dem Institut trägt als Editor-in-Chief die redaktionelle Verantwortung. Der Editorial Board ist mit *Luca Enriques*,

Brigitte Haar, *Vesna Lazić*, *Francisco Marcos*, *Joseph McCahery*, *Niamh Moloney* und *Katharina Pistor* international besetzt. Gleiches gilt für den zwölfköpfigen Advisory Board, zu dem aus dem Institut Ernst-Joachim Mestmäcker zählt.

2. Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht in Deutschland, Österreich und der Schweiz



Aktuelle und grundlegende Themen des deutschen, österreichischen und schweizerischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrechts behandelt eine im Jahr 2011 initiierte Buchserie, deren Einzelbände auf die von den Herausgebern unter anderem in Hamburg durchgeführten Jahrestreffen deutschsprachiger Gesell-

schaftsrechtler zurückgehen. Die Beiträge und Diskussionsergebnisse dieser Zusammenkünfte werden in Sammelbänden veröffentlicht, die mit einem durchschnittlichen Umfang von ca. 300 Druckseiten von Mohr Siebeck in Tübingen verlegt werden.

Die Serie wird von *Holger Fleischer*, Direktor am Max-Planck-Institut, gemeinsam mit *Susanne Kalss*, Wirtschaftsuniversität Wien, und *Hans-Ueli Vogt*, Universität Zürich, herausgegeben. Alle Einzelbände werden im Institut redaktionell bearbeitet und mit Unterstützung von *Gundula Dau* druckreif gemacht. Der im Berichtszeitraum erschienene Band befasst sich mit dem Recht der Familiengesellschaften. Das Thema des Folgebandes, der in der Beiträge-Reihe des Instituts veröffentlicht werden soll und auf eine im Juni 2017 am Institut durchgeführte Tagung zurückgeht, ist „Corporate Social Responsibility“.

3. Hamburg Studies on Maritime Affairs



Die durch das beschleunigte Bevölkerungswachstum und die Liberalisierung des internationalen Handels weiter zunehmende Nutzung der Meere erfordert eine gründliche Auseinandersetzung mit den Konsequenzen. Abgesehen von der Koordinierung der etablierten Nutzungsformen und der Erforschung ihrer Auswir-

kungen und Wechselwirkungen mit der Natur erhebt sich die Frage, wem die knappen Ressourcen zuzuordnen sind. Die in den Jahren 2002–2014 vom Institut in Kooperation mit einer Reihe weiterer Forschungseinrichtungen betriebene „International Max Planck Research School for Maritime Affairs“ (IMPRS) war mit der rechtlichen, wirtschaftlichen und naturwissenschaftlichen Dimension der Thematik befasst, und ihre Forschungsergebnisse wurden in der seit dem Jahr 2004 bei Springer erscheinenden Reihe „Hamburg Studies on Maritime Affairs“ veröffentlicht.

Mit Ablauf des Jahres 2014 stellte die IMPRS ihre Tätigkeit ein, die Schriftenreihe wird jedoch fortgeführt und qualifizierte Manuskriptangebote zu den skizzierten Themenbereichen sind willkommen. Zuletzt erschien im Jahr 2016 als Band 36 der Reihe von *L. Bleyen: Judicial Sales of Ships – A Comparative Study*. Herausgeber seitens des Instituts ist *Jürgen Basedow*.

4. International Encyclopedia of Comparative Law



Seit dem Beginn der Arbeiten an der IECL in den 1960er-Jahren wurden beim Verlag Mohr Siebeck, Tübingen, in Gemeinschaft mit *Martinus Nijhoff Publishers* bzw. Brill, Leiden/Boston, mehr als 18.000 doppelspaltige Druckseiten veröffentlicht. Zahlreiche Gelehrte aus allen Erdteilen wirken als Autoren mit, darunter auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts. Das Werk richtet sich in erster Linie an die wissenschaftlichen Rechtsvergleicher, denen eine nach Umfang, Blickwinkel und Geschlossenheit einmalige vergleichende Analyse der Rechtsordnungen der Welt angeboten wird. Es wendet sich aber auch an Gesetzgeber und Richter aller Länder, die zur Fortbildung des Rechts berufen sind. Denn bei der Verbesserung bestehender und der Entwicklung neuer Regeln sollen die Erfahrungen und Lösungen anderer Länder berücksichtigt werden, um zeitgemäße, optimale und – soweit möglich – einheitliche Ergebnisse zu erzielen. Nach einführenden Länderberichten zu den Rechtsordnungen der Welt erstreckt sich die Spanne der behandelten Sachthemen über die gesamte Bandbreite des Zivilrechts. Alle Beiträge unterliegen der kritischen Kontrolle durch den Herausgeber des jeweiligen Bandes sowie dessen internationaler Beratergruppe.

Im Institut stehen die Beiträge unter der Federführung von *Ulrich Drobnig*. Die im Jahr 2017 erschienene 43. Lieferung enthält vier erbrechtliche Kapitel, mit denen Band V (Succession, hrsg. von *K.H. Neumayer* und *U. Drobnig*) zum Abschluss gebracht wurde.

5. Zeitschrift für Europäisches Privatrecht



Die ZEuP wurde im Jahr 1993 gegründet und ist seitdem über den deutschen Sprachraum hinaus ein führendes Forum für die Europäisierung des Privatrechts und der Privatrechtswissenschaft. Die vierteljährlich erscheinende Zeitschrift befasst sich mit Grundlagen und aktuellen Entwicklungen des EU-Rechts mit Privatrechtsbezug, der Rechtsvergleichung und Rechtsgeschichte, der Rechtsvereinheitlichung, des Internationalen Privatrechts sowie einzelner europäischer Privatrechtsordnungen.

Die Zeitschrift wird herausgegeben von *Jürgen Basedow, Eva-Maria Kieninger, Reiner Schulze, Gerhard Wagner, Marc-Philippe Weller und Reinhard Zimmermann*. Sie erscheint im Verlag C.H. Beck in München, der jährliche Umfang beträgt ca. 1.000 Druckseiten. Die Schriftleitung wird von den Herausgebern im Rotationsverfahren übernommen und ist mit dem dafür erforderlichen Redaktionsteam regelmäßig auch im Max-Planck-Institut angesiedelt.

6. Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht



Die ZGR wurde 1972 gegründet und versteht sich als die Zeitschrift für Wissenschaft und Praxis des Unternehmensrechts. Traditionelle Schwerpunkte sind das Unternehmens-, Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht. Ständig zunehmende Bedeutung haben internationale, vor allem europäische, und interdisziplinäre Aspekte.

Für Grundfragen auf diesen Gebieten ebenso wie für ausgewählte Einzelfragen bietet die ZGR ein Forum für Rat und neue Lösungswege; zu Wort kommen Universitätslehrer, Rechtsanwälte, Richter, Unternehmens- und Verbandssyndizi und alle anderen, die in der Unternehmenspraxis Rechtsrat erteilen. Im zweijährigen Abstand greift die ZGR Schwerpunktthemen auf, um die Diskussion namhafter Fachvertreter in Universitäten, Gerichten und in der Beratung zu bündeln; in unregelmäßigem Abstand erscheinen Sonderhefte zu Themen, die für ihre Bezieher von besonderem Interesse sind.

Die Zeitschrift wird herausgegeben von *Alfred Bergmann, Holger Fleischer, Wulf Goette, Heribert Hirte, Peter Hommelhoff, Gerd Krieger, Hanno Merkt, Christoph Teichmann, Jochen Vetter, Marc-Philippe Weller und Hartmuth Wicke*; zu den früheren Herausgebern zählt Klaus J. Hopt. Die ZGR erscheint zweimonatlich im Verlag De Gruyter mit einem Umfang von ca. 1.000 Druckseiten im Jahr.

III. Sonstige Publikationsprojekte

Wie viele andere Wissenschaftseinrichtungen übernimmt auch das Max-Planck-Institut in zunehmendem Maße Tätigkeiten, die früher von Verlagen ausgeübt wurden. Das Aufgabenspektrum reicht dabei vom Korrekturlesen über Textverarbeitung, Satz und Lektorat bis hin zum umfassenden Projektmanagement. Letzteres wird etwa im Zusammenhang mit zahlreichen Tagungsbänden, Sammelbänden und Handbüchern erforderlich, die jährlich im Hause zu den Arbeitsgebieten des Instituts entstehen und in verschiedensten Reihen und bei Verlagen des In- und Auslands erscheinen. Je nach den Anforderungen und Möglichkeiten im Einzelfall übernehmen Institutsmitarbeiter – häufig mit Hilfe der Abteilung Re-

daktionen – auch das Publikationsmanagement. Die Unterstützung durch die Serviceabteilung Redaktionen setzt bei der konzeptionellen und technischen Beratung und Koordination der beteiligten Autoren oder Herausgeber an, zum Teil auch bei der angemessenen Gestaltung der Verlagsverträge und Fragen der Finanzierung. Häufig werden daraufhin projektbezogene Teams gebildet, die aus wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammengesetzt sind. Soweit erforderlich können auch externe Hilfskräfte hinzugezogen werden.

2017 haben im Hause insbesondere folgende Redaktionskräfte wissenschaftliche Publikationsvorhaben des Instituts und seiner Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützt: Im englischen Lektorat leisteten *Michael Friedman*, *Jocasta Godlieb* und *Melissa Nelson* Hilfe, redaktionelle Bearbeitungen nicht nur in der RabelsZ-Redaktion übernahm *Anke Schild*. Formatierung, Satz und in Einzelfällen erforderliche Recherchearbeit haben vielfach *Gundula Dau*, *Renate Groß*, *Andrea Jahnke* und *Janina Jentz* durchgeführt. Technische Unterstützung gewährleistete *David Schröder-Micheel*. Mit wissenschaftlichem Lektorat und der Gesamtkoordination war *Christian Eckl* befasst.

| | | | | | |
|-----|----------|------------------|---------------|----------------|-------------|
| 121 | Erdin | Buchholz HEIL | Obere Vene | Der B in An | Georg in |
| 122 | Rothhoff | | | | |
| 123 | Bald | | | | |
| 124 | Schön | | | | |
| 125 | Müller | | | | |

| | | | | | |
|-----|---------------|--|--|--|--|
| 307 | Pfeifer | Klimaabflussrechte | | | |
| 308 | Rüchold | Die Europäische Konzernführung | | | |
| 309 | Paldanius | Unternehmensfinanzierung in antikes Staat | | | |
| 310 | Kim | Die Nachberrführung als Rechtsbehelf | | | |
| 311 | Born | Europäisches Kollisionsrecht des EMU | | | |
| 312 | Kühn | Die gestörte Gesamtheit im IPB | | | |
| 313 | von Altwörden | US-Terroristen im dt. Privat | | | |
| 314 | Kätzle | Blut als Rechtsbegriff? | | | |
| 315 | Georg | Das Internationale Elternsrecht | | | |
| 316 | Bratko | Probleme der Bürgerbürgerschaft | | | |
| 317 | Frank | Durchbruch zum Haftpflichtver | | | |
| 318 | Kühn | Gesellschaftsrechtlicher | | | |
| 319 | Messner | Rechtsmittel bei Handels | | | |
| 320 | Land | Der Gesellschaft der Streitproze | | | |
| 321 | Yoshida | Das Internationale Privatrecht von | | | |

| | | | | | |
|-----|-------------|--|--|--|--|
| 342 | Baumann | Der Arbeitsgruppenrat in Unternehmens | | | |
| 343 | Jenderek | Arbeitsrechtliche Stellung von Organmitgliedern | | | |
| 344 | Sager | Die Praktiken von Vermögensgutachten | | | |
| 345 | Schäfermann | Die Firma im internationalen Rechtsverkehr | | | |
| 346 | Lehmann | Friedensabteilung International | | | |
| 347 | Fesch | Fremdwahl im Binnenmarkt | | | |
| 349 | Bornemann | Die neuen Instrumente im Zivilverfahren | | | |
| 350 | Schilling | Das Internationale Privatrecht der Transportverträge | | | |
| 351 | Frank | Qualifikation der Verkäufer und des K | | | |
| 356 | Wunderlich | Paralel in der Sozialversicherung des Bundes | | | |
| 357 | Langer | Corporate Governance Internationaler Wirtschaftsrecht | | | |

| | | | | | |
|-----|-----------|---|--|--|--|
| 195 | Horn | Einwilligung Rechtsverkehr | | | |
| 196 | Arnold | Die Bürgerhaft | | | |
| 197 | Hobes | Transnationale Modellregeln für Zivilverfahren | | | |
| 198 | Karsten | Die Rechtsabklärung von Haftpflichtfällen | | | |
| 234 | Lehmann | Gesellschaftsrechtlicher Determinierungsschein | | | |
| 235 | Günther | Die Abwicklung des Personalrechts | | | |
| 236 | Moraw | Schuldenschein | | | |
| 237 | Bornemann | Die Anhebung von Verträgen | | | |
| 238 | Mayer | Die Anhebung von Verträgen | | | |
| 239 | Günther | Europäische Abhängigkeitsrecht | | | |
| 240 | Bornemann | Vertragsabwicklung | | | |
| 241 | Lehmann | Anerkennungspflicht im Kollisionsrecht | | | |
| 242 | Mödel | Corporate Governance | | | |
| 243 | Rothhoff | EG und Konzerninsolvenzrecht | | | |
| 244 | Palmowski | Prozessrechtliche Vermögensverwaltung | | | |
| 245 | Kühn | Einwilligung von Verträgen | | | |
| 246 | Moraw | Die Offenkundigkeit der Selbstverpflichtung | | | |
| 247 | Hobes | Europäisches Vertragsrecht | | | |
| 248 | Horn | Die persönliche Succession | | | |
| 249 | Arnold | Objektive Haftung in Europa | | | |

07

VERÖFFENTLICHUNGEN, LEHRTÄTIGKEITEN, VOR- TRÄGE UND ÄMTER DER MITARBEITER*INNEN

| | |
|--|-----|
| Veröffentlichungen der Mitarbeiter*innen | 98 |
| Herausgeberschaften | 112 |
| Lehrtätigkeiten der Mitarbeiter*innen | 116 |
| Vorträge | 119 |
| Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien | 127 |

Veröffentlichungen der Mitarbeiter*innen



Peter Agstner

Staatsexamen 2007/2008
(Mailand),
Dr. iur. 2011 (Mailand),
Ehem. wiss. Referent

Agstner, Peter; Holger Fleischer, Personengesellschaften in Italien und Deutschland, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 81 (2017), 299–343.

– Max Planck Private Law Research Paper No. 17/10 (<https://ssrn.com/abstract=2968853>).

Basedow, Jürgen, La comparazione giuridica nella Corte di Giustizia dell'Unione Europea, in: *Studi in onore di Antonio Gambaro*, Giuffrè Editore, Milano 2017, 65–81.

– Der Direktanspruch gegen den ausländischen Kfz-Haftpflichtversicherer – Eine europäische Rechtsangleichung mit Schönheitsfehlern –, in: *Liber Amicorum in Honour of Ioannis K. Rokas*, Nomiki Bibliothiki, Athen 2017, 1–19.

– Max Planck Private Law Research Paper No. 17/24 (<https://ssrn.com/abstract=3090283>).

– Verbraucherschutz als Auslegungsmaxime – Ein Prinzip und seine Grenzen, in: *Innovatives Denken zwischen Recht und Markt*, Festschrift für Hans-Peter Schwintowski, Nomos, Baden-Baden 2017, 391–409.

– *Droits de l'homme et droit international privé – Human Rights and Private International Law*, in: *Annuaire de l'Institut de Droit International* 2016, Editions A. Pedone, Paris 2017, 391–453.

– *Uniform Law and the Conflict of Laws – Droit uniforme et conflit de lois*, in: *UNIDROIT 90 Years – Les 90 ans d'UNIDROIT*, UNIDROIT, Rom 2017, 115–117.

– *The Transformation of the European Court of Justice and Arbitration Referrals*, in: *Franco Ferrari (Hg.), The Impact of EU Law on International Commercial Arbitration*, Juris, Huntington, New York 2017, 125–137.

– *Vested rights theory*, in: *Jürgen Basedow et al. (Hg.), Encyclopedia of Private International Law*, Bd. II, Elgar, Cheltenham 2017, 1813–1820.

– *Private international law, methods of*, in: *Jürgen Basedow et al. (Hg.), Encyclopedia of Private International Law*, Bd. II, Elgar, Cheltenham 2017, 1401–1407.

– *Escape clauses*, in: *Jürgen Basedow et al. (Hg.), Encyclopedia of Private International Law*, Bd. I, Elgar, Cheltenham 2017, 668–674.

– *Competition law (antitrust)*, in: *Jürgen Basedow et al. (Hg.), Encyclopedia of Private International Law*, Bd. I, Elgar, Cheltenham 2017, 425–432.

– *Commercial agency, franchise and distribution contracts*, in: *Jürgen Basedow et al. (Hg.), Encyclopedia of Private International Law*, Bd. I, Elgar, Cheltenham 2017, 391–397.

– *Choice of law*, in: *Jürgen Basedow et al. (Hg.), Encyclopedia of Private International Law*, Bd. I, Elgar, Cheltenham 2017, 311–320.

– *Blocking statutes*, in: *Jürgen Basedow et al. (Hg.), Encyclopedia of Private International Law*, Bd. I, Elgar, Cheltenham 2017, 209–214.

– *Aliens law (Conditions des étrangers, Fremdenrecht)*, in: *Jürgen Basedow et al. (Hg.), Encyclopedia of Private International Law*, Bd. I, Elgar, Cheltenham 2017, 51–57.

– *Ernst Rabel*, in: *Jürgen Basedow et al. (Hg.), Encyclopedia of Private International Law*, Bd. II, Elgar, Cheltenham 2017, 1460–1466.

– *Internationales Einheitsprivatrecht im Zeitalter der Globalisierung*, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 81 (2017), 1–31.

– Max Planck Private Law Research Paper No. 17/2 (<https://ssrn.com/abstract=2921831>).

– *EU-Kollisionsrecht und Haager Konferenz – Ein schwieriges Verhältnis*, *Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax]* 2017, 194–200.

– *BREXIT and business law*, *China-EU Law Journal [CELJ]* 5 (2017), 101–118.

– Max Planck Private Law Research Paper No. 17/1 (<https://ssrn.com/abstract=2889218>).

– *The Hague Principles on Choice of Law: their addressees and impact*, *Uniform Law Review [ULR]* 22 (2017), 304–315.
– Auch in: *Revista Chilena de Derecho Internacional Privado* 3, 3 (2017), 21–30.

– *EU-Nachbarschaftspolitik und justizielle Zusammenarbeit*, *Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht [EuZW]* 2017, 361–362.



Jürgen Basedow

Staatsexamina 1974/1979
(Hamburg),
Dr. iur. 1979 (Hamburg),
LL.M. 1981 (Harvard),
Habilitation 1986 (Hamburg),
Dr. h.c. 2002 (Stockholm),
Dr. rer. pol. h.c. 2012 (Lüneburg),
Dr. h.c. 2012 (Tiflis),
Dr. h.c. 2013 (Fukuoka).
Direktor am Institut
und Professor an der
Universität Hamburg

- Mehr Freiheit wagen, Frankfurter Allgemeine Zeitung 07.12.2017, 7.
- The Law of Open Societies – Private Ordering and Public Regulation in the Conflict of Laws, Brill Nijhoff, Leiden 2015, XXV + 634 S.
 - Spanische Übersetzung unter dem Titel: El derecho de las sociedades abiertas – ordenación privada y regulación pública en el conflicto de leyes, LEGIS, Bogotá 2017, 656 S.
- Boosting the Economy – Special Economic Zones or Nationwide Deregulation?, in: Jürgen Basedow, Toshiyuki Kono (Hg.), Special Economic Zones – Law and Policy Perspectives (Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, 117), Mohr Siebeck, Tübingen 2016, 3–19.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 17/3 (<https://ssrn.com/abstract=2921805>).
- Comparative Law and its Clients, The American Journal of Comparative Law [AJCL] 62 (2014), 821–857.
 - Japanische Übersetzung veröffentlicht in Minshoho Zasshi (Civil and Commercial Law Journal) 153, 2 (2017), 238-262 und 153, 3 (2017), 369–393.
- The Law of Open Societies – Private Ordering and Public Regulation in the Conflict of Laws, Brill Nijhoff, Leiden 2015, XXV + 634 S.
 - Spanische Übersetzung unter dem Titel: El derecho de las sociedades abiertas – ordenación privada y regulación pública en el conflicto de leyes, LEGIS, Bogotá 2017, 623 S.
- The European Insurance Market, Harmonisation of Insurance Contract Law, and Consumer Policy, Connecticut Insurance Law Journal 2001, 495–509.
 - Neu veröffentlicht in: Fundamentals of Insurance Regulation: The Rules and the Rationale, Raymond A. Guenter und Elisabeth DiTomassi, American Bar Association, Chicago 2017, 519–525.

Baum, Harald, The Rise of the Independent Director in the West. Understanding the Origins of Asia’s Legal Transplants, in: Dan W. Puchniak, Harald Baum, Luke Nottage (Hg.), Independent Directors in Asia. A Historical, Contextual and Comparative Approach, Cambridge University Press, Cambridge 2017, 21–57.

- Erweiterte Fassung veröffentlicht als: The Rise of the Independent Director: A Historical and Comparative Perspective (Max Planck Private Law Research Paper, No. 16/20), 2017, 36 S., <https://ssrn.com/abstract=2814978>, 30.06.2016.
- The German Capital Markets Model Case Act – A Functional Alternative to the US-Style Class Action for Investor Claims?, 2017, 8 S., <https://ssrn.com/abstract=2909545>, 01.02.2017.
- *Rezension*: Heike Alps, Beilegung individualarbeitsrechtlicher Streitigkeiten in Japan, Mohr Siebeck, Tübingen 2015, XXIV + 352 S., Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR / J.Japan.L.] 43 (2017), 275–278.
- *Rezension*: Markus Thier, Das japanische Insiderrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2016, XVIII + 228 S., Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR / J.Japan.L.] 44 (2017), 316–319.
- Comparison of Law, Transfer of Legal Concepts, and Creation of a Legal Design: The Case of Japan, in: John O. Haley, Toshiko Takenaka (Hg.), Legal Innovations in Asia. Judicial Lawmaking and the Influence of Comparative Law, Edward Elgar, Cheltenham 2014, 60–73.
 - Übersetzung ins Türkische: Hukuki Yeniliklerde Karşılaştırmalı Hukukun Rolü. Hukuk karşılaştırması, hukuki kavramların aktarımı ve bir hukuk tasarımının yaratılışı: Japonya Vakası, Legal Hukuk Dergisi (Legal Journal of Law) 15/174 (2017) 3041–3055 (Necip Ozan Kural, Übers.).

Baum, Harald; Andreas M. Fleckner; Mihoko Sumida, Haftung für Pflichtverletzungen von Börsen: Deutschland und Japan im Vergleich (Max Planck Private Law Research Paper, No. 17/22), 2017, 42 S., <https://ssrn.com/abstract=3082811>, 08.12.2017.

Baum, Harald; Hideki Kanda, Financial Markets Regulation in Japan, Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR / J.Japan.L.] 44 (2017), 65–112.

Baum, Harald; Luke Nottage; Dan W. Puchniak, Introduction, in: Dan W. Puchniak, Harald Baum, Luke Nottage (Hg.), Independent Directors in Asia. A Historical, Contextual and Comparative Approach, Cambridge University Press, Cambridge 2017, 1–18.



Harald Baum
 Staatsexamina 1977/1980
 (Freiburg/Hamburg),
 Dr. iur. 1984 (Hamburg),
 Habilitation 2004 (Hamburg).
 Wiss. Referent



Sebastian Bong
 Staatsexamina 2013/2015
 (Hamburg).
 Ehem. wiss. Assistent

Bong, Sebastian; Sofie Cools; Holger Fleischer, Spezialisierte Spruchkörper im Gesellschaftsrecht, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 81 (2017), 608–660.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 17/12 (<https://ssrn.com/abstract=3004767>).

Bong, Sebastian; Holger Fleischer, Gradmesser gesellschaftsvertraglicher Gestaltungsfreiheit: Abfindungsklauseln in Personengesellschaft und GmbH, *Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht* [WM] 2017, 1957–1968.

Bueren, Eckart; Florian Smuda, Suppliers to a sellers' cartel and the boundaries of the right to damages in U.S. versus EU competition law, *European Journal of Law and Economics* [Eur J Law Econ] 2017, <https://doi.org/10.1007/s10657-017-9571-6>.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 17/19 (<https://ssrn.com/abstract=3080187>).

Bueren, Eckart; Holger Fleischer, § 3 Wirtschaftliche und rechtsökonomische Grundlagen des Übernahmerechts, in: Holger Fleischer, Nikolaos Paschos (Hg.), *Handbuch Übernahmerecht nach dem WpÜG*, C.H. Beck, München 2017, 58–95.



Sofie Cools
 Lic. Iur. 2003 (Leuven),
 LL.M. 2004 (Harvard)
 Dr. iur. 2014 (Leuven).
 Wiss. Referentin

Cools, Sofie; Reinier Kraakman et al., *The Anatomy of Corporate Law. A Comparative and Functional Approach* (associate author together with Gen Goto), 3. Aufl., Oxford University Press, Oxford 2017, 281 S.

- Article 34: Publication of Decisions, in: Marco Ventoruzzo, Sebastian Mock (Hg.), *Market Abuse Regulation: Commentary and Annotated Guide*, Oxford University Press, Oxford 2017, 518–527.
- Article 33: Exchange of Information with ESMA, in: Marco Ventoruzzo, Sebastian Mock (Hg.), *Market Abuse Regulation: Commentary and Annotated Guide*, Oxford University Press, Oxford 2017, 513–517.
- Article 32: Reporting of Infringements, in: Marco Ventoruzzo, Sebastian Mock (Hg.), *Market Abuse Regulation: Commentary and Annotated Guide*, Oxford University Press, Oxford 2017, 499–512.
- Article 31: Exercise of Supervisory Powers and Imposition of Sanctions, in: Marco Ventoruzzo, Sebastian Mock (Hg.), *Market Abuse Regulation: Commentary and Annotated Guide*, Oxford University Press, Oxford 2017, 492–498.
- Article 30: Administrative Sanctions and Other Administrative Measures, in: Marco Ventoruzzo, Sebastian Mock (Hg.), *Market Abuse Regulation: Commentary and Annotated Guide*, Oxford University Press, Oxford 2017, 477–491.
- Public Enforcement of the Market Abuse Regulation, in: Marco Ventoruzzo, Sebastian Mock (Hg.), *Market Abuse Regulation: Commentary and Annotated Guide*, Oxford University Press, Oxford 2017, 63–84.
- Naar meer rechterlijke specialisatie in vennootschapsgeschillen: lessen uit de rechtsvergelijking, in: Belgisch Centrum voor vennootschapsrecht / Centre belge du droit des sociétés (Hg.), *De vennootschaps- en verenigingsrechter / Le juge des sociétés et des associations*, Larcier, Brüssel 2017, 47–71.

Cools, Sofie; Sebastian Bong; Holger Fleischer, Spezialisierte Spruchkörper im Gesellschaftsrecht, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 81 (2017), 608–660.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 17/12 (<https://ssrn.com/abstract=3004767>).

Damar, Duygu, National Report – Turkey, in: Jürgen Basedow et al. (Hg.), *Encyclopedia of Private International Law*, Bd. III, Elgar, Cheltenham 2017, 2589–2602.

- Transport Law (Uniform Law), in: Jürgen Basedow et al. (Hg.), *Encyclopedia of Private International Law*, Bd. II, Elgar, Cheltenham 2017, 1726–1738.
- Flag, in: Jürgen Basedow et al. (Hg.), *Encyclopedia of Private International Law*, Bd. I, Elgar, Cheltenham 2017, 755–765.

Danninger, Nadja; Holger Fleischer, Die Kammer für Handelssachen: Entwicklungslinien und Zukunftsperspektiven, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* [ZIP] 2017, 205–214.

- Handelsgerichte in Frankreich und Deutschland zwischen Tradition und Innovation. Status quo und zukünftige Perspektiven im Rechtsvergleich, *Recht der internationalen Wirtschaft* [RIW] 2017, 549–557.
- Konzernhaftung für Menschenrechtsverletzungen – Französische und schweizerische Reformen als Regelungs-vorbilder für Deutschland? –, *Der Betrieb* [DB] 2017, 2849–2857.



Nadja Danninger
 Staatsexamina 2013/2015
 (München).
 Ehem. wiss. Assistentin

- Comparing Commercial Courts in France and Germany: Tribunaux de Commerce and Kammern für Handelssachen, *Revue Trimestrielle de Droit Financier [RTDF]* 3 (2017), 48–53.

Dubovitskaya, Elena; Birgit Weitemeyer, Eigenbedarf der GbR und Versäumnisse beim Alternativwohnungserbieten, *Neue Zeitschrift für Miet- und Wohnungsrecht [NZM]* 2017, 201–209.

Duden, Konrad, Kommentierung von Art. 17b, 19, 20, 21 EGBGB, in: Maximilian Herberger et al. (Hg.), *Juris PraxisKommentar BGB*, Bd. 6: Internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht, 8. Aufl., Juris, Saarbrücken 2017.

- Zweifel an der Elternschaft bei internationaler Leihmutterchaft – Zum Beschluss des OLG Braunschweig vom 12.4.2017, *Das Standesamt [StAZ]* 2017, 225–228.
- Anmerkung zu EGMR, 24.01.2017 – Beschwerde Nr. 25358/12 – Paradiso und Campanelli ./ Italien (Inobhutnahme eines im Ausland durch Leihmutterchaft gezeugten Kindes), *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ]* 2017, 444–446.
- Anmerkung zu BGH, 19.07.2017 – XII ZB 72/16 (Verhältnis der Anknüpfungsvarianten des Art. 19 Abs. 1 EGBGB), *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ]* 2017, 1690–1691.
- *Rezension*: Anatol Dutta et al. (Hg.), *Künstliche Fortpflanzung und europäisches Familienrecht*, Bielefeld 2015, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2017, 234–236.
- *Rezension*: Jens M. Scherpe (ed.): *The Legal Status of Transsexual and Transgender Persons*, Cambridge, Antwerpen, Portland: 2015, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2017, 754–756.

Eilers, Lisa-Kristin, Terms Implied in Fact – Revolution verhindert? – Entscheidung des Supreme Court of the United Kingdom vom 2. Dezember 2015, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2017, 966–981.

Engelcke, Dörthe, Jordan, in: Nadjma Yassari, Lena-Maria Möller, Imen Gallala-Arndt (Hg.), *Parental Care and the Best Interests of the Child in Muslim Countries*, Asser Press, Den Haag 2017, 121–143.

- Interpreting the 2004 Moroccan Family Law: Street-Level Bureaucrats, Women’s Groups, and the Preservation of Multiple Normativities, *Law & Social Inquiry* 2017, <https://doi.org/10.1111/lsi.12315>, 18.08.2017.
- Reasserting State Control Over Official Islam in Morocco, in: *Official Islam in the Arab World: The Contest for Religious Authority*. Ed. Nathan J. Brown, 13–15. Carnegie Endowment for International Peace, 2017, <http://carnegieendowment.org/2017/05/11/official-islam-in-arab-world-contest-for-religious-authority-pub-69929>, 11.05.2017.

Fischer, Martin, Cancellation and Anticipatory Breach of Contract, *South African Law Journal [SALJ]* 134 (2017), 543–575.

Fleischer, Holger, Systematische Darstellung 5: Die Finanzierung der GmbH, in: Lutz Michalski et al. (Hg.), *Kommentar zum GmbHG*, Bd. I: §§ 1–34 GmbHG, 3. Aufl., C.H. Beck, München 2017, 442–476.

- Gerichtsspezialisierung im Gesellschaftsrecht, in: *Festschrift für Theodor Baums zum siebzigsten Geburtstag*, Bd. 1, Mohr Siebeck, Tübingen 2017, 417–431.
- Das Rätsel Familienverfassung: Realbefund – Regelungsnatur – Rechtswirkungen, in: Holger Fleischer, Susanne Kalss, Hans-Ueli Vogt (Hg.), *Recht der Familiengesellschaften*, Mohr Siebeck, Tübingen 2017, 99–126.
- The Law of Close Corporations, in: Martin Schauer, Bea Verschraegen (Hg.), *General Reports of the XIXth Congress of the International Academy of Comparative Law*, Springer 2017, 319–350.
- Europäisches Konzernrecht: Eine akteurzentrierte Annäherung, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR]* 2017, 1–37.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 17/4 (<https://ssrn.com/abstract=2945391>).
- Familiengesellschaften und Familienverfassungen: Eine historisch-vergleichende Standortbestimmung, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG]* 2017, 1201–1210.
- Die deutsche Unternehmungsgesellschaft und ihre ausländischen Ableger – Bestandsaufnahme und Reformperspektiven, *Der Betrieb [DB]* 2017, 291–300.



Konrad Duden
 Staatsexamina 2011/2016
 (Heidelberg/Hamburg),
 LL.M. 2012 (Cambridge),
 Dr. iur. 2015 (Heidelberg).
 Wiss. Referent



Dörthe Engelcke
 M.A. Nahostwissenschaft
 2007 – 2008 (London)
 Ph.D. Oriental Studies
 2009 – 2015.
 Wiss. Referentin
 Forschungsgruppe



Holger Fleischer
 Staatsexamina
 1990/1995 (Köln),
 Dr. iur. 1992 (Köln),
 LL.M. 1993
 (Univ. of Michigan),
 Dipl.-Kfm. 1994 (Köln),
 Habilitation 1999 (Köln),
 Dr. h.c. 2015 (Paris Descartes).
 Direktor am Institut und
 Affiliate Professor an der
 Bucerius Law School

- Spezialisierte Gerichte: Eine Einführung, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 81 (2017), 497–509.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 17/13 (<https://ssrn.com/abstract=3004764>).
- Corporate Social Responsibility – Vermessung eines Forschungsfeldes aus rechtlicher Sicht, *Die Aktiengesellschaft* [AG] 2017, 509–525.
- CSR: Neue Herausforderungen für Vorstand und Aufsichtsrat, *Der Aufsichtsrat* [AR] 14 (2017), 65.
- Vorstandsverantwortlichkeit in Spartenorganisation und virtueller Holding, *Betriebs-Berater* [BB] 2017, 2499–2506.
- Walther Rathenau: Vom Aktienwesen – Eine geschäftliche Betrachtung (1917), *JuristenZeitung* [JZ] 2017, 991–994.
- Mitgliedschaftliche Treuepflichten: Bestandsaufnahme und Zukunftsperspektiven, *Der Gesellschafter* 46 (2017), 362–372.
- Gesetzliche Unternehmenszielbestimmungen im Aktienrecht – Eine vergleichende Bestandsaufnahme –, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* [ZGR] 2017, 411–425.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 17/15 (<https://ssrn.com/abstract=3043702>).
- Fleischer, Holger; Peter Agstner*, Personengesellschaften in Italien und Deutschland, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 81 (2017), 299–343.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 17/10 (<https://ssrn.com/abstract=2968853>).
- Fleischer, Holger; John Armour; Vanessa Knapp; Martin Winner*, Brexit and Corporate Citizenship, *European Business Organization Law Review* [EBOR] 18 (2017), 225–249.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 17/20 (<https://ssrn.com/abstract=3043715>).
- Comparative Approaches to the Use of Legislative History in Statutory Interpretation, *The American Journal of Comparative Law* [AJCL] 60 (2012), 401–437.
 - Chinesische Übersetzung in: *Cai jing fa xue = Law and Economy* 4 (2017).
- Fleischer, Holger; Sebastian Bong*, Gradmesser gesellschaftsvertraglicher Gestaltungsfreiheit: Abfindungsklauseln in Personengesellschaft und GmbH, *Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht* [WM] 2017, 1957–1968.
- Fleischer, Holger; Sebastian Bong; Sofie Cools*, Spezialisierte Spruchkörper im Gesellschaftsrecht, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 81 (2017), 608–660.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 17/12 (<https://ssrn.com/abstract=3004767>).
- Fleischer, Holger; Eckart Bueren*, § 3 Wirtschaftliche und rechtsökonomische Grundlagen des Übernahmerechts, in: *Holger Fleischer, Nikolaos Paschos (Hg.), Handbuch Übernahmerecht nach dem WpÜG*, C.H. Beck, München 2017, 58–95.
- Fleischer, Holger; Nadja Danninger*, Die Kammer für Handelssachen: Entwicklungslinien und Zukunftsperspektiven, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* [ZIP] 2017, 205–214.
 - Handelsgerichte in Frankreich und Deutschland zwischen Tradition und Innovation. Status quo und zukünftige Perspektiven im Rechtsvergleich, *Recht der internationalen Wirtschaft* [RIW] 63 (2017), 549–557.
 - Konzernhaftung für Menschenrechtsverletzungen – Französische und schweizerische Reformen als Regelungsvorbilder für Deutschland? –, *Der Betrieb* [DB] 2017, 2849–2857.
 - Comparing Commercial Courts in France and Germany: Tribunaux de Commerce and Kammern für Handelssachen, *Revue Trimestrielle de Droit Financier* [RTDF] 3 (2017), 48–53.
- Fleischer, Holger; Jakob Hahn*, Das Gesellschaftsrecht der Tippgemeinschaft – ein Lehrstück zur Innengesellschaft bürgerlichen Rechts, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht* [NZG] 2017, 1–9.
- Fleischer, Holger; Lars Harzmeier*, Die actio pro socio im Personengesellschaftsrecht – Traditionslinien, Entwicklungsverläufe, Zukunftsperspektiven –, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* [ZGR] 2017, 239–272.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 17/14 (<https://ssrn.com/abstract=3043653>).
- Fleischer, Holger; Matthias Pendl*, Der Arbeitsgesellschafter im Personengesellschaftsrecht, *Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht* [WM] 2017, 881–890.
- Fleischer, Holger; Carl-Friedrich Thoma*, Fehlerhafte Personengesellschaft und Scheingesellschaft: Eine rechtsvergleichende Gegenlese, in: *Privatrechtsdogmatik im 21. Jahrhundert – Festschrift für Claus-Wilhelm Canaris zum 80. Geburtstag*, De Gruyter, Berlin 2017, 841–868.

Fleischer, Holger; Till Wansleben, Die GmbH & Co.KG als kautelarjuristische Erfolgsgeschichte – BayObLG vom 16.02.1912 „Portlandzementfabrik, Stein- und Kalkwerk August M., GmbH & Co.KG“ –, GmbH-Rundschau [GmbHRR] 2017, 169–180.

- Die GmbH & Co. KG in den Auslandsrechten – Zirkulation eines gesellschaftsrechtlichen Regelungsmodells –, GmbH Rundschau [GmbHRR] 2017, 633–643.

Fornasier, Matteo, Employment, posting of workers, in: Jürgen Basedow et al. (Hg.), Encyclopedia of Private International Law, Bd. I, Elgar, Cheltenham 2017, 651–657.

- Employment contracts, jurisdiction, in: Jürgen Basedow et al. (Hg.), Encyclopedia of Private International Law, Bd. I, Elgar, Cheltenham 2017, 625–632.
- Employment contracts, applicable law, in: Jürgen Basedow et al. (Hg.), Encyclopedia of Private International Law, Bd. I, Elgar, Cheltenham 2017, 616–624.
- Common European Sales Law (CESL), in: Jürgen Basedow et al. (Hg.), Encyclopedia of Private International Law, Bd. I, Elgar, Cheltenham 2017, 279–287.
- Streitbeilegung im Arbeitsrecht: Eine rechtsvergleichende Skizze, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 81 (2017), 539–569.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 17/11 (<https://ssrn.com/abstract=3004761>).
- Wege zur Stärkung der Tarifbindung – ein rechtsvergleichender Streifzug zur Untersuchung funktionaler Äquivalente der Allgemeinverbindlicherklärung von Tarifverträgen, *Soziales Recht* [SR] 2017, 239–254.
- Unwirksamkeit einer Klausel über Mindestgebühr für geduldete Kontoüberziehungen, BGH, 25.10.2016–XI ZR 9/15, Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht [EWiR] 2017, 129–130.
- *Rezension*: Uglješa Grušić: The European Private International Law of Employment, Cambridge 2015, Europäische Zeitschrift für Arbeitsrecht [EuZA] 2017, 462–464.
- *Rezension*: Andreas Fischer-Lescano and Kolja Möller (eds.), Transnationalisation of Social Rights (2016), European Journal of Social Security [E.J.S.S.] 19 (2017), 280–282.
- *Rezension*: Dorota Leczykiewicz and Stephen Weatherill (eds.), The Involvement of EU Law in Private Law Relationships (2013), *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht* [RabelsZ] 81 (2017), 455–460.

Fulli-Lemaire, Samuel, Legal Recognition of Same-Sex Relationships in Central Europe: Steady Progress, in: Katharina Boele-Woelki, Angelika Fuchs (Hg.), Same-Sex Relationships and Beyond: Gender Matters in the EU, fully revised 3. edition, Intersentia, Antwerpen 2017, 19–38.

- L'autonomie de la volonté en droit international privé européen de la famille, in: María Angeles Parra Lucán, Silvia Gaspar Lera (Hg.), Derecho y autonomía privada: una visión comparada e interdisciplinar, Editorial Comares, Granada 2017, 435–447.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 17/8 (<https://ssrn.com/abstract=2942841>).
- Le formalisme en droit patrimonial de la famille: regard comparatiste, in: Nicolas Laurent-Bonne, Sandrine Tisseyre (Hg.), Le formalisme – Sources et techniques en droit privé positif, Actes du colloque du 20 octobre 2016 à l'Université de Pau et des Pays de l'Adour, LGDJ, Issy-les-Moulineaux 2017, 65–80.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 17/16 (<https://ssrn.com/abstract=3041095>).
- Étienne Bartin, in: Jürgen Basedow et al. (Hg.), Encyclopedia of Private International Law, Bd. I, Elgar, Cheltenham 2017, 152–157.
- International Surrogate Motherhood before the French Cour de cassation – The Door is now Ajar – Judgments of the French Cour de cassation of 3 July 2015, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht* [ZEuP] 2017, 471–484.

Gleim, Jakob, Ist die Übertragung von Vermögensgegenständen (assets) durch eine Gesellschafterin auf ihre (Tochter-) GmbH nach § 134 InsO anfechtbar?, *Zeitschrift für Wirtschaftsrecht* [ZIP] 2017, 1000–1006.

- Ex perseverantia ius: Wie der Darmstädter Kohlehändler und notorische Störenfried Erich Nold die Entwicklung der EU-Grundrechte vorantrieb [Glosse], in: *Zeitschrift für europäisches Privatrecht* [ZEuP] 2017, 530–533.



Matteo Fornasier
Staatsexamina 2003/2005 (München),
LL.M. (Yale) 2007,
Dr. iur. 2011 (München)
Habilitation 2016 (Hamburg).
Ehem. wiss. Referent



Samuel Fulli-Lemaire
Master of Law 2009 (Paris),
Diploma of The Hague Academy
of International Law – Private
International Law (2012)
LL.M. (Paris) 2017.
Wiss. Referent



Jakob Gleim
Staatsexamina 2014/2016
(Stuttgart/Hamburg).
Wiss. Assistent



Jakob Hahn
 Staatsexamina 2015
 (Hamburg)
 Wiss. Assistent



Elke Heinrich
 Dr. iur. 2013 (Graz).
 Wissenschaftliche Referentin



Claudia Holland
 Staatsexamen 1987
 (Saarbrücken),
 wiss. Bibliothekarin 1989 (Köln).
 Leiterin der Bibliothek



Klaus J. Hopt
 Staatsexamina 1963/1969
 (Tübingen/München),
 Dr. iur. 1967 (München),
 Dr. phil. 1968 (Tübingen),
 Habilitation 1973 (München),
 Dr. h.c. 1997 (Brüssel),
 Dr. h.c. 1997 (Louvain),
 Dr. h.c. 2000 (Paris),
 Dr. h.c. 2007 (Athen),
 Dr. h.c. 2010 (Tiflis).
 Emeritierter Direktor
 am Institut

- Counting Votes and Weighing Opinions: Collective Judging in Comparative Perspective, *Justice - Justiz - Giustizia* 4 (2017), https://richterzeitung.weblaw.ch/rzissues/2017/4/counting-votes-and-w_d4d09192d1.html, 01.12.2017.
- Gleim, Jakob; Reinhard Zimmermann*, Presumptions of Survivorship or Simultaneous Death in Cases of “Common Calamity” – Scots Law Against the Background of European Legal Developments, in: *Nothing So Practical As a Good Theory – Festschrift for George L. Gretton*, Avizandum, Edinburgh 2017, 338–364.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 18/4 (<https://ssrn.com/abstract=3133020>).
- Hahn, Jakob*, Die Rechtsnachfolge in der Personengesellschaft beim Tod eines Gesellschafters, *Juristische Schulung [JuS]* 2017, 720–723.
- Hahn, Jakob; Holger Fleischer*, Das Gesellschaftsrecht der Tippgemeinschaft – ein Lehrstück zur Innengesellschaft bürgerlichen Rechts, *Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG]* 2017, 1–9.
- Harzmeier, Lars; Holger Fleischer*, Die actio pro socio im Personengesellschaftsrecht – Traditionslinien, Entwicklungsverläufe, Zukunftsperspektiven –, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR]* 2017, 239–272.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 17/14 (<https://ssrn.com/abstract=3043653>).
- Heinrich, Elke*, Anfechtungsklagen in der AG – Status quo und Zukunftsmusik, *Der Gesellschafter [GesRZ]* 2017, 281–293.
- Holland, Claudia*, SGB III: Text-Chronik, in: Wolfgang Eicher, Rainer Schlegel (Hg.), *Kommentar zum SGB III*, Wolters Kluwer, Köln 2017.
 - SGB II: Text-Chronik, in: Martin Estelmann (Hg.), *Kommentar zum SGB II: Grundsicherung für Arbeitsuchende*, Wolters Kluwer, Köln 2017.
- Hopt, Klaus J.*, Control Transactions, in: Reinier Kraakman et al. (Hg.), *The Anatomy of Corporate Law – A Comparative and Functional Approach*, 3. Aufl., Oxford University Press, Oxford 2017, 205–242.
 - The German Law of and Experience with the Supervisory Board, in: Rüdiger Veil, Xujun Gao (Hg.), *Foreign Investments on Chinese Capital Markets: Enforcement Concepts from a Chinese and German Comparative Perspective*, Mohr Siebeck, Tübingen 2017, 121–142.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 17/21 (<https://ssrn.com/abstract=3083399>).
 - Die Europäische Stiftung – Gedanken zu einer europäischen Rechtsform und zur Corporate Governance von Nonprofit-Organisationen und Stiftungen, in: Peter Jung (Hg.), *Stärkung des Stiftungswesens, Verhandlungen der Fachgruppe für vergleichendes Handels- und Wirtschaftsrecht anlässlich der 35. Tagung für Rechtsvergleichung vom 10. bis 12. September 2015 in Bayreuth*, Mohr Siebeck, Tübingen 2017, 67–106.
 - Globalisierung und Recht in Deutschland und Ostasien – Eine Einführung in die Fritz Thyssen-Symposien-Reihe und die Thematik der Unternehmen im globalen Umfeld, in: Burkhard Hess et al. (Hg.), *Unternehmen im globalen Umfeld*, Carl Heymanns, Köln 2017, 5–15.
 - The Dialogue between the Chairman of the Board and Investors – The Practice in the UK, the Netherlands and Germany and the Future of the German Corporate Governance Code under the New Chairman, *Revue Trimestrielle de Droit Financier [RTDF]* 3 (2017), 97–104.
 - Corporate Governance von Finanzinstituten – Empirische Befunde, Theorie und Fragen in den Rechts- und Wirtschaftswissenschaften, *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR]* 2017, 438–459.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 17/23 (<https://ssrn.com/abstract=3084621>).
 - Europäisches Gesellschaftsrecht in der Rechtsprechung des EuGH, *EuZW Sonderausgabe Europäisches Gesellschaftsrecht*, Juli 2017, 1–2.
 - Empfiehlt sich eine grundlegende Reform des Personengesellschaftsrechts?, in: *Ständige Deputation des Deutschen Juristentages* (Hg.), *Verhandlungen des 71. Deutschen Juristentages Essen 2016*, Bd. II/2 (Sitzungsberichte), C.H. Beck, München 2017, Teil O 156–158, 176–178, 198–199.
 - Kodex 2017: Weiter so! < ad Kodexänderungen 2017 >, *Handelsblatt* 21.02.2017, 10.

- Mehr Haftung < ad Vorstandshaftung: USA Yates, BRD BGHSt >, Handelsblatt 18.04.2017, 12.
- Für die Aktionäre < ad Aktionärsrechterichtlinie >, Handelsblatt 06.06.2017, 12.
- Die Zukunft der Kodex. Ein guter Neubeginn für die freiwillige Selbstverpflichtung nach 15 Jahren, Frankfurter Allgemeine Zeitung 05.07.2017, 16.
- Besser als der Ruf < ad pro und contra private Schiedsgerichte >, Handelsblatt 08.08.2017, 10.
- Treffende Empfehlung < ad Konvergenz der ein- und zweistufigen Verwaltungsratssysteme >, Handelsblatt 11.10.2017, 10.
- Zu viel des Guten < ad Transparenzvorschriften >, Handelsblatt 05.12.2017, 12.

Hopt, Klaus J.; John Armour; Paul Davies; Luca Enriques; Henry B. Hansmann; Gerard Hertig; Hideki Kanda; Reinier Kraakman; Mariana Pargendler; Wolf-Georg Ringe; Edward B. Rock, The Anatomy of Corporate Law. A Comparative and Functional Approach, 3. Aufl., Oxford University Press, Oxford 2017, 281 S.

Hopt, Klaus J.; Peter Böckli; Paul L. Davies; Elis Ferran; Guido Ferrarini; José M. Garrido Garcia; Adam Opalski; Alain Pietrancosta; Markus Roth; Rolf Skog; Stanislaw Soltysinski; Martin Winner; Jaap W. Winter; Eddy Wymeersch, European Company Law Experts (ECLE): A Proposal for the Reform of Group Law in Europe, European Business Organization Law Review [EBOR] 18 (2017), 1–49.

- European Company Law Experts (ECLE): The consequences of Brexit for companies and company law, *Rivista delle società [Riv. soc.]* 62 (2017), 455–499.
 - auch in: *Revue Trimestrielle de Droit Financier (RTDF)* 2017 no. 1, 16–45.

Hopt, Klaus J.; Christoph Kumpan, Insider- und Ad-hoc-Publizitätsprobleme, in: Herbert Schimansky, Hermann-Josef Bunte, Hans-Jürgen Lwowski (Hg.), Bankrechts-Handbuch, Bd. II, § 107, 5. Aufl., Beck, München 2017, 1184–1286.

- Insidergeschäfte und Ad-hoc-Publizität bei M&A – Unternehmenskäufe und Übernahmeangebote und Marktmissbrauchsverordnung (MAR), *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht [ZGR]* 2017, 765–828.

Hopt, Klaus J.; Markus Roth, Die rechtliche Beziehung zwischen Bank und Kunden, in: Herbert Schimansky, Hermann-Josef Bunte, Hans-Jürgen Lwowski (Hg.), Bankrechts-Handbuch, Bd. I, § 1, 5. Aufl., Beck, München 2017, 1–18.

Hosemann, Eike Götz, Privatrechtsidee und Common Law. Ein Kommentar zu Marietta Auer, Der privatrechtliche Diskurs der Moderne, in: Michael Grünberger, Nils Jansen (Hg.), Privatrechtstheorie heute – Perspektiven deutscher Privatrechtstheorie, Mohr Siebeck, Tübingen 2017, 62–81.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 17/9 (<https://ssrn.com/abstract=2960098>).
- *Rezension:* Stefan Grundmann, Hans-W. Micklitz und Moritz Renner (Hg. u. Verf.), *Privatrechtstheorie*, Mohr Siebeck 2015, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 81 (2017), 944–951.

Jessel-Holst, Christa, Bosnien und Herzegowina, in: Murad Ferid et al. (Hg.), Internationales Erbrecht, 100. Lf., C.H. Beck, München 2017, 1–125.

- Bosnien und Herzegowina (Ergänzung), in: Dieter Henrich, Alexander Bergmann, Murad Ferid (Hg.), *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht*, 221. Lf., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main, Berlin 2017, 1–4, 9–10, 27–36f.
- Bulgarien (Ergänzung), in: Dieter Henrich, Alexander Bergmann, Murad Ferid (Hg.), *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht*, 221. Lf., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main, Berlin 2017, 21–22.
- Montenegro (Ergänzung), in: Dieter Henrich, Alexander Bergmann, Murad Ferid (Hg.), *Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht mit Staatsangehörigkeitsrecht*, 221. Lf., Verlag für Standesamtswesen, Frankfurt am Main, Berlin 2017, 1–28a, 39–84.
- Bulgarien (Ergänzung), in: Murad Ferid et al. (Hg.), *Internationales Erbrecht*, 102. Lf., C.H. Beck, München 2017, 1–38 (Grundzüge) sowie 1–50 (Gesetzestexte).
- EU-Harmonization and Corporate Governance Reform in Bulgaria – some Legal Reform Projects in Retrospect, in: Bojan Milisavljević, Tatjana Jevremović Petrović, Miloš Živković (Hg.), *Law and Transition. Collection of Papers*, Belgrad 2017, 205–217.
- West Balkan Convention, in: Jürgen Basedow et al. (Hg.), *Encyclopedia of Private International Law*, Bd. II, Elgar, Cheltenham 2017, 1832–1835.



Eike Götz Hosemann
 Staatsexamina 2009/2011
 (Freiburg i.Br./Hamburg),
 LL.M. 2012 (Harvard).
 Wiss. Referent



Christa Jessel-Holst
 Dr. iur. 1972 (Hamburg),
 Assessorexamen 1973 (Hamburg),
 Dr. h.c. (Sofia) 2011.
 Ehem. wiss. Referentin

- The European Account Preservation Order (EAPO) as a means to facilitate cross-border debt recovery in civil and commercial matters, *Pravo i privreda* 4-6 (2017), 412–420.

Jessel-Holst, Christa; Aida Gugu Bushati, National Report – Albania, in: Jürgen Basedow et al. (Hg.), *Encyclopedia of Private International Law*, Bd. III, Elgar, Cheltenham 2017, 1855–1864.

Klages, Nils; Peter Leibkühler; Knut Benjamin Pißler, Übersetzung: Allgemeiner Teil des Zivilrechts der Volksrepublik China, *Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR]* 2017, 208–238.

Korch, Stefan, Nachgerechnet: Widersprüche bei der Berechnung des Integritätszuschlags nach der 130%-Rechtsprechung des BGH, *Juristische Schulung [JuS]* 2017, 10–14.

- Chapter 11, Corporate Governance and the Role of Examiners (Max Planck Private Law Research Paper, No. 17/17), 2017, 51 S., <https://ssrn.com/abstract=3052191>, 20.10.2017.
- How Preliminary Examiners Could Improve Corporate Governance for Companies in Bankruptcy, *The CLS Blue Sky Blog* 2017, <http://clsbluesky.law.columbia.edu/2017/12/22/how-preliminary-examiners-could-improve-corporate-governance-for-companies-in-bankruptcy/>, 22.12.2017.

Korch, Stefan; Robert Freitag, § 93 InsO auf dem Prüfstand – Vom eingeschränkten Nutzen der Konzentration der Ansprüche gegen die Personengesellschaft und ihre Gesellschafter, *KTS – Zeitschrift für Insolvenzrecht* 2017, 137–166.

Kötz, Hein D., *European Contract Law* (übersetzt von Gill Mertens und Tony Weir), 2. Aufl., Oxford University Press, Oxford 2017, XXVIII + 360 S.

- Deliktshaftung für selbständige Unternehmer, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2017, 283–309.
- *Rezension:* Lukas Rademacher, Verkehrsschutz im englischen Privatrecht, Zur Beständigkeit von Erwerbsvorgängen nach englischem Sachen-, Stellvertretungs-, Abtretungs- und Bereicherungsrecht (2016), *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2017, 1013–1016.

Kötz, Hein D.; Salvatore Patti, *Diritto Europeo dei Contratti* (übersetzt von Sabine Buchberger), 2. Aufl., Giuffrè Editore, Milano 2017, V + 567 S.

Kranz, Jonas; Maximilian Volmar, Einführung in das Kartellrecht unter Berücksichtigung der 9. GWB-Novelle, *Juristische Schulung [JuS]* 2018, 14–17.

Kulms, Rainer, *Die deutsche Rechtsprechung auf dem Gebiete des Internationalen Privatrechts* (Bearbeiter), Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2003.

- Enforcement of Company and Securities Laws in Germany: An Exercise in Diversity, in: Robin Hui Huang, Nicholas Calcina Howson (Hg.), *Enforcement of Corporate and Securities Law – China and the World*, Cambridge University Press, Cambridge 2017, 371–399.
- Competition Law Enforcement under Informational Asymmetry, *China-EU Law Journal [CELJ]* 5 (2017), 209–231.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 17/5 (<https://ssrn.com/abstract=2949846>).
- Crowdfunding – an Alternative to Banking, *Pravo i privreda* 4-6 (2017), 348–365.
- Trusts as Vehicles for Investment, *European Review of Private Law [ERPL]* 24 (2016), 1091–1118.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 17/7 (<https://ssrn.com/abstract=2952309>).

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Eigentumsbegriff im russischen und deutschen Recht, in: Friedrich-Christian Schroeder, Herbert Küpper (Hg.), *Ist die Transformation gelungen? Eigentum und Eigentumsordnung im postsozialistischen Europa*, Peter Lang, Frankfurt a. M. 2017, 11–23.

- Commonwealth of Independent States and Private International Law, in: Jürgen Basedow et al. (Hg.), *Encyclopedia of Private International Law*, Bd. I, Elgar, Cheltenham 2017, 397–404.
- Tagungsbericht: „Integration of Ukrainian Private Law into the European Area of Justice“, eine Konferenz des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, am 12.12.2016, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2017, 511–514.



Stefan Korch

Staatsexamina 2012/2016
(Erlangen/Nürnberg),
Dr. jur. 2014 (Erlangen),
Dipl. iur.-oec. (Univ.)
LL.M. 2017 (Harvard)
Wiss. Referent



Hein Kötz

Dr. iur. 1962 (Hamburg),
Habilitation 1970,
Dr. h.c. 1995 (Uppsala),
Dr. h.c. 1996 (Maastricht),
Dr. h.c. 1996 (Utrecht).
Emeritierter Direktor am Institut.



Rainer Kulms

Staatsexamina 1980/1984
(Hamburg), LL.M. 1982 (Michigan),
Dr. iur. 1987 (Hamburg),
Habilitation 1999 (Hamburg).
Wiss. Referent



Kurzynsky-Singer, Eugenia

Staatsexamina 2001/2006
(Hamburg), Dr. iur. 2004 (Hamburg),
Habilitation 2018 (Hamburg).
Wiss. Referentin

- Leyens, Patrick C.*, Informationsintermediäre des Kapitalmarkts: Private Marktzugangskontrolle durch Abschlussprüfung, Bonitätsrating und Finanzanalyse (Jus Privatum, 222), Mohr Siebeck, Tübingen 2017, XLII + 841 S.
- *Reprint*: CISG and Mistake: Uniform Law vs. Domestic Law – The Interpretative Challenge of Mistake and the Validity Loophole, in: Pace International Law Review (Hg.), Review on the Convention for the International Sale of Goods 2002–2003, Sellier European Law Publishers, München 2005, 3–52.
 - Auch veröffentlicht in: Franco Ferrari, Clayton P. Gillette (Hg.), International Sales Law, Bd. I, Edward Elgar, Cheltenham 2017, 249–297.
- Liebrecht, Johannes*, Abschied von der unbenannten Zuwendung, Archiv für die civilistische Praxis [AcP] 217 (2017), 886–925.
- Max Planck Private Law Research Paper No. 18/5 (<https://ssrn.com/abstract=3147751>).
 - *Rezension*: Julia Küppers, Die wahre Wahrheit über die Bodenreform. Theoretische Betrachtungen rechtsgeschichtswissenschaftlicher Praxis, 2014, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte Germanistische Abteilung [ZRG GA] 134 (2017), 438–441.
 - *Rezension*: Anke Neuenbäumer, Ernst Zitelmann – Die Begründung der Rechtsvergleichung als Wissenschaft, 2014, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung [ZRG GA] 134 (2017), 459–462.
- Lüttringhaus, Jan*, Reinsurance contracts, in: Jürgen Basedow et al. (Hg.), Encyclopedia of private international law, Bd. II, Elgar, Cheltenham 2017, 1524–1531.
- Life insurance contracts, in: Jürgen Basedow et al. (Hg.), Encyclopedia of private international law, Bd. II, Elgar, Cheltenham 2017, 1152–1158.
 - Substitution, in: Jürgen Basedow et al. (Hg.), Encyclopedia of private international law, Bd. II, Elgar, Cheltenham 2017, 1676–1682.
 - Antidiscrimination, in: Jürgen Basedow et al. (Hg.), Encyclopedia of private international law, Bd. I, Elgar, Cheltenham 2017, 82–90.
 - In Deutschland verbotene reproduktionsmedizinische Auslandsbehandlung und Versicherungsschutz durch private Krankenversicherungen, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ] 2017, 2005–2007.
 - Mehr Freiheit wagen im Versicherungsrecht durch daten- und risikoadjustierte Versicherungstarife – „Pay-as-you-drive“-, „Pay-as-you-live“- und „Smart-Home“-Tarife als Herausforderung für das Versicherungsvertragsrecht – (Max Planck Private Law Research Paper, No. 17/18), 2017, <https://ssrn.com/abstract=3058761>, 26.10.2017.
 - Direktklagen gegen Versicherungsunternehmen und die persönliche Reichweite von Gerichtsstandsvereinbarungen in Versicherungsverträgen, LMK: kommentierte BGH-Rechtsprechung / Lindenmaier-Möhrling 2017, 395598.
- Magnus, Ulrich*, UN-Kaufrecht – Aktuelles zum CISG, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2017, 140–164.
- Mann, Maximilian*, Die Decentralized Autonomous Organization – ein neuer Gesellschaftstyp?, Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht [NZG] (2017), 1014–1020.
- Mann, Maximilian; Till Wansleben*, Vollziehung von Beschlüssen der Gläubigerversammlung nach dem SchVG, Betriebs-Berater [BB] 2017, 963–968.
- Marshall, Brooke Adele; Mary Keyes*, Australia’s Accession to the Hague Convention on Choice of Court Agreements, Melbourne University Law Review 41, 1 (2017), 246–283.
- Martiny, Dieter*, Determination of the applicable law for intellectual property contracts in EU conflicts of laws, in: Rozprawy z prawa prywatnego – Księga jubileuszowa dedykowana Profesorowi Wojciechowi Popiołkowi, C.H. Beck, München 2017, 97–111.
- Das Günstigkeitsprinzip bei der Koordination unterschiedlicher Regeln für die Anerkennung ausländischer Entscheidungen, in: Fairness Justice Equity, Festschrift für Reinhold Geimer zum 80. Geburtstag, C.H. Beck, München 2017, 451–460.



Leyens, Patrick C.
Staatsexamina 1999/2006
(Köln/Hamburg),
Dr. iur. 2006 (Hamburg),
Habilitation 2015 (Hamburg).
Affiliate



Johannes Liebrecht
Staatsexamina 2001/2003
(Freiburg/Lübeck),
Dr. iur. 2013 (Hamburg),
Habilitation 2018 (Hamburg).
Wiss. Referent



Jan Lüttringhaus
Staatsexamina 2006/2011
(Bonn/Hamburg),
Dr. iur. 2009 (Köln),
Habilitation 2018 (Hamburg).
Wiss. Referent



Maximilian Mann,
Staatsexamen 2014 (Freiburg),
Dr. iur. 2017 (Hamburg).
Ehem. wiss. Assistent



Brooke Adele Marshall
Diploma of The Hague Academy
of International Law – Private
International Law (2016),
Studium der Rechtswissenschaft
und Französisch 2006-2011
(Queensland, Paris),
Zulassung als Anwältin 2012
(Queensland).
Wiss. Referentin

- Die Anknüpfung güterrechtlicher Angelegenheiten nach den Europäischen Güterrechtsverordnungen, Zeitschrift für die gesamte Privatrechtswissenschaft [ZfPW] 2017, 1–33.
- Ausgleichsanspruch der regulierenden Kfz-Haftpflichtversicherung bei Gespannunfall im deutsch-litauischen Verhältnis, EuGH, 21.01.2016–Rs. C-359/14 und C-475/14, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 2017, 360–366.
- Abänderung und Bindungswirkung polnischer Unterhaltsurteile (zu OLG Bremen, 13.10.2016 – 4 UF 99/16, 4 WF 74/16 und OLG Frankfurt, 20.5.2016 – 4 UF 333/15), Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 2017, 596–602.
- *Rezension*: Anna-Lisa Kühn, Die gestörte Gesamtschuld im Internationalen Privatrecht. Am Beispiel einer Spaltung des Mehrpersonenverhältnisses zwischen deutschem und englischem Recht, Tübingen 2014, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 81 (2017), 201–203.



Lena-Maria Möller

M.A. Islam- und Rechtswiss. 2010 (Hamburg), Dr. iur. 2014 (Hamburg).
Wiss. Referentin
Forschungsgruppe

Möller, Lena-Maria, Überblick über das syrische Familienrecht, *Das Ständesamt [StAZ]* 2017, 298–303.

Möller, Lena-Maria; Imen Gallala-Arndt; Nadjma Yassari, Synopsis, in: Nadjma Yassari, Lena-Maria Möller, Imen Gallala-Arndt (Hg.), *Parental Care and the Best Interests of the Child in Muslim Countries*, Asser Press, Den Haag 2017, 325–353.

Möller, Lena-Maria; Nadjma Yassari, Recht in Afghanistan ab 1920, in: Ludwig Paul (Hg.), *Handbuch der Iranistik*, Bd. 2, Reichert Verlag, Wiesbaden 2017, 243–252.

- Wenn Jugendliche heiraten – Die Minderjährigenehe aus rechtsvergleichender und international-privatrechtlicher Sicht, *Kritische Justiz [KJ]* 50 (2017), 269–285.

Pendl, Matthias; Holger Fleischer, Der Arbeitsgesellschafter im Personengesellschaftsrecht, *Wertpapier-Mitteilungen, Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht [WM]* 2017, 881–890.



Knut B. Pißler

Staatsexamina 1996/2000 (Hamburg), Dr. iur. 2003 (Hamburg), M.A. 2007 (Hamburg),
Habilitation 2013 (Göttingen).
Wiss. Referent

Pißler, Knut Benjamin, *Rezension*: Burkhard Hess/Klaus J. Hopt/Ulrich Sieber/Christian Starck (Hg.), Unternehmen im globalen Umfeld. Aufsicht, Unternehmensstrafrecht, Organhaftung und Schiedsgerichtsbarkeit in Ostasien und Deutschland, *Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR / J.Japan.L.]* 44 (2017), 303–307.

- Übersetzung: Erläuterungen des Obersten Volksgerichtes zu einigen Fragen der Anwendung des „Sachenrechtsgesetzes der Volksrepublik China“ (Teil 1), *Zeitschrift für chinesisches Recht [ZChinR]* 2017, 64–68.

Pißler, Knut Benjamin; Benjamin Julius Groth, Übersetzung: Mitteilung des Obersten Volksgerichts zur Bekanntmachung der zehnten Gruppe von anleitenden Fällen, *Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR]* 2017, 302–353.

Pißler, Knut Benjamin; Benjamin Julius Groth, Bibliography of Academic Writings in the Field of Chinese Law in Western Languages in 2016, *Zeitschrift für chinesisches Recht [ZChinR]* 2017, 146–171.

Pißler, Knut Benjamin; Klages, Nils; Peter Leibkühler, Übersetzung: Allgemeiner Teil des Zivilrechts der Volksrepublik China, *Zeitschrift für Chinesisches Recht [ZChinR]* 2017, 208–238.

Puig Stoltenberg, Teresa, Übersetzung: Jürgen Basedow, El derecho de las sociedades abiertas – ordenación privada y regulación pública en el conflicto de leyes, *Legis*, Bogotá 2017, 623 S.

Ruckteschler, Alexander, Legislators, Judges, and Professors – Symposium zur rechtsvergleichenden Methodenlehre, *Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP]* 2017, 223–225.

Samtleben, Jürgen, Prorogation und Derogation im neuen dominikanischen IPR-Gesetz – und was ist mit der Scheidung für Ausländer?, in: *Fairness Justice Equity*, Festschrift für Reinhold Geimer zum 80. Geburtstag, C.H.Beck, München 2017, 585–594.

- Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten im alten und im neuen Zivilgesetzbuch Brasiliens, in: *Estudos de Direito Privado – Liber amicorum para João Baptista Villela, D'Plácido*, Belo Horizonte 2017, 85–99.
- Jurist und Musiker – Gottfried van Swieten als Mittler zwischen Barock und Klassik, in: *Festschrift für Martin K. Wolff zum 65. Geburtstag*, Hamburg 2017, 103–116.



Jürgen Samtleben

Staatsexamina 1964/1971 (Hamburg), Postgraduiertenabschluss 1965 (São Paulo),
Dr. iur. 1978 (Hamburg).
Ehem. Referent für Lateinamerika
1971 – 2002

- Länderbericht Dominikanische Republik, in: Reinhold Geimer, Rolf A. Schütze (Hg.), *Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen*, Bd. 6, 53. Lf., C.H. Beck, München 2017, Nr. 1032.
- Antonio Sánchez de Bustamante, in: Jürgen Basedow et al. (Hg.), *Encyclopedia of Private International Law*, Bd. I, Elgar, Cheltenham 2017, 244–250.
- Neue Kollisionsnormen in Nicaragua, *Das Standesamt [StAZ]* 2017, 70–73.
- *Rezension*: Marianne Klumpp, Schiedsgerichtsbarkeit und Ständiges Revisionsgericht des Mercosur. Integrationsförderung durch zwischenstaatliche Streitbeilegung und Rechtsprechung im Mercosur (Heidelberg u.a. 2013), *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 81 (2017), 230–239.
- Übersetzung: Nicaragua: Internationales Familienrecht. Familiengesetzbuch vom 26.8.2014 (Auszug), *Das Standesamt [StAZ]* 2017, 90.

Schmidt, Jan Peter, Dez anos do Art. 422 do Código Civil: Luz e sombra na aplicação do princípio da boa-fé objetiva na praxis judicial brasileira, in: *Estudos de Direito Privado – Liber amicorum para João Baptista Villela, D'Plácido*, Belo Horizonte 2017, 119–135.

- Transfer of Property on Death and Creditor Protection: The Meaning and Role of “Universal Succession”, in: *Nothing So Practical As a Good Theory – Festschrift for George L. Gretton*, Avizandum, Edinburgh 2017, 323–337.
 - Max Planck Private Law Research Paper No. 18/3 (<https://ssrn.com/abstract=3132995>).
- The ‘Principles of Latin American Contract Law’ Against the Background of Latin American Legal Culture: A European Perspective, in: Rodrigo Momberg, Stefan Vogenauer (Hg.), *The Future of Contract Law in Latin America*, Hart, Oxford 2017, 57–95.
- Das gesetzliche Erbrecht von Ehegatten und nichtehelichen Lebenspartnern in Brasilien – neue Entwicklungen in vergleichender Perspektive, *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ]* 2017, 1117–1120.
- *Rezension*: Nachfolgerecht: Erbrechtliche Spezialgesetze. Hrsg. von Ludwig Kroiß, Claus-Henrik Horn, Dennis Solomon. Baden-Baden: Nomos 2015, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ]* 81 (2017), 475–480.
- *Rezension*: Astrid Deixler-Hübner/Martin Schauer (Hg.), *Kommentar zur EU-Erbrechtsverordnung (EuErbVO)*, Wien 2015, *Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ]* 2017, 276.

Siehr, Kurt, Art. 21–25 Brussels IIbis Regulation, in: Ulrich Magnus, Peter Mankowski (Hg.), *European Commentaries on Private International Law. ECPII: Commentary*, Bd. IV: Brussels IIbis Regulation, Otto Schmidt, Köln 2017, 281–314.

- Art. 23–27 ZPO, in: Karl Spühler, Luca Tenchio, Dominik Infanger (Hg.), *Basler Kommentar: Schweizerische Zivilprozessordnung*, 3. Aufl., Helbing Lichtenhahn, Basel 2017, 154–180.
- Rechtsschutz im internationalen Kulturgutverkehr – Dreispurigkeit des Rechtsschutzes vor deutschen Gerichten, in: *Fairness Justice Equity*, Festschrift für Reinhold Geimer zum 80. Geburtstag, C.H. Beck, München 2017, 661–669.
- Private international law, history of, in: Jürgen Basedow et al. (Hg.), *Encyclopedia of Private International Law*, Bd. II, Elgar, Cheltenham 2017, 1391–1401.
- GEDIP, in: Jürgen Basedow et al. (Hg.), *Encyclopedia of Private International Law*, Bd. I, Elgar, Cheltenham 2017, 836–845.
- Evasion of laws (fraus legis), in: Jürgen Basedow et al. (Hg.), *Encyclopedia of Private International Law*, Bd. I, Elgar, Cheltenham 2017, 698–709.
- Franz Kahn, in: Jürgen Basedow et al. (Hg.), *Encyclopedia of Private International Law*, Bd. II, Elgar, Cheltenham 2017, 1057–1062.
- Albert A Ehrenzweig, in: Jürgen Basedow et al. (Hg.), *Encyclopedia of Private International Law*, Bd. I, Elgar, Cheltenham 2017, 585–592.
- 50 Jahre nach Entdeckung von Dürer-Portraits in New York – Zum Rechtsstreit „Kunstsammlungen zu Weimar v. Elicofon“ im Kontext neuerer amerikanischer Rechtsprechung, *Bulletin Kunst und Recht* 2016/2-2017/1 (2017), 23–41.
 - Auch in: Matthias Weller, Nicolai B. Kemle, Thomas Dreier (Hg.), *Kunst und Recht. Rückblick, Gegenwart und Zukunft*, Baden-Baden/Zürich/Wien, Nomos/Dike/facultas 2017, 103–127.



Jan Peter Schmidt
 Staatsexamina 2002/2004
 (Konstanz),
 Dr. iur. 2009 (Regensburg).
 Wiss. Referent



Kurt Siehr
 Staatsexamina 1959/1967
 (Hamburg),
 Dr. iur. 1970 (Hamburg),
 Habilitation 1979 (Zürich),
 Dr. h.c. 2009 (Budapest).
 Wiss. Referent von 1964 – 1990.
 Freier Mitarbeiter seit 2002



Anna Katharina Suzuki-Klasen
LL.B. 2009 (Norwich),
M.L.B. (Hamburg/Vallendar).
Wiss. Assistentin

- Im Labyrinth des Europäischen IPR – Anerkennung und Vollstreckung einer ausländischen Sorgerechtsentscheidung ohne Bestellung eines Beistands für das Kind im Ausland, BGH, 08.04.2015–XII ZB 148/14, Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 2017, 77–81.
- „Schnell gefreit, hat oft gereut“ – Internationale Zuständigkeit und Wahl des anwendbaren Rechts für die Scheidung einer gemischt-nationalen Ehe (Tribunale di Pordenone, 14.10.2014), Praxis des Internationalen Privat- und Verfahrensrechts [IPRax] 2017, 411–414.
- *Rezension*: Ehinger, Dritthaftung für Kunstexpertisen und Aufnahmebestätigungen in den Catalogue raisonné, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht [ZUM] 2017, 454–455.
- *Rezension*: Vlah, Parodie, Pastiche und Karikatur – Urheberrechte und ihre Grenzen, Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht [ZUM] 2017, 453–454.
- *Rezension*: Brutscher, Zivilrechtsakzessorietät des Strafrechts bei Sachverhalten mit Auslandsbezug – am Beispiel des § 242 StGB, Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht [RabelsZ] 81 (2017), 942–944.



Maximilian Volmar
Staatsexamen 2016 (Stuttgart).
Wiss. Assistent

Sommerfeld, Antonia, Zum individuellen Aushandeln einer Vertragsklausel (hier: Schreibtischklausel in Berufsunfähigkeitsversicherung) – Anmerkung zu BGH, Urt. v. 15.02.2017 – IV ZR 91/16, Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht [EWiR] 2017, 401.

Suzuki-Klasen, Anna Katharina; Michael Pfeifer, Selbstregulierung im Privatrecht in Japan und Deutschland, Tagungsbericht über das Symposium am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht in Hamburg am 4. und 5. November 2016, JuristenZeitung [JZ] 2017, 785–787.

- Self-regulation in Private Law in Japan and Germany, Report on the conference held at the Max Planck Institute for Comparative and International Private Law in Hamburg on 4 and 5 November 2016, Zeitschrift für Japanisches Recht [ZJapanR / J.Japan.L.] 43 (2017), 283–287.



Till Wansleben
Staatsexamen 2011/2017
(Frankfurt a. M./Hamburg)
Dr. iur. 2018 (Frankfurt a. M.).
Ehem. wiss. Assistent

Thoma, Carl-Friedrich; Holger Fleischer, Fehlerhafte Personengesellschaft und Scheingesellschaft: Eine rechtsvergleichende Gegenlese, in: Privatrechtsdogmatik im 21. Jahrhundert – Festschrift für Claus-Wilhelm Canaris zum 80. Geburtstag, De Gruyter, Berlin 2017, 841–868.

Volmar, Maximilian, Marktabgrenzung bei mehrseitigen Online-Plattformen, Zeitschrift für Wettbewerbsrecht [ZWeR] 2017, 386–408.

Volmar, Maximilian; Jonas Kranz, Einführung in das Kartellrecht unter Berücksichtigung der 9. GWB-Novelle, Juristische Schulung [JuS] 2018, 14–17.

Wansleben, Till, Die (deutsche) unternehmerische Mitbestimmung und das Unionsrecht (Max Planck Private Law Research Paper, No. 17/6), 2017, 56 S., <https://ssrn.com/abstract=2948336>, 14.04.2017.

Wansleben, Till; Holger Fleischer, Die GmbH & Co.KG als kautelarjuristische Erfolgsgeschichte – BayObLG vom 16.2.1912 „Portlandzementfabrik, Stein- und Kalkwerk August M., GmbH & Co.KG“ –, GmbH-Rundschau [GmbHR] 2017, 169–180.

- Die GmbH & Co. KG in den Auslandsrechten – Zirkulation eines gesellschaftsrechtlichen Regelungsmodells –, GmbH Rundschau [GmbHR] 2017, 633–643.

Wansleben, Till; Maximilian Mann, Vollziehung von Beschlüssen der Gläubigerversammlung nach dem SchVG, BetriebsBerater [BB] 2017, 963–968.

Wiedemann, Denise, Kommentierung von Art. 8 und 24 EGBGB, in: Maximilian Herberger et al. (Hg.), Juris PraxisKommentar BGB, Bd. 6: Internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht, 8. Aufl., Juris, Saarbrücken 2017.

Wiegandt, Dirk, Kommentierung des Art. 6 Rom II-VO, in: Markus Würdinger (Hg.), Juris PraxisKommentar BGB, Bd. 6: Internationales Privatrecht und UN-Kaufrecht, 8. Aufl., Juris, Saarbrücken 2017.

- Recognition of administrative acts, in: Jürgen Basedow et al. (Hg.), Encyclopedia of Private International Law, Bd. II, Elgar, Cheltenham 2017, 1486–1495.



Denise Wiedemann
Staatsexamen 2013 (Leipzig).
Wiss. Assistentin



Dirk Wiegandt
Staatsexamina 2011/2014
(Freiburg i.Br./Hamburg),
LL.M. 2016 (Cambridge),
Dr. iur. 2017 (Hamburg)
Wiss. Assistent

Yassari, Nadjma, Stand des Scheidungsrechts in den islamischen Ländern, in: Anatol Dutta et al. (Hg.), Scheidung ohne Gericht? Neue Entwicklungen im europäischen Scheidungsrecht (Beiträge zum europäischen Familien- und Erbrecht, 18), Gieseking, Bielefeld 2017, 315–336.

- Familienrechtliche Entwicklungen im islamischen Rechtskreis: Zwischen Ideal und Realpolitik, in: Martin Gebauer, Stefan Huber (Hg.), Gestaltungsfreiheit im Familienrecht, Ergebnisse der 35. Tagung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung vom 10. bis 12. September 2015 in Bayreuth – Fachgruppe Zivilrecht, Mohr Siebeck, Tübingen 2017, 135–166.
- Adoption im islamischen Rechtskreis, in: Rolf Behrentin (Hg.), Handbuch Adoptionsrecht, C.H. Beck, München 2017, 445–451.
- National Report – Iran, in: Jürgen Basedow et al. (Hg.), Encyclopedia of Private International Law, Bd. III, Elgar, Cheltenham 2017, 2174–2182.
- National Report – Egypt, in: Jürgen Basedow et al. (Hg.), Encyclopedia of Private International Law, Bd. III, Elgar, Cheltenham 2017, 2054–2061.
- Wie privat darf die Scheidung sein?, Verfassungsblog 2017, <http://verfassungsblog.de/wie-privat-darf-die-scheidung-sein/>, 22.09.2017.
- „How Is the Principle of the Best Interests of the Child Applied in Islamic Family Law?“ (Interview für das Projekt Latest Thinking), 2017, <https://doi.org/10.21036/LTPUB10471>.
- Rezension: Jänterä-Jareborg (Hg.), The Child’s Interests in Conflict 2016, Zeitschrift für das gesamte Familienrecht [FamRZ] 2017, 1490.

Yassari, Nadjma; Imen Gallala-Arndt; Lena-Maria Möller, Synopsis, in: Nadjma Yassari, Lena-Maria Möller, Imen Gallala-Arndt (Hg.), Parental Care and the Best Interests of the Child in Muslim Countries, Asser Press, Den Haag 2017, 325–353.

Yassari, Nadjma; Lena-Maria Möller, Recht in Afghanistan ab 1920, in: Ludwig Paul (Hg.), Handbuch der Iranistik, Bd. 2, Reichert Verlag, Wiesbaden 2017, 243–252.

- Wenn Jugendliche heiraten – Die Minderjährigenehe aus rechtsvergleichender und international-privatrechtlicher Sicht, Kritische Justiz [KJ] 50 (2017), 269–285.

Zimmermann, Reinhard, Derecho privado europeo (translated by Antoni Vaquer Aloy, edited by Jorge Oviedo Albán), Editorial Astrea, Buenos Aires 2017, 359 S.

- „I am the enemy you killed, my friend“, in: Musikakademie der Studienstiftung des deutschen Volkes (Hg.), Britten, War Requiem 2017, 4–6.
- A Call for Courage: Termination for Compelling Reason, in: Unidroit 90 years / Les 90 ans d'Unidroit 2017, 119–120.
 - Französische Übersetzung: Un appel au courage: Résolution pour motif impérieux, in: Unidroit 90 years/Les 90 ans d'Unidroit, 2017, S. 121–122.
- Eliten, Jahresbericht der Studienstiftung des Deutschen Volkes 2016 (2017), 4–7.
- Resolution Studienreform und IPR, Zeitschrift für das Privatrecht der Europäischen Union [GPR] 14 (2017), 2.
- Juristische Bücher des Jahres–Eine Leseempfehlung, Neue Juristische Wochenschrift [NJW] 2017, 2971–2976 (als Koordinator eines Kollegenkreises).
 - gekürzte Fassung veröffentlicht in: Juristenzeitung 2017, 1159–1160.

Zimmermann, Reinhard; Jakob Gleim, Presumptions of Survivorship or Simultaneous Death in Cases of “Common Calamity” – Scots Law Against the Background of European Legal Developments, in: Nothing So Practical As a Good Theory – Festschrift for George L. Gretton, Avizandum, Edinburgh 2017, 338–364.

- Max Planck Private Law Research Paper No. 18/4 (<https://ssrn.com/abstract=3133020>).

Zimmermann, Reinhard; Jansen, Nils, Im Labyrinth der Regelwerke, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht [ZEuP] 2017, 761–764.

- Direito Europeu dos Contratos: Fundamentos, Comentários, Síntese, in: Edição Comemorativa do Cinquentenário do Código Civil, Universidade Católica Editora, Lissabon 2017, 15–45.

Zimmermann, Reinhard; Annette Julius, Vorwort, in: Studienstiftung des deutschen Volkes (Hg.), Begabungen fördern – Horizonte erweitern, 20 Jahre Studienstiftung an Fachhochschulen, Bonn 2017, 4–5.



Nadjma Yassari
Mag. iur. 1989–1995
(Wien, Innsbruck)
LL.M. 1997–1998 (London),
Dr. iur. 1999 (Innsbruck),
Habilitation 2016 (Hamburg).
Wiss. Referentin und Leiterin
der Forschungsgruppe



Reinhard Zimmermann
Staatsexamina 1976/1979
(Hamburg),
Dr. iur. 1978 (Hamburg),
LL.D. 1991 (Kapstadt),
Dr. h.c. 1997 (Chicago),
Dr. h.c. 2002 (Aberdeen),
Dr. h.c. 2006 (Maastricht),
Dr. h.c. 2006 (Lund),
Dr. h.c. 2007 (Kapstadt),
Dr. h.c. 2007 (Edinburgh),
Dr. h.c. 2007 (Lleida),
Dr. h.c. 2009 (Stellenbosch),
Dr. h.c. 2010 (Montreal).
Direktor am Institut, Professor an
der Universität Regensburg und
Affiliate Professor an der Bucerius
Law School

Herausgeberschaften

Sammel- und Tagungsbände/Herausgeber- und Verfassungswerke

Basedow, Jürgen; Franco Ferrari; Pedro de Miguel Asensio; Gisela Rühl, Encyclopedia of Private International Law, Elgar, Cheltenham 2017, 4033 S.

Baum, Harald; Luke Nottage; Dan W. Puchniak, Independent Directors in Asia. A Historical, Contextual and Comparative Approach, Cambridge University Press, Cambridge 2017, 634 S.

Fleischer, Holger; Susanne Kalss; Hans-Ueli Vogt, Recht der Familiengesellschaften, Mohr Siebeck, Tübingen 2017, VIII + 302 S.

Fleischer, Holger; Nikolaos Paschos, Handbuch Übernahmerecht nach dem WpÜG, C.H. Beck, München 2017, LVIII + 1176 S.

Hopt, Klaus J.; Burkhard Hess; Ulrich Sieber; Christian Starck, Unternehmen im globalen Umfeld – Aufsicht, Unternehmensstrafrecht, Organhaftung und Schiedsgerichtsbarkeit in Ostasien und Deutschland, Fünftes Internationales Symposium der Fritz Thyssen Stiftung in Köln –, Carl Heymanns Verlag, Köln 2017, X + 471 S.

Hopt, Klaus J.; Christoph H. Seibt, Schuldverschreibungsrecht – Kommentar, Handbuch, Vertragsmuster, Otto Schmidt, Köln 2017, LVIII + 1830 S.

Leyens, Patrick C.; Thomas Ackermann; Jürgen Basedow; Christian Heinze; Klaus J. Hopt; Rupprecht Podszun; Wulf-Henning Roth; Wolfgang Wurmnest, Europäisches Wirtschaftsrecht, Nomos/C.H. Beck, Baden-Baden/München, seit 2017.

Möller, Lena-Maria; Imen Gallala-Arndt; Nadjma Yassari, Parental Care and the Best Interests of the Child in Muslim Countries, Asser Press, Den Haag 2017, XVIII + 353 S.

Yassari, Nadjma; Imen Gallala-Arndt; Lena-Maria Möller, Parental Care and the Best Interests of the Child in Muslim Countries, Asser Press, Den Haag 2017, XVIII + 353 S.

Zeitschriften, Schriftenreihen, Material- und Gesetzessammlungen

Basedow, Jürgen, Ankara Law Review (Board of Advisors), Ankara University Press, Ankara, seit 2004.

- Golden Gate University School of Law–Annual Survey of International & Comparative Law, Hein Online, San Francisco, seit 1994.
- Ius Comparatum–Global Studies in Comparative Law, Springer, Cham, Heidelberg, New York, Dordrecht, London, seit 2014.
- Verkehrsrecht und Verkehrspolitik, R. v. Decker, Heidelberg, seit 1991.
- Augsburger Rechtsstudien, C.F. Müller, Heidelberg, 1989–1995.

Basedow, Jürgen; Bertrand Ancel; Tito Ballarino; José Carlos Fernández Rozas, Anuario Español de Derecho Internacional Privado, Iprolex, Madrid, seit 2008.

Basedow, Jürgen; Antonios Antapasis; Frida Armas-Pfirter; Nikolaos St. Skourtos, Aegean Review of the Law of the Sea and Maritime Law, Springer, Heidelberg, seit 2010.

Basedow, Jürgen; Peter Behrens; Klaus J. Hopt, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1990.

Basedow, Jürgen; Marino Bin; Francesco Galgano, Contratto e Impresa – Dialoghi con la giurisprudenza civile e commerciale, CEDAM, Padova, seit 1985.

Basedow, Jürgen; Uwe Blaurock; Eva-Maria Kieninger; Reiner Schulze; Gerhard Wagner; Reinhard Zimmermann, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München, seit 1993.

Basedow, Jürgen; Dagmar Coester-Waltjen; Gerhard Kegel; Heinz-Peter Mansel, Gutachten zum internationalen und ausländischen Privatrecht (IPG), Gieseking, Bielefeld, seit 2002.

- Basedow, Jürgen; Adriana Dreyzin de Klor; Diego P. Fernández Arroyo*, Derecho del comercio internacional (DeCita), Fundação Boiteux, Florianópolis, 2005–2009.
- Basedow, Jürgen; Justino F. Duque Domínguez; Aurelio Menéndez Menéndez; Manuel Olivencia Ruiz; Fernando Sánchez Calero*, Revista de Derecho del Transporte, Marcial Pons, Madrid, seit 2009.
- Basedow, Jürgen; Peter Ehlers; Hartmut Graß; Lars Kaleschke; Hans-Joachim Koch; Doris König; Rainer Lagoni; Gerhard Lammel; Ulrich Magnus; Peter Mankowski; Marian Paschke; Thomas Pohlmann; Uwe Schneider; Jürgen Sündermann; Rüdiger Wolfrum; Wilfried Zahel*, Hamburg studies on maritime affairs, Springer, Berlin, seit 2004.
- Basedow, Jürgen; Franco Ferrari; Willibald Posch; Anton K. Schnyder; Reiner Schulze*, Europäisches Privatrecht, Nomos, Baden-Baden, seit 1996.
- Basedow, Jürgen; Holger Fleischer; Reinhard Zimmermann*, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht – The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ)*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.
- *Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.
 - *Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1998.
 - *Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1997.
- Basedow, Jürgen; G.A. Gadzhiev; A.A. Ivanov; G.P. Ivliev; T.G. Morschakova; V.D. Perevalov; U.A. Tikhomirov*, Law Journal of the Higher School of Economics, National Research University „Higher School of Economics“, Moskau, seit 2013.
- Basedow, Jürgen; Damien Gérardin; J. Gregory Sidak*, Journal of competition law and economics, Oxford University Press, Oxford, seit 2005.
- Basedow, Jürgen; Eberhard Grabitz t; Klaus J. Hopt; Wulf-Henning Roth*, Europäisches Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1992.
- Basedow, Jürgen; Rolf Herber; Ingo Koller*, Transportrecht – Zeitschrift für das gesamte Recht der Güterbeförderung, der Spedition, der Versicherungen des Transports, der Personenbeförderung und der Reiseveranstaltung, Luchterhand, Neuwied, seit 1994.
- Basedow, Jürgen; Jin Huang et al.; Wenhua Shan*, Chinese Journal of Comparative Law, Oxford University Press, Oxford, seit 2013.
- Basedow, Jürgen; Zhu Jingwen et al.*, Frontiers of Law in China, Higher Education Press, Beijing, seit 2014.
- Basedow, Jürgen; Christian Koenig*, *Netzwerkwirtschaften & Recht – Energie, Telekommunikation, Verkehr und andere Netzwerkwirtschaften (Wissenschaftlicher Beirat)*, Verlag Recht und Wirtschaft; Sellier; C.F. Müller, München, 2004–2007.
- Basedow, Jürgen; Ulrich Meyer; Dieter Rückle; Hans-Peter Schwintowski*, Versicherungswissenschaftliche Studien, Nomos, Baden-Baden, seit 1994.
- Basedow, Jürgen; Jürgen Samtleben*, Wirtschaftsrecht des Mercosur, Nomos, Baden-Baden, seit 1999.
- Basedow, Jürgen; Petar Šarčević; Paul Volken*, Yearbook of private international law, Sellier, The Hague, seit 1999.
- Baum, Harald; Moritz Bälz, Marc Dernauer, Gabriele Koziol*, Zeitschrift für Japanisches Recht / Journal of Japanese Law (ZJapanR / J.Japan.L.), Carl Heymanns Verlag, Köln, seit 1996.
- Behrens, Peter; Jürgen Basedow; Klaus J. Hopt*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1990.
- Drobnig, Ulrich; René David; H. Egawa; R. Graveson*, International Encyclopedia of Comparative Law, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 1971.
- Fleischer, Holger*, Revue internationale des services financiers (comité scientifique), Bruylant, Paris, seit 2013.
- Fleischer, Holger; Steef Bartman et al.*, European Company Law, Wolters Kluwer, Alphen aan den Rijn, seit 2012.
- Fleischer, Holger; Jürgen Basedow; Reinhard Zimmermann*, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht – The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ)*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
- *Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
 - *Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
 - *Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2009.
- Fleischer, Holger; Paul Davies; Guido Ferrarini; Heribert Hirte; Susanne Kalss; Hanno Merkt*, European Company and Financial Law Review, de Gruyter, Berlin, seit 2005.
- Fleischer, Holger; Axel Erpe; Wulf Goette; Christoph E. Hauschka*, Corporate Compliance Zeitschrift, C.H. Beck, München, seit 2008.

- Fleischer, Holger; Wulf Goette; Heribert Hirte; Peter Hommelhoff; Klaus J. Hopt; Gerd Krieger; Hanno Merkt; Hans-Joachim Priester*, Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, de Gruyter, Berlin, seit 2002.
- Fleischer, Holger; Hartwig Henze; Arno Mahler; Manuel René Theisen; Roderich C. Thümmel*, Der Aufsichtsrat, Verlagsgruppe Handelsblatt, Düsseldorf, seit 2007.
- Fleischer, Holger; Hanno Merkt; Gerald Spindler*, Abhandlungen zum Deutschen und Europäischen Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Duncker & Humblot, Berlin, seit 2007.
- Gödan, Jürgen Christoph*, Klassiker des Internationalen Privatrechts, Keip, Stockstadt, seit 2007.
- Bibliotheksrecht, Harrassowitz, Wiesbaden, 2002–2007.
- Haar, Brigitte; Luca Enriques; Rainer Kulms; Vesna Lazic; Francisco Marcos; Joseph McCahery; Niamh Moloney; Katherina Pistor*, European Business Organization Law Review, T.M.C. Asser Press, Den Haag, seit 2000.
- Hopt, Klaus J.*, Euredia, Revue Européenne de Droit Bancaire et Financier/European Banking and Financial Law Journal, Bruylant, Bruxelles, seit 1999.
- European Business Law Review, Kluwer, London, seit 1998.
 - Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, de Gruyter, Berlin, New York, seit 1997.
 - Neue Zeitschrift für Gesellschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1998.
 - Entscheidungssammlung zum Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt.
 - Schweizerische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, Schulthess, Zürich, seit 1992.
 - Zeitschrift für Wirtschafts- und Bankrecht, Wertpapier-Mitteilungen, Frankfurt, seit 1985.
 - Czasopismo Kwartalne Calego Prawa Handlowego, Upadlosciowego Oraz Rynku Kapitalowego/Quarterly for the Entire Commercial, Insolvency and Capital Market Law, HUK Law Quarterly, C.H. Beck, Warschau, seit 2007.
 - European Review of Contract Law, de Gruyter, Berlin, New York, seit 2005.
 - Korporativnyj Yurist, Wolters Kluwer, Moskau, seit 2005.
 - European Corporate Governance Institute, Working Paper Series in Law, ECGI, Online-Publikation, seit 2002.
 - European Company and Financial Law Review, de Gruyter, Berlin, New York, seit 2004.
 - Revue Trimestrielle de Droit Financier/Corporate Finance and Capital Markets Law Review, Thomson Transactive, Paris, seit 2006.
 - Rivista delle Società, Giuffrè, Milano, seit 2009.
 - Studien zum Handels-, Arbeits- und Wirtschaftsrecht, Nomos, Baden-Baden, seit 1986.
- Hopt, Klaus J.; Jürgen Basedow; Peter Behrens*, Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1990.
- Hopt, Klaus J.; Jürgen Basedow; Eberhard Grabitz †; Wulf-Henning Roth*, Europäisches Wirtschaftsrecht, C.H. Beck, München, seit 1992.
- Hopt, Klaus J.; Jürgen Basedow; Reinhard Zimmermann*, Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, 1995–2008.
- Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, 1995–2008.
 - Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, 1995–2008.
- Jessel-Holst, Christa*, Pravo: Teorija i Praksa/Law: Theory and Practice, Pravo-Časopis, Novi Sad, seit 2012.
- Kieninger, Eva-Maria; Jürgen Basedow; Uwe Blaurock; Reiner Schulze; Gerhard Wagner; Reinhard Zimmermann*, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München, seit 1993.
- Knudsen, Holger*, International Journal of Legal Information, West, St. Paul, Minnesota, 1999–2010.
- Kulms, Rainer; Luca Enriques; Brigitte Haar; Vesna Lazic; Francisco Marcos; Joseph McCahery; Niamh Moloney; Katherina Pistor*, European Business Organization Law Review, T.M.C. Asser Press, Den Haag, seit 2000.

Magnus, Ulrich; Jürgen Basedow; Peter Ehlers; Hartmut Graßl; Lars Kaleschke; Hans-Joachim Koch; Doris König; Rainer Lagoni; Gerhard Lammel; Peter Mankowski; Marian Paschke; Thomas Pohlmann; Uwe Schneider; Jürgen Sündermann; Rüdiger Wolfrum; Wilfried Zahel, Hamburg studies on maritime affairs, Springer, Berlin, seit 2004.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Member of the Advisory Board: European Business Organization Law Review (EBOR), T.M.C. Asser Press, The Hague, seit 2000.

- Mitglied des Beirats: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW). Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht, Verlag Handelsblatt, Düsseldorf, seit 1985.
- Member of the Editorial Advisory Board: Journal of International Economic Law (JIEL), Oxford University Press, Oxford, seit 1998.
- ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft, Lucius & Lucius, Stuttgart, seit 1978.
- Mitglied des Advisory Board: Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE). Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft, J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen, seit 1978.
- Wirtschaftsrecht und Wirtschaftspolitik, Nomos, Baden-Baden, seit 1977.
- Wirtschaftsrecht der Internationalen Telekommunikation, Nomos, Baden-Baden, seit 1987.

Pißler, Knut Benjamin, Zeitschrift für Chinesisches Recht, Selbstverlag, Freiburg, seit 1994.

- Schriften zum chinesischen Recht, De Gruyter Recht, Berlin, seit 2008.

Pißler, Knut Benjamin; Moritz Bälz; Yuanshi Bu, Schriften zum Ostasiatischen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2015.

Samleben, Jürgen, Revista brasileira de arbitragem (membro do conselho editorial), Sintese/CBAR, São Paulo.

- Revista Chilena de Derecho (miembro del comité editorial), Facultad de Derecho, Universidad Católica de Chile, Santiago.
- Derecho del comercio internacional – temas y actualidades (miembro del comité académico), Fundação Boiteux, Florianópolis, bis 2009.

Samleben, Jürgen; Jürgen Basedow, Wirtschaftsrecht des Mercosur, Nomos, Baden-Baden, seit 1999.

Siehr, Kurt, International Journal of Cultural Property, Cambridge University Press, Cambridge, seit 1992.

- Schriften zum Kulturgüterschutz – Cultural Property Studies, De Gruyter, Berlin, seit 2000.

Zimmermann, Reinhard, American Journal of Legal History (Editorial Advisory Board), Oxford University Press, Oxford, seit 2016.

- Revista de Derecho Privado (scientific editorial board), Universidad Externado de Colombia, Bogotá, seit 2014.
- Tulane European and Civil Law Forum (contributing editor), Tulane University School of Law, New Orleans, seit 1993.
- Tulane Law Review (contributing editor), Tulane University School of Law, New Orleans, seit 1994.
- Stellenbosch Law Review (editorial board), Juta Law, Cape Town, seit 1990.
- South African Law Journal (editorial board), Juta Law, Cape Town, seit 2003.
- University of Queensland Law Journal (editorial board), University of Queensland, Brisbane, seit 2004.
- JURA: Juristische Ausbildung (mitwirkender Herausgeber), De Gruyter, Berlin, seit 1996.
- Revue de Droit international et de Droit comparé (collaborateur étranger), Bruylant, Brüssel, seit 2007.
- Cambridge Studies in International and Comparative Law (editorial board), Cambridge University Press, Cambridge, seit 2001.
- German Law Publishers (academic board), Deutscher AnwaltVerlag, Bonn, seit 2006.
- Edinburgh Studies in Law (editorial board), Edinburgh University Press, Edinburgh, seit 2005.
- Legal History Library: Studies in the History of Private Law (advisory board), Brill Academic Publishers, Leiden, seit 2007.
- Recht und Verfassung in Südafrika (wissenschaftlicher Beirat), Nomos, Baden-Baden, seit 1998.
- Molengrafica (advisory board), Intersentia, Schoten/Antwerpen, seit 2004.
- Editorial Astrea SRL (Consejo Académico), Editorial Astrea SRL, Buenos Aires, seit 2017.

Zimmermann, Reinhard; Jürgen Basedow; Uwe Blaurock; Eva-Maria Kieninger; Reiner Schulze; Gerhard Wagner, Zeitschrift für Europäisches Privatrecht, C.H. Beck, München, seit 1993.

- Zimmermann, Reinhard; Jürgen Basedow; Holger Fleischer*, *Rabels Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht – The Rabel Journal of Comparative and International Private Law (RabelsZ)*, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
- Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
 - Materialien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
 - Studien zum ausländischen und internationalen Privatrecht, Mohr Siebeck, Tübingen, seit 2002.
- Zimmermann, Reinhard; Helmut Coing; Richard H. Helmholz; Knut Wolfgang Nörr*, *Comparative Studies in Continental and Anglo-American Legal History*, Duncker & Humblot, Berlin, seit 1998.
- Zimmermann, Reinhard; Ulrich Karpen; Hans-Peter Schneider*, *Recht und Verfassung in Südafrika (wissenschaftlicher Beirat)*, Nomos, Baden-Baden, seit 1998.
- Zimmermann, Reinhard; Reiner Schulze; Elmar Wadle*, *Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte*, Duncker & Humblot, Berlin, seit 1990.

Lehrtätigkeiten der Mitarbeiter*innen

Basedow, Jürgen, Einführung in das internationale Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, SS 2017 (2 SWS).

Baum, Harald, Einführung in das japanische Recht, Universität Hamburg, Vorlesung, SS 2017.

- Vertiefungsseminar zum japanischen Recht, Universität Hamburg, WS 2016/17.

Bueren, Eckart, Vorlesung Kartellrecht, Universität Passau, Sommersemester 2017 (2 SWS)

- Seminar Privates Wirtschaftsrecht (Lauterkeitsrecht, Kartellrecht, jeweils mit Bezügen zum Immaterialgüterrecht), Universität Passau, Sommersemester 2017 (2 SWS, 18 Teilnehmer)
- Übungsklausur im Schwerpunktbereich „Privates Wirtschaftsrecht“ (Lauterkeitsrecht und Kartellrecht), Universität Passau, Sommersemester 2017
- Examensklausur im universitären Teil des Staatsexamens im Schwerpunktbereich „Privates Wirtschaftsrecht“ (Lauterkeitsrecht und Kartellrecht), Universität Passau, Sommersemester 2017
- Mündliche Prüfung im universitären Teil des Staatsexamens im Schwerpunktbereich „Privates Wirtschaftsrecht“, Universität Passau, Sommersemester 2017 (9 Prüfungen; Lauterkeitsrecht, Kartellrecht, Grundzüge des Immaterialgüterrechts)
- 5. MPI-ZEW Law & Economics Workshop, mit besonderem Fokus auf Gesellschafts- & Kapitalmarktrecht und -ökonomie sowie Wettbewerbsrecht und -ökonomie, einschließlich benachbarter Gebiete, sowie didaktischen Vorträgen zum Ausbau der interdisziplinären Methodenkompetenz, 7.-8. Dezember 2017, Max-Planck-Institut, Hamburg

Doralt, Walter, Privatrechtsvergleichung: Vertragsrecht, Deliktsrecht, Vorlesung, Bucerius Law School, Hamburg, Sommertrimester 2017.

- Neues Kaufrecht ab 1. Januar 2018 – Umfang der Nacherfüllung, Verweigerung wegen Unverhältnismäßigkeit und Regress, Vorlesung im Rahmen des Habilitationsverfahrens (Lehrprobe), Bucerius Law School, Hamburg, Sommertrimester 2017.
- Wettbewerbsrecht, Vorlesung, Universität Münster, SS 2017.
- Europäisches Gesellschaftsrecht, Vorlesung, Universität Münster, SS 2017.
- Konzern- und Umwandlungsrecht, Vorlesung, Universität Münster, SS 2017.
- Gesellschafts- und Kapitalmarktrecht, Seminar, Universität Münster, SS 2017.
- Europäisches Privatrecht, Seminar, Universität Münster, WS 2017/18.
- Deutsches Recht für ausländische Studierende, Vorlesung, Universität Münster, WS 2017/18.
- Familienrecht, Vorlesung, Universität Münster, WS 2017/18.
- Insolvenzrecht, Vorlesung, Universität Münster, WS 2017/18.

Duden, Konrad, „Bürgerliches Recht: Allgemeiner Teil“, Arbeitsgemeinschaft, Universität Hamburg, Sommersemester 2017.

- „Familien- und Erbrecht“, Blockvorlesung im Rahmen der Schule des deutschen Rechts an der Lomonossow-Universität Moskau, März 2017.
- „Gesetzliche Schuldverhältnisse: Geschäftsführung ohne Auftrag, Bereicherungsrecht“, Wiederholungs- und Vertiefungskurs im Rahmen des Hamburger Examenkurses (HEX), Universität Hamburg, Februar – März 2017.
- „Doktorarbeit: Methoden & Werkzeuge“, Workshop im Rahmen der strukturierten Doktorandenbetreuung am Max-Planck-Institut, Hamburg: Februar 2017, Mai 2017.
- Monatliches „Doktorandenkolloquium“ im Rahmen der strukturierten Doktorandenbetreuung am Max-Planck-Institut, Hamburg: Seit März 2017.

Ellger, Reinhard, Europäisches und Deutsches Kartellrecht, Universität Hamburg, SS 2017.

Fleischer, Holger, Kapitalgesellschaftsrecht, Bucerius Law School, Frühjahrstrimester 2017 (2TWS)

- Europäisches Gesellschaftsrecht, Bucerius Law School, Wintertrimester 2017 (2 TWS)

Fornasier, Matteo, Juristische Methodenlehre, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, SS 2017.

- Vertragliche Schuldverhältnisse, Vorlesung, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, SS 2017.
- Fortgeschrittenenübung im Zivilrecht, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, SS 2017.
- Examensklausurenkurs Zivilrecht, 3 Übungsklausuren mit Besprechung, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, SS 2017.
- Familienrecht, Vorlesung, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, WS 2017/18.
- Fortgeschrittenenübung im Bürgerlichen Recht, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, WS 2017/18.
- Fortgeschrittenenübung im Wirtschaftsrecht, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, WS 2017/18.
- Examinatorium Erb- und Familienrecht, Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, WS 2017/18.

Heinrich, Elke, Kleingruppe Handelsrecht, Bucerius Law School, Trimester I 2017.

- Examensvorbereitung Kleingruppe Gesellschaftsrecht, Bucerius Law School, Dezember 2017.

Holland, Claudia, Personalrecht, Institut für Bibliotheks- und Informationswissenschaften der Humboldt-Universität Berlin, Blocklehrveranstaltung, SS 2017 (12 stdg.).

Humm, Andreas, Privatrecht I (Allgemeines Schuldrecht, Kaufrecht), Kleingruppe im Examensvorbereitungsprogramm, Bucerius Law School, Hamburg, Januar – Februar 2017.

Illmer, Martin, Schuldrecht Allgemeiner Teil, Vorlesung im Pflichtfachbereich, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, WS 2016/17 (2 SWS).

- Examinatorium Delikts- und Schadensrecht, Examensvorbereitungskurs, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, WS 2016/17 (2 SWS).
- Übung im Bürgerlichen Recht für Fortgeschrittene, Übung einschließlich Hausarbeit und Klausuren, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, WS 2016/17 (2 SWS).
- International Commercial Arbitration, Englischsprachige Vorlesung mit Abschlussklausur, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, WS 2016/17 (1 SWS).
- Examensklausurenkurs, Entwurf von zwei Examensübungsklausuren aus dem Bürgerlichen Recht mit Besprechung, Johannes Gutenberg-Universität Mainz, WS 2016/17.

Kranz, Jonas, Rechtswissenschaftliches Arbeiten für Fortgeschrittene, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft, August 2017.

Kulms, Rainer, Digitisation, the Internet and Competition, Universität West-Rumänien, Timișoara, WS 2016/17, 27.–30.03.2017 (8 stdg.).

- Cross-Border Investments, China-EU School of Law, Peking, SS 2017, 19. – 27.04.2017 (21 stdg.).

- Corporate Finance and Cross-Border Investments in the 21st Century, University of International Business and Economics – Summer School, Peking, SS 2017, 03.–13.07.2017 (32 stdg.).

Leyens, Patrick C, Handels- und Gesellschaftsrecht, wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung, Juristische Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin, WS 2016/17 (2 SWS).

- Corporate Law and Economics, European Master in Law and Economics, Erasmus University Rotterdam, School of Law, 2 hours/week, 2nd trimester 2016/17.
- BGB AT, Schuldrecht AT und Schuldrecht BT, Examinatorien und Prüfungssimulationen, Juristische Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin, WS 2016/17 (1,5 SWS).
- Bank- und Kapitalmarktrecht, Schwerpunktstudium Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Juristische Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin, WS 2016/17 (2 SWS).
- Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuchs, Universitätsrepetitorium, Juristische Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin, WS 2016/17 (2 SWS).
- Hausarbeit im Zivilrecht, Juristische Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin, SS 2017 (1 SWS).
- Handels- und Gesellschaftsrecht, Universitätsrepetitorium, Juristische Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin, SS 2017 (2 SWS).
- Gesellschaftsrecht, Hauptstudium, Juristische Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin, SS 2017 (2 SWS).
- Corporate Law and Economics, Schwerpunktstudium Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Juristische Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin, SS 2017 (2 SWS).
- BGB AT, Schuldrecht AT und Schuldrecht BT, Examinatorien und Prüfungssimulationen, Juristische Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin, SS 2017 (1 SWS).
- Handels- und Gesellschaftsrecht, wirtschaftswissenschaftliche Ausbildung, Juristische Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin, WS 2017/18 (2 SWS).
- Europäisches Gesellschaftsrecht, Schwerpunktstudium Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Juristische Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin, WS 2017/18 (2 SWS).
- Corporate Governance, Schwerpunktstudium Unternehmens- und Gesellschaftsrecht, Juristische Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin, WS 2017/18 (2 SWS).
- BGB AT, Schuldrecht AT und Schuldrecht BT, Examinatorien und Prüfungssimulationen, Juristische Fakultät, Humboldt-Universität zu Berlin, WS 2017/18 (1 SWS).
- Corporate Law and Economics, European Master in Law and Economics, Erasmus University Rotterdam, School of Law, 2 hours/week, 2nd trimester 2017/18.

Liebrecht, Johannes, Examenskurs Kleingruppe Privatrecht, Bucerius Law School, Hamburg, Frühjahrstrimester 2017.

- Vorlesung Juristische Zeitgeschichte, Bucerius Law School, Hamburg, Wintertrimester 2017.

Lüttringhaus, Jan, „Gesetzliche Schuldverhältnisse“, Vorlesung, Universität Hamburg, Examenswiederholungskurs 2017 (einschließlich einer Examensübungsklausur aus dem Bürgerlichen Recht mit Besprechung).

- Vorlesung „BGB AT“, Universität Hamburg, Examenswiederholungskurs 2017 (einschließlich einer Examensübungsklausur aus dem Bürgerlichen Recht mit Besprechung).

Möller, Lena-Maria, Einführung in das internationale Privatrecht, eintägiges Seminar, Landesbetrieb ZAF/AMD, Zentrum für Aus- und Fortbildung, Hamburg, 10.07.2017.

- Introduction to Islamic Law, Vorlesung, Universität Augsburg, WS 2017/18.

Pißler, Knut Benjamin, Chinesische Rechtsterminologie I – Einführung in das chinesische Recht und die chinesische Rechtsterminologie, Seminar, Fachspezifische Fremdsprachenausbildung, Universität Göttingen, WS 2016/17.

- Chinesische Rechtsterminologie II, Seminar, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Göttingen, WS 2016/17.

- Law and the Economy in the PR China, M.A. Transcultural Studies, Cluster of Excellence Asia and Europe in a Global Context, Hauptseminar, Universität Heidelberg, WS 2016/17.
- Chinese Civil and Commercial Law I, China-Studien, Ostasiatisches Seminar, Hauptseminar, Universität zu Köln, WS 2016/17.
- Chinese Civil and Commercial Law II, China-Studien, Ostasiatisches Seminar, Hauptseminar, Universität zu Köln, SS 2017.
- Chinese Business Law, Göttinger Sommerschule zum chinesischen Recht, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing, Seminar 2017.
- Chinesische Rechtsterminologie I – Einführung in das chinesische Recht und die chinesische Rechtsterminologie, Seminar, Fachspezifische Fremdsprachenausbildung, Universität Göttingen, WS 2017/18.
- Chinesische Rechtsterminologie II, Seminar, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Göttingen, WS 2017/18.
- Chinese Civil and Commercial Law I, China-Studien, Ostasiatisches Seminar, Hauptseminar, Universität zu Köln, WS 2017/18.
- Deutsches Zivilprozessrecht: Erkenntnisverfahren und Zwangsvollstreckung, Vorlesung, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Nanjing, WS 2017/18.

Schmidt, Jan Peter, Examensvorbereitung – Aktuelle Rechtsprechung, Universität Regensburg, 27.02.–02.03.2017 (Blockveranstaltung, 12 stdg.).

- Examensvorbereitung – Aktuelle Rechtsprechung, Universität Regensburg, 21.–24.08.2017 (Blockveranstaltung, 12 stdg.).

Siehr, Kurt, Postgraduierte Weiterbildung “Forum Kunstrecht”, Universität Wien, 24.03., 30.04. und 09.10.2017.

- Comparative Law: English-, German- and French-Speaking Legal Systems, LLM Study: Charles University of Prague, 24.–25.04.2017.
- Visual Arts and the Law, Tel Aviv University, Buchmann Faculty of Law, 15.05.–09.06.2017.
- 19. Internationales Seminar “Kunst & Recht”, Rautenstrauch Museum, Köln, 07.–09.07.2017.

Sommerfeld, Antonia, Kompaktkurs Vertragsrecht III, Handelsrecht, Sachenrecht, Universität Hamburg, Universitätskolleg, Juli 2017.

- Klausurtraining für die Studieneingangsphase – BGB-AT, Vertragsrecht I, Staatsorganisationsrecht, Grundrechte, Strafrecht-AT, Universität Hamburg, Universitätskolleg, Dezember 2017.

Wiedemann, Denise, Examensrepetitorium im Familienrecht, Universität Leipzig, Juristenfakultät, WS 2016/17 (12 SWS).

Yassari, Nadjma, Einführung in das islamische Recht, Vorlesung, Universität Hamburg, WS 2016/17.

Zimmermann, Reinhard, Römisches Privatrecht, Bucerius Law School, Hamburg, WS 2016/17.

- Rechtsvergleichendes und rechtshistorisches Seminar zum europäischen Privatrecht: Vertragsgerechtigkeit, Universität Regensburg und Bucerius Law School, Hamburg (gemeinsam mit Prof. Dr. Nils Jansen, Münster, und Prof. Dr. Sonja Meier, Freiburg), SS 2017.

Vorträge

Basedow, Jürgen, Damages Actions for Breach of Competition Law – The Contest of National Judiciaries in the EU, Hamburg Lectures on Law & Economics, University of Hamburg, Institute of Law and Economics, Hamburg, 25.01.2017.

- EU Civil Procedure Law and Third Countries: The Case of the EU Neighbourhood Initiative, Conference on EU Civil Procedure Law and Third Countries: Which Way Forward? Kiel University, Kiel, 02.02.2017.
- The European Court of Justice & Arbitration – The Referral Procedure, International Hellenic University, Thessaloniki/Griechenland, 06.04.2017.
- Regulatory Interventions by Governments in the Law of Contracts, Lomonosov State University Moscow/Russland, 20.04.2017.

- Lo spazio giudiziario europeo ed il suo vicinato, Conference on “Lo spazio giudiziario in materia civile nella giurisprudenza italiana ed europea”, Corte Suprema di Cassazione, Rom/Italien, 05.05.2017.
- Interpretation of EU Law by the Court of Justice of the European Union, VII International Civil Law Forum on “Principles and Tendencies of the EU and Post-Soviet Countries Private Law Application”, Kyiv/Ukraine, 11.05.2017.
- Law Enforcement – Policy Mix and Experiments, St. Petersburg International Legal Forum, St. Petersburg/Russia, 19.05.2017.
- Brexit and Business Law, European Law School der Humboldt-Universität, Berlin, 01.06.2017.
- Droits de l’homme et droit international privé. Institut de droit international, Session de Hyderabad/Indien, 08.09.2017.
- Rechtsdurchsetzung und Streitbeilegung – Die Vielfalt von Durchsetzungsformen im Lichte von Zielkonflikten. 36. Tagung für Rechtsvergleichung, Basel/Schweiz, 14.09.2017.
- Public International Law and Commercial Contracts – Promoting Cross-border Trade by International Conventions, Conference on “The Future of the Commercial Contract in Scholarship and Law Reform – The interface between public international law and substantive contract law”, Institute of Advanced Legal Studies, London, 20.10.2017.
- Harmonization, Unification and Optionality in European Private Law, (PEPP Lecture) Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 25.10.2017.
- Interpretation of EU Law by the Court of Justice of the European Union, Università degli Studi di Verona, 10.11.2017.

Baum, Harald, The Role of International “Legal Fashions” in Reforming National Corporate Laws, Sciences-po, Lyon 3, 17.03.2017.

- Gute wissenschaftliche Praxis, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 26.04.2017.
- Das moderne japanische Recht: Entwicklung und Charakteristika, Universität Hamburg, 09.05.2017.
- Einführung in das japanische Recht und die japanische Justiz, Deutsche Richterakademie, Wustrau, 15.05.2017.
- Streitfreudige Deutsche, friedvolle Japaner?, Nacht des Wissens in Hamburg, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 04.11.2017.

Cools, Sofie, Die Veröffentlichung von Sanktionen im Finanzmarktrecht, Wissenschaftliches Konzil, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 06.03.2017.

- Naar meer rechterlijke specialisatie in vennootschapsgeschillen: lessen uit de rechtsvergelijking Conference „De Rechtbank van koophandel – Le Tribunal de commerce. Juge des sociétés et des associations – Rechter van vennootschappen en verenigingen”, Brussels, 14.03.2017.

Damar, Duygu, Comments on „Contract of Carriage & Multimodal Transport“, The Reform of Transport Law and Maritime Law in Japan and Germany, Hamburg, 05.09.2017.

- Mehr Freiheit wagen im Transportrecht [Daring for More Freedom in Transport Law], Mehr Freiheit wagen – Symposium anlässlich der Emeritierung von Jürgen Basedow (29.–30.09.2017), Hamburg, 29.09.2017.

Danninger, Nadja, Zweifelsfragen der Beweislastverteilung nach § 93 Abs. 2 Satz 2 AktG, Doktorandenkolloquium, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 19.04.2017.

- Organhaftung und Beweislast, Wissenschaftliches Konzil, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 29.05.2017.
- Die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast bei der Organinnenhaftung in der Kapitalgesellschaft, Jahrestagung des Arbeitskreises Wirtschaft und Recht, Robert Bosch Stiftung, Stuttgart, 23.06.2017.
- A comparative study on commercial courts (gemeinsam mit Holger Fleischer), Séminaire franco-allemand sur l’actualité du droit des sociétés et du droit des marchés financiers 2017, Université Paris 1 Panthéon-Sorbonne, 06.07.2017.

Doralt, Walter, The future of European contract law: consumer law, private international law and e-Commerce, Universität Ghent, 10.03.2017.

- Granular Legal Norms in European Contract Law?, Tagung zum Thema: Granular Legal Norms: The End of Typification?, Villa Vigoni, Deutsch-Italienisches Zentrum für Europäische Exzellenz, Lovenjo di Menaggio, Italien, 23.03.2017.

- Big data and private law: Is there a case for customized company and capital market laws and personalized laws on successions, torts or contracts?, Aktuelle Stunde, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 06.04.2017.
- Mitgliedschaftliche Treuepflichten – Zustimmungspflichten zu Sanierungsmaßnahmen in der AG und die Rolle des Leiters der Hauptversammlung (Habilitationvortrag), Bucerius Law School, Hamburg, 13.06.2017.
- The UNIDROIT PICC Update of 2016, Università degli Studi di Padova, Treviso, 12.10.2017.
- Termination of Long-Term Commercial Contracts in a Comparative Perspective, Max Planck Institute/Radboud University Nijmegen, Seminar, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 27.10.2017.
- Vertragsstrafen im Langzeitvertrag, Universität Münster, 28.11.2017.

Duden, Konrad, „Familie im Wandel – Vielfalt im Recht“, Tagung der Bundesstiftung Magnus Hirschfeld, der Evangelischen Akademie zu Berlin und der Diakonie zum Thema „Familie von morgen – Neue Werte für die Familie(npolitik)“, Berlin, 07.04.2017.

- „Internationale Leihmutterschaft – Wie geht es weiter nach den Entscheidungen des BGH und EGMR?“, Fachtagung des Fachverbands der Standesbeamtinnen und Standesbeamten Baden-Württemberg, Friedrichshafen, 26.04.2017.
- „Politik im Recht? Zum schwierigen Verhältnis von Rechtsprechung und demokratischer Politik“, Symposium der Jungen Akademie der Akademie der Wissenschaften und Literatur Mainz in Kooperation mit dem Deutschen Historischen Institut Rom zum Thema „Vernetzung – Austausch – Forschung: international und interdisziplinär“, Deutsches Historisches Institut, Rom, 19.05.2017.
- „Abstammung im Wandel? – Leihmutterschaft in der standesamtlichen Praxis“, Fachtagung des Fachverbands der Standesbeamtinnen und Standesbeamten im Lande Bremen, Bremen, 14.06.2017.
- „Abstammung im Wandel? – Leihmutterschaft in der standesamtlichen Praxis“, Fachtagung des Landesverbandes der hamburgischen Standesbeamten e.V., Hamburg, 20.09.2017.
- „Mehr Freiheit wagen im Abstammungsrecht“, Symposium anlässlich der Emeritierung von Jürgen Basedow zum Thema „Mehr Freiheit wagen“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 29.09.2017.
- „Filiation as Equality“, Programme in European Law for Postgraduates der Universitäten Münster, Cambridge, Leuven, Breslau u.a., Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 25.10.2017.
- „Adoption und Abstammung – zusammenführen, was zusammengehört?“, Aktuelle Stunde, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 02.11.2017.
- „Leihmutterschaft – Aktuelle Entwicklungen in der Rechtsprechung“, 4. Deutscher Standesbeamtentag, Rostock-Warnemünde, 10.11.2017.
- „Alles für ein Kind? – Abstammung und Internationale Leihmutterschaft“, JuraForum 2017 – „Mit Recht in die Zukunft“, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, 14.11.2017.

Engelcke, Dörthe, The Legal Practice of the Greek Orthodox Court in Amman: Between Legal Borrowing and Clerical Authoritarianism, Konferenz: Gender and Sharia in Muslim Legal Theory and Practice, University of Göttingen, 14.10.2017.

- Christian and Islamic Family Law in Jordan: Challenge to Reform 60th Anniversary of the Middle East Centre, University of Oxford, St Antony's College, 15.11.2017.

Fischer, Martin, The Concept of Performance in the English and South African Law of Unjust Enrichment, Aktuelle Stunde, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 03.07.2017.

Fleischer, Holger, Investors versus Companies, Closing remarks, Seoul, 17.3.2017

- Corporate Social Responsibility - Vermessung eines Forschungsfeldes aus rechtlicher Sicht, Hamburg, 1.6.2017
- Kautelarpraxis und Privatrecht: Grundfragen und gesellschaftsrechtliche Illustrationen, Hamburg, 24.6.2017
- Comparing Commercial Courts in France and Germany: 'Tribunaux de Commerce' and 'Kammern für Handelssachen', Paris, 6.7.2017
- Family Firms and Family Constitutions, Hamburg, 14.9.2017
- Mitgliedschaftliche Treuepflicht: Bestandaufnahme und Zukunftsperspektiven, Wien, 10.10.2017

- Fornasier, Matteo*, Unternehmerische Haftung für Menschenrechtsverletzungen bei ausländischen Zulieferern, Staatswissenschaftliche Fakultät, Universität Erfurt, 19.01.2017.
- Alternativmodelle zur Geltungserstreckung von Tarifverträgen – eine rechtsvergleichende Betrachtung, 11. Hans-Böckler-Forum zum Arbeits- und Sozialrecht, Berlin, 02.03.2017.
 - Unternehmerische Haftung für Menschenrechtsverletzungen bei selbständigen Zulieferern – Lex lata und lex ferenda in der Schweiz, Universität Zürich, 25.09.2017.
 - Mehr Freiheit wagen im Arbeitsrecht, „Mehr Freiheit wagen“ – Symposium anlässlich der Emeritierung von Jürgen Basedow, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 29.09.2017.
 - Freiheit und Zwang im Arbeitsrecht – Grundlagen und Perspektiven, Juristische Fakultät, Universität Kyoto, 12.10.2017.
 - Die Kontrolle Allgemeiner Geschäftsbedingungen im unternehmerischen Verkehr – Aktuelle Rechtslage in Deutschland und Reformperspektiven, Ryukoku University, Kyoto, 13.10.2017.
 - Tarifnormen als Leitbild für die Inhaltskontrolle von Individualarbeitsverträgen?, Universität Bayreuth, 14.12.2017.
 - Ehegüterrecht ohne Ehe? – Ein Rechtsvergleich, Universität Regensburg, 15.12.2017.
- Fulli-Lemaire, Samuel*, “Family Law Institutions in the XXIst Century – A European Take”, Kyoto University, Kyoto, 11.03.2017.
- “Regulating de facto Couples and the Neutrality/Pluralism Dilemma”, 16th World Conference of the International Society of Family Law (ISFL) on “Family law and Family realities”, Amsterdam, 27.07.2017.
 - “Politics and technique in the PIL of the Western Balkans States”, 7th JPIL conference, Pontifical Catholic University (PUC), Rio de Janeiro, 05.08.2017.
 - “Le rôle de la cause au sein des conditions d’efficacité de la volonté contractuelle”, “Causa contractus. Auf der Suche nach den Bedingungen der Wirksamkeit des vertraglichen Willens” trilateral research project (2nd meeting), Villa Vigoni, 19.09.2017.
 - “The Privatization of Family Law in France”, “La privatización del derecho de familia” conference of the European Association for Family and Succession Law, Oviedo, 29.09.2017.
 - “French report”, “The Impact of Member State Treaties with Third States on the Europeanization of Private International Law – The Case of the European Succession Regulation” conference, University of Augsburg, Augsburg, 23.11.2017.
- Hahn, Jakob*, Directors’ Liability and Adjustment of Damages by Benefits received, 3rd Max Planck Young Legal Scholars’ Meeting, Max-Planck-Institut für Rechtsgeschichte, Frankfurt, 05.05.2017.
- Schaden und Geschäftsleiterhaftung in der Kapitalgesellschaft, Doktorandenkolloquium, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 23.05.2017.
 - Die Vorteilsausgleichung bei „nützlichen“ Pflichtverletzungen des Geschäftsleiters, Wissenschaftliches Konzil, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 18.09.2017.
 - Die Binnenhaftung des Geschäftsleiters für Kartellverstöße, 5. Max-Planck-ZEW Private Law & Economics Workshop, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 07.12.2017.
- Heinrich, Elke*, Was lange währt, wird endlich gut: Reform der Gesellschaft bürgerlichen Rechts in Österreich, Forum Junge Rechtswissenschaft; Eberhard Karls Universität Tübingen, 28.11.2017.
- Hopt, Klaus*, Regulation and Reform Debate in Europe, Groups of Companies, Kyoto University, Kyoto, 21.03.2017.
- Vertragsrechtsfragen bei Due Diligence und Mergers and Acquisitions (M&A), Kyoto University, Kyoto, 25.03.2017.
 - Regulation, Overregulation, Self-Regulation, Introduction to the Panel Discussion and Thematic Conclusion of the Symposium, Law and Economics, Joint Symposium by the German National Academy of Sciences Leopoldina and the Israel Academy of Sciences and Humanities, Berlin, 03.–04.04.2017.
 - Schiedsgerichtsbarkeit zur Lösung von Organhaftungs- und D&O Versicherungsfällen, Leitung der Panel-Diskussion, Deutsche Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS), Düsseldorf, 17.05.2017.
 - L’efficacité des Codes de Gouvernance: German Perspectives, Université Paris Nanterre, Paris, 22.05.2017.
 - The Dialogue of the Chairman of the Board with Investors: The Practice in the UK and Germany and Its Legal Problems, Université Paris 1 – Max Planck Institute, Paris, 07.07.2017.

- Corporate Governance of Banks: Empirical Findings, Theory and Questions in Law and Economics, Tel Aviv University, Tel Aviv, 31.10.2017.
- Modern corporate governance issues for stock corporations in Europe – Reflections upon the Modernization of the Lithuania Law concerning Public Limited Liability Companies, Vilnius University, Vilnius/Litauen, 17.11.2017.

Hosemann, Eike Götz, Freedom of Contract in European Private Law, or: „This report of my death was an exaggeration“, Aktuelle Stunde, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 19.01.2017.

- Adultery between Crime and Tort – English and German Legal History Compared, Doktorandenseminar mit der Radboud Universität Nijmegen, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 27.10.2017.
- „Foreigners cannot understand how the English law allows it“: Ehestörerhaftung in England zwischen 1858 und 1970, Aktuelle Stunde, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 23.11.2017.

Humm, Andreas, Grundlegende Wertvorstellungen als Schranken der Testierfreiheit – Deutschland, England und Südafrika im Rechtsvergleich, Aktuelle Stunde, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 09.02.2017.

- Customary Law of Succession in Südafrika – gestern, heute und morgen, Aktuelle Stunde, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 08.09.2017.
- Der letzte Wille zwischen Freiheit und Moral – ein Rechtsvergleich, Nacht des Wissens, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 04.11.2017.

Kopczyński, Lech, Anerkennung und fair trial: Umfassende Verrechtlichung des Exequatur?, Doktorandenkolloquium, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 28.03.2017.

- Fairtrial and the Recognition of Foreign Judgements, PhD@maxlaw, Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte, Frankfurt, 04.05.2017.
- Kommentar zu: «La loi française relative au devoir de vigilance des sociétés mères et des entreprises donneuses d'ordre – rôle de modèle pour l'Allemagne?» (Elisabeth Hoffberger, Johannes Kepler Universität Linz), 12. deutsch-französisches Seminar für Nachwuchsforscher im öffentlichen Recht, Völker- und Europarecht, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, Heidelberg, 09.06.2017.

Kranz, Jonas, Der kartellrechtliche Zwangslizenzienwand bei de facto Standards, Doktorandenkolloquium, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 29.08.2017.

- Behinderungsmisbrauch und Marktmachttransfer, 5. Max-Planck-ZEW Private Law & Economics Workshop, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 08.12.2017.

Kulms, Rainer, Crowdfunding – An Alternative to Banking?, Bankrechtstagung der Rumänischen Nationalbank und der Juristischen Fakultät der Universität von West-Rumänien, Timișoara, 31.03.2017.

- Crowdfunding I: A Digitised Alternative to Banking, School of Law and Economics, China University of Political Science and Law, Peking, 26.04.2017.
- European Private Law and Post-Soviet Countries: The Association Agreements with Ukraine Georgia and Moldova, VII. Internationales Zivilrechtsforum Kiew Mai 2017(Principles and Tendencies of the EU and Post-Soviet Countries Private Law Application), 11.05.2017.
- Crowdfunding – An Alternative to Banking, Jahrestagung der serbischen Wirtschaftsjuristen, Zlatibor, Serbien, 23.05.2017.
- Chinesische Auslandsinvestitionen als Herausforderung für das Deutsche Recht, Julius-Maximilians-Universität Würzburg, 07.06.2017.
- Chinese Foreign Investments – Corporate Strategies at the Crossroads, Hunan Commerce University, Changsha, 28.11.2017.
- Chinese Outbound Foreign Investment and Host Country Policies, Chinese Academy of Social Sciences, International Law Institute, 12th International Law Forum, Peking, 02.12.2017.
- Crowdfunding II: FinTech Meets Blockchain Technology, School of Law and Economics, China University of Political Science and Law, Peking, 05.12.2017.
- Electronic Money in a Legal Context, Juristische Fakultät der Karls-Universität Prag, 14.12.2017.

Kurzynsky-Singer, Eugenia, The Implementation of the EU Acquis in Ukraine: Lessons from Legal Transplants, VII international Civil Law Forum "Principles and Tendencies of the EU and Post-Soviet Countries Private Law Application", Kiev, Ukraine, 11. – 12.05.2017.

- Law made in Germany. Rechtsexport aus Deutschland in den postsowjetischen Raum, Jahrestagung der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung e.V. „Rechtliche Zusammenarbeit in politisch schwierigen Zeiten“, 18.05.2017.

Leyens, Patrick C., Die bürgerlich-rechtliche Expertenhaftung zwischen Vertrag und Delikt, Universität Erfurt, 19.01.2017.

- Die unionsrechtliche Haftung von Ratingagenturen nach Art. 35a VO (EU) 462/2013, Universität Erfurt, 19.01.2017.
- Voreilige Selbstverbesserung im österreichischen Gewährleistungsrecht, Universität Linz, 02.02.2017.
- Der Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter in Österreich – ein Haftungsinstitut zwischen subjektivem und objektivem Zivilrecht, Universität Linz, 02.02.2017.
- Family Offices unter Regulierungsdruck: Herausforderungen und Chancen der Umsetzung von MiFID II, Universität Liechtenstein, Vaduz, 21.06.2017.
- Shareholder Information vs. Market Disclosure: The EU Shareholder Rights Directive 2017, Fordham University, New York, 18.10.2017.
- Geschäftsleiterhaftung zwischen Zivil-, Kartell- und Strafrecht, Bucerius Law School, Hamburg, 07.12.2017.

Lüttringhaus, Jan, Das internationale Datenprivatrecht: Baustein des Wirtschaftskollisionsrechts des 21. Jahrhunderts – Ein Beitrag zum IPR der Haftung für Verstöße gegen die EU-Datenschutzgrundverordnung, Vortrag im Rahmen des Habilitationskolloquiums an der Universität Hamburg, Hamburg, 17.07.2017.

- Die Rechtsfolgen der clausula rebus sic stantibus im schweizerischen Obligationenrecht, Vortrag im Rahmen der Veranstaltung „Schweizerisches Obligationenrecht“ an der Universität Zürich, Zürich, 25.09.2017.
- Mehr Freiheit wagen im Versicherungsrecht, Vortrag im Rahmen des Symposiums „Mehr Freiheit wagen“ anlässlich der Emeritierung von Jürgen Basedow, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 29.09.2017.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Wettbewerb in der Privatrechtsgesellschaft, 1. Franz-Böhm-Vorlesung am Walter Eucken Institut, Freiburg, 19.09.2017.

Möller, Lena-Maria, Das Familienrecht muslimischer Länder und religiös geprägte Familienrechtsverständnisse, Konferenz der Union deutscher Zonta Clubs, Braunschweig, 19.02.2017.

- Das Familienrecht muslimischer Länder am Beispiel Syriens, Fachtagung Personenstandswesen des Fachverbandes der bayerischen Standesbeamtinnen und Standesbeamten e.V., Ingolstadt, 09.05.2017 & Fachtagung des Fachverbandes der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Freistaats Thüringen e.V., Gera, 21.10.2017.
- Paneldiskussion Kulturelle Diversität und Familie in Deutschland: Flucht, Migration und die Familie in Geschichte und Gegenwart, Georg-August-Universität Göttingen, 16.05.2017.
- Das Kindschaftsrecht islamischer Länder im Wandel, Expertentreffen zu Mediation in Fällen mit muslimischem Kontext, MiKK e.V. Mediation bei internationalen Kindschaftskonflikten, Berlin, 16.06.2017.
- Die Position religiösen und ausländischen Familienrechts in Deutschland, El-Iman Moschee, Hamburg, 15.07.2017.
- Religiöse Eheschließungen ☒ Ehevoraussetzungen, Registrierung und Wirksamkeit im deutschen Rechtsbereich, Fachverband der Standesbeamtinnen und Standesbeamten des Landes Niedersachsen e. V., Melle, 30.08.2017.
- Islamisch geprägtes Recht in der Praxis deutscher Gerichte: Anwendungsbereiche und rechtspolitische Debatten, Symposium: Angewandtes Islamisches Recht, Zentrum für Islamische Theologie, Westfälische Wilhelms-Universität Münster, 23.09.2017.
- Foster Care and Adoption Structures in Contemporary Muslim Jurisdictions, Establishing Filiation: Towards a Social Definition of the Family in Islamic and Middle Eastern Law?, Workshop organized by the Research Group on Family and Succession Law in Muslim Countries, CEDROMA/Université Saint-Joseph, Beirut, 10.11.2017.
- The Best Interests of the Child in Contemporary Muslim Jurisdictions, Bouncing back: Conference on the wellbeing of children in cases of international child abduction (organized by Missing Children Europe), Antwerpen, 23.11.2017.

- Pißler, Knut Benjamin*, Chinesische Rechtsterminologie – eine Übersetzungsübung, 5. Junges Forum „Chinesisches Recht und Rechtsvergleichung“, Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaft, Universität Göttingen, 02.03.2017.
- The Compulsory Portion in Chinese Succession Law: Confucian tradition, civil law elements and the socialist legacy, Conference on Family Provision at the Faculty of Law, Stellenbosch University, South Africa, 25.03.2017.
 - Einführung in das ostasiatische Recht: China-Korea, Veranstaltung Landeskunde im Internationalen Bachelor Ostasien des Asien-Afrika-Instituts, Universität Hamburg, 09.05.2017.
 - Materielle Gestaltungsmacht in der Rechtsdurchsetzung in der Volksrepublik China: Aufrechnung und Vertragsstrafen, 36. Tagung für Rechtsvergleichung der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e. V. in Basel, Schweiz, 15.09.2017.
- Puig Stoltenberg, Teresa*, Auf der Suche nach mehr Parteiautonomie im europäischen Erbkollisionsrecht, Wissenschaftliches Konzil, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 29.05.2017.
- Samtleben, Jürgen*, Schlusswort, Symposium „Focus Lateinamerika – internationale Konflikte und rechtliche Ordnung“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 07.10.2017.
- Internationale Prozessführung in Deutschland und in Brasilien nach dem neuen CPC, XXXVI. Jahrestagung der Deutsch-Brasilianische Juristenvereinigung (DBJV), Berlin, 17.11.2017.
- Schoppe, Christoph*, „‘At the expense of’, bereicherungsrechtliche Mehrpersonenverhältnisse und die Entscheidung des UK Supreme Court in ‚The Investment Trust Companies‘ [2017] UKSC 29“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 30.05.2017.
- Schmidt, Jan Peter*, Some comparative remarks on Portuguese succession law, Tagung aus Anlass des 50-jährigen Bestehens des portugiesischen Código Civil, Universidade Católica de Lisboa, 10.03.2017.
- Forced heirship in Latin America, Kurzvortrag auf dem Treffen der internationalen Forschungsgruppe zum Erbrecht an der Universität Stellenbosch, 24.03.2017.
 - Nachlasserbwerb und Verkehrsschutz, Aktuelle Stunde, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 13.07.2017.
 - Politische Turbulenzen im Mercosur und ihre rechtliche Lösung, Konferenz „Focus Lateinamerika – internationale Konflikte und rechtliche Ordnung: Symposium zu Ehren von Jürgen Samtleben aus Anlass seines 80. Geburtstages“, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 07.10.2017.
 - Wer hat Angst vor subjektlosen Rechten? Die „ruhende Erbschaft“ in Geschichte und Rechtsvergleichung, Wissenschaftliches Konzil, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 16.10.2017.
 - Kollisionsrechtliche Probleme der Nachlassplanung in deutsch-brasilianischen Fällen, Jahrestagung der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung, Brasilianische Botschaft Berlin, 17.11.2017.
- Siehr, Kurt*, Recent Problems of International Family Law in Europe, Karls Universität Prag, 24.04.2017.
- Die Entwicklung des Kunstrechts in den Jahren 2016/17, 19. Internationales Seminar „Kunst & Recht“, Rautenstrauch Museum, Köln, 08.07.2017.
- Sommerfeld, Antonia*, Abdingbarkeit durch AGB im B2B-Rechtsverkehr – Bedarf das deutsche AGB-Recht einer Reform?, Kolloquium, Albrecht Mendelssohn Bartholdy Graduate School of Law, Universität Hamburg, 24.03.2017.
- (K)ein Ausweg aus der deutschen AGB-Kontrolle im B2B-Rechtsverkehr? – Ein Blick auf die AGB-Reformdiskussion aus kollisionsrechtlicher und schiedsrechtlicher Perspektive, Doktorandenkolloquium, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 28.11.2017.
- Thoma, Carl-Friedrich*, Creditors' prevalence in insolvency procedures: what Germany can learn from the UK, IECL Lunchtime Seminar Series, Institute of European and Comparative Law, University of Oxford, 16.11.2017.

Volmar, Maximilian, Digitale Marktmacht von Online-Plattformen, Doktorandenakademie der Friedrich-Naumann-Stiftung, Theodor-Heuss-Akademie, Gummersbach, 30.09.2017.

- Einführung in die Fusionskontrolle, 5. Max-Planck-ZEW Private Law & Economics Workshop, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 08.12.2017.
- Digitale Marktmacht, Doktorandenkolloquium, Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, 01.08.2017.

Yassari, Nadjma, Die Berufstätigkeit von Frauen – Perspektiven aus islamischen Ländern, Helga Stödter-Stiftung/Max-Planck-Förderstiftung, Hamburg, 26.01.2017.

- Das islamische Recht als Gegenstand einer modernen Rechtsvergleichung, Musik und Wissenschaft – Themenkonzert, Max-Planck-Gesellschaft/Philharmonisches Staatsorchester Hamburg, 17.02.2017.
- Das Kindschaftsrecht islamischer Länder im Wandel, Expertentreffen zu Mediation in Fällen mit muslimischem Kontext, Internationales Mediationszentrum für Familienkonflikte und Kindesentführung (MIKK), Berlin, 16.06.2017.
- Minderjährigenehen in den Herkunftsländern und die Bedeutung ihrer Auflösung in Deutschland, Fachgespräch über ein Projekt zur Unterstützung von minderjährigen Flüchtlingen nach Auflösung ihrer Ehe, Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, 26.06.2017.
- Minderjährige unbegleitete Flüchtlinge: Das Kindschaftsrecht in ausgewählten islamischen Ländern, Justizbehörde Hamburg, Aktuelle Rechtsprechung im Familienrecht, Deutsche Richterakademie Wustrau, 04.09.2017.
- Comparative analysis, Conference „A child’s right to filiation in Muslim jurisdictions: Social and legal implications“, CEDROMA/Université Saint-Joseph, Beirut, 10.11.2017.
- The Case of Iran, International Conference „The Impact of Member State Treaties with Third States on the Europeanisation of Private International Law – The Case of the European Succession Regulation“, Universität Augsburg, 24.11.2017.

Zimmermann, Reinhard, Does the Law of Succession Reflect Cultural Differences?, „Private Law Day“, Universität Maastricht, 27.01.2017.

- European Contract Law: A Labyrinth of Reference Texts?, „Private Law Day“, Universität Maastricht, 27.01.2017.
- Peter Stein and the Second Life of Roman Law, Universität Cambridge, 11.02.2017.
- Commenting on European Contract Law: An Academic Project, Symposium „Cinquentenário Código Civil“, Universidade Católica Portuguesa, Lissabon, 09.03.2017.
- Does the Law of Succession Reflect Cultural Differences?, Universität Stellenbosch, 22.03.2017.
- Compulsory Portion, Forced Heirship, Family Provision: Legal Nature of the Claim. Conference on Family Claims in the Law of Succession, Universität Stellenbosch, 25.03.2017.
- Does the Law of Succession Reflect Cultural Differences?, Bocconi Universität, Mailand, 07.04.2017.
- Failure of the Elites, Seminar der Studienstiftung des deutschen Volkes im Rahmen von „Stipendiaten machen Programm“, Hamburg, 12.05.2017.
- Die Studienstiftung und der „Deutsche Herbst“, „Es reicht!“, Sommerakademie der Evangelischen Kirche mit den Begabtenförderungswerken, Wittenberg, 01.08.2017.
- Understanding the Law in Historical and Comparative Perspective, Symposium „Legal History: Reflecting the Past and the Present – Perspectives for the Future“, Universität Lund, 16.11.2017.
- Europäische Rechtskultur, Festvortrag, Festakt zum Stadtfreiheitstag der Stadt Regensburg, 18.11.2017.

Tätigkeiten in wissenschaftlichen Gremien und Vereinigungen

Basedow, Jürgen, Associate Member, Institut de droit international.

- Mitglied des Deutschen Rates für Internationales Privatrecht.
- Mitglied des American Law Institute.
- Mitglied und Präsident (2006–2008) der International Academy of Commercial and Consumer Law.
- Titularmitglied und Generalsekretär (2006–2014) der Académie internationale de droit comparé.
- Mitglied der Restatement Group European Insurance Contract Law (1999–2014).
- Mitglied der Monopolkommission (2000–2008), Vorsitzender (2004–2008).
- Mitglied des Groupe Européen de Droit International Privé (seit 2000, seit 2015 Präsident).
- Mitglied des Vorstands (2005–2009) und des Rates (seit 2009) der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht.
- Mitglied des Vorstandes der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied der Academia Europea (seit 2002).
- Mitglied des Versicherungsbeirats der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht BAFIN (2005–2010).
- Mitglied des Kuratoriums (seit 2007) und des Vorstands (seit 2009), Hamburgische Wissenschaftliche Stiftung.
- Mitglied des Wissenschaftlichen Rates der Barcelona Graduate School of Economics (2007–2013).
- Vorstandsvorsitzender, Deutsch-Türkische Juristenvereinigung e.V. (1998–2012).
- Ehrenmitglied, Ungarische Akademie der Wissenschaften.
- Mitglied des Kuratoriums der International Foundation for the Law of the Sea (seit 2009).
- Vorsitzender der Geisteswissenschaftlichen Sektion und Senator kraft Amtes der Max-Planck-Gesellschaft (2000–2003).
- Mitglied des Beirats, Institut de droit comparé Edouard Lambert, Lyon.
- Mitglied des Beirats, Forschungsinstitut für Wirtschaftsverfassung und Wettbewerb (FIW).
- Member of the Scientific Council, Association internationale du droit de l'assurance (AIDA).
- Foreign Director of the Institute of International Law of the Sea and Maritime Law, School of Law, Shandong University/China.
- Member of the Advisory Board, Berlin Centre for Consumer Policies.
- Member of the Expert Committee, St. Petersburg International Legal Forum Private Law Prize.

Baum, Harald, Research Associate, European Corporate Governance Institute, Brüssel (seit 2003).

- Vizepräsident der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung (seit 1995).
- Senator (kraft Amt) der Max-Planck-Gesellschaft (2008–2011).
- Vertreter der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft (2006–2011).
- Schlichter der Geistes-, Sozial- und Humanwissenschaftlichen Sektion der Max-Planck-Gesellschaft (2006–2012).
- Mitglied des Lenkungsausschusses „Arbeitssicherheit für die Max-Planck-Gesellschaft“ (2009–2012).
- Ombudsperson am MPI für Privatrecht (2011–2017).
- Koordinator für den wissenschaftlichen Austausch mit der japanischen Partner-Institution Kyoto Universität (seit 2008).
- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirates des Interdisziplinären Zentrums für Ostasienforschung (IZO), Goethe Universität, Frankfurt a. M. (seit 2011).
- Member of the Advisory Board, Australian Network of Japanese Law (ANJeL) (seit 2005).
- Member of the Advisory Board, Asian Law eJournal, The Legal Scholarship Network (www.ssrn.com) (seit 2003).
- Member of the Editorial Board, „The Asian Business Lawyer“ (seit 2014).
- Advisor der „International Financing Law Group“ des von der japanischen Regierung unterstützten Projektes „Transparency of Japanese Law“ (seit 2011).
- Adviser to the Board Director Training Institute of Japan (BDTI) (seit 2012).
- Mitglied der Académie Internationale de Droit Comparé.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für internationales Recht.

- Mitglied der Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Fellow of the European Law Institute.
- Mitglied der Bankrechtlichen Vereinigung.
- Mitglied der East Asian Law and Society Association.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft der JSPS-Stipendiaten.
- Mitglied der Deutsch-Japanischen Gesellschaft zu Hamburg.
- Mitglied der Evakuierungskommission des DGIA für das „Deutsche Institut für Japanstudien“ (Tokyo) (2010–2012).
- Gutachter für den Deutschen Akademischen Austauschdienst.
- Gutachter für die Alexander v. Humboldt-Stiftung.

Cools, Sofie, Mitglied des Centre belge du droit des sociétés.

Damar, Duygu, Mitglied der Deutsch-Türkischen Juristenvereinigung e.V.

- Mitglied des European Law Institute.
- Mitglied des Vereins der Freunde des MPI für Privatrecht, Hamburg.

Duden, Konrad, Mitglied der Wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht.

- Mitglied des Deutschen Familiengerichtstags.
- Fellow des European Law Institute.

Doralt, Walter, Gründungsmitglied des European Law Institute (ELI) sowie Mitglied im Council des ELI (seit 2011, Wiederwahl 2013 und 2015).

Fleischer, Holger, Mitglied der Informal Company Law Expert Group (ICLEG) bei der Europäischen Kommission.

- Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI), Frankfurt a.M.
- Académie Internationale de Droit Comparé, Paris, Mitglied.
- Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristenvereinigung.
- Mitglied im Arbeitskreis Wirtschaft und Recht des Stifterverbandes der Deutschen Wirtschaft.
- European Institute for Corporate Governance (ECGI), Brüssel, Research Associate.
- Paolo Baffi Research Center on Financial Markets, Università Bocconi, Mailand, advisory board.

Fulli-Lemaire, Samuel, Mitglied des European Law Institute (seit 2011).

- Mitglied des Société de législation comparée (seit 2012).
- Member of the Editorial Board of the Familia journal.
- Associate Editor of the Italian Law Journal.

Hopt, Klaus J., Mitglied der Nationalen Akademie der Wissenschaften Leopoldina in Halle (seit 2008).

- Mitglied des Wissenschaftlichen Beirats des Deutschen Aktieninstituts e.V. (DAI), Frankfurt a.M.
- Académie internationale de droit comparé / International Academy of Comparative Law, La Haye/The Hague (membre titulaire/titular member).
- Seniorsmitglied der Akademie der Wissenschaften in Hamburg.
- Braunschweigische Wissenschaftliche Gesellschaft (korrespondierendes Mitglied in der Klasse für Geisteswissenschaften).
- Vetenskaps societeten i Lund, Schweden (New Society of Letters at Lund) (korrespondierendes Mitglied).
- Kuratoriumsmitglied der Deutsch-Japanischen Juristenvereinigung.
- European Corporate Governance Institute (inaugural fellow).
- International Faculty of Corporate and Capital Market Law.
- Society of European Contract Law (SECOLA, member of the advisory board).

- Mitglied Deutsch-Amerikanische Juristen-Vereinigung.
- Mitglied Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht.
- Mitglied Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied des Übersee-Club Hamburg.
- Mitglied Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des Arbeitskreises Finanzmarktregulierung beim Bundesministerium der Finanzen.

Illmer, Martin, Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

- Mitglied der Deutschen Vereinigung für Gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR).
- Mitglied der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS und DIS 40).
- Mitglied des Hamburg Arbitration Circle.
- Mitglied der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung.

Jessel-Holst, Christa, Mitglied des Internationalen Herausgeberbeirats von *Pravo i Privreda* (Belgrad).

- Mitglied des internationalen Herausgeberbeirats von *Anali Pravnog Fakulteta u Beogradu/Annals of the Faculty of Law in Belgrade*.

Kulms, Rainer, Editor-in-Chief der *European Business Organization Law Review [EBOR]*, T.M.C. Asser Press, Den Haag.

- Mitglied des Internationalen Herausgeberbeirats von *Pravo i Privreda* (Belgrad).

Kurzynsky-Singer, Eugenia, Mitglied der Deutsch-Russischen Juristenvereinigung e.V. (DRJV).

Leyens, Patrick C., Mitglied des Arbeitskreis „Corporate Governance Reporting“ der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft, Köln.

- Mitglied der Bankrechtlichen Vereinigung, Frankfurt a.M.
- Mitglied des Deutschen Juristentags, Bonn.
- Mitglied der European Association of Law and Economics, Haifa.
- Mitglied der Gesellschaft für Recht und Ökonomik, Hamburg.
- Mitglied der Gesellschaftsrechtlichen Vereinigung, Düsseldorf.
- Mitglied des Vereins der „Freunde des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht“, Hamburg.
- Research Fellow, Europakolleg Hamburg.
- Research Member, European Corporate Governance Institute, Brüssel.
- Mitglied des Arbeitskreises Corporate Governance Reporting der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft, Köln.
- Mitglied des Deutschen Hochschulverbands, Bonn.
- Mitglied der Schmalenbach-Gesellschaft für Betriebswirtschaft, Köln.
- Mitglied der Zivilrechtslehrervereinigung.

Marshall, Brooke Adele, Member of the European Law Institute.

- Member of the *Société de législation comparée*.

Mestmäcker, Ernst-Joachim, Mitherausgeber: *ORDO. Jahrbuch für die Ordnung von Wirtschaft und Gesellschaft*. Lucius & Lucius, Stuttgart.

- Mitglied des Advisory Board: *Journal of Institutional and Theoretical Economics (JITE)*, Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. J.C.B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.
- Member of the Editorial Advisory Board: *Journal of International Economic Law (JIEL)*, Oxford University Press, Oxford.
- Mitglied des Beirats: *Wirtschaft und Wettbewerb (WuW)*, Zeitschrift für deutsches und europäisches Wettbewerbsrecht. Verlag Handelsblatt, Düsseldorf.
- Member of the Advisory Board: *European Business Organization Law Review (EBOR)*, T. M. C. Asser Press.

Möller, Lena-Maria, Mitglied der Deutschen Arbeitsgemeinschaft Vorderer Orient.

- Mitglied der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V.
- Member of the Middle East Studies Association.
- Member of the International Society for Islamic Legal Studies.
- Member of the Commission on Legal Pluralism.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e. V.

Pißler, Knut B., Gründungsmitglied der European China Law Studies Association e.V.

- Vorstandsmitglied der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
- Internetbeauftragter der Deutsch-Chinesischen Juristenvereinigung e.V.
- Stellvertr. Vorsitzender der Deutsch-Koreanischen Juristischen Gesellschaft Hamburg e.V.
- Mitglied im Beirat des Deutsch-Chinesischen Instituts für Rechtswissenschaft der Universitäten Göttingen und Nanjing.
- Mitglied im wissenschaftlichen Beirat der Zeitschrift für Chinesisches Recht (ZChinR).
- Mitglied im Beirat (Advisory Board) der Zeitschrift „Journal of Current Chinese Affairs“.
- Mitglied im Herausgeberbeirat des China-EU Law Journal.
- Mitglied im Internationalen Beirat der Rechtsfakultät der National Chengchi University in Taiwan.
- Mitglied im Herausgeberkomitee der Zeitschrift „The Asian Business Lawyer“ des Korea University Legal Research Institute.
- Mitglied der Deutsch-Vietnamesischen Gesellschaft e.V.
- Mitglied der Deutsch-Koreanischen Gesellschaft Hamburg e.V.
- Assoziiertes Mitglied des Centre for Modern East Asian Studies der Georg-August-Universität Göttingen.

Samleben, Jürgen, Miembro Honorario de la Asociación Americana de Derecho Internacional Privado.

- Mitglied der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Argentinisch-Deutschen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Mexikanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

Schmidt, Jan Peter, Vorstandsmitglied der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.

- Schriftleitung der Mitteilungen der Deutsch-Brasilianischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Argentinischen Juristenvereinigung.
- Mitglied der Deutsch-Lusitanischen Juristenvereinigung.
- Mitglied in der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.

Siehr, Kurt, Mitglied des Vorstands (1992) und des Rates (seit 1994) der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht.

- Mitglied des Vorstands des Vereins „Freunde des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht“
- Sekretär der Unidroit Foundation, Rom.
- Ehrenmitglied des Hellenischen Instituts für Internationales Recht, Athen.
- Mitglied der International Society of Cultural Property; New York.
- Mitglied des Vorstandes der Forschungsgesellschaft Kunst und Recht, Wien.
- Mitglied des Beirates des Instituts für Kunst und Recht, Heidelberg.
- Mitglied der Fondation pour le droit de l’art, Genf.
- Mitglied der Deutschen Gesellschaft für Rechtsvergleichung.
- Mitglied des Groupe européen de droit international privé.
- Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Internationales Recht.
- Mitglied der bilateralen Vereinigungen Deutschland – Israel, Deutschland – Italien, Deutschland – Türkei und Deutschland – USA.
- Mitglied der Academia dei Giusprivatisti Europei, Pavia.

- Mitglied der Zivilrechtslehrervereinigung.
- Mitglied des Deutschen Rats für Internationales Privatrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Familienrecht.
- Mitglied der Internationalen Vereinigung für Zivilverfahrensrecht.
- Vorstandsmitglied der International Cultural Property Society.
- Mitglied der Society of European Contract Law.
- Mitglied der deutschen Sektion der International Law Association.
- Gastprofessor der Tel Aviv University Buchmann Faculty of Law.
- Korrespondierendes Mitglied von UNIDROIT.
- Board Member der Uniform Law Foundation.

Yassari, Nadjma, Vorstandsvorsitzende der Deutsch-Iranischen Juristenvereinigung e.V. (DIJV).

- Kuratoriumsmitglied bei der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V. (GAIR).
- Mitglied der wissenschaftlichen Vereinigung für Familienrecht e.V.
- Mitglied der Gesellschaft für Rechtsvergleichung e.V.
- Mitglied der Academia-net.de.
- Associate Member der Académie internationale de droit comparé (AIDC).
- Board of Editors, Electronic Journal of Islamic and Middle Eastern Law (EJIMEL).
- Board of Editors, Studies in Islamic Law and Society, Brill.
- Board of Editors, Asian Yearbook of Human Rights and Humanitarian Law, Brill.
- Mitglied der Evaluierungskommission der Max Weber Stiftung für das Orient-Institut Beirut.
- Mitglied der Evaluierungskommission des BMBF für das Käte Hamburger Kolleg „Recht als Kultur“.
- Gutachterin, Alexander von Humboldt-Stiftung.
- Gutachterin, South Africa’s National Research Foundation (NRF).
- Gutachterin, The Social Sciences and Humanities Research Council of Canada.
- Gutachterin, The Netherlands Organisation for Scientific Research (NWO).

Zimmermann, Reinhard, Präsident der Studienstiftung des Deutschen Volkes (seit 2011)

- Vorsitzender der Gesellschaft für Rechtsvergleichung (seit Januar 2014).
- Vorsitzender der deutschen Zivilrechtslehrervereinigung (2011–2015).
- Senator der Max-Planck-Gesellschaft (Amtssenator 2006–2010 und Wahlsektor seit 2011).
- Senator (seit 2011) und Sprecher des Senats (seit 2017) des European Law Institute.
- Vorsitzender des Wissenschaftlichen Beirats der Universität zu Köln (2010–2017).
- Vorstandsmitglied der Association Internationale des Sciences Juridiques (seit 2006).
- Auswärtiges Mitglied, All Souls College, Oxford (seit 2006).
- Honorary Professor, Universität Edinburgh (seit 2014).
- Profesor Visitante, Pontificia Universidad Católica de Chile (November/Dezember 2014).
- Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen (seit 2003).
- Mitglied der Academia Europaea (seit 2014).
- Corresponding Fellow, Royal Society of Edinburgh (seit 2001).
- Korrespondierendes Mitglied der Bayerischen Akademie der Wissenschaften (seit 1999).
- Corresponding Fellow, British Academy (seit 2002).
- Auswärtiges Mitglied der Accademia delle Scienze di Torino (seit 2002).
- Korrespondierendes Mitglied der Österreichischen Akademie der Wissenschaften (seit 2006).
- Beirat des Center of European and Comparative Law, University of Cambridge.
- Vorsitzender des Beirats der Forschungsstelle für Europäisches Schadensersatzrecht, Österreichische Akademie der Wissenschaften.
- Fachbeirat des Onderzoekcentrum Onderneming en Recht, Nijmegen.
- Mitglied des Advisory Board des Tilburg Institute of Comparative and Transnational Law.



08

NACHWUCHSFÖRDERUNG



Nachwuchsförderung

Die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses hat für das Institut seit seiner Gründung einen besonderen Stellenwert. Das Institut sieht darin eine herausragende und alle Arbeitsbereiche umfassende Aufgabe. Habilitationen und Promotionen werden am Institut durch Referenten- und Doktorandenstellen gefördert. In internen Veranstaltungsformaten wie dem Konzil oder der Aktuellen Stunde erhält der wissenschaftliche Nachwuchs des Instituts die Chance, seine Thesen und Erkenntnisse vorzutragen und zu diskutieren. Die jährlich im Wechsel stattfindenden Habilitandenkolloquien (vgl. S. 141) und PostDoc-Conferences bieten Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern aus ganz Europa ein besonderes Forum, um sich zu ihren Themen auszutauschen und eigene, internationale Netzwerke zu knüpfen. Im Rahmen von Kooperationsprogrammen mit den Universitäten Cambridge, Oxford und Kyōto wird den Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftlern die Möglichkeit geboten, an auswärtigen Instituten zu forschen (vgl. S. 145).

Wissenschaftliche Qualifikationen

Abgeschlossene Habilitationen

Agstner, Peter

Die Genossenschaft im Konzern

Die Habilitationsarbeit überprüft, inwieweit und unter welchen Voraussetzungen Genossenschaften in einer Konzernstruktur als beherrschende und/oder abhängige Gesellschaft auftreten können. Insbesondere bei Holding-Genossenschaften, welche ihre Geschäftstätigkeit mittels beherrschten Kapitalgesellschaften ausüben, stellt sich die Frage der Vereinbarkeit einer solchen Organisationsstruktur mit dem gesetzlich vorgeschriebenen Förderzweck dieser Gesellschaftsform. Dabei wurden grundlegende Fragen, wie die der Mitgliederbeteiligung bei der Umwandlung in eine Holdinggesellschaft, der Art und Weise der genossenschaftlichen Rückvergütung, der Anwendung des Gleichheitsgrundsatzes und des Prinzips der offenen Tür, erörtert.

Dr. Peter Agstner, ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Institut, ist seit 05.12.2017 Priv.-Doz. an der Universität Padua in International Business and Contracts Law sowie Forschungsassistent an der Freien Universität Bozen.

Doralt, Walter

Langzeitverträge in rechtsvergleichender und rechtsökonomischer Perspektive

In seiner Habilitationsschrift befasst sich *Walter Doralt* mit Problemen langfristiger Vertragsverhältnisse, ausgehend von der Analyse des Dauerschuldverhältnisses und dessen Schwächen als Systembegriff; ökonomische Grundlagen zum Vertragsrecht und zu Langzeitverträgen anschließend wurden darin ebenso

erschlossen, bevor der Schwerpunkt der Untersuchung in einem dritten Teil die gegenwärtige Rechtslage untersucht, wofür exemplarisch fünf Problembereiche mit besonderer Bedeutung für Langzeitverträge ausgewählt wurden. Die Arbeit erscheint 2018 im Verlag Mohr Siebeck in der Schriftenreihe Jus Privatum. Ein Bericht zur Habilitationsschrift findet sich im TB 2016, S. 34.

Priv.-Doz. Dr. Walter Doralt, ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Institut, ist von der Bucerius Law School am 3. Juli 2017 habilitiert worden. Er hat damit die Lehrbefugnis für die Fächer Bürgerliches Recht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht und Rechtsökonomik erhalten. Zudem wurde er für seine Habilitationsschrift mit dem Kardinal-Innitzer-Förderungspreis in Rechts- und Staatswissenschaften ausgezeichnet.

Illmer, Martin

Strukturen eines Dienstleistungsvertragsrechts

In seiner Habilitationsschrift untersucht *Martin Illmer* Taxonomie, Systematik und inhaltliche Grundentscheidungen des deutschen Rechts der Dienstleistungsverträge vor dem Hintergrund der historischen Entwicklung der gesetzlichen Regelungen seit den Ursprüngen im römischen Recht und der sich bereits seit dem Mittelalter herausbildenden privaten Rechtsetzung. Ein Bericht zur Habilitationsschrift findet sich im TB 2016, S. 51.

Priv.-Doz. Dr. Martin Illmer, ehem. wissenschaftlicher Referent am Institut, ist am 24. Februar 2017 von der Bucerius Law School habilitiert worden. Er hat die Lehrbefugnis für die Fächer Bürgerliches Recht, Zivilprozessrecht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Europäisches Privatrecht sowie Rechtsvergleichung erhalten.

Kurzynsky-Singer, Eugenia
Transformation des Eigentumbegriffs im russischen und deutschen Recht

Die Habilitationsschrift nimmt ein generelles Forschungsinteresse des von *Eugenia Kurzynsky-Singer* betreuten Referats auf und konkretisiert es an einem zentralen Rechtsinstitut des Privat- und Wirtschaftsrechts. In der Arbeit wird die Entwicklung des Eigentumbegriffs im russischen Recht im Rahmen des Überganges von der Plan- zur Marktwirtschaft untersucht, wobei Einblicke in die Dynamik und Gesetzmäßigkeiten der Transformation einer Rechtsordnung insgesamt gewonnen werden. Das deutsche Recht bildet dabei einen Referenz- und Vergleichsrahmen.

Dr. habil. Eugenia Kurzynsky-Singer ist Referentin am Institut. Sie wurde am 24. Januar 2018 von der Universität Hamburg in den Fächern Bürgerliches Recht, Rechtsvergleichung und Internationales Privatrecht habilitiert.

Liebrecht, Johannes
Kategorienwandel in der rechtshistorischen Forschung des früheren 20. Jahrhunderts

Rechtsgeschichte nimmt an juristischen Fakultäten heute eine Randstellung ein, der Rechtsvergleichung ähnlich; häufig werden ihr vor allem propädeutische Aufgaben zugesprochen. Das hängt nicht allein mit ihrem Funktionswandel um 1900 zusammen, als es in Deutschland zur großen Zivilrechtskodifikation des BGB kam. Es liegt auch im Typus ihrer Themenwahl und ihren wissenschaftlichen Methoden begründet, die sich eben-

falls seit jener Epoche zu wandeln begannen. Hier knüpft die Habilitationsschrift von *Dr. Johannes Liebrecht* an, indem sie den Kategorienwandel in der rechtshistorischen Forschung des frühen 20. Jahrhunderts behandelt (Bericht siehe S. 40). *Dr. Johannes Liebrecht* ist Referent am Institut. Er wurde am 31. Januar 2018 von der Bucerius Law School habilitiert.

Lüttringhaus, Jan
Vertragsfreiheit und ihre Materialisierung im Europäischen Binnenmarkt – Die Verbürgung und Materialisierung unionaler Vertragsfreiheit im Zusammenspiel von EU-Privatrecht, BGB und ZPO

Welchen Platz und welche Gestalt hat die für das Privatrecht elementare Vertragsfreiheit im Gefüge des Unionsrechts? *Jan Lüttringhaus* untersucht die Verbürgung und die Materialisierung der unionalen Vertragsfreiheit im Zusammenspiel von EU-Privat- und Wirtschaftsrecht, BGB und ZPO. Seine Habilitationsschrift „Vertragsfreiheit und ihre Materialisierung im Europäischen Binnenmarkt – Die Verbürgung und Materialisierung unionaler Vertragsfreiheit im Zusammenspiel von EU-Privatrecht, BGB und ZPO“ erscheint demnächst im Verlag Mohr Siebeck (Bericht siehe S. 28).

Priv.-Doz. Dr. Jan Lüttringhaus, wissenschaftlicher Referent am Institut, ist am 17. Juli 2017 von der Universität Hamburg habilitiert worden. Er hat die Lehrbefugnis für die Fächer Bürgerliches Recht, Internationales Privat- und Verfahrensrecht, Rechtsvergleichung, Zivilverfahrensrecht, Wirtschaftsrecht – insbesondere Versicherungsrecht – erhalten.

Habilitationsvorhaben

Bueren, Eckart, Short-termism.

Cools, Sofie, S.J.D. in den USA. Zerstreuter Aktienbesitz und starke Aktionäre: eine rechtsvergleichende und empirische Untersuchung.

Damar, Duygu, Diskriminierungsverbot im deutschen und US-amerikanischen Vertragsrecht.

Dubovitskaya, Elena, Offenlegungspflichten der Organmitglieder in Kapitalgesellschaften.

Duden, Konrad, (noch endgültig zu konkretisieren).

Engelcke, Dörthe, Christliches Familienrecht im Nahen Osten.

Heinrich, Elke, Kollegialorgane in Kapitalgesellschaften.

Korch, Stefan, (im Bereich Kaufrecht/Gesellschaftsrecht, noch endgültig zu konkretisieren).

Möller, Lena-Maria, Unbestimmte Rechtsbegriffe im islamischen Familienrecht.

Schmidt, Jan Peter, Der Erbgang in Europa – Nachlassübergang und -abwicklung in historisch-vergleichender Perspektive.

Abgeschlossene Dissertationen

- Engel, Andreas*, Internationales Kapitalmarktdeliktensrecht.
- Eschwey, Claudius*, Contingent Convertible Bonds (CoCos) – Bedingte Pflichtwandelanleihen in Deutschland und der Schweiz.
- Fulli-Lemaire, Samuel*, Rethinking the Recognition of Family Relationships in Private International Law.
- Mann, Maximilian*, Abdingbarkeit von Treuepflichten im Gesellschaftsrecht.
- Pendl, Matthias*, Verjährung von Schadenersatzansprüchen einer Kapitalgesellschaft gegen Organwalter und Abschlussprüfer.
- Spiegel, Torsten*, Independent Directors in Japan: Die japanische Corporate Governance und effektives Monitoring aus rechtsvergleichender Sicht.
- Walter, Mareike*, Die Preisbindung der zweiten Hand – eine kartellrechtliche Neubewertung.
- Wiedemann, Denise*, Die unmittelbare Zwangsvollstreckung im System Brüssel Ia.
- Wiegandt, Dirk*, Bindungswirkung kartellbehördlicher Entscheidungen im Zivilprozess.

Promotionsvorhaben

- Bauer, Leopold*, Vorstandshaftung und Expertenrat – Verantwortung und Delegation in der Aktiengesellschaft.
- Bong, Sebastian*, Die Familienverfassung im Regelungsrahmen der Familienunternehmen.
- Ćurić, Katharina*, Die Rolle und Regulierung von Stimmrechtsberatern im dt. und europäischen Aktien- und Kapitalmarktrecht.
- Danninger, Nadja*, Die Verteilung der Darlegungs- und Beweislast bei der Organhaftung im Kapitalgesellschaftsrecht.
- Gleim, Jakob Michael*, Letztwillige Schiedsklauseln in rechtsvergleichender und transnationaler Perspektive.
- Güttler, Nina Marie*, Vertragsnetze.
- Hahn, Jakob*, Das Schadensrecht der Geschäftsleiterhaftung.
- Harzmeier, Lars*, Geldprämien für Whistleblower.
- Helmdach, Katharina*, Kronzeugeninformationen im kartellrechtlichen Schadenersatzprozess.
- Hering, Laura*, Die Heilung und Unbeachtlichkeit von Verfahrensfehlern im Europäischen Eigenverwaltungsrecht.
- Hosemann, Eike Götz*, Warum kein Schadenersatz wegen Ehebruchs? Rechtshistorische Untersuchung eines deutschen Sonderwegs (ca. 1830 – 1970).
- Humm, Andreas*, Grundlegende Wertvorstellungen als Schranken der Testierfreiheit – Deutschland, England und Südafrika im Rechtsvergleich.
- Klages, Nils*, Beschlussmängel im chinesischen Gesellschaftsrecht.
- Kopczynski, Lech*, Anerkennung und fair trial.
- Kranz, Jonas*, Der kartellrechtliche Zwangslizenzeinwand bei De-Facto-Standards.
- Krell, Dominik*, Prozessrecht und Gerichtsverfassung in Saudi-Arabien.
- Marshall, Brooke Adele*, Asymmetric Jurisdiction Agreements.
- Puig Stoltenberg, Teresa*, Die Parteiautonomie im europäischen Erbrecht.
- Quast, Hendrik*, Unternehmensfortführung durch Testamentsvollstrecker und Insolvenzverwalter.
- Ruckteschler, Alexander Matthias*, Die Veräußerung der streitbefangenen Sache – eine Neubewertung.
- Sommerfeld, Antonia*, Abdingbarkeit durch AGB im B2B-Rechtsverkehr – eine Analyse der Reformbedürftigkeit des deutschen AGB-Rechts und möglicher Problemlösungen.
- Sonnenberg, Anika*, Der Güterichter im Arbeitsrecht.
- Suzuki-Klasen, Anna Katharina*, A Comparative Study of Selected Aspects of the Formation of Contracts in Japanese Law juxtaposed with English and German Law.
- Thoma, Carl-Friedrich*, Gläubigerautonomie im Gläubigerausschuss.
- Trinks, Jennifer*, Das Stimmrecht beim Nießbrauch an Gesellschaftsanteilen im deutschen und französischen Recht.
- Volmar, Maximilian*, Digitale Marktmacht in Deutschland, der EU und den USA.
- Wansleben, Till*, Abschreckung durch unbeschränkte Managerhaftung?

Entwicklung ehemaliger Habilitandinnen und Habilitanden

Abgeschlossene Habilitationen

- Baetge, Dietmar*, Habilitation 2007, Globalisierung des Wettbewerbsrechts – Eine internationale Wettbewerbsordnung zwischen Kartell und Welthandelsrecht, Prof. Technische Hochschule Wildau (FH) Brandenburg 2011.
- Baum, Harald*, Habilitation 2004, Sammelhabilitation (Schwerpunkte: Deutsches und Europäisches Kapitalmarkt- und Wirtschaftsrecht, Japanisches Recht), Prof. Universität Hamburg 2010 (Referent am Institut).
- Becker, Michael*, Habilitation 1996, Verwaltungskontrolle durch Gesellschafterrechte, Prof. Technische Universität Dresden 1998.
- Christandl, Gregor*, Habilitation 2015, Selbstbestimmtes Testieren in einer alternden Gesellschaft – Eine Untersuchung zum Schutz des Erblassers vor Fremdbestimmung, Assoziierter Prof. Universität Innsbruck 2017.
- Dutta, Anatol*, Habilitation 2012, Warum Erbrecht? – Das Vermögensrecht des Generationenwechsels in funktionaler Betrachtung, Prof. Universität Regensburg 2013, Prof. Universität München 2017.
- Ehricke, Ulrich*, Habilitation 1997, Das abhängige Konzernunternehmen in der Insolvenz, Prof. Universität Bremen 1999, Universität zu Köln 2003.
- Ellger, Reinhard*, Habilitation 2000, Bereicherung durch Eingriff, Prof. Universität Hamburg 2010 (Referent am Institut).
- Engel, Christoph*, Habilitation 1992, Planungssicherheit für Unternehmen durch Verwaltungsakt, Prof. Universität Osnabrück 1992, Direktor am MPI zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern 2003.
- Fornasier, Matteo*, Habilitation 2016, Kollektivvereinbarungen im grenzüberschreitenden Unternehmen, Priv.-Doz. Universität Augsburg 2017.
- Haar, Brigitte*, Habilitation 2004, Das Konzernrecht der Personengesellschaften, Prof. Goethe-Universität Frankfurt a.M. 2004.
- von Hein, Jan*, Habilitation 2007, Die Rezeption US-amerikanischen Gesellschaftsrechts in Deutschland, Prof. Universität Trier 2007, Universität Freiburg 2013.
- Heinze, Christian*, Habilitation 2014, Schadensersatz im Unionsprivatrecht – Ein Beitrag zur Durchsetzung des Europäischen Privatrechts durch nationale Gerichte, Prof. Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover 2014.
- Hellwege, Phillip*, Habilitation 2009, Allgemeine Geschäftsbedingungen, einseitig gestellte Vertragsbedingungen und die allgemeine Rechtsgeschäftslehre, Prof. Universität Augsburg 2010.
- von Hippel, Thomas*, Habilitation 2006, Grundprobleme von Nonprofit-Organisationen, Vertretungsprof. an der Universität Hamburg 2006, Universität Heidelberg 2006/07, TU Dresden 2007, Universität Bochum 2007, Richter Amtsgericht Hamburg 2009.
- Kieninger, Eva-Maria*, Habilitation 2001, Institutioneller Wettbewerb und Binnenmarktziel, Prof. Universität Würzburg 2001.
- Kleinschmidt, Jens*, Habilitation 2012, Delegation von Privatautonomie auf Dritte, Prof. Universität Trier 2013.
- Kulms, Rainer*, Habilitation 1999, Schuldrechtliche Organisationsverträge in der Unternehmenskooperation, Privatdozent Universität Hamburg 1999, Adjunct Professor an der China University of Political Science and Law (Referent am Institut).
- Kumpan, Christoph*, Habilitation 2013, Der Interessenkonflikt im deutschen Privatrecht – Eine Untersuchung zur Fremdinteressenwahrung und Unabhängigkeit, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2016.
- Leyens, Patrick C.*, Habilitation 2015, Informationsintermediäre des Kapitalmarkts – Private Marktzugangskontrolle durch Abschlussprüfung, Bonitätsrating und Finanzanalyse, Prof. School of Law, Erasmus Universiteit Rotterdam 2014, Vertretungsprof. Universität Münster 2015, Vertretungsprof. Humboldt-Universität zu Berlin, seit 2016.
- Martens, Sebastian*, Habilitation 2012, Methodenlehre des Unionsrechts, Prof. Universität Passau 2015.
- Martiny, Dieter*, Habilitation 1995, Unterhaltsrang und Unterhaltsrückgriff, Prof. Universität Frankfurt/Oder 1996 (emeritiert 2009).
- Meier, Sonja*, Habilitation 2009, Gesamtschulden in rechtshistorischer und rechtsvergleichender Perspektive, Prof. Universität Marburg 2009, Universität Freiburg 2012.
- Merkt, Hanno*, Habilitation 2000, Unternehmenspublizität, Prof. an der Bucerius Law School 2000, Universität Freiburg/Brsg. 2003.
- Metzger, Axel*, Habilitation 2008, Allgemeine Rechtsgrundsätze im Europäischen Privatrecht, Prof. Universität Hannover 2008, Prof. Humboldt-Universität zu Berlin 2014.
- Pißler, Knut Benjamin*, Habilitation 2013, Sammelhabilitation (Schwerpunkte: Chinesisches Zivil- und Wirtschaftsrecht), Prof. Universität Göttingen 2017, Prof. am Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaften der Universität Göttingen (China-Referent am Institut).

- Remien, Oliver*, Habilitation 2000, Zwingendes Vertragsrecht und Grundfreiheiten des EG-Vertrages, Prof. Universität Würzburg 2001.
- Rösler, Hannes*, Habilitation 2012, Europäische Gerichtsbarkeit auf dem Gebiet des Zivilrechts – Strukturen, Entwicklungen und Reformperspektiven des Justiz- und Verfahrensrechts der Europäischen Union, Prof. Universität Siegen 2014.
- Roth, Markus*, Habilitation 2008, Private Altersvorsorge – Eine Gesamtschau des Betriebsrentenrechts und des Rechts der individuellen Vorsorge, Prof. Universität Marburg 2009.
- Rühl, Giesela*, Habilitation 2010, Statut und Effizienz: Ökonomische Überlegungen zum Internationalen Privatrecht, Prof. Universität Jena 2010.
- Schmolke, Klaus Ulrich*, Habilitation 2012, Grenzen der Selbstbindung im Privatrecht – Rechtspaternalismus und Verhaltensökonomik im Familien-, Gesellschafts- und Verbraucherrecht, Prof. Friedrich-Alexander Universität Erlangen-Nürnberg 2013.
- Schwarz, Simon*, Habilitation 2013, Globaler Effektenhandel, Rechtsanwalt in Frankfurt.
- Steffek, Felix*, Habilitation 2015, Privatautonomie, Verband, Insolvenz – Rechtsethik, Rechtsökonomik, Rechtsstrukturen, University of Cambridge 2015.
- Wedemann, Frauke*, Habilitation 2012, Gesellschafterkonflikte in geschlossenen Kapitalgesellschaften, Prof. Westfälische Wilhelms-Universität, Münster 2012.
- Wenckstern, Manfred*, Habilitation 1994, Die Immunität internationaler Organisationen, Notar in Hamburg.
- Wurmnest, Wolfgang*, Habilitation 2009, Marktmacht und Verdrängungsmisbrauch: Eine rechtsvergleichende Neubestimmung des Verhältnisses von Recht und Ökonomik in der Missbrauchsaufsicht über marktbeherrschende Unternehmen, Prof. Universität Hannover 2009, Universität Augsburg 2013.
- Yassari, Nadjma*, Habilitation 2016, Die Brautgabe im Familienvermögensrecht, Leiterin der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel – Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ am Institut.

Berufungen ohne Habilitation

- Bälz, Moritz*, Prof. für Japanisches Recht, Goethe-Universität Frankfurt am Main 2008.
- Dernauer, Marc*, Prof. Chuo Universität in Tokyo 2013.
- Franck, Gunnar*, Prof. Hochschule des Bundes für öffentliche Verwaltung Berlin 2017.
- Häcker, Birke*, Linklaters Prof. of Comparative Law, University of Oxford 2016.
- Kleinheisterkamp, Jan*, Assoc. Prof. of Law, Department of Law, London School of Economics 2008.
- Koziol, Gabriele*, Prof. Universität Kyoto 2013.
- Michaels, Ralf*, Prof. Duke University 2002.
- Pistor, Katharina*, Prof. Harvard 2000, Prof. University of Columbia New York 2001.
- Ringe, Wolf-Georg*, Prof. Copenhagen Business School 2012, Prof. Universität Hamburg, 2017.
- Scherpe, Jens*, Temporary Fellow, Trinity College, Cambridge 2005 - 2006; Gonville and Caius College, Cambridge 2006; Senior Lecturer in Law, University of Cambridge 2010, Reader in Law, University of Cambridge 2015.
- Schweitzer, Heike*, Prof. Freie Universität Berlin 2014.
- Sperr, Anneken Kari*, Prof. University of Bergen 2015.
- Vogenauer, Stefan*, Prof. University of Oxford 2003; Direktor am Max-Planck-Institut für europäische Rechtsgeschichte Frankfurt/Main 2015.

Wissenschaftliches Konzil am Institut

- Wiegandt, Dirk*, Bindungswirkung kartellbehördlicher Entscheidungen im Zivilprozess - Verzahnung von Kartellverwaltungs- und Kartellprivatrecht, 16.01.2017.
- Liebrecht, Dr. Johannes*, Die junge Rechtsgeschichte. Vom Versuch, die Wissenschaftsgeschichte der eigenen Disziplin zu schreiben, 16.01.2017.
- Cools, Dr. Sofie*, Die Veröffentlichung von Sanktionen im Finanzmarktrecht, 06.03.2017.
- Sonnenberg, Anika*, Die Verweisung vor den Güterrichter am Arbeitsgericht: Ein Anwendungsfall richterlichen Ermessens, 06.03.2017.
- Gleim, Jakob*, Letztwillige Schiedsklauseln nach § 1066 ZPO: Genese und Auslegung einer missglückten Vorschrift, 24.04.2017.
- Scholz, Philipp*, Die deutsche Business Judgement Rule – ein Haftungsprivileg?, 24.04.2017.
- Danninger, Nadja*, Organhaftung und Beweislast, 29.05.2017.
- Puig Stoltenberg, Teresa*, Auf der Suche nach mehr Parteiautonomie im europäischen Erbkollisionsrecht, 29.05.2017.
- Reed, Lord Reed, Robert John*, Comparative Law in the UK Supreme Court, 10.07.2017.
- Hahn, Jakob*, Die Vorteilsausgleichung bei „nützlichen“ Pflichtverletzungen des Geschäftsleiters, 18.09.2017.
- Suzuki-Klasen, Anna Katharina*, Der Vertragsschluss: Entstehung des Vertrags bei Inkrafttreten der Willenserklärungen?, 18.09.2017.
- Ruckteschler, Alexander*, Die Veräußerung der Streitsache – zum Versuch einer Neubewertung, 16.10.2017.
- Schmidt, Dr. Jan Peter*, Wer hat Angst vor subjektlosen Rechten? Die 'ruhende Erbschaft' in Geschichte und Rechtsvergleichung, 16.10.2017.
- Yassari, Priv.-Doz. Dr. Nadjma*, Das neue Gesetz zur Bekämpfung der Kinderehe v. Juli 2017: Schnellschuss oder Volltreffer?, 20.11.2017.
- Bong, Sebastian*, Die Familienverfassung: Entwicklungslinien – Erscheinungsformen – Erklärungswirkungen, 20.11.2017.

Aktuelle Stunden

- Illmer, Dr. Martin (MPI)*, Informationsasymmetrien im Zivilprozess, 05.01.2017.
- Patti, Dr. Francesco Paolo (Rom)*, The English Law on Penalty Clauses from a Comparative Perspective, 12.01.2017.
- Hosemann, Eike (MPI)*, Freedom of Contract in European Private Law, or: „This report of my death was an exaggeration“, 19.01.2017.
- Mansel, Prof. Dr. Heinz-Peter (Köln)*, Beeinträchtigende Grundstücksschenkungen und die EuErbVO, 23.01.2017.
- Niglia, Prof. Leone (Madrid)*, The Legacy of Codification, 02.02.2017.
- Humm, Andreas (MPI)*, Grundlegende Wertvorstellungen als Schranken der Testierfreiheit – Deutschland, England und Südafrika im Rechtsvergleich, 09.02.2017.
- Wilmot-Smith, Dr. Frederick (Oxford)*, The Expense of Justice, 16.02.2017.
- Liebrecht, Dr. Johannes (MPI)*, Gemeinschaftsbezogene Zuwendungen im deutschen Familienrecht, 21.02.2017.
- Dickinson, Prof. Andrew (Oxford)*, Close the Door on Your Way Out: A Bystander's Guide to Brexit, 01.03.2017.
- Jansen, Prof. Dr. Nils (Münster)*, Begriff und Zweck im Recht: Rudolf von Jhering und die Rechtsdogmatik, 07.03.2017.
- Ruckteschler, Alexander (MPI)*, Gutgläubiger Wegerwerb der Rechtskraft – Wege aus dem Labyrinth des § 325 II ZPO?, 16.03.2017.
- Schwarzenbacher, Paul (Wien)*, GmbH-Gesellschafterwechsel: Auslandsform als Ersatz für Notariatsakt?, 23.03.2017.
- Gleim, Jakob (MPI)*, Von Straßenräubern und Insidern: Die englische illegality defence im Vergleich zu §§ 134, 817 BGB, 31.03.2017.
- Doralt, Priv.-Doz. Dr. Walter (MPI)*, Big Data and Private Law: Customized Company and Capital Market Laws, Personalized Laws on Successions, Torts and Contracts?, 06.04.2017.
- Heirbaut, Prof. Dr. Dirk (Ghent)*, The Sleeping Beauty Awakens: the Plan for Recodification in Belgium, 13.04.2017.
- Führich, Thomas (London)*, Passing Wealth – Eine historische Betrachtung der Nachlassabwicklung durch den personal representative nach englischem Recht, 19.04.2017.
- Gislard, Thibault (Lille)*, Das neue französische Recht des Enrichissement injustifié, 20.04.2017.
- Baumgarten, Ansgar (Berlin)*, Europäische Juristenausbildung: ein Erfahrungsbericht, 26.04.2017.
- Reimann, Prof. Dr. Mathias (Michigan)*, Jhering in Amerika – ein deutscher Exportschlager, 05.05.2017.
- du Plessis, Prof. Dr. Jacques (Stellenbosch)*, Fairness and Diversity in the South African Law of Contract. a Tale of Two Traditions, 11.05.2017.

- Fagan, Prof. Dr. Anton (Kapstadt)*, The Deeper-Lying Considerations Guiding Discretionary Determinations of Wrongfulness in the South African Law of Delict, 18.05.2017.
- Martens, Prof. Dr. Sebastian (Passau)*, Sachenrecht AT – Fehlt da was im BGB?, 24.05.2017.
- Schoppe, Christoph (MPI)*, 'At the expense of', bereicherungsrechtliche Mehrpersonenverhältnisse und die Entscheidung des UK Supreme Court in 'The Investment Trust Companies' [2017] UKSC 29, 30.05.2017.
- Scholz, Dr. Philipp (MPI)*, Besonderheiten bei der Auslegung des Deutschen Corporate Governance Kodex? Zweifelsfragen der Kodexauslegung und ihre Hintergründe, 08.06.2017.
- Visser, Prof. Dr. Daniel (Kapstadt)*, Fixing the Past? A Comparative Analysis of Remedial Equality in the Context of Land Restitution and Land Reform, 13.06.2017.
- Peterson, Alasdair (Edinburgh)*, Land Registration and the Demise of Accretion of Title to Land, 23.06.2017.
- Martins Pereira, Clara (Oxford)*, Regulating Automated Trading in Rapidly Changing Markets: a Critical Analysis of the European Union's Reforms, 30.06.2017.
- Fischer, Martin (Oxford)*, The Concept of Performance in the English and South African Law of Unjust Enrichment, 03.07.2017.
- Schmidt, Dr. Jan Peter (MPI)*, Nachlasserbwerb und Verkehrsschutz, 13.07.2017.
- Lutzi, Tobias (Oxford)*, Macht und Ohnmacht des IPR zur Regulierung von Internetsachverhalten, 17.07.2017.
- Bauer, Franz (München)*, The Puzzle of Bailment – Fremdbesitz zwischen Vertrags- und Sachenrecht im deutschen und amerikanischen Recht, 27.07.2017.
- Ruckteschler, Alexander (MPI)*, Die Veräußerung der Streitsache – Versuch einer Neubewertung, 31.08.2017.
- Humm, Andreas (MPI)*, Customary Law of Succession in Südafrika – gestern, heute und morgen, 08.09.2017.
- Hosemann, Eike (MPI)*, Lektürekolloquium ökonomische Analyse des Rechts, 13.09.2017.
- Günzl, Clara (Münster)*, Richterliche Entscheidungsbegründungen – Theorie und Praxis im frühen 19. Jahrhundert, 21.09.2017.
- Michaels, Prof. Dr. Ralf (Durham)*, Vertragsauslegung und Vertragsdritter, 28.09.2017.
- Andresen, Dr. Jan-Eike (Hamburg)*, Abgasskandal: normativer Schaden und andere ausgewählte Rechtsfragen, 02.10.2017.
- Borghetti, Prof. Dr. Jean-Sébastien (Paris)*, The French Reform Bill on Civil Liability: Going the European Way?, 12.10.2017.
- Eilers, Lisa Kristin (MPI)*, Terms Implied in Fact – Revolution verhindert? Eine Besprechung des Urteils Marks and Spencer v BNP Paribas [2015] UKSC 72", 19.10.2017.
- Duden, Dr. Konrad (MPI)*, Adoption und Abstammung – zusammenführen, was zusammengehört?, 02.11.2017.
- Zwirlein, Dr. Susanne (München)*, Mortuus redhibetur permansit – Historisch-rechtsvergleichende Anmerkungen zur Gefahrtragung vor Rücktritt vom Kaufvertrag, 09.11.2017.
- Mann, Maximilian (MPI)*, Die Decentralized Autonomous Organization – ein neuer Gesellschaftstyp?, 14.11.2017.
- Hosemann, Eike (MPI)*, „Foreigners cannot understand how the English law allows it“: Ehestörerhaftung in England zwischen 1858 und 1970, 23.11.2017.
- Kozioł, Prof. Dr. Gabriele (Kyoto)*, Wertungsgleichklang bei Auflösung des Vertrages im deutschen und österreichischen Recht?, 30.11.2017.
- Kästle-Lamparter, Dr. David (Münster)*, Juristische Literaturformen in rechtsvergleichender Perspektive: Ein Tagungsprojekt, 06.12.2017.
- Hellwege, Prof. Dr. Phillip (Universität Augsburg)*, Tontinen und ihre Bedeutung für die Entwicklung des Versicherungsrechts, 14.12.2017.
- Robinet Borgomano, Alexandre et al.*, Der europäische Aufbau im Wirtschaftsrecht: Besitzstand und Perspektiven, 18.12.2017.

Habilitandenkolloquium 2017

Im Jahr 2017 fand das bereits zehnte Habilitandenkolloquium am Institut statt. Am 8. und 9. Mai 2017 folgten 15 Habilitandinnen und Habilitanden deutscher und Schweizer Universitäten der Einladung an das Institut. Sie trugen zu ihrer Qualifikationsarbeit vor und diskutierten ihre Thesen im Anschluss mit den Kolleginnen und Kollegen.

Alle zwei Jahre lädt das Institut Habilitandinnen und Habilitanden deutscher, schweizerischer und österreichischer Fakultäten an das Institut ein. Ziel ist es, dem wissenschaftlichen Nachwuchs eine Plattform zur Vorstellung und Diskussion der Qualifikationsarbeiten zu geben. Außerdem bietet das Veranstaltungsformat viel Raum, erste internationale Netzwerke zu gründen, von denen der wissenschaftliche Nachwuchs auf seinem weiteren Karriereweg in vielerlei Hinsicht profitiert.

Die Kandidatinnen und Kandidaten werden auf Einladung der Direktoren von ihren Betreuerinnen und Betreuern für die Teilnahme am Symposium vorgeschlagen. Voraussetzung für eine Teilnahme ist, dass die Arbeiten der Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler mindestens so weit fortgeschritten sind, dass deren wesentliche Ergebnisse vorgestellt und diskutiert werden können. Zudem müssen die Themen der Qualifikationsarbeiten zu den Forschungsschwerpunkten des Instituts passen.

Die drei Direktoren des Instituts *Jürgen Basedow*, *Holger Fleischer* und *Reinhard Zimmermann* nahmen an der Veranstaltung teil und leiteten je nach inhaltlichem Schwerpunkt des Vortrags die anschließende Diskussion.

Vortragende im Rahmen des Habilitandenkolloquiums 2017:

- *Matthias Amort*, Erfurt, Verbrauchervertragsrecht: Überlegungen zu einer Exkorporation aus dem BGB
- *Caspar Behme*, München, Regulierungsfragen im Personengesellschaftsrecht
- *Beat Brändli*, St. Gallen, Schweizer Gesellschaftsrecht und internationale Standards. Eine privatrechtliche Transformation
- *Johannes W. Flume*, Tübingen, Finanzmärkte und Kaufverträge – Zur rechtsgeschäftlichen Konstruktion von Austauschprozessen
- *Susanne Gössl*, Bonn, Parteiautonome Titel und effet utile – Einfluss des Unionsrechts auf das deutsche Zivilverfahrensrecht

- *Philipp Hacker*, Berlin, Regulating the Digital Economy. Big Data, Artificial Intelligence, and the Law
- *Elke Heinrich*, Hamburg, Kollegialorgane in Kapitalgesellschaften
- *Johannes Liebrecht*, Hamburg, Kategorienwandel in der rechtshistorischen Forschung des früheren 20. Jahrhunderts
- *Robert Magnus*, Heidelberg, Der Rückholanspruch – die rückwirkende Grenze der Eigentumsfreiheit
- *Alexander Morell*, Bonn, Verhaltenssteuerung durch Zivilprozessrecht – Wahrheit, Beweismaß und Parteiautonomie aus rechtsökonomischer Perspektive
- *Michael Müller*, Bayreuth, Kleine und mittlere Unternehmen im Privatrecht
- *Martin Otto*, Hagen, Der Familienname (§ 1355 BGB): Geschichte und Dogmatik
- *Moritz Renner*, Bremen, Bankkonzernrecht
- *Philipp Reuß*, München, Theorie eines Elternschaftsrechts
- *Chris Thomale*, Heidelberg, Haftungsbeschränkung bei Kapitalgesellschaften







09

GÄSTE

Stipendien und Kooperationen



Jedes Jahr zieht das Institut rund 1.000 Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler aus aller Welt nach Hamburg. Insgesamt besuchten im Jahr 2017 Forscherinnen und Forscher aus 58 Ländern das Institut, um hier ihre wissenschaftlichen Projekte voranzubringen (vgl. auch Karte S. 158).

Anziehungspunkte: Bibliothek und weltweites wissenschaftliches Netzwerk

Fragt man die Gäste nach den Gründen für ihren Besuch am Institut, sind es zwei Dinge, die immer genannt werden: zum einen die Bibliothek des Instituts, die mit ihren 544.000 Bänden zum ausländischen und internationalen Privatrecht zu den führenden weltweit zählt, und zum anderen der Ruf des Instituts als einer der weltweit bedeutendsten Knotenpunkte im weltumspannenden Netzwerk der Rechtswissenschaftlerinnen und Rechtswissenschaftler, die zum ausländischen und internationalen Privatrecht und zur Rechtsvergleichung forschen. Hier treffen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus aller Welt aufeinander, tauschen sich aus und spinnen das enorme internationale Netzwerk kontinuierlich weiter.

So hat schon so manche Kaffeepause eine Reise rund um den Globus erspart. Denn statt auf „Feldforschung“ im Ausland zu gehen, konnten schon viele juristische Fragestellungen mit dem Sitznachbarn im Lesesaal oder im Café Max gelöst werden. Dies gilt natürlich für die Gäste genauso wie für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts, die ihrerseits von den immer neuen Aspekten, die die Gäste aus ihren Heimatländern mitbringen, profitieren.

Max-Planck-Stipendien

Jedes Jahr werden vom Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht Forschungsstipendien an Gastwissenschaftlerinnen und Gastwissenschaftler aus der ganzen Welt vergeben. Diese haben so die Möglichkeit, im Lesesaal des Instituts zu forschen und die umfangreiche Literatur der Bibliothek zu nutzen.

2017 konnten insgesamt **69 Stipendiatinnen und Stipendiaten** jeweils für einige Monate am Institut forschen und an den Veranstaltungen des Instituts teilnehmen. Ein Drittel hiervon waren Doktorandinnen und Doktoranden. Die übrigen Stipendien wurden an fortgeschrittene und bereits arrivierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler vergeben. Der größte Teil der Gastwissenschaftler stammte aus den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Aber auch aus Brasilien, China, Georgien, dem Iran, der Türkei sowie Russland und den Vereinigten Staaten von Amerika kamen mehrere Stipendiaten ans Institut.

Bei der Auswahl der Stipendiaten wird stets darauf geachtet, dass die Forschungsprojekte zu den wissenschaftlichen Interessen des Instituts passen und so ein fruchtbarer Austausch gewährleistet ist.

Stipendien anderer Organisationen

Zahlreiche Stipendiaten anderer renommierter Organisationen – wie der Alexander von Humboldt-Stiftung, des Schweizer Nationalfonds oder des DAAD – wählen in jedem Jahr das Institut als Standort für ihre persönliche Forschung. In den vergangenen fünf Jahren haben über 20 Stipendiaten der Alexander von Humboldt-Stiftung am Institut geforscht. Im Humboldt-Ranking der beliebtesten Forschungsstandorte zählt das Institut zu den ersten Adressen Deutschlands.

Bedeutung der Gäste für die Forschungsarbeit des Instituts

Viele der ehemaligen Gäste stehen auch nach ihrem Aufenthalt weiterhin in einem kontinuierlichen wissenschaftlichen Austausch mit den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern am Institut. Daher gehört es zu den erklärten Zielen des Instituts, dieses internationale Netzwerk – u.a. durch das Stipendienprogramm – stetig auszubauen. Viele der am Institut entstandenen rechtsvergleichenden Publikationen, multilateralen Untersuchungen oder international besetzten Symposien wären ohne das Gäste- und Stipendienprogramm des Instituts überhaupt nicht möglich gewesen.

Kooperationsprogramme für den Austausch von Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen

Cambridge

Bereits seit 2004 besteht eine Kooperation des Instituts mit der University of Cambridge. Jährlich können zwei Wissenschaftler des MPI für Privatrecht jeweils einen *term* (8 Wochen) zu Forschungszwecken an der renommierten juristischen Fakultät in Großbritannien verbringen. Die Teilnehmer des Austausches werden je nach fachlichem Interesse einem der dort bestehenden Forschungszentren (IPR, Europarecht und Rechtsvergleichung, Gesellschaftsrecht) zugeordnet und von diesem betreut. Weiterer Kooperationspartner ist das Wolfson College. In gleichem zeitlichen Umfang gewährt das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht im Austausch Rechtswissenschaftlern der University of Cambridge durch ein Stipendium unterstützte Forschungsaufenthalte. Koordinatoren des Austauschprogramms sind *Professor John Bell*, Faculty of Law in Cambridge und *Reinhard Zimmermann*.

Oxford

Im Sommer 2007 hat das Institut eine Vereinbarung über eine wissenschaftliche Kooperation mit der University of Oxford geschlossen. 2017 wurde die Zusammenarbeit für weitere drei Jahre beschlossen. Im Rahmen des Austauschprogramms erhalten in jedem akademischen Jahr zwei wissenschaftliche Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Instituts die Möglichkeit, ein Trimester lang an der juristischen Fakultät eigenständige

Forschungen zu betreiben. Der Austausch wird von Oxford Seite durch das Institute of European and Comparative Law betreut. Zusätzlich wird das Austauschprogramm durch das St. Catherine's College, Oxford, unterstützt. Im Gegenzug kommen Graduierte und Fakultätsmitglieder aus Oxford zu Forschungszwecken an das Max-Planck-Institut. Koordinator auf Hamburger Seite ist *Reinhard Zimmermann*. In Oxford koordiniert *Professor John Cartwright*, Direktor des Institute of European and Comparative Law, das Projekt.

Kyōto

Im September 2008 haben das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht und die Juristische Fakultät der Universität Kyōto mit einem Kooperationsvertrag den akademischen Austausch zwischen beiden Institutionen besiegelt. Damit wurde die bereits seit Jahrzehnten bestehende enge wissenschaftliche Verbindung zwischen dem Max-Planck-Institut und der japanischen Spitzenuniversität auf eine offizielle Ebene gehoben. Ziele der Kooperation sind der regelmäßige Austausch von Wissenschaftlern, insbesondere Nachwuchswissenschaftlern, die an den beiden Institutionen tätig sind, und eine Intensivierung der projektbezogenen Zusammenarbeit. Die Gastwissenschaftler genießen jeweils völlige Forschungsfreiheit an dem gastgebenden Partnerinstitut, sind aber eingeladen, an dessen akademischem Leben teilzunehmen. Koordinatorin des Programms in Kyōto ist *Yuko Nishitani*. Auf Institutsseite wird das Programm von *Harald Baum* koordiniert.



Interview mit einem Gast

Professor Dr. Sidnei Beneti (São Paulo, Brasilien)



Woran forschen Sie gerade?

Ich forsche im Bereich des Internationalen Privatrechts zur Anerkennung und Vollstreckung von ausländischen Entscheidungen und will hierzu ein Buch veröffentlichen. Für dieses vervollständige ich derzeit die bibliografischen Informationen.

Warum haben Sie das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht für Ihren Forschungsaufenthalt gewählt?

Ich habe das Institut aus einer ganzen Reihe von Gründen ausgesucht. Zunächst aufgrund der Qualität der Bücher- und Zeitschriftensammlung der Bibliothek. Diese macht sie zu einer der besten der Welt. Zudem ist die Bibliothek einwandfrei organisiert, hochaktuell und computergestützt. Dank des elektronischen Katalogs ist es hier besonders komfortabel, Themen zu recherchieren – und anschließend die gewünschte Literatur zu finden.

Das Institut bietet eine sehr angenehme Umgebung für eingehende Studien. So sind die Direktoren und Mitarbeiter des Instituts, die alle bedeutende und weltweit anerkannte Juristen sind, immer zu einem Gedankenaustausch bereit und geben Orientierungshilfe. Außerdem bietet sich mir am Institut die Möglichkeit, hochrangige Veranstaltungen, einschließlich der „Aktuellen Stunde“ von *Professor Reinhard Zimmermann*, zu besuchen und mit hochqualifizierten Kolleginnen und Kollegen zu diskutieren.

Nicht zu vergessen ist, dass man sich auch aus sozialer Perspektive am Institut gut aufgehoben fühlt. Es bildet sich eine richtige Familie, die sich in der Cafeteria begegnet, gemeinsam zum Mittagessen oder Abendessen geht und sich auf den Treffen des Vereins der Freunde des Instituts zusammenfindet.

Last but not least: Das Institut verfügt über einen hervorragenden internationalen Ruf. Für mich ist es daher jedes Mal eine Ehre, das Institut zu besuchen.

Was zeichnet in Ihren Augen die Bibliothek des Instituts aus?

Die Bibliothek ist einfach wunderbar! Ich besuche seit Jahrzehnten Bibliotheken zum ausländischen und internationalen Privatrecht rund um den Globus. Die Bibliothek des Instituts zählt zu den besten der Welt. Neben der hohen Qualität des Bestands ist die Bibliothek mit äußerst modernen Geräten ausgestattet, die immer gut funktionieren, beispielsweise um gescannte oder ausgedruckte Kopien zu fertigen. Außerdem

verfügt die Bibliothek über sehr höfliche, kompetente und aufmerksame Mitarbeiter.

Besonders beeindruckt bin ich regelmäßig von der ständigen Aktualisierung der Fachbücher und -zeitschriften über das Recht aus meinem Land – Brasilien.

Was ist es, das Sie immer wieder ans Institut zieht?

Ich besuche das Institut bereits seit mehr als fünfundzwanzig Jahren und kehre fast jedes Jahr hierher zurück. Am Institut finde ich die perfekte Umgebung für meine Forschung: ob zu klassischen oder modernen Themen. Das Institut befindet sich in ständiger, qualifizierter Erneuerung. Die Atmosphäre am Institut regt an: zur Reflexion und zu individuellen sowie gemeinschaftlichen Forschungen.

Gibt es einen Platz am Institut, an dem Sie sich besonders gern aufhalten?

Ich fühle mich überall am Institut wohl. Ich fühle mich wie in meiner eigenen rechtswissenschaftlichen Fakultät, meinem privaten Büro oder meinem eigenen Haus – einfach zu Hause. Ob Leseraum, Labyrinth aus Büchern, Innengarten, Cafeteria oder Konferenzräume – alles hat seinen ganz eigenen Charme. Und überall spürt man diese fast heilige Studiumgebung des Rechts, die meinen Glauben immer wieder erneuert: an das Recht, an die Gerechtigkeit und an die gerechte Rechtsordnung, die ein Instrument für die Gesellschaft, für das persönliche Glück, die soziale Gerechtigkeit und den Frieden zwischen allen Menschen ist. Ich bin sehr dankbar dafür, dass ich jedes Mal, wenn ich das Institut besuche, an diese Werte erinnert werde.

Prof. Dr. Sidnei Beneti (São Paulo, Brasilien)

Emeritierter Professor der Rechtsfakultät von São Bernardo do Campo, São Paulo; Freier Dozent an der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität von São Paulo; Minister im Ruhestand des Höheren Bundesgerichts; ehemaliger Richter des Oberlandesgerichtshofs von dem Bundesstaat São Paulo; Ehrenvorsitzender der Internationalen Vereinigung der Richter (Rom).

Service für Gastwissenschaftler*innen

■ Welcome Center

Im Welcome Center des Instituts finden Gäste Rat und Hilfe bei Fragen zur Vorbereitung ihres Forschungsaufenthalts, zum Institut und zum Alltag in Hamburg. Mit *Carina Schmidt* (Verwaltung) und *Barbara Schröder* (Forschungskoordination und Öffentlichkeitsarbeit) stehen ihnen zwei Mitarbeiterinnen zur Seite, wenn es um Stipendienbewerbungen, Wohnungssuche oder beispielsweise Krankenversicherungen und Visaanträge geht.

■ Bibliothek

Der Service der Bibliothek umfasst neben der Anschaffung und Bereitstellung von Literatur die Einführung der Nutzer in die Bibliothek sowie die Unterstützung bei Literaturrecherchen und vieles mehr. Ausführliche Informationen zur Bibliothek finden Sie auf den Seiten 156 ff.

■ Wissenschaftlicher Austausch

Die Gäste sind immer eingeladen, an den Veranstaltungen des Instituts teilzunehmen. Dies gilt auch für die internen Veranstaltungsformate wie die wöchentlich stattfindende „Aktuelle Stunde“ von *Reinhard Zimmermann* und das alle sechs Wochen stattfindende Konzil, bei dem die Arbeiten des wissenschaftlichen Nachwuchses des Instituts vorgelesen und diskutiert werden.

■ Sozialer Austausch

Im Rahmen des 2017 neu geschaffenen Formats von „Coffee and Law“ haben die Gäste und Mitarbeiterinnen sowie Mitarbeiter des Instituts alle zwei Wochen die Möglichkeit, sich bei Keksen und einer Tasse Kaffee zu ihren Forschungsthemen auszutauschen. Auch der monatlich stattfindende Gästestammtisch verfolgt das Ziel, zum einen die Gäste untereinander, zum anderen aber auch die Gäste und die Institutsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter miteinander zu vernetzen.



Carina Schmidt und Barbara Schröder



10

WISSENSTRANSFER UND RECHTSAUSKÜNFT

187

MAX-PLANCK-IN
FÜR AUSLÄNDISCHES UND INTERNATIONALE

Wissenstransfer und Rechtsauskünfte

Auf der Basis seiner breit gefächerten Grundlagenforschung engagiert sich das Institut auch im Wissenstransfer – sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene. Die Berater- und Gutachtertätigkeit nimmt hierbei einen besonderen Stellenwert ein, denn sie stellt einen aktiven Beitrag zur Rechtsentwicklung im In- und Ausland dar.

Großgutachten und Stellungnahmen

Aufgrund seiner Referenten-Struktur, die es ermöglicht, spezifische Kenntnisse zu ausländischen Rechtsordnungen mit Sachgebieten innerhalb des Privatrechts zu kombinieren, kann das Institut wie kaum eine andere Institution rechtsvergleichende Großgutachten und Stellungnahmen bewältigen. Die Aufträge für rechtsvergleichende Großgutachten dienen in den meisten Fällen der wissenschaftlichen Vorbereitung von Gesetzgebungsvorhaben auf nationaler und internationaler Ebene. Auftraggeber sind beispielsweise Bundesministerien, die europäische Kommission oder das Bundesverfassungsgericht.

Beratertätigkeiten (vgl. auch S. 126)

Insbesondere die Direktoren, Emeriti und Leiter der Kompetenzzentren sind außerhalb des Instituts in zahlreichen Gremien tätig und bekleiden öffentliche Ämter. Sie beraten im Rahmen von Rechtsreformen im In- und Ausland, engagieren sich in Expertengruppen der EU-Kommission und stellen ihre Expertise als wissenschaftliche Beiräte zahlreicher Organisationen und Arbeitsgemeinschaften der Rechtspraxis zur Verfügung.

Publikationen (vgl. auch S. 98)

Auch durch die zahlreichen Veröffentlichungen der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in für die Rechtspraxis relevanten Zeitschriften, Kommentaren und Handbüchern leistet das Institut einen bedeutenden Beitrag zur Weiterentwicklung des Rechts und transferiert seine wissenschaftlichen Erkenntnisse direkt in die Rechtspraxis. Beispielhaft werden im Folgenden zwei Publikationsprojekte vorgestellt, deren Ziel es ist, den wissenschaftlichen Status Quo für Rechtspraktiker aufzubereiten:

■ Informationsportal zum Familienrecht in Syrien für Richter und Standesbeamte

In einem Forschungsprojekt mit geflüchteten Juristen aus Syrien hat die Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“ am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht einen systematischen Überblick über das syrische Familienrecht erstellt. Die Ergebnisse werden auf der Webseite www.familienrecht-in-syrien.de veröffentlicht.



Das Informationsportal richtet sich insbesondere an Richter, Standesbeamte und andere Institutionen, die durch den Zustrom von Flüchtlingen aus Syrien vermehrt vor Fragen des gegenwärtig geltenden Rechts in Syrien gestellt werden, beispielsweise im Zuge von Familienzusammenführungen.

So gibt das Portal u.a. Antworten auf folgende Fragestellungen: Kann eine religiös geschlossene Ehe in Deutschland anerkannt werden? Wie wird eine Ehe in Syrien geschlossen und welche amtlichen Urkunden dokumentieren die Eheschließung? Wie sind weitere Dokumente zur Eheschließung zu bewerten?

Finanziell unterstützt wurde das Forschungsprojekt vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz.

■ Recht der Unternehmensübernahme

Das Recht der Unternehmensübernahmen hat sich seit seiner erstmaligen Kodifizierung durch das Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) im Jahre 2002 rasant entwickelt. Es handelt sich um eine außerordentlich dynamische, hochkomplexe und zugleich besonders internationale Regelungsmaterie. Ein von *Holger Fleischer* gemeinsam mit

Rechtsanwalt *Dr. Nikolaos Paschos* herausgegebenes Handbuch macht es sich zur Aufgabe, den inzwischen erreichten Entwicklungsstand auf über 1.150 Seiten zu dokumentieren, zu evaluieren und Vorschläge für seine Fortentwicklung zu unterbreiten.

Verteilt auf 31 Kapitel wird der umfangreiche Rechtsstoff von Rechtsanwälten, Professoren und Mitarbeitern der Aufsichtsbehörde besonders praxisingerecht, aber zugleich auch wissenschaftlich fundiert aufbereitet.



Rechtsauskünfte des Instituts

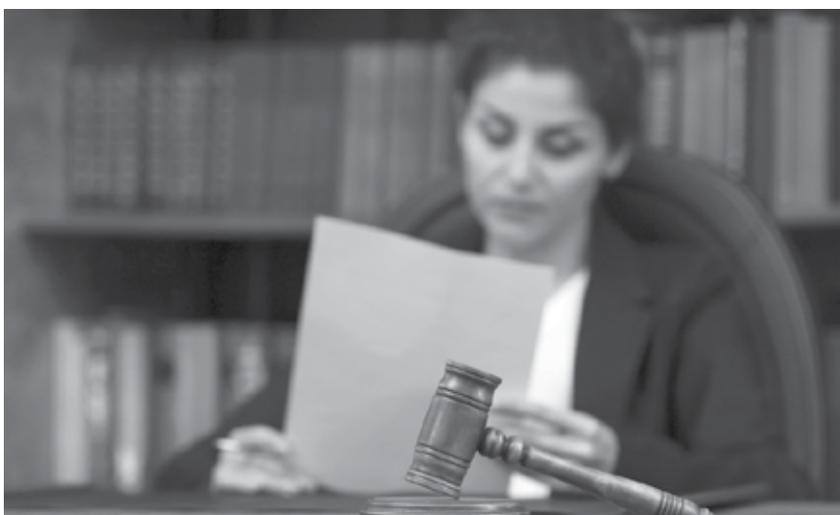
Das Institut erstattet im Auftrag von Gerichten Rechtsauskünfte zum internationalen und ausländischen Recht. Hierdurch unterstützen die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler deutsche Gerichte bei der Beurteilung von grenzüberschreitenden Rechtsfällen, in denen internationales und ausländisches Privatrecht, Handels-, Gesellschafts- und Wirtschaftsrecht sowie Verfahrensrecht anzuwenden sind. Zur Erteilung von Rechtsauskünften ist das Institut nicht verpflichtet. Es übernimmt Aufträge jedoch gern, wenn seine Forschungsaufgaben dies zulassen und der Gegenstand der Anfrage im wissenschaftlichen Interesse des Instituts liegt. Das Institut erfüllt mit seinen Rechtsauskünften ein *nobile officium* gegenüber der Allgemeinheit, indem es seine Kenntnisse in unparteiischer Weise dort zur Verfügung stellt, wo den Gerichten mangels eigener Sachkunde der Zugang zum ausländischen Recht fehlt. Für das Institut stellt diese Auskunftstätigkeit zu konkreten gerichtlichen Verfahren gleichzeitig eine Brücke von der Wissenschaft zur Rechtspraxis dar.

Im Jahr 2017 wurden 63 derartige Rechtsauskünfte erstattet. Die Auskunftstätigkeit umfasst grundsätzlich alle Bereiche des ausländischen Zivil- sowie Zivilverfahrensrechts einschließlich des Kollisionsrechts. Regelmäßiger Ausgangspunkt von Rechtsauskünften zu einem Sachverhalt mit Auslandsbezug ist die Klärung, welche Rechtsordnung über die fraglichen rechtlichen Beziehungen zwischen den Beteiligten entscheidet. In der Regel betreffen die bearbeiteten Rechtsauskunftersuchen überwiegend schuldrechtliche Fragestellungen, hierbei insbesondere vertragliche und außervertragliche Schuldverhältnisse. Zur letztgenannten Gruppe gehören vor allem Schadensersatzklagen aus Verkehrsunfällen im europäischen Ausland, mit denen der in Deutschland ansässige Geschädigte seine Ansprüche gegen den Versicherer des ausländischen Schädigers durchzusetzen versucht. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Begutachtung persönlicher Rechtsbeziehungen im

Bereich des Familien- und Erbrechts. Die restlichen Rechtsauskunftersuchen entfielen vor allem auf das ausländische Gesellschaftsrecht sowie das internationale und ausländische Zivilverfahrens- und Insolvenzrecht.

Im Jahr 2017 erstattete Gutachten

| Kurzbezeichnung des Referats | |
|---|-----------|
| Common Law-Rechtsordnungen I (Vereinigtes Königreich, Kanada, Australien, Neuseeland) | 12 |
| Common Law-Rechtsordnungen II (Afrika-Referat) | 3 |
| Common Law-Rechtsordnungen III (Indien-Referat) | 1 |
| Niederlande-Referat | 1 |
| Frankreich-Referat (einschl. frankophones Afrika) | 1 |
| Schweiz-Referat | 1 |
| Österreich-Referat | 1 |
| Italien-Referat | 3 |
| Südosteuropa-Referat | 9 |
| Griechenland-Referat | 4 |
| Polen-Referat | 9 |
| Russland-Referat | 3 |
| Türkei-Referat | 1 |
| Islam-Referat | 9 |
| China-/Südostasien-Referat | 2 |
| USA-Referate | 2 |
| Lateinamerika-Referat | 1 |
| Insgesamt | 63 |



Wie würde ein Richter im Ausland entscheiden?

Aus der Gutachtenpraxis

Deutsches Erbrecht „meets“ ausländisches Ehegüterrecht

Dem Institut wurde 2017 ein Fall vorgelegt, in dem ein Amtsgericht in einer Nachlassangelegenheit um Auskunft über das eheliche Güterrecht eines griechischen Erblassers mit Wohnsitz in Deutschland bat.

Der Anfrage liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Ein Mann griechischer Staatsangehörigkeit ist an seinem Wohnsitz in Deutschland verstorben und hinterlässt seine Witwe, ebenfalls griechische Staatsangehörige, sowie zwei Kinder aus erster Ehe. Der Erblasser hat weder eine Verfügung von Todes wegen verfasst noch bei seiner Eheschließung in Griechenland einen Ehevertrag geschlossen. Er hinterlässt Vermögen in Deutschland und Griechenland. Die Hinterbliebenen haben ein Europäisches Nachlasszeugnis beantragt, in dem sie als Erben ausgewiesen sind. Nun streiten sie um die Höhe ihrer Erbquoten.

Streitig ist zwischen den Erben, ob deutsches oder griechisches Ehegüterrecht zwischen den Ehegatten gilt, ob das Güterrechtsstatut wandelbar oder unwandelbar angeknüpft wird und ob sich die Erbquote der Witwe durch einen Zugewinnausgleich gemäß § 1371 Abs. 1 BGB um ein Viertel der Erbschaft erhöht.

I. Anwendbares Recht

1. Deutsches IPR

Gemäß Art. 15 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 1 Nr. 1 EGBGB (die bis zur Geltung der Europäischen Güterrechtsverordnung 2016/1103 vom 24.06.2016 ab dem 29.01.2019 noch anwendbar sind) richtet sich das Güterrecht von Eheleuten unwandelbar nach dem Heimatrecht der Eheleute im Zeitpunkt der Eheschließung. Verwiesen wird deshalb hier auf griechisches IPR: Beide Eheleute waren im Zeitpunkt der Eheschließung griechische Staatsangehörige.

2. Griechisches IPR

Das griechische IPR ist in den Art. 4-33 des griechischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geregelt. Art. 14 und 15 ZGB sehen Folgendes vor:

Art. 15 ZGB:

Die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten unterliegen dem Recht, dem ihre persönlichen Beziehungen [vgl. Art. 14 ZGB] unmittelbar nach der Eheschließung unterliegen.

Art. 14 ZGB:

Die persönlichen Beziehungen der Ehegatten unterliegen in folgender Reihenfolge 1. dem Recht ihrer gemeinsamen Staatsangehörigkeit während der Ehe, wenn einer von ihnen sie beibehält; 2. dem Recht an ihrem letzten gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt während der Ehe; 3. dem Recht des Staates, mit dem die Ehegatten am engsten verbunden sind.

Diese Verweisungen sind nach Art. 32 ZGB Sachnormverweisungen, schließen also eine Rück- oder Weiterverweisung aus.

Aus diesen Vorschriften des ZGB ergibt sich Viererlei:

a) Unwandelbare Anknüpfung

Das Ehegüterrecht wird im griechischen IPR – ebenso wie nach Art. 15 Abs. 1 EGBGB – unwandelbar im Zeitpunkt bei oder unmittelbar nach der Eheschließung angeknüpft.

b) Anknüpfungsleiter

Die Vorschrift des Art. 14 ZGB, auf die Art. 15 ZGB verweist, enthält keine alternativen Anknüpfungen, sondern eine Anknüpfungsleiter wie in Art. 14 Abs. 1 EGBGB. Danach kommen die Sprossen Nr. 2 und 3 erst dann zur Anwendung, wenn die vorhergehende Sprosse nicht erfüllt ist. Also gilt Art. 14 Nr. 2 ZGB erst dann, wenn die Ehegatten keine gemeinsame Staatsangehörigkeit besitzen, und Art. 14 Nr. 3 ZGB ist nur dann anwendbar, wenn die Ehegatten auch keinen gemeinsamen gewöhnlichen Aufenthalt haben.

c) Staatsangehörigkeitsprinzip

Auch das griechische IPR knüpft – ebenso wie das deutsche IPR – primär an die Staatsangehörigkeit der beteiligten Personen an.

d) Sachnormverweisung

Das griechische IPR ist bekannt dafür, dass es eine Rück- oder Weiterverweisung des berufenen ausländischen Rechts in Art. 32 ZGB kategorisch ablehnt.

Ergebnis ist also, dass griechisches Ehegüterrecht zwischen den Ehegatten galt und § 1371 Abs. 1 BGB nicht zur Anwendung kommt.

II. Entsprechende Anwendung des § 1371 Abs. 1 BGB

Das Verhältnis von Erbrecht und § 1371 Abs. 1 BGB war lange umstritten. Fraglich war, ob § 1371 Abs. 1 BGB ausschließlich güterrechtlich, ausschließlich erbrechtlich oder güterrechtlich und erbrechtlich zu qualifizieren sei. Vor zwei Jahren hat der BGH zum ersten Mal zu dieser Frage Stellung genommen.

1. BGH vom 13.05.2015: „rein güterrechtliche“ Qualifikation

Am 13.05.2015 hatte der BGH (– BGH 13.05.2015, BGHZ 205, 289) folgenden Sachverhalt als Instanz einer Rechtsbeschwerde zu entscheiden: Eine Griechin war in Deutschland verstorben und wurde nach griechischem gesetzlichen Erbrecht von ihrem Witwer zu $\frac{1}{4}$ und ihrem Sohn zu $\frac{3}{4}$ beerbt. Das Güterrecht der Erblasserin und ihrem Mann unterlag dagegen kraft Rechtswahl deutschem Recht. Berufen war also insoweit auch der § 1371 Abs. 1 BGB. Diese deutsche güterrechtliche Vorschrift konnte vom BGH leicht (d.h. ohne Anpassungsprobleme) mit dem griechischen Erbrecht kombiniert werden, weil das griechische Erbrecht dieselbe gesetzliche Erbfolge vorsieht wie das deutsche Recht und keinen erbrechtlichen Ausgleich des Güterrechts kennt. Deshalb stockte er das Erbrecht des Witwers um $\frac{1}{4}$ auf und billigte die Vorinstanz, die beide Erben nach griechischem Recht zu je $\frac{1}{2}$ in einem deutschen Erbschein ausgewiesen hatte.

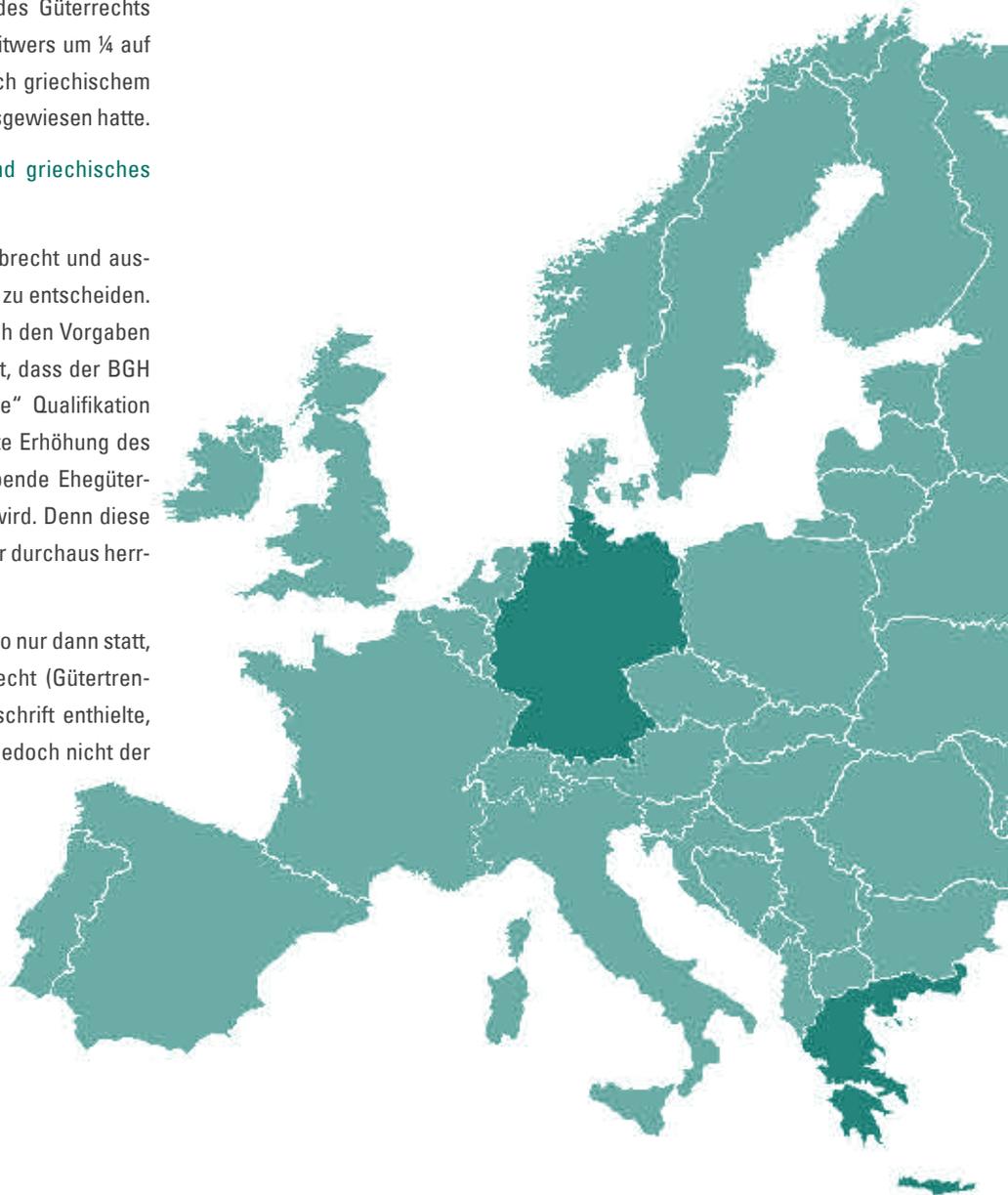
2. Vorliegender Fall: Deutsches Erbrecht und griechisches Güterrecht

Über das Zusammentreffen von deutschem Erbrecht und ausländischem Ehegüterrecht hatte der BGH nicht zu entscheiden. Trotzdem ist auch über diese Konstellation nach den Vorgaben des BGH zu befinden, da nicht anzunehmen ist, dass der BGH seine Meinung über die „rein güterrechtliche“ Qualifikation des § 1371 Abs. 1 BGB (güterrechtlich bedingte Erhöhung des Erbrechts nur dann, wenn allein das maßgebende Ehegüterrecht eine solche Erhöhung vorsieht) ändern wird. Denn diese Qualifikation entspricht nämlich im Ergebnis der durchaus herrschenden Rechtsprechung und Lehre.

Eine Erhöhung des Erbteils der Witwe fände also nur dann statt, wenn das griechische gesetzliche Ehegüterrecht (Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinns) eine Vorschrift enthielte, die dem § 1371 Abs. 1 BGB entspricht. Das ist jedoch nicht der Fall.

III. Ergebnisse

- 1. Der Erblasser wird nach deutschem Recht beerbt.
- 2. Ehegüterstatut der Eheleute war griechisches Recht; denn das griechische IPR verweist nicht zurück auf deutsches Recht.
- 3. Es gilt das griechische Recht der gesetzlichen Gütertrennung mit Ausgleich des Zugewinns.
- 4. Der Zugewinnausgleich im Erbfall durch Erhöhung des Erbteils des überlebenden Ehegatten (vgl. § 1371 Abs. 1 BGB) wird güterrechtlich qualifiziert.
- 5. Das griechische gesetzliche Ehegüterrecht kennt keine Vorschrift, die dem § 1371 Abs. 1 BGB entspricht. Deswegen ist der Erbteil der Witwe nicht zu erhöhen.
- 6. Die Witwe erbt $\frac{1}{4}$ des Nachlasses (§ 1931 Abs. 1 Satz 1 BGB) sowie der Sohn und die Tochter erben je $\frac{3}{8}$ des Nachlasses (§ 1924 Abs. 1 und 4 BGB).





11

BIBLIOTHEK



Bibliothek



Die Institutsbibliothek ist mit einem Bestand von mehr als 544.000 Bänden die größte Spezialbibliothek Europas zum ausländischen und internationalen Privatrecht und hinsichtlich ihrer Größe und ihres Serviceangebotes weltweit bekannt und gefragt. Ihr Bestand enthält Fachliteratur aus mehr als 200 Ländern, wobei Sprache und Schrift einer Veröffentlichung bei der Erwerbung keine Rolle spielen. Der Schwerpunkt der Sammlung liegt – entsprechend dem Forschungsprofil des Instituts – beim Zivilrecht. Ein besonderes Augenmerk wird auf die Beschaffung von Literatur aus schwer zugänglichen Ländern gerichtet, um diese wenigstens an einem Ort der Welt gebündelt zugänglich zu machen. Insgesamt achtet die Bibliothek auf einen vorausschauenden Bestandsaufbau, um den Forscherinnen und Forschern eine optimale Literaturversorgung zu ermöglichen.

Etat und Erwerbungen

Der Sachetat der Bibliothek lag im Berichtszeitraum wieder deutlich über einer Million Euro. Diese verteilen sich auf etwa 80 Prozent ausländische und 20 Prozent inländische Literatur. Die bisherige Verteilung zwischen Monografien (1/3) und Zeitschriften (2/3) im Jahre 2016 konnte auf eine hälftige Verteilung im Jahre 2017 verändert werden. So stehen der Bibliothek nun mehr Mittel für den freien Monografieerwerb zur Verfügung. Erreicht wurde dies beispielsweise dadurch, dass die Printversionen von Zeitschriften wie der West's Law Reporter Series aus den USA, die bereits seit Jahren online am Institut zur Verfügung stehen, abbestellt wurden. So konnten auch 2017 wieder ca. 6.500 neue Titel erworben werden.

Mehr als 10 Prozent des gesamten Zugangs, also knapp 700 Titel, entfielen auf Schenkungen. Sie stammen in überwiegender Zahl von den Nutzerinnen und Nutzern der Bibliothek, die sich auf diese Weise für den guten Service bedanken.

Der Zuwachs an elektronischen Medien hält unvermindert an:

■ Online-Datenbanken

Im Berichtszeitraum konnte u.a. eine Lizenz für die Datenbanken LexisNexis Österreich und Lexis 360 France erworben werden. Des Weiteren ist die Bibliothek einem Konsortium von fünf MPI-Bibliotheken beigetreten, das die Lizenzierung der Frankfurter Allgemeinen Zeitung inklusive des kompletten Archivs beinhaltet.

■ E-Books

Viele E-Books werden als Pakete von der Max Planck Digital Library (MPDL) zentral erworben. Sie werden im lokalen OPAC nachgewiesen, sobald sie einen juristischen Bezug aufweisen. Daneben werden auch Einzeltitel in elektronischer Form erworben und im OPAC nachgewiesen – mittlerweile sind dies insgesamt 6.387 Titel.

■ E-Journals

Die Zahl der elektronischen Zeitschriften steigt unvermindert an: mit 288 neuen Titeln sind nunmehr 4.806 E-Journals lizenziert.

Neue Services

Das Jahr 2017 verlief etwas ruhiger als die vorherigen Jahre, da es keine Umzüge oder Sanierungsarbeiten gab. So konnte das Bibliotheksteam sich verstärkt einzelnen Serviceverbesserungen widmen:

■ Benutzerfreundlicher Intranetauftritt

Zum einen wurde der Intranetauftritt der Bibliothek neu strukturiert und benutzerfreundlicher gestaltet: Neue Kategorien wie FAQs, Serviceangebote sowie Anleitungen und Informationen zu Organisationsstrukturen wurden eingefügt. So präsentiert sich die Bibliothek übersichtlich und ermöglicht einen schnellen und gut strukturierten Überblick über alle Serviceangebote und Ressourcen.

■ Erweiterung des Zeitschrifteninhaltsdienstes (ZID)

Der seit Jahren erfolgreich betriebene Zeitschrifteninhaltsdienst (ZID), welcher bisher auf deutsche Zeitschriften begrenzt war, wurde auf vielfachen Wunsch auf ausländische Zeitschriften erweitert. So erhält jede Mitarbeiterin und je-

der Mitarbeiter die Inhaltsverzeichnisse der ausländischen und inländischen Zeitschriften, die sie oder er beim Bibliotheksteam angemeldet hat. Dieses maßgeschneiderte Serviceangebot wird von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern sehr begrüßt und flächendeckend in Anspruch genommen.

■ Sacherschließung von E-Books

Die gedruckten Medien sind im Bibliotheks-OPAC formal und sachlich gut erschlossen. Die Bibliothekssystematik hilft den Nutzerinnen und Nutzern häufig bereits bei der Recherche. Von diesem Service ausgenommen waren bisher alle E-Books. Zwar werden die lokal vom Institut erworbenen Titel umgehend sachlich erschlossen, doch trifft dies nicht auf die konsortial über die MPDL lizenzierten Titel zu: Diese waren bisher leider nur im Rahmen einer Formalsuche im Instituts-OPAC abrufbar. Um die Recherche nach E-Books für die Nutzerinnen und Nutzer weiter zu vervollständigen, hat sich das Bibliotheksteam entschlossen, mit Beginn des Jahres 2017 alle neu in den Katalog eingepflegten E-Books systematisch zu erschließen. Retrospektiv wird der E-Book Bestand nun sukzessive mit Notationen versehen. Bisher sind bereits alle Titel, die mit einer parallelen Druckausgabe im Bibliotheksbestand vorhanden sind, systematisiert worden. Bei den übrigen Titeln (das betrifft ca. 75 Prozent der eingespielten Menge) muss geprüft werden, ob sie in den Themenbereich der Institutsforschung passen. Wenn dies der Fall ist, wird eine Sacherschließung nach der Bibliothekssystematik erfolgen. Dieses Projekt wird sicher noch einige Zeit in Anspruch nehmen.

Benutzung

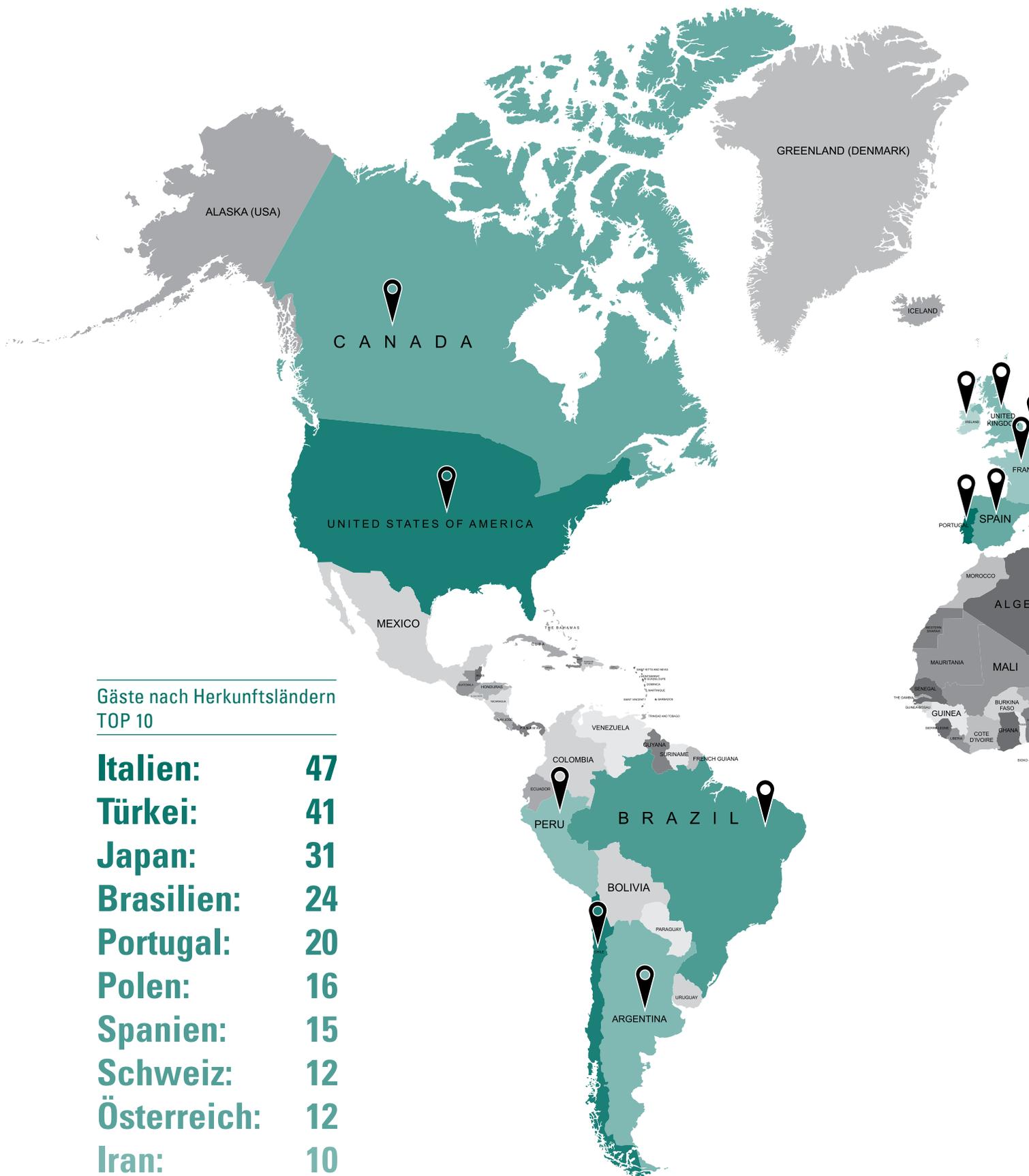
Die Bibliothek verfügt über einen einzigartigen Bestand zum ausländischen und internationalen Privatrecht, der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus allen Teilen der Welt nach Hamburg führt, um am Institut Recherchen für ihre Forschung zu betreiben. Gleichzeitig bietet das Institut damit aber auch einen Ort, an dem sich diese Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander und mit den Angehörigen des Instituts austauschen können. So war auch im vergangenen Jahr der Zulauf ungebrochen und hätte die Marke von 1.000 Gästen (998) sicher übertroffen, wenn nicht die räumlichen Gegebenheiten Grenzen aufzeigen würden. So ist es mit 75 Leseplätzen leider nicht möglich, alle Anfragen zu einem Institutsbesuch positiv zu beantworten. Andererseits zeigt die hohe Zahl von Anfragen, dass die Bibliothek dank ihres Bestandes und des hervorragenden Services einen weltweit exzellenten Ruf besitzt, den es zu bewahren gilt.

Wirft man einen Blick auf die Gästestatistik, so ist festzustellen, dass sich deutsche und ausländische Gäste insgesamt in etwa die Waage halten. Dabei fällt auf, dass rund 75 Prozent der Dauerbesucher aus dem Ausland kommen. Gäste aus dem Inland kommen in der Regel für einen Kurzbesuch von wenigen Tagen.

Die Bandbreite der Herkunftsländer der ausländischen Gäste ist sehr weit gefächert und variiert von Jahr zu Jahr. Besuchten im Jahr 2016 Gäste aus 68 verschiedenen Ländern das Institut, so waren es im vergangenen Jahr 58 Länder. Aus welchen Nationen die Gäste ans Institut kommen, lässt sich am besten der Grafik auf den beiden folgenden Seiten entnehmen.

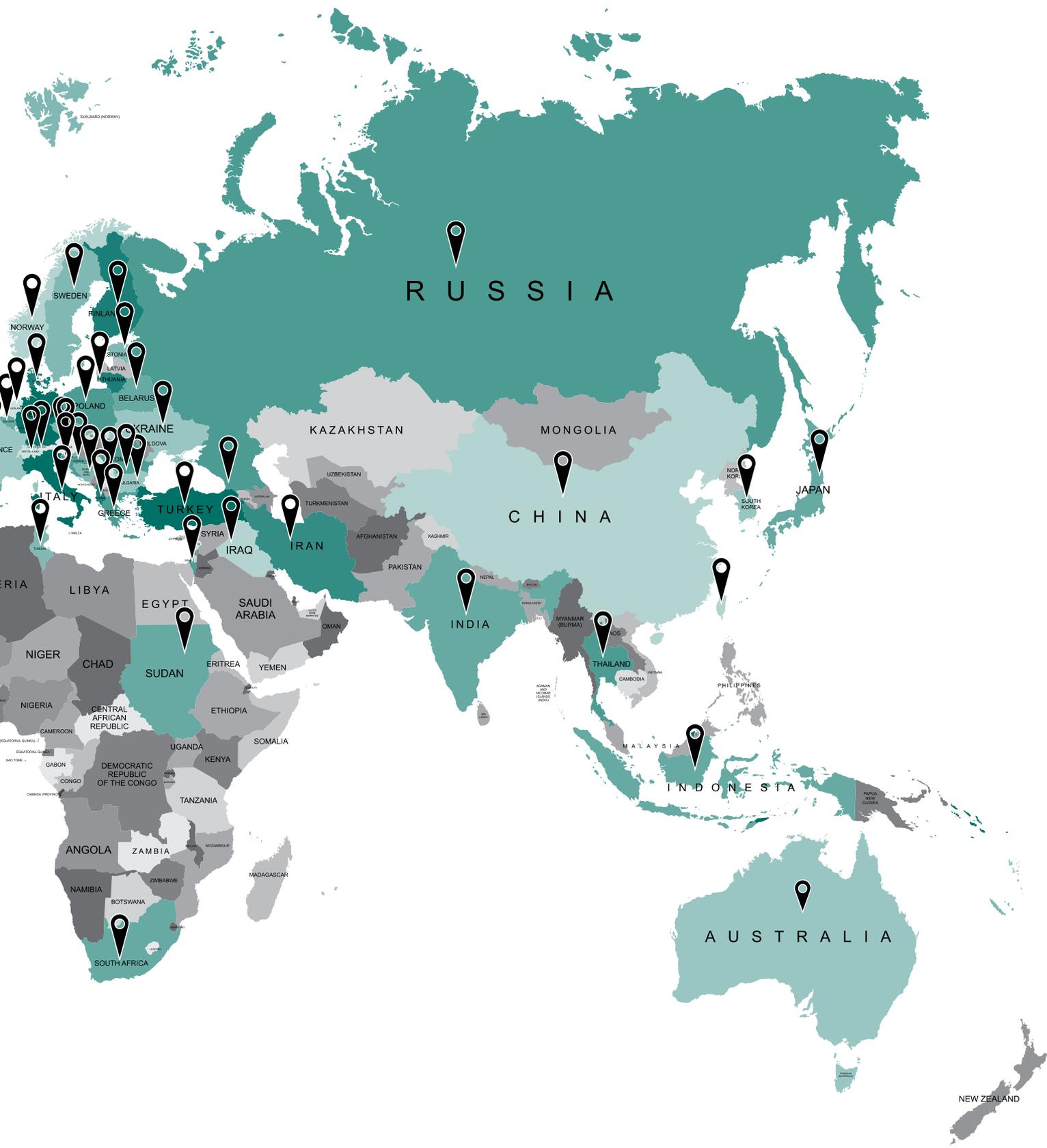


Gäste nach Herkunftsländern



Gäste nach Herkunftsländern
TOP 10

| | |
|--------------------|-----------|
| Italien: | 47 |
| Türkei: | 41 |
| Japan: | 31 |
| Brasilien: | 24 |
| Portugal: | 20 |
| Polen: | 16 |
| Spanien: | 15 |
| Schweiz: | 12 |
| Österreich: | 12 |
| Iran: | 10 |



R U S S I A

C H I N A

I N D I A

A U S T R A L I A



12

VEREIN DER FREUNDE



Verein der Freunde des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht

Symposium 2017: Kautelarpraxis und Privatrecht



Seit 1986 besteht am Institut der gemeinnützige Verein der „Freunde des Hamburger Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht e.V.“. Er bietet allen Freunden und Förderern des Instituts, ehemaligen und gegenwärtigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, in- und ausländischen Gästen sowie Stipendiatinnen und Stipendiaten ein Forum, um sich für das Institut zu engagieren und den Kontakt mit dem Institut und untereinander zu pflegen. Der Verein geht über eine reine Alumni-Vereinigung hinaus, bietet aber auch gerade den „Ehemaligen“ eine ideale Möglichkeit, weiterhin über die Entwicklungen und die Forschung des Instituts informiert zu bleiben. Durch die Beiträge und Spenden der Mitglieder wird die wissenschaftliche Arbeit des Instituts gefördert. Einmal im Jahr vergibt der Verein das Konrad-Zweigert-Stipendium an eine Nachwuchswissenschaftlerin oder einen Nachwuchswissenschaftler. Der Verein freut sich immer über neue Mitglieder. Wer sich für eine Mitgliedschaft interessiert, kann gern über die Adresse freunde@mpipriv.de Kontakt aufnehmen.

Symposium „Kautelarpraxis und Privatrecht“

Der Verein veranstaltet jedes Jahr im Frühsommer ein Jahrestreffen, das ein eintägiges Symposium einschließt. Hier treffen Freunde, Ehemalige, Institutsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter

sowie die aktuellen Gäste des Instituts aufeinander, tauschen sich aus und bilden neue Netzwerke. Traditionell steht die Veranstaltung jedes Jahr unter einem bestimmten wissenschaftlichen Thema. In den letzten Jahren fand das Treffen regelmäßig zu Fragestellungen der Methodenlehre statt und untersuchte die prägenden Gestaltungskräfte im Privatrecht.

Während in der Vergangenheit immer wieder die Richter, die Professoren und Gesetzgeber im Mittelpunkt der Vorträge und Diskussionen standen, sollten in diesem Jahr die von der Wissenschaft bisher kaum beachteten Kautelarjuristen ins rechtswissenschaftliche Rampenlicht gestellt werden. „Wer um die Produktionsbedingungen des Rechts in der privaten Praxis weiß, muss dies als veritable Forschungslücke ansehen“, erklärte Direktor *Holger Fleischer* in seinem einführenden Beitrag. Ziel des Symposiums sei es, diese Lücke zu schließen.

Einführung: Grundfragen der Kautelarjurisprudenz

Was genau versteht man unter Kautelarjurisprudenz? Von dieser Frage ausgehend führte Institutsdirektor *Holger Fleischer* in die Thematik des Symposiums ein:

Eine epochenübergreifende Begriffsbildung oder gar eine Legaldefinition der Kautelarjurisprudenz fehlten. Häufig näherte man sich dem Begriff im Wege der Gegensatzbildung, indem man Kautelar- und Dezisionsjurisprudenz, beratende und entscheidende Juristen, einander gegenüberstellte. „Aus heutiger Sicht eignet sich vielleicht am besten eine Umschreibung von Franz Bydlinski“, erklärte *Holger Fleischer*. „Danach ist Kautelarjurisprudenz die vorsorgliche Beratung und Anleitung der Rechtsgenossen bei der Gestaltung ihrer Rechtsverhältnisse, insbesondere durch private Rechtsakte.“

Arbeitsweise

Nachdem *Holger Fleischer* die historischen Entwicklungslinien der Kautelarjurisprudenz, die bis ins römische Recht zurückverfolgt werden können, aufgezeigt hatte, wandte er sich den Themen Arbeitsweise, Methodik und Rollenunterschiede zu.

Was die Arbeitsweise der Kautelarjuristen anbelangt, stellte *Holger Fleischer* den funktionalen Unterschied von Streitentscheidung und Rechtsgestaltung heraus: Während der Richter im Rahmen der Streitentscheidung einen abgeschlossenen, in der Vergangenheit liegenden Sachverhalt beurteilt, den er nicht

mehr beeinflussen kann, blickt der Kautelarjurist nach vorn, weil sich seine Rechtsgestaltung in der Zukunft bewähren soll und muss. Dabei stehe er unweigerlich vor einem Prognoseproblem: Er muss mögliche tatsächliche Entwicklungen mit Phantasie und Erfahrung voraussehen und zugleich die künftige Rechtsentwicklung antizipieren.

Formularsammlungen und -kommentare

Sodann kam *Holger Fleischer* auf die dominierende Literaturgattung in der Kautelarpraxis zu sprechen: die Formularsammlungen. Während diese in der Vergangenheit oftmals mit Skepsis beäugt wurden, wähne sie heutzutage manch einer auf dem Weg zur Hochkultur: Keine juristische Literaturgattung habe in den letzten drei Jahrzehnten einen solchen Bedeutungsaufschwung erlebt wie das Formularbuch. Dies liege sicherlich daran, dass Anwaltschaft und Notariat bei anspruchsvollen Gestaltungsaufgaben ohne Formularbücher kaum mehr auskommen. Im Einklang damit habe der BGH in einem Urteil zur Notarhaftung hervorgehoben, dass ein Vertragsgestalter verpflichtet ist, die „Erfahrungen der Kautelarjurisprudenz“ auszuwerten und „Vertragsformularbücher für Notare“ zu berücksichtigen.

„Auch der Wissenschaft vermitteln Formularbücher wertvolle Einsichten“, erklärte *Fleischer*. „Sie zeigen zum einen, wie man unpassende Gesetzesregeln abbedingen und durch passende ersetzen kann. Zum anderen lassen sie Rückschlüsse auf den hypothetischen Parteiwillen zu.“

Rechtsschöpfung durch Vertragsgestaltung

Im Folgenden stellte *Holger Fleischer* klar, dass sich die Kautelarjuristen in ihrer Arbeit nicht allein auf die Pflege und Verbesserung erprobter Formulare beschränken. Vielmehr wirkten sie auch an der Rechtsschöpfung im Privatrecht mit, und zwar auf dreierlei Art und Weise:

- Erstens legen sie für die Vertragsparteien in jedem Einzelfall ein verbindliches Pflichtenprogramm fest und betätigen sich dabei weniger als Rechtsanwender, sondern eher als Rechtsverwender und Rechtssetzer. Sie schaffen die *lex contractus*, also gleichsam ein „Privatgesetz“.
- Zweitens kann die individuelle Vertragsgestaltung überindividuelle Wirkungen erzeugen, wenn eine bestimmte Klausel immer wieder verwendet wird und sich dadurch zu einer festen Einrichtung entwickelt.
- Drittens gibt es kautelarjuristische Sternstunden, in denen die Vertragspraxis das Tor zu einer gänzlich neuen Rechtsgestaltung aufstößt: GmbH & Co. KG, Sicherungsübereignung oder Treuhand. Dann kann man von einer „bewussten Rechtsschöpfung der Kautelarjurisprudenz“ *praeter* oder *contra legem* sprechen. Gelegentlich ist auch von einer „kautelarjuristischen“ oder „notariellen Erfindung“ die Rede.

Kautelarpraxis und Gesellschaftsrecht

Schließlich ging *Holger Fleischer* näher auf die Kautelarpraxis im Gesellschaftsrecht, einem seiner Forschungsschwerpunkte, ein und stellte einige ausgewählte kautelarjuristische Erfindungen im Gesellschaftsrecht vor: die stabilisierenden Nebenabreden, die Einpersonen-GmbH, Unternehmensverträge oder die GmbH & Co. KG. Außerdem legte er dar, inwiefern die Kautelarpraxis als Motor des modernen Gesellschaftsrechts wirkt.

Programm des Symposiums im Überblick

Einführung an Beispielen aus dem Gesellschaftsrecht

Prof. Dr. Holger Fleischer

M&A-Verträge

Jochen Vetter, Rechtsanwälte Hengeler Mueller, München

Kautelarpraxis und Erbrecht

Prof. Dr. Manfred Wenckstern, Notariat Schmiedestraße, Hamburg

Gestaltungsspielraum für die Kautelarpraxis im Sachenrecht? – Beispiele aus dem Wohnungseigentumsrecht

Prof. Dr. Wolfgang Wurmnest, Universität Augsburg

Kautelarpraxis und Allgemeine Geschäftsbedingungen

Prof. Dr. Caroline Rupp, Universität Würzburg

Die Beiträge des Symposiums werden in Kürze in der *RabelsZ* erscheinen.



Vergabe des Konrad-Zweigert-Stipendiums

Mit dem Konrad-Zweigert-Stipendium, das den Namen des Institutsdirektors der Jahre 1963 bis 1979 trägt, unterstützt der Verein der Freunde des Instituts Institutsaufenthalte besonders ausgewiesener ausländischer Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler. In diesem Jahr hat der Verein das Stipendium an Dorothee Perrouin-Verbe aus Frankreich vergeben. Dank des Stipendiums konnte sie zwei Monate lang am Institut intensiv wissenschaftlich arbeiten.

Frau Perrouin-Verbe, woran forschen Sie gerade?

Derzeit schreibe ich meine Doktorarbeit. Im Rahmen dieser Arbeit interessiere ich mich für die Grenzen zwischen Vertragsrecht und Haftung bei unerlaubten Handlungen. Im französischen Recht geht es hierbei um das Problem der Unterscheidung zwischen *responsabilité contractuelle* und *responsabilité délictuelle*. Ich untersuche nicht nur die Unterschiede, sondern auch die Ähnlichkeiten und Gemeinsamkeiten zwischen Schadenersatz aufgrund einer Vertragsverletzung und Schadenersatz bei unerlaubter Handlung. Weiterhin interessiere ich mich für alle Situationen, in denen ein Konflikt entstehen kann, auch wenn die Grenzen zwischen beiden Schadenersatzansprüchen festgestellt sind. Um diese Forschung erfolgreich durchzuführen, vergleiche ich verschiedene Rechtsordnungen, insbesondere das deutsche und das französische Recht, die mit diesem Problem sehr unterschiedlich umgehen.

Warum haben Sie das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht für Ihre Forschungsarbeit gewählt?

Der erste Grund für mein Kommen ist, dass die Rechtsvergleichung einen Schwerpunkt meiner Forschungen bildet und das Institut zu den weltweit führenden Institutionen für die Rechtsvergleichung auf dem Gebiet des Privatrechts zählt. Zudem bietet die Bibliothek am Max-Planck-Institut umfassende Literatur zur Rechtsvergleichung, aber auch zum französischen und natürlich zum deutschen Recht. Einige dieser Schriften waren in Frankreich für mich nicht zugänglich, sie sind aber für meine Forschung äußerst nützlich. Der zweite Grund ist meine Liebe zu Deutschland. Als Kind und dann als Jugendliche habe ich die deutsche Sprache kennengelernt



und bin viele Male nach Deutschland gefahren. Meine ganze Familie hat zahlreiche Beziehungen zu Deutschland geknüpft, da mein Großvater 1964, als er Bürgermeister meiner Geburtsstadt war, eine starke Städtepartnerschaft mit Glinde in der Nähe von Hamburg aufgebaut hat. Später, als ich Jura-Studentin war, habe ich im Rahmen des Erasmus-Programms einige Jahre in Münster gewohnt, um das deutsche Recht kennenzulernen. Ich freue mich also, für zwei Monate wieder in Deutschland zu leben, zu arbeiten und die Stadt Hamburg zu besichtigen.

Was zeichnet in Ihren Augen die Bibliothek am Institut aus?

Die Bibliothek am Institut zeichnet sich für mich durch die Offenheit der Akademiker und das Renommee der Forschung im Privatrecht aus. Wenn ich hier arbeite, bin ich von Doktoranden und Forschern aus vielen verschiedenen Ländern umgeben und kann über verschiedene Rechtsordnungen diskutieren und dadurch lernen.

Wie würden Sie die Atmosphäre am Institut beschreiben? Nutzen Sie die Möglichkeit, sich mit anderen Gastwissenschaftlern oder den Wissenschaftlern am Haus auszutauschen?

Die Leute sind alle sehr freundlich und es haben sich schon viele Freundschaften mit anderen Gästen entwickelt. Ich fühle mich hier wohl, weil die Bibliothek sehr bequem zum Arbeiten ist. Ich kann den ganzen Tag sehr konzentriert forschen und am Abend mit anderen Gästen die Stadt genießen.



13

AUS DEM INSTITUT

| | |
|-----------------------------------|-----|
| Personalien 2017 | 168 |
| Nacht des Wissens | 170 |
| Betriebliche Gesundheitsförderung | 172 |
| Besucherguppen | 173 |
| Personalstatistik | 174 |
| Drittmittel & Spenden | 175 |
| Impressum | 176 |

Personalien 2017

März 2017 –

Konrad Duden erhält Gerhard-Kegel-Preis der DGIR

Dr. Konrad Duden, wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, ist mit dem Gerhard-Kegel-Preis der Deutschen Gesellschaft für Internationales Recht für herausragende Dissertationen ausgezeichnet worden. Nach dem Serick-Preis und der Otto-Hahn-Medaille ist es die dritte Auszeichnung, die *Konrad Duden* für seine Dissertation erhält. In seiner Dissertation „Leihmutterschaft im Internationalen Privat- und Verfahrensrecht – Abstammung und ordre public im Spiegel des Verfassungs-, Völker- und Europarechts“ setzt sich *Konrad Duden* mit den Folgen der internationalen Leihmutterschaft für die Abstammung des Kindes auseinander.

Mai 2017 –

Rainer Kulms wird Adjunct Professor an der China University of Political Science and Law

Die China University of Political Science and Law hat *Priv.-Doz. Dr. Rainer Kulms*, LL.M. (Michigan), wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, im April zum Adjunct Professor ernannt.

Rainer Kulms ist der China University of Political Science and Law (CUPL) seit 2009 eng verbunden. Er ist Mitglied der ‚Flying Faculty‘ der China-EU School in Peking und unterrichtet regelmäßig Studierende im internationalen Masterprogramm, das zu einem Abschluss an der CUPL und der Universität Hamburg führt. Als Adjunct Professor ist er der School of Law and Economics der CUPL zugeordnet, er wird dort Vorlesungen halten und an Forschungsprojekten mitarbeiten.

Mai 2017 –

International Academy of Comparative Law zeichnet Hein Kötz aus

Die Internationale Akademie für Rechtsvergleichung hat *Prof. Dr. Hein D. Kötz*, emeritierter Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, als „Great Comparative Law Scholar“ ausgezeichnet. Seit der Gründung im Jahre 1923 organisiert die International Academy of Comparative Law internationale Kongresse zum

Gedankenaustausch über Methoden und Entwicklungen in der Rechtsvergleichung. Die Kongresse decken dabei eine breite Palette von Themen aus allen Bereichen der Rechtswissenschaft ab. Die ausgewählten Themen spiegeln die modernen rechtlichen Entwicklungen der jeweiligen Zeit und sollen zu einer Fortentwicklung des Rechts beitragen. Ziel ist es, Rechtswissenschaftler auf der ganzen Welt zu ermutigen, rechtsvergleichend zu forschen. Mittlerweile zählt die Akademie weltweit circa 700 Mitglieder.

Mai 2017 –

St. Petersburg International Legal Forum beruft Jürgen Basedow in Preiskomitee

Auf dem kürzlich abgehaltenen VII. St. Petersburg International Legal Forum wurde die Ausschreibung des „Prize for Private Law“ und die Ernennung der Komiteemitglieder offiziell bekannt gegeben. Neben *Prof. Dr. Jürgen Basedow*, Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, wurden 17 weitere international anerkannte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in das Auswahlgremium berufen.

Der mit 10 Millionen Rubeln, umgerechnet rund 150.000 Euro, dotierte „Prize for Private Law“ wird für herausragende wissenschaftliche Arbeiten im Bereich des Zivilrechts und des internationalen Privatrechts vergeben. Der Preis soll erstmals 2018 auf dem nächsten St. Petersburg International Legal Forum verliehen werden.

Das St. Petersburg International Legal Forum ist vor einigen Jahren als eine Art Russischer Juristentag mit internationaler Ausstrahlung gegründet worden. Fast 3000 Teilnehmer aus der ganzen Welt haben an dem vergangenen Treffen in der Petersburger Eremitage teilgenommen. Getragen wird das Forum von einer Stiftung und unterstützt von der russischen Regierung, die durch Ministerpräsident *Medwedew*, Justizminister *Konovalov* und seinen Stellvertreter *Galperin* vertreten war.

Juni 2017 –

Oliver Unger mit Otto-Hahn-Medaille ausgezeichnet

Für seine Dissertation „Actio Funeraria. Prinzip und Fall der verbotswidrigen Geschäftsführung ohne Auftrag“ wurde *Dr. Oliver Unger*, ehemaliger wissenschaftlicher Assistent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales

Privatrecht, auf dem diesjährigen Jahrestreffen der Max-Planck-Gesellschaft mit der Otto-Hahn-Medaille ausgezeichnet. In seiner von Institutsdirektor *Reinhard Zimmermann* betreuten Dissertation befasst sich *Oliver Unger* ausgehend von der römischen Bestattungsklage (*actio funeraria*) mit dem wechselhaften Verhältnis zwischen staatlicher Verantwortung und privater Initiative. Die Otto-Hahn-Medaille wird jedes Jahr an junge Forscherinnen und Forscher für herausragende wissenschaftliche Leistungen von der Max-Planck-Gesellschaft verliehen.

Juli 2017 –

**Benjamin Pißler von Georg-August-Universität
Göttingen zum Professor ernannt**

Prof. Dr. Knut Benjamin Pißler M.A., Leiter des Länderreferats China am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, ist von der Juristischen Fakultät der Georg-August-Universität Göttingen zum außerplanmäßigen Professor ernannt worden.

Seit 2007 lehrt *Knut Benjamin Pißler* an der Georg-August-Universität Göttingen. 2013 wurde er von der Göttinger Universität habilitiert und erhielt die *venia legendi* für das Fachgebiet Chinesisches Recht.

September 2017 –

**Nadjma Yassari von der AIDC zum
Associate Member gewählt**

Priv.-Doz. Dr. Nadjma Yassari LL.M. (London), Leiterin der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, wurde von der Académie internationale de droit comparé (AIDC) zum Associate Member ernannt. Die Akademie zählt weltweit ca. 700 Mitglieder. Die AIDC wurde 1924 in Den Haag gegründet, um zu einer Fortentwicklung des Rechts beizutragen. Ihr Ziel ist es, Juristen aus aller Welt zusammenzubringen und so den Gedankenaustausch über Methoden und Entwicklungen in der Rechtsvergleichung zu fördern.

Oktober 2017 –

Sofie Cools wird mit Pierre Coppens Preis ausgezeichnet

Für ihre Dissertation über die Kompetenzverteilung zwischen Hauptversammlung und Verwaltungsorgan in der Aktiengesellschaft ist *Dr. Sofie Cools*, wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, mit dem Pierre Coppens Preis ausgezeichnet worden. Dieser wird alle drei Jahre an

einen Wissenschaftler oder eine Wissenschaftlerin einer europäischen Universität für eine Forschungsarbeit im Bereich Gesellschaftsrecht im weiteren Sinne verliehen.

November 2017 –

Walter Doralt erhält Kardinal-Innitzer-Förderungspreis

Priv.-Doz. Dr. Walter Doralt, ehemaliger wissenschaftlicher Referent am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, ist mit dem Kardinal-Innitzer-Förderungspreis für herausragende wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet worden.

Der nach Erzbischof *Theodor Kardinal Innitzer* (1875 – 1955) benannte Wissenschaftspreis ist eine der angesehensten Auszeichnungen dieser Art in Österreich und wird seit 1962 von der Erzdiözese Wien verliehen. Unterstützt wird der Preis vom Wissenschaftsministerium, mehreren Bundesländern, von Banken, Versicherungen und der Wirtschaftskammer.

Walter Doralt erhielt den Preis für seine wissenschaftlichen Leistungen, insbesondere für seine am Institut entstandene Habilitationsschrift zum Thema „Langzeitverträge“.

November 2017 –

**Lena-Maria Möller in Kuratorium der Gesellschaft
für Arabisches und Islamisches Recht gewählt**

Dr. Lena-Maria Möller, wissenschaftliche Referentin am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, ist als Mitglied in das Kuratorium der Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht aufgenommen worden.

Die Gesellschaft für Arabisches und Islamisches Recht e.V., kurz GAIR, hat es sich zur Aufgabe gemacht, zum gegenseitigen Verständnis der Rechtssysteme und der Rechtspraxis des europäischen und des islamischen, insbesondere des arabischen Raums, beizutragen.

Dezember 2017 –

Elke Heinrich erhält Förderung für Habilitationsschrift

Die österreichische Heinrich Graf Herdeggsche Stiftung unterstützt die Habilitationsschrift zum Thema „Kollegialorgane in Kapitalgesellschaften“, die *Dr. Elke Heinrich* derzeit unter der Betreuung von Institutsdirektor *Holger Fleischer* ausarbeitet.

Eine Nacht Rechtswissenschaft für alle

Die Nacht des Wissens am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht



Alle zwei Jahre öffnen die Hamburger Wissenschaftseinrichtungen in der „Nacht des Wissens“ ihre Türen für die Öffentlichkeit. Bürgerinnen und Bürger jeden Alters haben in dieser Nacht die Möglichkeit, hinter die Kulissen der Forschung in Hamburg zu blicken. Am 4. November 2017 war das Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht daher wieder unter den 58 teilnehmenden Institutionen der bereits siebten Auflage dieses Formats.

Um einer breiteren Öffentlichkeit rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung näherzubringen, ist regelmäßig Kreativität gefragt. Denn unsere Wissenschaft gilt gemeinhin als trocken und alltagsfern. Doch mit einem bunten und vielseitigen Programm ist es auch in diesem Jahr gelungen, die rund 300 Besucherinnen und Besucher vom Gegenteil zu überzeugen.

Andere Länder, anderes Recht

Wer sich für die Grundlagen der Rechtsvergleichung interessierte, konnte in einer kleinen Ausstellung sein Wissen zum deutschen und zum ausländischen Recht testen. Anhand von Kurzfällen wurde so anschaulich demonstriert, wie unterschiedlich die rechtlichen Lösungswege in verschiedenen Ländern ausfallen können. Wer noch tiefer ins ausländische Recht einsteigen wollte, folgte einer der Bibliotheksführungen hinab in die normalerweise nicht öffentlich zugänglichen Magazine des Instituts.

Recht im Bild: „Draw your Law“

Höhepunkt des Abends war die Premiere von „Draw your Law“. Acht Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie eine Grafikerin stellten sich dem Feldversuch im Ernst-Rabel-Saal des Instituts: Würde es gelingen, Rechtswissenschaft zu zeichnen?

Während die Vortragenden dem Publikum ihre persönlichen Forschungsprojekte in zehnjährigen Kurzvorträgen näher brachten, hielt eine eigens engagierte Illustratorin die wesentlichen Aussagen künstlerisch am Flipchart fest. Und obgleich die Vortragenden im Fokus der Gäste blieben, lockte das Kratzen der Finelinermine die Blicke der Gäste immer wieder auf die Leinwand: Wie schafft es die Zeichnerin nur, diese komplexen Themen grafisch umzusetzen?



Vortragerrunde zum gesamten Institut:

- Institutsdirektor Prof. Dr. Reinhard Zimmermann: Was forschen Rechtswissenschaftler eigentlich?
- Prof. Dr. Harald Baum: Streitfreudige Deutsche, friedvolle Japaner?
- Andreas Humm: Der letzte Wille zwischen Freiheit und Moral – ein Rechtsvergleich
- Alexander Ruckteschler: Wenn zwei sich streiten... leidet der Dritte?



Vortragsrunde der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“:

- Priv.-Doz. Dr. Nadjma Yassari: Scharia in Deutschland?
- Dr. Dörthe Engelcke: Grundlagenforschung: Islamisches und christliches Familienrecht im Wandel
- Dr. Lena-Maria Möller: Wissenstransfer: Die Minderjährige in der Gutachtenpraxis
- Dominik Krell: Aktuelle Projekte – Das Familienrecht in Syrien

Im Anschluss an die Vorträge versammelten sich Zuhörerinnen und Zuhörer, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler sowie die Illustratorin Angela Gerlach vor den beiden Forschungsbildern und diskutierten über die Vorträge sowie deren Umsetzung im Bild. Damit war das Ziel des Abends erreicht: Wissenschaft und Öffentlichkeit miteinander ins Gespräch zu bringen.

Internationale Bargespräche

Dieses Ziel erreichte im Anschluss auch der Gutachtenkoordinator des Instituts, Prof. Dr. Reinhard Ellger. In dem zur Bar umfunktionierten Lesesaal erzählte er aus der Gutachtenpraxis des Instituts. Trotz fortgeschrittener Stunde lauschte eine Vielzahl von Gästen interessiert den grenzüberschreitenden Rechtsfällen, die unsere globale Lebensweise mit sich bringt. Viele der Gäste waren erstaunt darüber, wie praxisnah rechtswissenschaftliche Grundlagenforschung sein kann.

Mit einem „Paragraphen“ oder einer „Justitia“ – den beiden Cocktails des Abends – in der Hand, ließen die Gäste bei einer Darbietung der institutseigenen Swing-Band den Abend ausklingen.



Betriebliche Gesundheitsförderung am Institut

Seit 2014 besteht am Institut der Arbeitskreis Gesundheit. Er organisiert für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Instituts diverse Angebote rund um die betriebliche Gesundheitsförderung. Hierzu zählen regelmäßige Sportangebote in der Mittagspause oder die gemeinsame Teilnahme an sportlichen Großveranstaltungen. Einen Höhepunkt bildet regelmäßig der jährlich stattfindende institutsweite Gesundheitstag.

Auch im Jahr 2017 konnten die „Mittagspausenprogramme“ mit Kursen für Yoga und Rückengymnastik mit guter Beteiligung weitergeführt werden. Diese werden wöchentlich während der Mittagspause von professionellen Trainern durchgeführt. Die Teilnahme erfolgt auf Selbstkostenbasis.

Dem AK Gesundheit gelang es, das zweiwöchentliche Rückenmassageangebot für Selbstzahler nach einem Anbieterwechsel mit einer neuen Therapeutin fortzuführen.

Für den HSH-Nordbank-Run am 1. Juli 2017 organisierte der AK Gesundheit die Teilnahme für alle interessierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Das Läuferteam wurde von Kolleginnen und Kollegen aus dem MPI für Meteorologie komplettiert.



RECHT FIT durch Bewegung

Gesundheitstag im Herbst
MPI für Privatrecht
1. November 2017

Wie auch in den letzten Jahren bot der AK Gesundheit 2017 wieder einen Gesundheitstag an. In diesem Jahr stand dieser unter dem Thema: „Recht fit durch Bewegung“. Er wurde am 1. November 2017 vom geschäftsführenden Direktor *Reinhard Zimmermann* im Beisein vieler interessierter Kolleginnen und Kollegen eröffnet. Ihnen bot sich auf der Fitnessmeile die Möglichkeit, an einem Beweglichkeitscheck, einem Ausdauercheck und einer Fußdruckmessung teilzunehmen. Abgerundet wurde das Programm durch den aktiven Vortrag „Bewegte Mittagspause“.

Besuchergruppen

Auch im Jahr 2017 begrüßte das Institut eine Vielzahl von Besuchergruppen. Eine Auswahl stellen wir hier vor.

■ Programme in European Private Law for Postgraduates (PEPP)



Im Oktober besuchten 24 Studierende aus ganz Europa im Rahmen des „Programme in European Private Law for Postgraduates“ (PEPP) das Institut. Das Projekt, für das Frau Prof. Bettina Heiderhoff an der Universität Münster Ansprechpartnerin ist, hat sich zum Ziel gesetzt, die Kompetenzen der Teilnehmer im Bereich des Europäischen Privatrechts zu stärken. Die Studierenden hörten verschiedene Vorträge und besichtigten die Bibliothek.

■ IFLOS



Im August besuchten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der jährlich stattfindenden Summer Academy der International Foundation of the Law of the Seas (IFLOS) das Institut. Die 33 Studierenden aus aller Welt hörten neben zwei Vorlesungen auch einen Vortrag von Jürgen Basedow und besichtigten die Bibliothek des Instituts.

■ Besuchergruppe Bucerius Law School

Im September begrüßte Walter Doralt zusammen mit einigen anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine Gruppe von ca. 30 Studierenden der Bucerius Law School am Institut. Die Studierenden konnten sich so ein Bild von den Forschungsprojekten des Instituts machen.

■ Besuch Beirat der Stiftung John Fontenay's Testament



Anfang November begrüßte Reinhard Zimmermann eine fünfköpfige Besuchergruppe aus Beiratsmitgliedern der „Stiftung John Fontenay's Testament“. Das Institut steht auf einem Grundstück der Stiftung.

■ Erasmus-Gruppe aus Berlin

Zu Beginn des Jahres im Januar besuchten elf Erasmusstudentinnen und -studenten im Rahmen ihres „Incoming-Kurses“ in Begleitung ihres Betreuers Hans Jürgen Stephan von der Hochschule für Wirtschaft und Recht, Berlin, das Institut, informierten sich über aktuelle Forschungsprojekte und wurden durch die Bibliothek geführt.

■ Besuchergruppe der Syarif Hidayatullah State Islamic University, Jakarta, Indonesien

Im August besuchte eine indonesische Delegation der Syarif Hidayatullah State Islamic University in Jakarta das Institut. Der Besuch war Teil einer Rundreise, auf der die Delegation unter Leitung von Arskal Salim, Professor für islamisches Recht und Politikwissenschaft, verschiedene Forschungsinstitute, die zu islamischem Recht arbeiten, besuchte (siehe auch Bericht über die Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel“, S. 56).

■ Max-Planck-Förderstiftung



Im Oktober folgten rund 20 Förderinnen und Förderer der Max-Planck-Förderstiftung einer Einladung ans Institut. Reinhard Zimmermann stellte den Gästen das Institut und verschiedene aktuelle wissenschaftliche Projekte vor. Im Anschluss präsentierte Samuel Fulli-Lemaire sein Dissertationsprojekt. Außerdem bestand für die Besucher die Möglichkeit, an einer Bibliotheksführung mit der Leiterin der Bibliothek, Frau Holland teilzunehmen.

Statistische Angaben zum Personal

| Stand 31.12.2017 | Gesamt | Vollzeit | Teilzeit |
|---|------------|-----------|-----------|
| Wissenschaftlicher Bereich | | | |
| Wissenschaftliche Mitarbeiter/-innen | 23 | 20 | 3 |
| Nachwuchswissenschaftler/-innen | 25 | 11 | 14 |
| Wissenschaftliche Hilfskräfte | 22 | 0 | 22 |
| | | | |
| Servicebereiche und Infrastruktureinrichtungen | | | |
| Bibliothek | 18 | 12 | 6 |
| IT | 4 | 4 | 0 |
| Forschungskoordination/Öffentlichkeitsarbeit | 5 | 0 | 5 |
| Redaktionen/Lektorate | 11 | 3 | 8 |
| Sekretariate | 6 | 3 | 3 |
| Verwaltung | 16 | 6 | 10 |
| Haustechnik | 2 | 2 | 0 |
| Auszubildende | 3 | 3 | 0 |
| | | | |
| Beschäftigte am Institut insgesamt | 135 | 64 | 71 |

Drittmittel

Die Arbeit des Instituts wird durch Drittmittel unterstützt. Diese zusätzlichen Mittel erlauben es uns unter anderem, besondere Forschungsprojekte und Veranstaltungen durchzuführen sowie einem bestimmten Zweck gewidmete Stipendien zu vergeben.

Wir bedanken uns daher sehr herzlich bei allen Drittmittelgebern, die unsere Arbeit im Jahr 2017 unterstützt haben:

■ **Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz**

Förderung des Forschungsprojektes zum Familienrecht in Syrien und dem Irak: gegenwärtiger Geltungsgrad von staatlichem und nichtstaatlichem Familienrecht. (vgl. S. 55)

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages

■ **DAAD**

Projektbezogenes Austauschprogramm mit Japan (DAAD-JSPS Joint Research Program) für ein Forschungsprojekt zur Parteiautonomie. (vgl. S. 51)

■ **ZEIT-Stiftung Ebelin und Gerd Bucerius**

Jahrestagung Groupe Européen de Droit International Privé (GEDIP).



■ **Max Planck Förderstiftung**

– Sonder-Stipendium für einen chinesischen Wissenschaftler im Rahmen der Fundraising-Initiative der Max Planck Förderstiftung für die Hamburger Max-Planck-Institute. (vgl. S. 173)

– Anschubfinanzierung für die Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel – Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“. (vgl. S. 54)



Impressum

Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Mittelweg 187
20148 Hamburg
Telefon +49 (0)40/41900-0
Telefax +49 (0)40/41900-288
Internet: www.mpipriv.de

Wissenschaftliche Mitglieder, Direktoren

Prof. Dr. Dr. h.c. Holger Fleischer
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Reinhard Zimmermann (geschäftsführend)

Emeritierte Wissenschaftliche Mitglieder

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Jürgen Basedow
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ulrich Drobnig
Prof. Dr. Dr. Dr. h.c. mult. Klaus J. Hopt
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hein Kötz
Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Ernst-Joachim Mestmäcker

Auswärtiges Wissenschaftliches Mitglied

Prof. Dr. Gerhard Wagner, Humboldt-Universität zu Berlin

Fachbeirat

Prof. Dr. Hannah Buxbaum, Bloomington; Prof. Dr. Susan Emmenegger, Bern; Prof. Dr. Frédérique Ferrand, Lyon; Prof. Dr. Dirk Heirbaut, Ghent; Prof. Mr. Corjo Jansen, Nijmegen; Prof. Dr. Susanne Kalss, Wien; Prof. Dr. Jan Lokin, Groningen; The Right Honourable Lord Justice Jonathan Hough Mance, London; Prof. Dr. Heinz-Peter Mansel, Köln; Prof. Dr. Walter Pintens, Leuven; Prof. Dr. Martin Schauer, Wien; Prof. Dr. Gerald Spindler, Göttingen; Prof. Dr. Dr. h.c. Lajos Vékás, Budapest.

Kuratorium

Clarissa Ahlers-Herzog, Hamburg; Erika Andreß, Hamburg; Dr. Barbara Bludau, München; Dr. Christian Breitzke, Hamburg; Prof. Dr. Dr. h.c. Lado Chanturia, Straßburg; Prof. Dr. Ninon Colneric, Hamburg; Katharina Fegebank, Hamburg; Jakob Kleefass, Hamburg; Dr. Bernd Michaels, Düsseldorf; Aygül Özkan, Berlin; Prof. Dr. Vassilios Skouris, Thessaloniki; Dr. Till Steffen, Hamburg; Dr. Hubert Weis, Berlin; Dr. Martin Willich, Hamburg.

Redaktionelle Betreuung

Abteilung Forschungskoordination und Öffentlichkeitsarbeit: Nicola Wesselburg, Anita Ward

Gestaltung und Produktion

Johanna Detering

Druck

RESET ST. PAULI Druckerei GmbH, Virchowstraße 8, 22767 Hamburg, www.resetstpauli.de

Bildnachweise Titel und Inhalt

Titel, 44–45, 86–87, 96–97, 132–133, 142–145, 148–149, 154–157, 166–167: © Patrice Lange
S. 48–49: © Sommerschule, DCIR Deutsch-Chinesisches Institut für Rechtswissenschaften
S. 16, 17, 25, 31, 43, 151: © shutterstock
S. 35: © istockphoto
S. 43: © fotolia
S. 52–53: © DAAD/Jan Zappner
Diverse: © Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht
Diverse: © Verlag Mohr Siebeck, Tübingen

Hamburg, Mai 2018